Catech. 821 x

5 M.

Praktischer

Katechismus

für

Eheleute.

Von dem Verfasser

der neubearbeiteten Predigtentwürfe.

[= Adalbert Menne]

Wir wollen uns mit Gott vereinigen – alsdann in unserm Ehestande leben. Tob. 8.4

Augsburg,

bey Joseph Anton Rieger, 1799.

A 58 112

„Wir sind Kinder der Heiligen. Wir können uns mit„einander nicht, wie die Heyden, verehelichen, die „von Gott Nichts wissen.“ Tob. 8, 5.

„Sie ermahnten sie, daß sie ihre Schwiegereltern ehren, „ihren Mann lieben, die Hausgenossen regieren, „gut haushalten, und sich untadelhaft aufführen „sollte.“ Tob. 10, 13.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

ADPROBATIO
ORDINARIATUS CONSTANTIENSIS.

Opusculum, cui Titulus: Praktischer Katechismus für Eheleute, cum non solum nihil varae fidei dogmatis, bonisque moribus aduersum contineat, sed et ad informandos rite in suis officiis christianos conjuges adprime seruiat, typis publicis dignissimum censeo.

Constantiæ, die 16ta Sept. 1798.

Jos. Guil. Sturm, SS. Theol.
Doct. Reuerend. ac Celsiss.
D. D. Ordinar. Consiliar.
Eccl. insign. Eccl. Colleg.
ad SS. Steph. et Nicol. Can.
Cap. Librorum Censor ord.
Manu propria.

Vorrede.

Ich hätte es vielleicht nicht wagen sollen, einen deutschen Katechismus für Eheleute heraus zu geben. Allein, mir schien es wahres Volksbedürfniß zu seyn, den Eheleuten ihre Pflichten und die Uebertretungen derselben zu beleuchten; diese Beleuchtungen praktisch zu machen, und ihnen selbst zum Lesen und Nachdenken vorzulegen. Oder, wo sollten, wo könnten sie doch es herholen, die Kenntnisse ihres Standes, ihrer Verbindlichkeiten und der Verletzungen derselben? Man kann weder auf der Kanzel, nicht in der Katechese, nicht im besondern Umgange (den man sehr übel aufnehmen würde) und

und auch im Beichtstuhle nur alsdann hievon reden, wenn Eheleute darüber einen Zweifel äußern, Unwissenheit verrathen, oder Unterricht begehren. Wie Viele, wie Wenige sind es aber, die darüber nur einen Zweifel haben? Wie Manche sind zu geschämig? Wie viele Andere bereden sich und werden beredet, im Ehestande sey Alles erlaubt? Nichts zu melden, daß es manchesmal sich nicht thun läßt, bey gewißen Priestern hievon Meldung zu machen. Soll man diese guten, hilfbedürftigen Menschen sich selbst, ihren kurzen, unrichtigen, verderbten Einsichten überlassen, ohne ihnen die Hand zu biethen, um sie auf die richtigen Wege ihrer Pflichten zu führen?

Aber deutsch diese Sache behandeln? — Ich kann doch mit Deutschen nicht anders als in ihrer Muttersprache reden. — Aber einen Ehekatechismus unter das Volk ausstreuen, da er manchmal den Dienstbothen, wohl gar den Kindern in die Hände kömmt? — Ich verspreche mir von meinen Lesern, daß die Gutgesinnten ihn nicht, ohne ihren Seelsorger oder Beichtvater darüber befragt zu haben, anschaf-

sen werden; und daß er den Uebelgesinnten gewiß nicht zum Anstoße, vielmehr zur Belehrung und Besserung dienen werde. Ich bin aber auch versichert, daß die Herren Pfarrer, Seelsorger, Beichtväter u. s. f. diesen Katechismus nur Jenen geben werden, welche wirklich in die Ehe treten, oder schon im Ehestande leben. Eltern werden gewissenhaft seyn, und dieses Buch wohl zu bewahren wissen, damit es Unheiligen nicht in die Hände gerathe. Sollte es aber aus Versehen, oder wie es immer geschehen mag, sich ereignen, daß dieser Katechismus auch Kindern in die Hände fiele, so habe ich mir alle Mühe gegeben, daß die Kinder davon Nichts verstehen, und doch zugleich diese Schrift jedem gemeinen Manne oder Weibe sehr verständlich wäre.

Freylich kann man Misbrauch von den besten Sachen machen; aber deßwegen muß der gute Gebrauch davon nicht aufgegeben werden. Man läßt heut zu Tage (das ich eben nicht gut heißen kann) den gemeinen Mann die deutsche Bibel sich anschaffen, läßt Kinder darinn lesen, bewahrt sie vor unheiligen Händen nicht; ja man empfiehlt

empfiehlt das Bibellesen, und will es allgemein machen. Und wie Manches kann darinn einem Kinde, ja jedem Layen anstößig werden? So wenig als ich das billigen kann, so sehr rechtfertiget dieses Betragen mein Unternehmen, besonders, da ich behutsam darein gieng, und Allem auswich, was ungefähr einem Kinde zum Aergerniße werden dörfte.

Ich sehe diese meine Arbeit nicht für ein vollkommnes Stück in diesem Fache an, und mache das öffentliche Bekenntniß, daß mir der Herr nicht alle die dazu nothwendigen Eigenschaften gab. Allein, ich wage es dennoch, und mache den ersten Schritt, einen ausführlichen deutschen Katechismus für Eheleute ans Licht treten zu lassen. Nun wird Jeder, der dazu ein Pfund empfieng, es nicht unbenützt lassen, sondern diesen meinen Katechismus umarbeiten, und Nichts unversucht lassen, selbem seine Vollkommenheit zu geben. Mir wird es nicht unangenehm seyn, wenn mir Kenner und Freunde der Wahrheit, und eifrige Seelsorger ihre Urtheile und eine Anzeige, wie er hätte besser bearbeitet werden sollen, machen.

Noch mehr aber wünschte ich, und ich ersuche alle würdige Lehrer des Volkes Gottes, selbst, diesen Katechismus zu verbessern, und doch einmal den guten, christlichen Eheleuten, und auch den schlimmen ein schickliches Handbuch zu verschaffen, daraus sie ihre Pflichten erlernen könnten. Ich schätze mich glücklich, und danke dem Herrn unablåßlich, wenn er nur einigen Nutzen den Eheleuten aus diesem Werke verschafft, allem Misbrauche vorbeugt, und andern Lehrern von seinem Geiste mittheilt, um Das vollkommen zu machen, was ich hier aus den besten Absichten nur begann. Was es immer mit diesem zweyten Hefte meiner praktischen Beleuchtungen der Pflichten aller Stånde werden mag, so werde ich doch mit Gott fortfahren, seiner Zeit auch andere Standespflichten an das Licht zu stellen, die freylich nicht mehr sogar håcklicht sind. Uebrigens sieht Jeder die Schwierigkeiten dieses Werkes ein, und wird sich doch Manches darinn gefallen, mir aber Nachsicht angedeihen lassen. Gefiele jedoch Nichts, so genüget mir meine gute Absicht; sie war: Eheleute zu unterrichten und ihre wahre

Selig-

Seligkeit zu befördern. Habe ich sie nicht erreicht, so war es doch der einzige Beweggrund dieser Unternehmung. Wenn sie Menschen nicht gefällt; genug! Gott läßt sie sich gefallen.

Geschrieben auf dem Lande,
am Ostermondtage, den 9. April, 1798.

Der Verfasser
der neubearbeiteten Predigtentwürfe.

Innhalt.

Erstes Hauptstück.

I. Vom Ehestande.

§. I. Vom Kenntniße des Ehestandes. S. 1.
Praktische Anleitung hierüber. 3.
§. II. Von der Ehe. 5.
§. III. Erklärungen der Ehe: 6.
1) als ein natürlicher, 8.
2) als ein bürgerlicher, 11.
3) als ein christlicher oder sakramentalischer Vertrag. 13.
§. IV. Von Eintheilungen der Ehe: 15.
1) in die begnehmigte Ehe, 16.
2) vollbrachte Ehe, 16.
3) gerichtliche Ehe, 16.
4) Gewissensehe, 16.
5) feyerliche Ehe, 17.
6) stille Ehe. 17.
§. V. Von Unauflöslichkeit der Ehe. 17.
§. VI. Von Ehescheidungen: 21.
1) in Betreff des ehelichen Verbindnißes, 22.

2) der

2) der ehelichen Beywohnung, 22. folg.
3) der Behausung. 28.
§. VII. Vom ehelichen Vertrage. 29.
1) In Rücksicht auf das eheliche Versprechen. 29.
a) Selbes muß wahrhaft seyn, 29.
b) gegenseitig, 30.
c) wirklich, 30.
d) innerlich, 30.
e) äußerlich, 31.
f) wohl überlegt, 31. folg.
g) freywillig, 32.
h) ungezwungen, 32.
i) unbedingt, 32.
k) persönlich. 33.
2) In Rücksicht auf die ehelich sich Versprechenden. 34.
a) Sie müssen tauglich seyn zur giltigen, 34.
b) zur erlaubten Ehe. 34.
Praktische Anleitungen, die Fehler gut zu machen von Seite der Einwilligung,
a) wenn sie die Fehler nicht wissen; 34.
b) wenn sie zweifeln; 35. folg.
c) wenn sie selbe gewiß wissen; 38.
d) wenn sie friedfertig miteinander leben; 39.
e) wenn sie unfriedlich miteinander leben; 40.
f) wenn sie vom Priester sollen eingesegnet werden. 37.
§. VIII. Von der zweyten Ehe. 42.
1) Ob sie erlaubt; 42.

2) ob

2) ob sie zu rathen; Seite 43. folg.
3) wann sie vorzunehmen; 44. 46.
4) ob ein besonderer göttlicher Beruf dazu nöthig ist? 45.

Praktische Anleitungen. 46.
1) Ob eine Wittwe heurathen soll, 46.
a) wenn sie erwachsene, 47.
b) wenn sie noch unerzogene, 48.
c) wenn sie noch unmündige Kinder hat; 48.
d) wenn sie zu einer gewißen Person angehalten wird. 50. folg.
2) Ob ein Wittwer heurathen soll, 52.
a) weil er dazu Lust hat; 52.
b) weil er einer Pflege bedarf. 52. folg.

§. IX. Vom Sakramente der Ehe. 54.
1) Von der Wahrheit dieses Sakramentes. 54.
2) Von der Gnade. 54.
3) Von der Einsetzung. 56.
4) Vom Gnadenstande, in dem man es empfangen; 55.
5) Von der Zubereitung, mit der man es empfangen soll. 56.
6) Von Versündigungen, die man vor, bey und nach demselben begeht. 57. folg.

Praktische Anleitung.
1) Was zu thun ist, wenn man ohne göttlichen Beruf in die Ehe trat; 59. folg.
2) Wenn man in ein Kloster berufen war; 60.

3) Wenn

3) Wenn man ohne Gott darein trat; 61.
4) Wenn man aus unchristlichen Absichten, 92. folg.
5) Wenn man mit einer schweren Sünde, 64.
6) Wenn man mit Unandacht ohne Zubereitung das Sakrament empfieng. 95. f.

§. X. Von der Heiligkeit der Ehe.
1) Sie besteht darinn, daß sie selbst heilig ist; 67.
2) daß sie zur Heiligkeit verbindt; 69. folg.
3) daß sie die Eheleute heiliget; 69.
4) daß sie ihnen die wirksamsten Mittel und Gelegenheiten zur Heiligung verschafft. 69. folg.

Praktische Anleitungen,
1) sich selbst, 72.
2) seine Kinder, 75.
3) Seinen Gatten im Ehestande zu heiligen. 75. folg.

§. XI. Von den Hindernissen der Ehe,
1) welche den Vertrag der Ehe unerlaubt machen. 77.
a) das Gelübd, 80.
b) das Verboth, 80.
c) vorhergehende Sponsalien mit einer andern Person, 80.
d) Die heiligen Zeiten, 80.
e) Unterlassung der feyerlichen Verkündigung der Sponsalien. 80.

2) wel-

2) welche den Vertrag der Ehe ungiltig machen: 80.
a) der Irrthum, (Sieh den Katechismus für ledige Manns- und Weibspersonen.)
b) Leibeigenschaft, 80.
c) Ordensgelübde, 80.
d) Verwandtschaft, 80.
aa) gesetzliche,
bb) geistliche,
cc) fleischliche.
e) Verbrechen,
f) Ungleichheit der Religion,
g) Ungerechte Gewalt,
h) Heilige Weihe,
i) Eheband,
k) Oeffentlicher Wohlstand
aa) aus Sponsalien,
bb) aus der Ehe.
l) Eheverwandtschaft,
m) Winkelehe,
n) Untauglichkeit zur Ehe.
o) Entführung. 81.
3) welche den Gebrauch der Ehe unerlaubt machen:
a) einfaches Gelübd S. 81.
aa) der vollkommnen Keuschheit, 83.
bb) der Jungferschaft, 83.
cc) der Ehelosigkeit, 83.
dd) der Enthaltsamkeit, 83.
ee) des Ordensstandes. 83.
b) Verwandtschaft
aa) vor dem Eintritte in die Ehe, 89.
bb) nach dem Eintritte, 89. folg.
cc) mit seinem Gatten, 90.

dd) mit allen andern Personen, 91.
ee) auf eine gewiße Zeit, 91.
ff) für allzeit, 89.
gg) Gewiße und ungezweifelte, 90.
hh) ungewiße und zweifelhafte. 89. folg.

4) welche den Gebrauch der Ehe ungiltig machen:

a) alle trennende Ehehinderniße. 92.

Praktische Anleitungen.

1) Was zu thun ist, wenn man mit dem Gelübde der Keuschheit geheurathet. 92.
2) Wenn man sich mit einem Blutsfreunde versündiget. 94.
3) Wenn ein Weib nie ein Kind lebendig zur Welt bringen kann. 95.
4) Wenn sie keine Leibesfrucht behalten kann. 96. folg.
5) Wenn sie nie empfangen kann. 98. folg.

Zweytes Hauptstück.

II. Von den Pflichten der Eheleute.

§. I. Allgemeine Pflichten.

1) Sie müssen beysammen wohnen, 100.
2) einander lieben, 101. folg.
3) die eheliche Treue halten, 102. folg.
4) die ehelichen Pflichten leisten, 103. folg.
5) gegenseitig einander helfen und unterstützen. 106. folg.

Prak-

Praktische Anleitungen.

1) Ob ein Weib dem Manne nachziehen müsse. Seite 108.

2) Ob Neigungen gegen eine andere Person und Andenken an sie den Eheleuten verbothen sind. 109.

3) Wie sich ein Eheweib bey gewaltsamen Anfällen betragen soll, um die eheliche Treue nicht zu verletzen. 113.

4) Ob eine Gattinn die ehelichen Pflichten versagen darf, wenn ihr Mann seine häusliche Pflichten nicht leistet? 115.

§. II. Besondere Pflichten eines Ehemannes gegen sein Eheweib.

1) Er ist ihr schuldig Liebe,
 a) innerliche, 117.
 b) äußerliche, 118.
 c) heilige; 117.

2) Regierung, 117.
 a) in zeitlichen, 118.
 b) in geistlichen Geschäfften; 118. folg.

3) Versorgung, 119.

4) Schutz, 120.

5) Unterhalt, 120. folg.

6) vernünftige Bestrafung, 121.

7) Ehrenbezeugung, 122.

8) Hochachtung, 123.

9) Gute Verwaltung des Vermögens, 124.

10) Gute Einrichtung des Hauswesens, 126.
11) Gutes Beyspiel, 126.
12) Friedfertigkeit und Eintracht. 127.

§. III. Besondere Pflichten eines Eheweibes gegen ihren Mann. 127.

1) Sie sind: Liebe, 128.
2) Gehorsam, 129.
3) Ehrerbiethigkeit, 130.
4) Dienstgeflissenheit, 131.
5) Gefälligkeit, 131. folg.
6) Nachgiebigkeit, 132. folg.
7) Arbeitsamkeit, 133. folg.
8) Reinlichkeit, 134.
9) Häuslichkeit, folg.
10) gute Besorgung des Hauswesens, 135.
11) Heiterkeit, 136.
12) Gottesfurcht, 137.
13) Schamhaftigkeit und Züchtigkeit, 137.
14) Liebe zur häuslichen Einsamkeit, 139.
15) gute Beyspiele, 140.
16) Andacht, 141.
17) Ordnung, 141. folg.
18) Friedfertigkeit, 142.
19) Treue, 143. folg.
20) Unsträflichkeit, 146. folg.
21) Sorge über die Dienstbothen, 147.
22) Achtung der Schwiegereltern. 148.

Drittes Hauptstück.

III. Sündenliste der Eheleute.

§. I. Sünden der Eheleute überhaupt,
1) wider die Pflicht beysammen zu wohnen, 149.
2) wider die Pflicht einander zu lieben, 150.
3) wider die Pflicht der ehelichen Treue, 152. folg.
4) wider die ehelichen Pflichten. 154. folg.

§. II. Sünden der Ehemänner insbesondere,
1) wider die Pflicht seine Gattinn zu lieben, 159. folg.
2) sie zu regieren, 161.
3) sie zu versorgen, 161. folg.
4) sie zu schützen, 162. folg.
5) ihr Unterhalt zu verschaffen, 163. folg.
6) sie zu bestrafen, 164. folg.
7) sie zu ehren, 165.
8) sie zu schätzen, 165. folg.
9) ihr Vermögen gut zu verwalten, 166.
10) wohl hauszuhalten, 166. folg.
11) ihr ein gutes Beyspiel zu geben, 172.
12) mit ihr in Frieden und Eintracht zu leben. 173. folg.

§. III. Sünden der Eheweiber insbesondere,
1) wider die Pflicht ihren Mann zu lieben, 174. folg.

2) ihm

2) ihm zu gehorsamen, 176. folg.
3) ihm zu dienen, 177.
4) ihm Ehrfurcht zu erweisen, 177. folg.
5) sich ihm gefällig zu machen, 178. folg.
6) nachgiebig zu seyn, 179. folg.
7) arbeitsam zu seyn, 180.
8) reinlich zu seyn, 181.
9) häuslich zu seyn, 182.
10) ihr Hauswesen zu besorgen, 183.
11) fröhlich und heiter zu seyn, 184. folg.
12) gottesfürchtig zu seyn, 185. folg.
13) schamhaftig und züchtig zu seyn, 187. folg.
14) die häusliche Einsamkeit zu lieben, 190.
15) heilige Beyspiele zu geben, 190. folg.
16) andächtig zu seyn, 191. folg.
17) auf gute Ordnung zu halten, 192. folg.
18) friedfertig zu seyn, 193. folg.
19) ihrem Gatten die Treue zu halten, 194. folg.
20) unsträflich zu seyn, 197. folg.
21) über die Dienstbothen Sorge zu tragen, 198. folg.
22) mit ihren Schwiegereltern sich gut zu benehmen. 199. folg.

Viertes Hauptstück.

IV. Von den Uneinigkeiten der Eheleute.

§. I. Ihre allgemeine
1) Quellen: 201.
a) Lasterhaftigkeit. 201.
b) Unheiligkeit, 202.
2) Mittel:
a) Bekehrung, 203.
b) Tilgung der Leidenschaften, 204.
c) Uebung in den Tugenden. 204. folg.
§. II. Ihre besondere
1) Quellen: 205.
a) Verhöhlung merklicher Mängel, 205.
b) Angebung eines größern Vermögens, 205.
c) böse Eigenschaften, 205.
d) Buhlschaften und Liebeshändel, 206.
e) Einbuße der Jungferschaft, 206.
f) Zwangehe, 206.
g) Nothehe, 206.
h) Herrschsucht einer Gattinn, 206.
i) Stolz und Verachtung, 206.
k) Eigensinn und Starrköpfigkeit, 206.
l) Sprödigkeit und übler Humor, 206.
m) Lästersucht und loses Maul, 206.
n) Uebertriebene Kinderliebe, 206.
o) Untreue und Störrigkeit zu den ehelichen Pflichten, 206.
p) Ehebruch, 206.

q) Um=

q) Umgang und zu große Vertraulichkeit mit andern Personen, 206.
r) Eifersucht, 206.
s) Verabsäumung häuslicher Pflichten, 206.
t) Mishandlung der Schwiegereltern, 206.
u) Uebels Nachreden und Verkleinerung des Gatten, 206.
x) Dienstbothen, 206.
y) Ohrenbläser, 206.
z) Persönliche Mishandlungen, 206.
aa) Stiefkinder, 206.
bb) Beständiger Ueberlauf der Blutsfreunde. 206.

2) Mittel

a) gegen Uneinigkeiten aus Verhöhlungen
aa) der Krankheiten, 207.
bb) der Unfruchtbarkeit, 208.
cc) der Schwangerschaft, 209.
dd) der standeswidrigen Heurath, 210.
ee) des Schuldenlastes, 211.
ff) der Armuth, 212.
gg) des unehelichen Herkommens. 213.
b) aus Angebung eines größern Vermögens. 213. folg.
c) aus bösen Eigenschaften:
aa) des Spielens, 214.
bb) des Schwelgens, 215.
cc) des Schwärmens, 215.
dd) des Trinkens, 215.
ee) der Verschwendung, 216. folg.
ff) der Zanksucht. 218.
d) aus Buhlschaften und Liebeshändeln im ledigen Stande. 219.

e) wegen Einbuße der Jungferschaft, 220.
f) aus dem Zwange zur Ehe, 221. folg.
g) aus der Nothehe, 222. folg.
h) aus Herrschsucht, 223.
i) aus Stolz und Verachtung, 225. folg.
aa) weil der einte Gatte arm war,
bb) weil der einte Gatte alt ist.
k) aus Eigensinn und Starrköpfigkeit, 227.
l) aus Sprödigkeit und übelm Humor; 229.
aa) wenn der Gatte keine Zuneigung zeigt; 229.
bb) wenn er ein mürrisches Stillschweigen beobachtet. 231.
m) aus Lästersucht und bösem Maule, 231.
n) aus übertriebener Kinderliebe, 232. folg.
o) aus Untreue in den Ehepflichten, 233.
p) aus verübtem Ehebruche, 234. folg.
q) aus dem Umgange und zu großer Vertraulichkeit mit andern Personen, 236.
r) aus Eifersucht, 237. folg.
s) aus Verabsäumung häuslicher Pflichten, 239. folg.
t) aus Mishandlungen der Schwiegereltern, 240. folg.
u) aus übelm Nachreden und Verkleinerung des Gatten,
x) wegen Dienstbothen,
y) wegen Ohrenblasungen,
z) wegen persönlichen Mishandlungen,
aa) wegen Stiefkindern,
bb) wegen beständigem Ueberlaufe der Blutsfreunde.

Fünftes Hauptstück.

V. Von verschiedenen Zweifeln der Eheleute.

§. I. Zweifel von der Pflicht, einander
1) zu lieben, 250.
2) zu ehren. 252.
§. II. Vom Gebrauche des Ehestandes zu der Zeit der Schwangerschaft:
1) ob er erlaubt? 254.
2) ob er unerlaubt ist? 255.
§. III. Vom Gebrauche des Ehestandes zu der Monatzeit: 257.
1) zur gewöhnlichen, 259.
2) zur ungewöhnlichen. 259.
§. IV. Vom Gebrauche des Ehestandes mit einer Wöchnerinn:
1) vor der Reinigung; 260.
2) vor der Entwöhnung. 262.
§. V. Vom übermäßigen Gebrauche des Ehestandes:
1) wenn er der Gesundheit schädlich; 264.
2) wenn er der Gesundheit gefährlich ist. 264.
§. VI. Vom sündhaften Gebrauche des Ehestandes:
1) da man zweifelt; 265.
2) da man zweifeln sollte. 265.
§. VII. Vom Ehebruche,
1) in Rücksicht auf die sündhafte That; 266.

2) in Rücksicht auf die Entschädigung; 267.
3) in Rücksicht auf den Beytrag des Ersatzes; 268.
4) in Rücksicht auf die Erhaltung des unehelichen Kindes; 269.
5) in Rücksicht auf zweifelhafte Fälle; 270.
6) in Rücksicht auf die Art und Weise der Wiedererstattung. 271.

§. VIII. Von Erneuerung der ungiltigen Ehen.

1) Plan, alle ungiltige Ehen in einer Pfarrey alle Jahre zu erneuern, 274.
2) an einem Tage, 274.
3) auch mit uneinigen Eheleuten öffentlich, ohne alle Gefahr und Verdacht vor Jemanden zu erwecken. 274. folg.

§. IX. Von sündhafter Leistung der ehelichen Pflichten.

1) Vorschriften, wenn sich die Sünde von Seite der ehelichen Handlung; 276.
2) wenn sie sich von Seite des Begehrenden; 276.
3) wenn sie sich von beeden Seiten einfindt. 277.

§. X. Von den Dispensazionen.

1) Von ihren schlimmen Folgen; 278.
2) von ihrer Unrechtmäßigkeit; 279.
3) von ihrer Ungiltigkeit; 280. folg.
4) von ihrer Aufhebung. 282. folg.

Prakti-

Praktische
Beleuchtungen
der
Standespflichten
für
Eheleute.

Erstes Hauptstück.
Vom Ehestande.

§. I.
Von Kenntniß des Ehestandes.

Frage.

Ist es Pflicht, daß man sich genaue Kenntniß vom Ehestande verschaffe?

Antwort. Leute, welche in den Ehestand treten wollen, oder wirklich sich schon in dem Ehestande befinden, haben die große Pflicht, davon genugsame Kenntniß sich zu verschaffen, und immer mehr, diese Kenntniß zu erweitern. Ohne diese

Kenntniß würden sie sich der gewißen Gefahr aussetzen, aus Unwissenheit große Sünden zu begehen, oder eine ungiltige Ehe zu schließen, oder darinn zu verbleiben.

Fr. Wer muß sich um diese Kenntnisse vom Ehestande bewerben?

Ant. Angehende und wirkliche Eheleute, und alle Diejenigen, welche aus Pflicht darüber Rath oder Unterricht ertheilen müssen. Unter angehenden Eheleuten verstehe ich die Brautleute und Personen, die sich zum Ehestande berufen finden *a*), und zur ersten oder zweyten Ehe schreiten wollen. — Unter wirklichen Eheleuten wird sowohl der Mann als das Eheweib verstanden. — Unter den zum Rathe oder Unterrichte Verpflichteten begreife ich Eltern, Vormünder, Vorgesetzte, (Von Priestern, Seelsorgern, Pfarrern, Beichtvätern ist ohnehin kein Zweifel. Doch, da ich für diese Klasse der Leser nicht schreibe, übergehe ich sie in dieser Antwort) weil sie sonst bösen Rath ertheilen, oder wider ihre Pflicht gar nicht gut rathen könnten.

Fr. Was müssen dann diese Leute vom Ehestande wissen?

Ant. Sie

a) Vom Berufe zum Ehestande sieh die Prakt. Beleuchtungen der Standespflichten für ledige Manns- und Weibspersonen.

Ant. Sie müssen Alles wissen, was nothwendig oder dienlich ist, um eine giltige, glückliche, heilige Ehe zu schließen; die Pflichten der Ehe gehörig zu erfüllen; ihren Uebertretungen auszuweichen; die vorgegangenen Fehler zu verbessern und auszugleichen; das große Geheimniß zwischen Christus und seiner Kirche wohl vorzubilden; die Vergnügungen des Ehestandes weise einzuschränken; Uneinigkeiten zu verhüten oder zu heben; in aufstoßenden Zweifeln und Bedenklichkeiten sich gewissenhaft zu benehmen; einander zu heiligen, zu erbauen, zu gefallen und zu dienen, nebst andern Pflichten 2c.

Praktische Anleitung.

Fr. Ich lebe schon mehrere Jahre im Ehestande. Manchmal weigert sich meine Gattinn nach meinem Willen zu leben. Sie giebt vor: „es wäre „den Eheleuten nicht Alles erlaubt; Eheleute könn„ten auch sich versündigen; ich sollte nur meinen „Beichtvater hierüber fragen; ich hätte die Pflicht „auf mir, genauere Kenntniß vom Ehestande zu ha„ben.“ — Aber was werden ehelose Priester und Leute von einem Stande wissen, den sie niemals versucht haben? —

Ant. Deine Gattinn thut und redet sehr vernünftig, wenn sie sich weigert, dir in Dingen zu gehorchen, die, weil sie auch für Eheleute unerlaubt

sind, ohne Sünde nicht geschehen, noch zugelassen werden können. Daß Christen nicht wie Heyden im Ehestande leben dürfen, lehret die Vernunft und die Religion. Oder wer kann mit Vernunft behaupten, Gott habe selbst einen Stand verordnet, in dem man nicht mehr sündigen könne, wenn man nochmal nur wie ein Heyde handelt? Wäre das ein heiliger Stand, welcher die böse Lust nicht einmal einschränkt, sondern billiget? Kann nur der Heyde, nicht auch der Christ ausschweifen? Ausschweifungen aber sind allemal Sünde. Wer muß es nun wissen, was Pflicht, was ihre Erfüllung, und was Ausschweifung ist, wenn es nicht Priester, nicht die Lehrer des Volkes, wenn es Die nicht wissen, welche Gott zu Führern seines Volkes gesandt hat? Es ist gar nicht nothwendig, daß man ein Ehegatte sey, um die Pflichten des Ehestandes genau einsehen zu können; so wenig, als ein Arzt selbst krank seyn, oder ein Regent zugleich Unterthan seyn muß, wenn jener Arzney, dieser Gesetze vorschreiben oder erklären will. — Sey demüthig, und laß dich belehren. Verlange nicht dein eigner Führer, Lehrer und Richter zu seyn, in Dingen, von denen du dir noch keine Kenntniß gesammelt hast. Die Lippen des Priesters bewahren die Weisheit. Gott hat sie dir zu Lehrern gegeben. Wer sie höret, höret ihn selbst. Schäme dich nicht Verständigere zu fragen, oder lies doch wenigst mit Aufmerksam-

keit

keit und Lehrbegierde, was ich dir hier zu deinem Unterrichte, von deiner Pflicht, die Pflichten deines Standes zu kennen, niedergeschrieben habe. Wer weise werden kann, und nicht will, oder es versäumt, der sündiget an seinem Verstande; und seine Unwissenheit ist vorsätzliche Sünde.

§. II.

Von der Ehe.

Fr. Was ist die Ehe überhaupt?

Ant. Die Ehe überhaupt ist ein Stand, in den eine Manns- und Weibsperson für immer treten, um ihr Geschlecht fortzupflanzen, und sich wechselseitig zu helfen.

Fr. Was ist die Ehe nach ihrem Ursprunge und ihrer Einsetzung?

Ant. Sie ist eine von Gott gestiftete, unauflösliche Verbindung einer Manns- und Weibsperson, zur Fortpflanzung ihres Geschlechtes, und zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung ihrer selbst (das ist, der Eheleute). Nach dieser Bestimmung wird die Ehe als ein **natürlicher Vertrag** betrachtet.

Fr. Was ist die Ehe, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet?

Fr. Sie ist eine von Gott gestifte, unauflösliche Verbindung einer Manns- und Weibsperson,

die nach den natürlichen sowohl als bürgerlichen Gesetzen dazu fähig sind, zur Fortpflanzuug ihres Geschlechtes, und zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung ihrer selbst.

Fr. Was ist die christliche Ehe, oder die Ehe als ein Sakrament?

Ant. Sie ist eine von Gott gestiftete, und vom Sohne Gottes zum Sakramente erhobene, unauflösliche Verbindung einer Manns- und Weibsperson, die nach den natürlichen, bürgerlichen, und kirchlichen Gesetzen dazu fähig sind, zur Fortpflanzung ihres Geschlechtes, zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe, und zur Vorbildung der geheimnißvollen Vereinigung Christi mit seiner Kirche.

§. III.

Erklärungen von der Ehe.

Fr. Wie kann man die Ehe überhaupt betrachten?

Ant. Die Ehe überhaupt betrachten heißt, sie im allgemeinen Sinne nehmen, in so weit sie zugleich ein natürlicher, bürgerlicher, und sakramentalischer Vertrag ist. So betrachtet, ist sie

1) **Ein Stand**, das ist, eine festgesetzte, eigene Lebensart, die man sich für immer wählt, und worinn man seine Lebenstage unter Beobachtung eigener Pflichten zubringen will.

2) **In den eine Manns- und Weibsperson** 2c. Nur Eine Mannsperson kann mit Einer Weibsperson in die Ehe treten. Keine Weibsperson kann mehrere Männer zugleich zur Ehe haben. Dieß wäre wider die Natur und den ganzen Zweck des Ehestandes. Daß ein Mann nur eine Weibsperson zur Ehe haben soll, war die Absicht des Stifters der Ehe, nämlich Gottes. Gott schuff dem ersten Manne nur **ein** Weib. Und, obwohl die heiligsten Männer mehrere Weiber hatten, so führte doch der göttliche Erlöser es wieder auf den ersten Fuß und die erste Einrichtung der Ehe zurück, daß Ein Mann nur Ein Weib haben darf und kann.

3) **Für immer** 2c. Dadurch unterscheidt sich der Ehestand von dem Beyschlafe und der unbestimmten Gemeinschaft der Personen. Denn man muß **für immer**, d. i. für die ganze Lebenszeit mit seinem Gatten leben und bey ihm verbleiben wollen; und so frey es Jedem steht mit dieser Person in Ehestand zu treten, oder nicht zu treten, so steht es doch Keinem mehr frey, die Person wieder zu verlassen, und einer andern anzuhangen, nachdem man mit ihr in den Ehestand getreten ist.

4) **Treten.** Sie können und därfen also nicht mehr zurücktreten; können nur mit Einer Person in den Ehestand treten, und im Ehestande leben. Wer zurücktritt, wer neben hintritt, wer austritt, der ist ein Ehebrecher.

5) **Um ihr Geschlecht fortzupflanzen** ꝛc. Dieß ist die erste und die Hauptabsicht des Ehestandes, die man nicht ausschließen darf. Dazu müssen sich auch beede Theile gegenseitiges Recht ertheilen.

6) **Und sich selbst gegenseitig zu dienen.** Die zweyte Absicht des Ehestandes, zu der sich die Eheleute eben so verbinden müssen, ist, daß sie einander dienen, helfen, unterstützen, trösten, die Leiden miteinander tragen, das Leben einander angenehm machen, sich vervollkommnen und bessern. Wenn die Eheleute auch zur ersten Absicht des Ehestandes oder zur Fortpflanzung, z. B. wegen dem Alter, oder der Unfruchtbarkeit, nicht mehr tauglich sind, so haben sie noch die Pflicht, diese letztere Absicht um so vollkommner zu erfüllen: denn der Ehestand ist auch ein Stand der Freundschaft; und Gott schuff dem Manne ein Weib, um ihm eine Gehilfinn zu verschaffen, weil es für ihn nicht gut war, hilflos gelassen zu werden. Eben so und noch mehr bedarf das Weib einen Gehilfen.

Fr. Wie muß man die Ehe als einen natürlichen Vertrag erklären?

Ant. **Sie ist 1) eine von Gott gestiftete** ꝛc. Der Urheber der Ehe ist Gott selbst. Er hat die zwey verschiedenen Geschlechter geschaffen, und zwischen ihnen die Ehe gestiftet; ja, er führte selbst dem

Adam seine ihm geschaffene Gehilfinn vor, und segnete sie zum Ehestande ein.

2) **Eine unauflösliche** 2c. Ich werde weiter unten von der Unauflöslichkeit der Ehe reden. Nur hier ist so Viel zu merken, daß die Ehe von Gott schon anfänglich unauflöslich gestiftet worden ist; und daß der göttliche Erlöser sie für unauflöslich erkläret, da er sagt: „Was Gott vereiniget hat, das soll der Mensch nicht trennen."

3) **Verbindung.** Gott hat dem ersten Ehepaar diese Verbindung nicht aufgedrungen. Nur hat er dem Adam jene Gehilfinn vorgeführt, die er für ihn geschaffen hatte. Er wollte, Adam sollte sich für sie erklären, und in diese Verbindung einwilligen. Das er auch that; und die Eva guthieß. So muß der Ehestand, auch als ein natürlicher Vertrag, nothwendig eine freye **Einwilligung** beeder Theile haben, und die angehenden Eheleute müssen auch zum Ehestande **tauglich** seyn, sonst könnten sie nicht ehelich verbunden werden, oder sich verbinden wollen. Nach dem Naturgesetze allein werden zum ehelichen Vertrage nothwendig, aber nur allein, die **freye Einwilligung** und **Tauglichkeit** zur **Ehe** gefordert. Wenn das Einte oder Andere abgeht, so ist die Ehe nach dem Naturrechte, oder von Natur aus ungiltig.

4) **Einer Manns- und Weibsperson** ꝛc. Mehrere fordert das natürliche Gesetzt nicht, als **Einen** und **Eine**, zum Ehestande. Dadurch wird die Fortpflanzung und gegenseitige Hilfe erreicht. Die **Vielmännerey** ist beeden diesen Endzwecken des Ehestandes und folglich dem Naturgesetze entgegen. Die **Vielweiberey** ist zwar nicht **wider** die Natur; aber auch nicht **nach** dem Gesetze der Natur. Diese erreichet allemal durch die einfachsten Mittel ihre Zwecke zum gewißesten. Auch hat Gott Einem Manne nur Eine Gattinn geschaffen. Die Vielweiberey ist daher nicht nach der ersten Einrichtung Gottes und des Naturgesetzes; ja, nach der Ordnung Christi so gar unerlaubt und sündhaft.

5) **Um ihr Geschlecht fortzupflanzen.** Diese Absicht hat Gott dem Ehestande vorausgesetzt. Die ersten Eheleute hatten dieß auch zur Pflicht. Nachdem aber sie sich binnen 4000 Jahren schon genug vermehret haben, und die Menge der Lebenden es nicht mehr so nothwendig macht, so verbindt dieses Naturgesetz nicht mehr alle und jede Menschen, sich in Ehestand zu begeben; sondern, wer nicht heurathen will, kann ehelos bleiben, dazu auch der göttliche Erlöser seinen evangelischen Rath gab. Dennoch, wer heurathet, darf diese Absicht nicht ausschließen, und muß seinem Gatten wenigst das Recht dazu übergeben.

6) **Einander zu helfen und zu unterstützen.** Das heißt, die Eheleute müssen sich in ihren

geistlichen und leiblichen Schwachheiten und Bedürfnissen unterstützen. Denn der Mensch besteht aus zween Theilen, aus Leib' und Seele. Der Leib hat seine Schwachheiten und Bedürfnisse, und die Seele hat's auch. Zur Hilfe wider beyde heurathen die Menschen, und so hat Gott den Ehestand eingerichtet, daß sie auch sich unterstützen können. Und weil noch neue Bedürfnisse durch den Fall der ersten Menschen dazu kamen, so gab der göttliche Erlöser den Eheleuten auch besondere Gnaden durch das Sakrament der Ehe dazu.

Fr. Erkläre mir die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag!

Ant. Die Ehe, als ein bürgerlicher Vertrag, ist 1) eine von Gott gestiftete 2c. wie der natürliche Ehevertrag; — 2) eine unauflösliche 2c. davon weiter unten; — 3) **Verbindung**. Dazu verbinden nicht nur die Eheleute sich selbst; dazu verbindt nicht nur das Gesetz der Natur, sondern auch noch (positive) menschliche Gesetze, weil der ganzen menschlichen Gesellschaft Viel zu Viel an einer rechtschaffenen Ehe liegt (Diese Verbindung muß auch äußerlich durch Worte und Zeichen geschehen, damit jeder Theil gesichert seyn und wissen kann, wozu sich der andere verbinden wolle). — 4) **Einer Manns- und Weibsperson** 2c. Die menschlichen Gesetze können nun nichts Mehr erlauben, als

im Anfange bey Einsetzung des Ehestandes erlaubt war, und Christus erlauben wollte.

5) **Die sowohl nach den natürlichen als bürgerlichen Gesetzen dazu fähig sind.** Wenn der Mensch im Stande seiner Unschuld geblieben wäre, so wären zur Ehe keine andere als die Gesetze ihrer Einsetzung nothwendig. **Tauglichkeit zum Ehestande** und **gegenseitige freye Einwilligung** wäre Alles, was die angehenden Eheleute dazu haben müßten. Allein, nachdem die Sünde die Leidenschaften, und durch diese die Unordnung in die Welt gebracht hatte, so waren zur Vermeidung aller Unordnung, zur Sicherheit der Ehemänner und Eheweiber sowohl, als ihrer Kinder, zur Eintracht der Familien, und zur Ruhe des Staates Gesetze nothwendig, die der Frechheit einen Zaum anlegten, und gewiße Bedingungen vorschrieben, ohne welche man keine Ehe schließen könnte. Solcher Gestalt ist die Ehe, welche allzeit blieb, was sie gleich Anfangs nach der Einsetzung des Schöpfers war, auch noch ein **bürgerlicher Vertrag** geworden, dessen Bedingungen nach den Gesetzen der Obrigkeit oder des Staates eingerichtet werden müssen. Wer diese Gesetze nicht beobachtet, dessen Ehe ist nicht nur unerlaubt, sondern auch **ungiltig**, wenn es die Gesetze so dafür erklären. Ferners, unter **bürgerlichen** Gesetzen werden auch die **kirchlichen** Gesetze verstanden.

6) Zur Fortpflanzung und gegenseitigen Unterstützung. Dazu werden überhaupt die Eheleute nicht nur durch ihr eigenes Versprechen, und durch das natürliche und göttliche Gesetz, sondern auch durch menschliche, bürgerliche und kirchliche Gesetze verbunden.

Fr. Nun auch eine Erklärung von der christlichen Ehe, oder der Ehe als ein Sakrament betrachtet.

Ant. Sie ist 1) eine **von Gott gestiftete** rc. Denn der göttliche Erlöser verrückte von der ersten Einsetzung nicht nur Nichts, sondern wollte ihre erste göttliche Vorschriften wieder geltend machen, und aufs neue empfehlen.

2) **Vom Sohne Gottes zum Sakramente erhoben** rc. Das heißt, der natürliche und bürliche Vertrag ist zugleich eine Handlung der Religion, welcher der göttliche Erlöser die heiligmachende Gnade und andere Gnadenhilfe mittheilet, damit die Eheleute die großen Pflichten, und Beschwerden des Ehestandes gehörig auf sich nehmen, und ihnen nachkommen, als Kinder Gottes heilig leben, und selig sterben mögen. Der Ehestand eines Christen soll ganz anders, als der Ehestand der Heyden und Nichtchristen, beschaffen seyn; und wie das erste Ehepaar in Gerechtigkeit und Heiligkeit zusammentrat, so sollen auch christliche Eheleute zusammentre-

ten,

ten, und im Ehestande als Gerechte und Heilige leben, die Kirche Gottes mit heiligen Kindern bevölkern, und dem Himmel neue Heilige verschaffen.

3) **Unauflösliche** ꝛc. Durch das Sakrament wird das Band der Ehe nur noch fester geknüpft, und um so unauflöslicher.

4) **Verbindung.** Die christliche Ehe ist ein dreyfaches Band, das die Natur, die bürgerlichen Gesetze und die Religion knüpfen.

5) **Einer Manns- und Weibsperson** ꝛc. Die Ehe mit zwey Weibspersonen ist von Christus ganz aufgehoben, und ungiltig.

6) Die nach den **natürlichen, bürgerlichen** und **kirchlichen** Gesetzen dazu fähig sind. Ein Christ darf nicht anders in die Ehe treten, ausgenommen, er empfängt auch das Sakrament der Ehe.

7) **Zur Fortpflanzung** ꝛc. Diese ursprüngliche Absicht des Ehestandes bleibt auch bey Rechtgläubigen, und die Eheleute müssen einander wenigst dazu das Recht übergeben.

8) **Zur gegenseitigen Hilfe** ꝛc. Der christliche Ehestand muß vorzüglich eine Vereinigung der Herzen und Gemüther der Eheleute seyn; und sie sind weit mehr einander zu lieben und zu dienen verbunden, als sie es andern Mitmenschen, und als sich heydnische Eheleute es schuldig sind.

9) Und zur Vorbildung der geheimnißvollen Vereinigung Christi mit seiner Kirche. Der Ehemann muß sich gegen sein Eheweib betragen, wie Christus gegen seine Kirche; und das Eheweib muß sich so gegen ihren Mann, wie die Kirche gegen Christum, verhalten. So lehret der Apostel *b*). Dadurch stellen sie dann das Geheimniß der Vereinigung Christi mit seiner Kirche vor. Christus ist das Haupt derselben. Er regieret, leitet sie; liebet sie zärtlich, als einen Theil seiner selbst. Er reiniget sie; macht sie heilig, und ertheilet ihr eine Schönheit, daß sie würdig ist, seine Braut zu seyn, der er durch die zärtlichste Liebe ewig anhangen, und die ihm auch selbst, ewig unterthänig und ergeben seyn wird, nicht wie eine Sklavinn ihrem Herrn, sondern wie eine Braut ihrem Bräutigame; die einzig verlangt ihm zu gefallen, und sich seiner Liebe immer würdiger zu machen. Dieses Geheimniß müssen christliche Eheleute in ihrem Ehestande vorstellen.

§. IV.

Verschiedene Eintheilungen der Ehe.

Fr. Wie wird die Ehe eingetheilet?

Ant. Man theilet die Ehe 1) in die **begnehmigte Ehe**; 2) in die **vollbrachte Ehe**; 3) in die **gerichtliche Ehe**; 4) in die **Gewissensehe**; 5) in die **feyerliche Ehe**; 6) in die **stille Ehe**.

Fr. Was

b) Ephes. 5, 22. ꝛc.

Fr. Was ist die begnehmigte Ehe.

Ant. Die begnehmigte, oder bestättigte und gutgeheißene Ehe ist der eheliche Vertrag, den eine Manns- und Weibsperson gesetzmäßig eingegangen, und der Staat und die Kirche, oder die rechtmäßige Obrigkeit gutgeheißen und als giltig und erlaubt anerkannt und bestättiget hat, ohne daß die Ehe wäre vollzogen worden.

Fr. Was ist die vollbrachte Ehe?

Ant. Sie ist der von dem ehelichen Rechte, das sich rechtmäßige Eheleute gegenseitig zur Fortpflanzung gegeben haben, gemachte Gebrauch. Das erste eheliche Werk ist vollbrachte Ehe.

Fr. Was ist die gerichtliche Ehe?

Ant. Die gerichtliche oder offenbare Ehe ist jener ausdrückliche Vertrag, den die Eheleute vor Gerichte oder der Obrigkeit eingehen, auf alle bürgerliche Früchte und Rechte, die eine rechtmäßige Ehe verschaffen kann, vollkommnen Anspruch machen zu därfen. Z. B. Die Rechte auf das Vermögen, auf das Erbe, auf die Erbfolge u. s. f.

Fr. Was ist die Gewissensehe?

Ant. Sie ist ein rechtmäßiges Eheverbündniß, aber ohne dem Gatten und den zu erzeugenden Kindern die bürgerlichen Rechte und Ansprüche, welche eine gesetzmäßige Ehe gewährete, zuzugestehen; das heißt, ohne sie als Erben einzusetzen, oder der Erb-

folge

folge theilhaftig zu machen. Ja, sie werden vielmehr ausdrücklich davon ausgeschlossen, um nicht die Rechte der Erstgebohrnen zu kränken, oder zu verletzen. Indessen werden doch auch dem Gatten und den Kindern bey der Gewissensehe freywillige Geschenke zum Unterhalte ausgemacht; darmit müssen sie sich begnügen, und haben Mehr nicht zu fordern.

Fr. Was ist die feyerliche Ehe?

Ant. Sie ist jene eheliche Verbindung, die vor der rechtmäßigen Obrigkeit nach den Gesetzen eingegangen wird, und mit öffentlicher, freudenvoller Einführung des Bräutigames oder der Braut in das Haus des Einten oder des Andern geschieht.

Fr. Was ist die stille, oder feyerlose Ehe?

Ant. Sie ist jene eheliche, gesetzmäßige Verbindung der Eheleute, die ohne Pracht und öffentliche Freudenfeste gehalten wird.

§. V.

Von Unauflöslichkeit der Ehe.

Fr. Ist die Ehe unauflöslich?

Ant. Der göttliche Erlöser hat das Verboth gemacht: „Was Gott verbunden hat, das soll der „Mensch nicht scheiden;“ und er redet daselbst von „dem Bande der Ehe. Gewiß also: der Mensch darf, und soll, und kann die Ehe nicht auflösen.

Er geht zu weit, wenn er Gott eingreifen, Das zernichten will, was Gott geordnet und zusammengefügt hat; und er kann es auch nicht thun. Die Ehe ist also für die Menschen unauflöslich. Nur der Tod, nur Gott kann sie auflösen.

F. Was lehret die katholische Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe?

A. Der heilige Kirchenrath von Trient erklärt sich also: „Der Stammvater des Menschengeschlechtes hat, auf Eingebung des göttlichen Geistes, das Band der Ehe für immerwährend und unauflösbar erklärt, da er gesprochen: Dieß ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische. Darum wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden Zwey in einem Fleische seyn. Daß aber durch dieses Band nur Zwey verknüpft und vereiniget werden, hat Christus der Herr noch deutlicher gelehret, als er die letzten Worte, wie von Gott gesprochen, anführte, und sagte: „Darum sind sie nicht mehr Zwey, sondern Ein Fleisch.“ Er hat auch sogleich die Festigkeit dieses Bandes, die Adam so lange vorher ausgesagt hat, mit diesen Worten bekräftiget: „Was also Gott vereiniget hat, das soll der Mensch nicht trennen *a*).“

Ferner

a) Trid. Seff. 24. Doctr. de Sacram. Matrim.

Ferner spricht eben dieser heilige Kirchenrath: „So Jemand sagt, daß das Band der Ehe wegen „Ketzerey, lästiger Beywohnung, oder geflissentli„cher Abwesenheit eines Theiles getrennt werden „kann, der sey verflucht *b*).“

Und wieder: „Wenn Jemand sagt, die Kirche „stecke im Irrthume, da sie nach dem Evangelium „und der apostolischen Lehre gelehret hat, und lehrt, „das Band der Ehe könne wegen des Ehebruches „des Einten aus den Ehegatten nicht getrennt wer„den; und es könne weder der eine noch der andere „Theil, nicht einmal der unschuldige, der zum Ehe„bruche nicht Anlaß gegeben hat, bey Lebzeiten des „Gegentheiles zur andern Ehe schreiten; und es be„gehe sowohl der Mann, der nach Entlassung seines „ehebrecherischen Weibes eine andere heurathet, ei„nen Ehebruch, als auch das Weib, welches nach „Entlassung ihres ehebrecherischen Mannes, sich mit „einem andern verehelichet; der sey verflucht *c*).“

F. Löset Gott selbst, als Stifter oder Wiederhersteller der Unauflöslichkeit der Ehe, dieselbe niemals auf?

A. Es ist gewiß, daß Gott die Ehe selbst auflösen kann, und sich selbst die Hände, es thun zu kön-

b) Trid. Sess. 24. Can. 5.

c) Idem, Can. 7.

können, nicht gebunden hat, obwohl er die Ehe unauflöslich stiften wollte. Ferners ist gewiß, daß der Sohn Gottes alle Gewalt vom Vater überkommen habe, und eben so die Vollmacht, die Ehe, die er zur ersten Ordnung wiederum zurückgeführet hatte, auch aufzulösen besitze. Nun aber hat er durch seinen Apostel (dem er selbst Unterricht und seinen Geist mitgetheilet hat) sich hierüber also erkläret: „Hat ein Bruder (ein Christ) eine Heydinn zum „Weibe, und will sie ihm beywohnen, so entlasse er „er sie nicht. Hat eine Christinn einen Heyden zum „Manne, und will er ihr beywohnen, so entlasse sie „ihn nicht. — Will (aber) der Ungläubige fort, „so gehe er; bey dergleichen Fällen ist ein Bruder oder „eine Schwester nicht mehr knechtlich gebunden, denn „Gott hat uns im Frieden berufen *d*)." Der göttliche Erlöser erkläret durch seinen Apostel also, daß ein gläubiger Gatte sich nicht von seiner ungläubigen Gattinn trennen solle. Aber wenn der Ungläubige sich selbst trennet, oder nicht mehr ehelich und friedlich mit dem andern leben will, so ist der gläubige Gatte von der Ehe frey, und kann im ledigen Stande verbleiben, oder sich anders verheurathen. Für diesen einzigen Fall hat der göttliche Erlöser die Ehe, wenn sie auch schon wäre vollbracht worden, zu Gunsten des Christenthumes aufgelöset. Aber nur die Ehe eines

d) 1. Kor. 7, 12. folg.

eines Ungläubigen kann durch die Bekehrung des einten Gatten, und nur wenn der Ungläubige selbst sich entfernet, oder nicht im Frieden mit dem andern leben will, aufgehoben werden.

F. Was ist überhaupt von der Unauflöslichkeit des Sakramentes der Ehe zu halten?

A. Folgende Regel: „Jede sakramentalische „Ehe, welche gewiß giltig ist, und wirklich und un„bedingt die Vereinigung Christi mit seiner Kirche „anzeiget, ist schlechterdings, und für jeden Fall, „nach dem göttlichen Gesetze unauflöslich *e)*".

§. VI.

Von Ehescheidungen.

F. Was ist die Ehescheidung?

A. Sie ist eine rechtmäßige Absönderung des Mannes vom Weibe, entweder in Betreff des ehelichen **Verbündnißes**, oder des **Ehebettes**, das ist, der ehelichen Beywohnung, oder der **Behausung**.

F. Was ist die Ehescheidung in Betreff des ehelichen Verbündnißes?

A. Sie

e) Amort, Theol. mor. Tom. II. Tr. XV. §. II. pag. 612.

A. Sie ist eine Auflösung der Ehe selbst, wovon ich kurz zuvor geredet habe; nämlich eine rechtmäßige Erklärung, daß der eheliche Vertrag ungiltig oder aufgehoben sey, und jeder Theil frey, eine andere Person heurathen, oder ledig bleiben kann.

F. Was ist die Ehescheidung in Betreff des Ehebettes, oder der ehelichen Beywohnung?

A. Sie ist eine rechtmäßige Erlassung der ehelichen Pflichten, oder eine volle Erlaubniß, sich den ehelichen Pflichten entziehen zu därfen.

F. Was ist die Ehescheidung von der Wohnung, oder vom Tische, wie mans nennt?

A. Sie ist eine rechtmäßige Erlassung der Pflichten, bey seinem Gatten wohnen, und ihm dienen und helfen zu müssen.

F. Wie vielfach ist die Ehescheidung in Betreff der ehelichen Beywohnung?

A. Diese Ehescheidung ist entweder 1) für immer; oder 2) nur auf eine gewiße Zeit; auch geschieht sie 3) durch die geistliche Obrigkeit, oder 4) eigenmächtig von Eheleuten selbst.

F. Was ist die Ehescheidung von der ehelichen Beywohnung auf immer?

A. Sie ist diejenige, bey der man nicht mehr mit seinem Gatten sich aussöhnen läßt, in Rücksicht auf die ehelichen Pflichten.

F. Was

F. Was ist die Ehescheidung von der ehelichen Beywohnung nur auf eine gewiße Zeit?

A. Sie ist eine solche Entziehung der ehelichen Pflichten, die nur so lange dauert, bis es dem unschuldigen Gatten gefällt, diese Ehescheidung aufzuheben.

F. Was ist die Ehescheidung von der ehelichen Beywohnung durch die geistliche Obrigkeit?

A. Sie ist eine öffentliche Erklärung, durch welche die geistliche Obrigkeit dem strafbaren Gatten das Recht nimmt, die ehelichen Pflichten fordern zu können, und den unschuldigen Gatten von der Schuldigkeit frey spricht, die ehelichen Pflichten leisten zu müssen.

F. Was ist die eigenmächtige Ehescheidung von der ehelichen Beywohnung?

A. Sie ist eine Weigerung oder eine Entziehung der ehelichen Pflichten, die ein Gatte selbst unternimmt, ohne dazu die geistliche Obrigkeit angesucht zu haben.

F. Ist die Ehescheidung von der ehelichen Beywohnung erlaubt?

A. Sie ist in gewißen Umständen erlaubt, und so gar in gewißen Fällen verbindlich.

F. Wann ist man verbunden sich von der ehelichen Beywohnung seines Gatten zu trennen?

A. Alsdann ist man zu dieser Trennung verbunden, wann die eheliche Beywohnung vielmehr taugete, dem strafbaren Ehegatten seine Sünden und Laster wider die eheliche Treue zu befördern, als sie abzustellen.

F. Wann ist die Ehescheidung von der ehelichen Beywohnung erlaubt?

A. Alsdann ist sie erlaubt, wann sie ein kräftiges und das einzige Mittel ist, den strafbaren Ehegatten von Sünden wider die eheliche Treue abzuhalten, und zu verbessern.

F. Aus welcher Ursache darf man sich von der ehelichen Beywohnung trennen?

A. Nur wegen dem Ehebruche. Denn wer die geschworne Treue seinem Gatten nicht hält, der kann nicht fordern, daß sie ihm von selbem gehalten werde.

F. Was wird unter dem Ehebruche verstanden?

A. Unter dem Ehebruche werden alle sündhafte Werke wider die eheliche Treue verstanden. Folglich ist nicht nur der förmliche Ehebruch des Mannes mit einer andern Weibspersons, eines Weibes mit einer andern Mannsperson, sondern auch jede unnatürliche Sünde, was Namen sie immer haben mag, mit wem sie immer der Gatte begehen mag, auch sogar, wenn der Ehegatte mit seiner eigenen Gattinn eine solche Sünde begehen würde, Ursache genug, diese Scheidung vorzunehmen.

F. Därfen sich die Eheleute eigenmächtig wegen dem Ehebruche von der ehelichen Beywohnung scheiden?

A. Auf eine Zeitlang; bis der strafbare Theil gebessert ist, oder Besserung ernstlich verspricht, ist es dem Manne, und eben so dem Weibe, erlaubt, sich den ehelichen Pflichten zu entziehen: denn die Eheleute haben die Pflicht, einander zu verbessern, und die schicklichsten Mittel dazu anzuwenden. Aber sie müssen gewiß wissen, daß der Gatte einen Ehebruch begangen, das ist, die eheliche Treue schwerlich gebrochen habe. Aus Eifersucht oder bloßem Verdacht wäre es nicht erlaubt, weil man keine gewiße Strafe Jenem anthun darf, von dem es nicht gewiß ist, daß er strafbar ist. Lange aber soll diese Entziehung doch nicht andauern, damit man nicht den Gatten der Gefahr, neue Sünden wider die eheliche Treue zu begehen, aussetze; wenn er nur aber auch bald in sich gehen will. Indessen soll der unschuldige Gatte zu Gott nachdrücklich bethen, daß er diese Ehetrennung seinem, obwohl strafbaren Gatten nicht möchte zur Gefahr, noch zum Falle werden lassen. Kann man aber seinen strafbaren Gatten durch andere Mittel zu recht bringen, so soll man lieber diese, als die Trennung vom Ehebette ergreifen, die manchmal beyden Eheleuten gefährlich werden kann. Läßt sich der Strafbare nicht anders verbessern, so muß er sichs selbst zuschreiben,

daß ihm Der die Treue nicht hält, dem er die Treue gebrochen hat.

F. Muß der unschuldige Gatte den Ehebrecher wieder annehmen, und sich mit ihm aussöhnen?

A. Wenn der Strafbare seine Sünde erkennt, bereut, abbüßt, sich bessert, so soll der unschuldige Gatte sich aussöhnen lassen, die Unbild verzeihen, ihn wieder als seinen Gatten annehmen, und mit ihm wie zuvor und als wahre Eheleute leben. Auch soll man ihm ja keinen Vorwurf darüber machen, das den Gefallenen nicht bessert, sondern beschämt und aufbringt. Verzeihet einander, sagt der Apostel, wie euch Gott vergeben hat. Betrachte dich selbst, und vergiß auf deine eigene Schwachheit nicht, damit nicht auch du versuchet werdest.

F. Soll man für immer sich von der ehelichen Beywohnung durch die geistliche Obrigkeit scheiden lassen?

A. Dieß ist gar nicht rathsam, und könnte dem einten oder beeden Gatten zum Verderben gereichen. Die Reue därfte zu spat seyn; und ein solches Begehren wäre vielmehr Rache, als erlaubte Genugthuung. Handle nie in der Hitze und nach deinen Empfindungen. Denke immer, daß auch du an Gott Untreue ausgeübet hast, und er dich doch aufnimmt, so bald du reuevoll zurückkehrst.

Berathe

Berathe hierüber allemal deinen Beichtvater. Indessen will ich nicht läugnen, daß ein Gatte es so weit in der Bosheit bringen, und beständige Trennung von der ehelichen Beywohnung nothwendig machen kann.

F. Ist es erlaubt, eigenmächtig eine Scheidung vom Tische oder der Wohnung vorzunehmen?

A. Ueberhaupt ist solche Ehescheidung dem unschuldigen Gatten nicht erlaubt, noch weniger aber dem schuldigen: denn dadurch würde die Ruhe des Staates gestört, und die Rechte der Kirche verletzt, welche die Eheleute zusammen gegeben hat. Doch, wenn der Unschuldige einer großen Leibes- oder Lebens- oder Seelengefahr nicht anders ausweichen könnte, und nicht mehr Zeit fände, darüber die geistliche Obrigkeit um Hilfe anzurufen, so wäre er entschuldiget, daß er sich geschieden, und durch die Flucht abgesöndert hat; wenn er nur alsdann, so bald als es ihm möglich ist, davon die gehörige Anzeige der geistlichen Obrigkeit machen, und die Scheidung vom Tische oder von der Wohnung bey derselben begehren würde. Denn das Gesetz der Natur rechtfertiget solch ein Unternehmen, und muß menschlichen Gesetzen vorgezogen werden.

F. Giebt es sonst keine andere Ursachen, sich von der ehelichen Beywohnung und dem Tische

Tische oder der Behausung scheiden zu dürfen, als den Ehebruch?

A. Es giebt ihrer folgende: 1) Der Abfall vom Glauben in eine Ketzerey oder in Unglauben. Denn dabey lief der unschuldige Gatte Gefahr, verführt zu werden. 2) Gefahr der Seele, wenn der einte Gatte zu einer schweren Sünde reizen würde. 3) Gefahr des Leibes, wenn der andere Gatte eine ansteckende Krankheit hätte. 4) Grausame Mishandlungen, oder Nachstellungen, z. B. wenn der Mann seine Gattinn grausam behandelt, oder das Weib dem Manne nach dem Leben strebet. 5) Unerträgliches Betragen des einten Gatten, z. B. wenn man nicht anders als unter beständigem Hader, Zanke, Streite, Unfrieden leben muß. Denn dieß Alles streitet wider die Absichten, die man beym ehelichen Vertrage machte, und wider den Zweck des Ehestandes, der eine Vereinigung der Herzen, und ein Stand der Freundschaft und Liebe seyn soll.

F. Was versteht man unter grausamen Mishandlungen, oder unerträglichem Betragen des einten Gatten.

A. Man versteht darunter ein solches Betragen, das den Ehestand für immer elend und unerträglich macht, und von dem sich keine Besserung erwarten läßt.

§. VII.

§. VII.

Vom ehelichen Vertrage.

F. Was ist der eheliche Vertrag?

A. Er ist eine gegenseitige Einwilligung einer Manns- und Weibsperson in das eheliche Versprechen.

F. Welche Eigenschaften muß diese Einwilligung haben?

A. Diese Einwilligung muß seyn 1) **wahrhaft**; — 2) **gegenseitig**; — 3) **wirklich**; 4) **innerlich**; — 5) **äußerlich**; 6) **wohl überlegt**; — 7) **freywillig**; — 8) **ungezwungen**; 9) **unbedingt**; — 10) **persönlich**; — 11) **von tauglichen Personen**.

F. was ist wahrhafte Einwilligung in den ehelichen Vertrag?

A. Sie ist eine ungeheuchelte, unverstellte, aufrichtige Einwilligung, ohne Lüge, ohne Betrug; kurz, eine Einwilligung, bey der das Herz mit dem Munde übereinstimmt, und bey der man thun will, was man wirklich thut. Es muß Denen, welche einwilligen, wahrer Ernst seyn.

F. Was will Das sagen: die Einwilligung in den ehelichen Vertrag muß gegenseitig seyn?

A. Dieß

A. Dieß heißt: beede Personen müssen ihre Einwilligung geben. Es wäre kein wahrer Vertrag, wenn nur **Eine** Person einwilligte. Mit sich selbst kann Niemand einen Vertrag machen. Jeder Vertrag fordert zwey Personen. Und weil dieser eheliche Vertrag beede Personen verbindt, so müssen auch beede sich verbinden wollen, eine der andern, und in diese Verbindung einwilligen. So verbindt sich der Mann dem Weibe, diese dem Manne zum ehelichen Leben. Sie entsagen wechselweise allen andern Personen des andern Geschlechtes für alle Lebenstage des Gatten, und übergeben nur ihrem Gatten das Recht auf sich, ohne sich hievon nur das Geringste vorzubehalten. „Das „Weib hat ihren Körper nicht in ihrer Gewalt, sondern der Mann. Hingegen hat auch der Mann „seinen Körper nicht in seiner Gewalt, sondern das „Weib *f*).“ Dieß heißt nun **gegenseitig** einwilligen.

F. Was ist wirkliche Einwilligung?

A. Sie ist eine Einwilligung der **gegenwärtigen Zeit**. Brautleute versprechen einander nur für die **künftige Zeit** die Ehe; aber Die, welche den Vertrag machen wollen, geben **wirklich** einander das eheliche Recht in die Hand; erkennen **wirklich** sich als Eheleute. Die Einwilligung geschieht also

f) 1. Kor. 7, 4.

also wirklich, in eben dem Zeitpunkte, wo sie den Vertrag machen.

F. **Was will das heißen: eine innerliche Einwilligung?**

A. Dieß heißt, es muß Denen, die sich die Ehe versprechen, auch so ums Herz seyn. Sie müssen die Absicht haben, einander die Ehe wirklich zu versprechen, und den Willen, ihr Versprechen zu halten.

F. **Was ist die äußerliche Einwilligung?**

A. Es sind die Worte oder Zeichen, welche Diejenigen äußerlich an Tag legen, die sich die Ehe angeloben. Wie könnten sie sonst wissen, daß sie einander die Ehe versprechen wollen, oder wirklich den ehelichen Vertrag machen und annehmen, wenn sie es nicht durch äußerliche Zeichen und Worte zu erkennen gäben? Und weil die Worte die schicklichsten Zeichen der menschlichen Gesinnungen sind, so muß die Einwilligung durch Worte geschehen, wann die Personen, die sich ehelichen wollen, reden können g).

F. **Wie ist die Einwilligung wohl überlegt?**

A. Sie ist wohl überlegt, wenn diese Personen wissen, was sie thun, und eine solche Gegenwart

g) Juxta Cath. Rom. & Conc. Florent.

wart des Geistes haben, als erfordert wird, eine andere wichtige Handlung oder ein beträchtliches Geschäfft vorzunehmen.

F. Was ist freywillige Einwilligung?

A. Sie ist eine Einwilligung, die von jedem Theile aus freyer Wahl und Willkür, nach eigenem Willen und Wohlgefallen geschieht. Kurz, wenn sie einander die Ehe angeloben, weil sie es so wollen.

F. Was ist die ungezwungene Einwilligung?

A. Eine Einwilligung, die nicht aus großer Furcht, nicht aus Gewalt und Zwang gegeben wird. Doch hievon wird die Rede seyn bey den Ehehindernissen.

F. Wie muß die Einwilligung unbedingt seyn?

A. Die Einwilligung darf nicht geschehen unter einer solchen Bedingniß, welche der Wesenheit, der Unauflöslichkeit, dem Zwecke des Ehestandes zuwider ist *h*). Ist die Bedingniß, unter der sie in den Ehevertrag einwilligen, schon erfüllt: z. B. wenn die Eltern eingewilliget haben, so verbindt der eheliche Vertrag also gleich; besteht die Bedingniß nicht, so verfällt auch der Vertrag. Ist die Beding-

h) Cap. ult. de condit.

dingniß für die Zukunft gemacht, so gilt und verbindt auch der eheliche Vertrag erst nach der Erfüllung dieses Bedingnißes: denn solche Eheleute wollen sich nicht früher, noch anders als unter dieser Bedingniß verbinden; und so sind sie auch nicht anders verbunden. Doch ist es Pflicht für beede Theile, daß sie abwarten, bis das gemachte Bedingniß erfüllt wird, oder nicht erfüllt wird; weil sie sonst den andern Theil betriegen und vom Ehestande hindern würden, zu dem er doch schon ein gewißes angefangenes Recht hat.

F. Was ist persönliche Einwilligung?

A. Sie ist eine Einwilligung, die selbst von denjenigen Personen geschieht, welche in Ehestand treten; obwohl sie auch geschehen kann, durch einen Brief, durch einen Abgesandten, durch eine Person, die im Namen dieser Eheleute handelt. Doch muß diese Person vom Manne oder vom Weibe selbst dazu bestimmt werden, und ihr die eigene Einwilligung bekannt gemacht, und bis dahin nicht zurückgenommen oder widerrufen worden seyn. Wenn sie aber Beede beym ehelichen Vertrage gegenwärtig sind, müssen sie selbst in eigner Person antworten und den Vertrag machen.

F. Welche Tauglichkeit der Personen wird zur Einwilligung gefordert.

A. Eine solche Tauglichkeit, vermöge welcher die Eheleute kein Hinderniß auf sich haben, welches ihren Ehestand ungiltig, oder unerlaubt machen würde.

Praktische Anleitungen,

die im ehelichen Vertrage begangenen Fehler wieder gut zu machen.

F. Müssen sich alle diese Eigenschaften bey dem ehelichen Vertrage einfinden?

A. Sie alle müssen bey dem ehelichen Vertrage angetroffen werden, nicht eine einzige darf wegbleiben.

F. Wenn es aber diese Beschaffenheit mit dem ehelichen Vertrage hat, so werden wenig Ehen rechtmäßig, vielleicht keine ohne Fehler seyn. Denn die wenigsten Eheleute haben genugsame Kenntniß davon. Was ist den Eheleuten also überhaupt zu rathen, um solche Fehler, die sie manchmal nicht wissen, gut zu machen?

A. Alle Eheleute sollten während ihres Ehestandes öfters wieder ihren ehelichen Vertrag erneuern; einander Zeichen der Liebe geben, und sich versichern, wenn sie einander noch nicht geehelichet hätten, so wollten sie es noch und wirklich thun.

F. Wie

F. Wie sollen sie dieses angehen?

A. Man feyert alle Jahre seinen Geburtstag, seinen Namenstag, und andere Tage. Nun, so sollen alle Eheleute auch an dem nämlichen Tage, wo sie sich verheurathet haben, einen Festtag halten. Sie sollen beichten und kommunizieren; und um sich gehörig zur heiligen Beicht zuzubereiten, alle zugefügte Beleidigungen noch vor ihrer Beicht gegenseitig abbitten, und einander Besserung versprechen. Nach verrichteter Andacht sollen sie dann ihren ehelichen Vertrag erneuern, und sich versprechen, wenn etwa ein Fehler bey ihrem Eheverbündniße vorgegangen wäre, so soll er für Nichts gelten, und statt dessen wollen sie wirklich einander so zur Ehe nehmen, als wenn sie erst itzt zusammengegeben werden sollten. — Darauf sollen sie ein Freudenfest in ihrem Hause miteinander und ihren Kindern halten, und nach ihrem Vermögen ein Freudenmahl anordnen. — Machen sie es alle Jahre so, dann dürfen sie wegen Fehlern, die etwa bey ihrem Ehevertrage eingeschlichen sind, ohne Kummer seyn.

F. Ich zweifle sehr, ob meine Einwilligung in den ehelichen Vertrag alle diese eben angezeigten Eigenschaften hatte. Was ist zu thun?

A. Wenn du einen Zweifel hierüber hast (und wenn du auch keinen hättest) so mache es so:

Mache einen neuen Vertrag mit deinem Gatten, eben so, als wenn du noch nicht mit ihm verehelichet wärest, und erst itzt ihm die Ehe versprechen wolltest. Wähle dir eine schickliche Zeit, da dein Ehegatte wohl aufgeräumt und willfährig ist. Sage ihm dann in allem Vertrauen. „Lieber Mann „(Weib)! ich habe gelesen, wie viele Eigenschaf„ten ein vollkommner ehelicher Vertrag haben muß. „Ich wußte das zuvor nicht, und vielleicht du auch „nicht. Ich habe gewaltige Unruhen in meinem Ge„wissen darüber. Aber zu meinem Troste habe ich „auch gelesen, man könne die Fehler, die sich bey Ein„willigung in den ehelichen Vertrag eingeschlichen ha„ben, dadurch wieder gut machen, wenn die Ehe„leute miteinander einen neuen ehelichen Vertrag „gerade so machen, als hätten sie noch nie denselben „gemacht. Zu meiner und deiner Gewissensruhe „wollen wir also dieses thun. Wir sehen und den„ken nun nicht mehr an den Vertrag, den wir schon „bey unsrer Hochzeit gemacht haben; wir wollen „ihn machen, gleichsam als wäre er nicht geschehen, „und wollen vor dem allgegenwärtigen Gott unsern „Vertrag aufs neue machen. — Dann sprich:

„Liebe N. ich gestehe, bekenne und schwöre „vor Gott und allen Heiligen, daß ich von diesem „Augenblicke an dich zu meiner Ehegattinn und recht„mäßigen Ehefrau annehme. Ich verspreche auch „dir

„dir in Allem getreu zu bleiben, wie es nach dem „göttlichen Gebothe die Pflicht eines getreuen Man„nes gegen seine Ehefrau ist.“ — „Hier übergebe „ich dir auch diesen Ring zum Zeichen der Ehe, „die wir miteinander schließen.“

Hast du nun deinen ehelichen Vertrag gemacht, so frage deine Gattinn: „Gestehst, bekennest und „schwörst auch du N. N. vor Gott und allen Hei„ligen, daß du von diesem Augenblicke an mich zu „deinem Ehegatten und rechtmäßigen Ehemanne „annimmst? — (Sie antwortet: Ja!) — Ver„sprichst du auch mir in Allem getreu zu bleiben, wie „es nach dem göttlichen Gebothe die Pflicht einer ge„treuen Frau gegen ihren Ehemann ist?“ (Sie „antwortet: Ja!) — Dadurch sind nun alle und „jede Fehler gut gemacht, die etwa in die gehörige Einwilligung deines Ehevertrags mögen eingeschlichen seyn.

F. Sollte man nicht auch einen Priester oder wohl gar seinen Pfarrer zu diesem neuen ehelichen Vertrage berufen?

A. Allerdings wäre es aus vielen Ursachen sehr wohl gethan, wenn auch ein Priester mit Erlaubniß des rechtmäßigen Pfarrers, oder der Pfarrer selbst bey dieser heiligen, sakramentalischen Handlung gegenwärtig wäre, der hernach diesen ehelichen Vertrag bestättigen und diese Eheleute segnen

 könnte.

könnte. Doch könnte auch der Beichtvater des Einten oder des Andern dieser Gatten dazu Erlaubniß vom rechtmäßigen Pfarrer begehren, der es ihm in diesem Falle nicht abschlagen würde, ohne zu fragen, wer wohl diese neuen Eheleute wären. Noch füglicher aber wäre es, wenn ein jeder Pfarrer alle Jahre einen gewißen Tag in seiner Pfarrey fest stellte, an welchem er die Eheleute zubereitete, und alsdann ein Ehepaar nach dem andern vor den Altar hinkommen ließe, damit sie allda ihren ehelichen Vertrag wieder öffentlich und feyerlich erneuerten; so, wie ein Christ alle Jahre seine Taufgelübde, und eine Ordensperson ihre Ordensgelübde an einigen Orten feyerlich erneuern. Dieß wäre ein sehr rührender Auftritt. Viele uneinige Eheleute würden vereiniget, viele Fehler derselben vergütet, und man vergäße so leicht nicht, daß der Ehestand ein heiliges Sakrament ist. Diese Erneuerung des ehelichen Vertrages sollte den größten Feyerlichkeiten beygezählet werden, denn sie verdienet es.

F. Wenn aber ein, oder beede Ehegatten es gewiß wüßten, daß ihr ehelicher Vertrag einen oder mehrere Hauptfehler in Rücksicht auf die gehörige Einwilligung hätte, was sollten sie dann thun?

A. Eben Das, was ich gesagt habe, doch mit dem Unterschiede, daß sie die Fehler dieser Einwil-

ligung nicht als zweifelhaft angeben, sondern einander sagen, es wären wirkliche Fehler dabey vorgegangen, die sie nun gut machen wollten. Wenn die Eheleute friedfertig und gut miteinander bisher lebten, wird es keine Schwierigkeit machen.

F. Ich möchte gerne den ehelichen Vertrag und die Einwilligung erneuern; aber mein Gatte will nicht; er ist nicht dahin zu bringen. Was habe ich zu thun?

A. Wenn du deinem Gatten so sehr verleidet bist, und er dich nicht liebt, und nicht lieben kann, so mußt du ihn beleidiget, oder nichts Liebenswürdiges an dir haben. Bitt ihm also alle Beleididungen ab; leiste ihm alle Genugthuung, die er vernünftig fordern kann, und etwa erwartet. Versprich Besserung, und bessere dich auch in der That. Zeige deinem aufgebrachten Gatten mehr Liebe, größere Schätzung, mehr Freundlichkeit. Sey tugendhafter und gottseliger, du wirst ihm liebenswürdiger werden. Dadurch hast du deinen Gatten gewonnen, und er wird kein Bedenken tragen, einen liebevollen und liebenswürdigen Gatten als den seinigen zu erkennen oder anzunehmen, wenn er auch noch nicht sein Gatte wäre.

F. Mein Gatte würde endlich wohl einwilligen, aber ich mag nicht, und wollte, ich hätte ihn nie zur Ehe genommen. Was soll ich thun?

A. Hatte deine Einwilligung in den ehelichen Vertrag, bey deinem Eintritte in die Ehe, alle obgenannte Eigenschaften? Oder hatte sie dieselben nicht? Wenn sie selbe hatte, warum bist du so veränderlich, und willst nicht mehr, was du so heftig gesucht, geliebt und gewählt hast? Du hast, was du verlangtest. Begnüge dich, und laß dich nicht gereuen, was du nicht ändern kannst. Mache aus der Noth eine Tugend. Dein Ehestand hindert dich an deiner Seligkeit nicht, wenn du nur auch selben dazu verwenden willst. Wie unsinnig, Das zu deiner Verdammniß gebrauchen wollen, was du zum Mittel deiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit verwenden könntest! Welche Bosheit und Raserey, es nicht dazu machen wollen! Du gewinnst Nichts dabey, wenn du dich auch weigerest deinen ehelichen Vertrag zu erneuern. Deine Ehe bleibt dennoch unauflöslich. Aber du raubest dir große Früchte des Heiles durch diese Widersetzlichkeit. — Hatte aber deine Einwilligung in ehelichen Vertrag die gehörigen Eigenschaften nicht, so hast du schwerlich gesündiget, du hast deinen Gatten schändlich betrogen, der dir ungeheuchelt die Ehe versprach; du bist ein Gottesschänder am heiligen Sakramente der Ehe, das du muthwillig entheiliget hast; du warest ein Betrüger und Bösewicht. Willst du also deine Bosheit fortsetzen? Bist du nicht schuldig den Betrogenen zu entschädigen und dich

deine Bosheit gereuen zu lassen? Buße zu thun, wenn du doch selig werden willst? Der kürzeste Weg dazu und zu deiner eigenen Seligkeit ist, wenn du deinen Gatten besänftigest, ihn liebgewinnst, dich besserst, und deinen ehelichen Vertrag wieder erneuerest, nach der Vorschrift, wie ich oben gezeigt habe. Ich weis, es kömmt dich hart an. Allein, es wird dir die Gnade Alles leicht machen. Bethe zu Gott. Ueberwind deine Leidenschaften. Entschließ dich großmüthig; thue, wie ich dir rathe: du wirst der glückseligste Gatte werden, und erst die herrlichen Früchte des heiligen Sakramentes der Ehe erfahren, nachdem du die Hindernisse desselben, nämlich deine schändliche Betrügereyen, weggehoben hast. Willst du das nicht? So kann und wird dir kein Mensch helfen. Du erschaffst dir selbst eine zweyfache Hölle, hier und dort, da du doch so leicht wohl zweymal dich glückselig machen könntest.

F. Was ist zu thun, wenn es zweifelhaft oder gewiß ist, daß dein ehelicher Vertrag nicht einen Fehler von Seite der Einwilligung, sondern von Seite eines andern trennenden Ehehindernißes hätte?

A. Wer zweifelt, oder gewiß weis, daß er mit einem Ehehinderniße in den Ehestand getreten ist, der frage hierüber einen erfahrnen, gewissenhaften

Beichtvater, der ihm dann sagen wird, was er zu thun hat. Mir ists genug, daß ich angezeigt habe, wie man seinen fehlerhaften ehelichen Vertrag erneuern könne und solle.

§. VIII.

Von der zweyten Ehe.

F. Ist die zweyte Ehe erlaubt?

A. Wenn der erste Gatte gestorben ist, und du volle Gewißheit von seinem Tode hast, so ist die zweyte Ehe nicht verbothen. Denn der Apostel sagt: „So lange der Mann lebt, ist die Frau gebunden. Stirbt er, so ist sie los, und heurathe, „wenn sie will; nur im Herrn *a*).“ Das ist, nur einen Christen, oder nur nach den Gesetzen des Christenthumes.

F. Ist die zweyte Ehe zu rathen?

A. Der Apostel räth das Gegentheil. „Glückseliger ist sie (die Frau), wenn sie (nach dem Tode „ihres Mannes) ledig bleibt; wenigstens nach meinem Rathe. Und ich meyne doch auch, daß ich „Gottes Geist habe *b*).“ „Ich sage aber den Unverehelichten und den Wittwen: es ist gut für sie, „wenn sie so bleiben, wie ich (d. i. unverehelichet); „können,

a) 1. Kor. 7, 39.

b) Ebend. 40.

„können sie sich aber nicht enthalten, so sollen sie sich „lieber verehelichen. Den nbesser ists doch sich verehe„lichen, als Brunst leiden *c*).“ Indessen sollen verwittibte Mütter oder Väter vielmehr auf die Versorgung ihrer erzeugten Kinder, als auf die Befriedigung ihrer Gelüste sehen. Es giebt noch andere Mittel wider die fleischlichen Versuchungen, als den zweyten Ehestand; und wie die Erfahrung lehret, so nimmt und schwächet der Ehestand die Versuchungen nicht. Durch die zweyte Ehe werden nicht selten die Kinder beeinträchtiget, die ihnen anständige Versorgung gehindert; die erwachsenen Kinder werden selbst der Gefahr und großen Versuchungen ausgesetzt, weil ihre Ausheurathung hinausgezogen wird, und manchmal der neugewählte Mann und Stiefvater lieber die Tochter als die Mutter sieht. Wie unglücklich werden manchmal solche Kinder, weil sich der Vater, die Mutter nicht enthalten wollen? Wolle nicht auf die Unkosten deiner leiblichen Kinder, und zu ihrem zeitlichen und geistlichen Nachtheile eine zweyte Gattinn werden. Diese Ehe und Lust kostet deine Kinder zu Viel; und wehe dem Vater, der Mutter, welche auf die Gefahren und Nachtheile ihrer Kinder ihre zweyte Ehe und eheliche Vergnügungen bauen; die weder vom zeitlichen Glücke, noch von den Seelengefahren ihrer

c) 1. Kor. 7, 40.

rer Kinder gerührt werden, und vergessen, daß sie Väter und Mütter sind, indem sie nur denken, daß sie Wittwen sind, und wie sie Gatten werden möchten.

F. Warum wird eine Wittfrau bey ihrer zweyten Ehe nicht mehr vom Priester gesegnet?

A. Weil bey dieser Ehe nicht mehr vollkommen die Vereinigung Christi mit seiner Kirche vorgebildet wird, der sich nur mit Einer Kirche, die eine Jungfer war, und keinem Andern angehörte, vermählet hat. Weil aber Christus mit der alten und neuen Kirche vermählet ward, so wird die Ehe vom Priester eingesegnet, wenn ein Mann nacheinander zwo Weibspersonen (das heißt, nach dem Tode der ersten eine andere) ehelichet, wenn sie aber nur auch Jungfern sind. Denn dadurch wird dem Vorbilde dieser göttlichen Vermählung Nichts entzogen. Also der heilige Thomas *d*).

F. Wann soll ein Mann zur zweyten Ehe schreiten?

A. Ein Mann ist seiner verstorbenen Gattinn die Ehre zu erweisen schuldig, daß er die in seiner Gemeinde gewöhnliche Trauerzeit abwarte. Er verräth sich selbst, und bringt über seine todte Gattinn den Verdacht, daß sie nicht in Frieden und Liebe gelebt,

d) In 4. Dist. 42. q. 3. a. 2. ad 2.

lebt, die Gattinn sich nicht liebenswürdig gemacht hätte, und er ein geiler, unenthaltsamer Mann sey, wenn er so frühe mit Heurathsgedanken umgeht. Mäßiget er seinen Trieb zur zweyten Ehe nicht; beräth er sich nicht darüber mit Gott; hat er keinen besondern göttlichen Beruf zur zweyten Ehe, so macht er sich und seine neue Gattinn nur unglücklich.

F. Wird dann ein besonderer Beruf von Gott zur zweyten Ehe gefordert?

A. Da die zweyte Ehe eben so wichtig als die erste ist, eben diese Pflichten auflegt, manchmal noch größere Verbindlichkeiten und Gefahren mit sich bringt, so ist dazu ein besonderer göttlicher Beruf eben so, wie zur ersten Ehe, nothwendig. Der Wittwer waget so Viel als der Ledige, wenn er, ohne Gott zu berathen, in Ehestand tritt, und hat sich so wenig Gnade als dieser zu versprechen, wenn er Gott wegsetzt, und sich eigenmächtig in einen solch wichtigen Stand versetzen will. (Sieh, was ich vom **Berufe zum Ehestande, von der Auswahl einer Person, von den Absichten beym Entschluße zum Ehestande** gesagt habe, im ersten Hefte meiner Beleuchtungen — für ledige Manns- und Weibspersonen. Seite 32—64.)

F. Wann darf eine Wittwe zur zweyten Ehe schreiten?

A. Eine Wittwe muß nicht nur die gewöhnliche Trauerzeit aushalten, sondern so lange abwarten, bis sie vollkommen versichert ist, daß sie sich nicht in der Schwangerschaft befinde. Wenn sie aber in gesegneten Umständen, so wäre ihr nicht erlaubet, eine zweyte Ehe einzugehen, bevor sie nicht der Zeit ihrer Geburt gehörig abgewartet hat. Dazu verbindt sie das Gesetz der Natur. Dazu werden schwangere Wittwen angehalten von allen Gesetzen gesitteter Nationen. Selbst die Heyden, auch der Alkoran der Mahumedaner erlauben eine Ehe im Stande der Schwangerschaft nicht. Sie wird verworfen von der Vernunft, von Reichsgesetzen, von der Kirche der ersten Jahrhunderte, von der beständigen Gewohnheit der Kirche bis in das fünfzehnte Jahrhundert, von Kirchenvätern, von allen Vernünftigen und Gottesfürchtigen *e*). Wie könnte sie Gott billigen?

Praktische Anleitungen.

F. Was soll ich thun? Ich bin im Wittwenstande. Soll ich eine Wittwe bleiben? Soll ich heurathen? Ich trage Lust zum Ehestande. Aber meine Kinder sind auch schon herangewachsen, und möchten gerne zur Ehe schreiten. Was Raths?

A. Du

e) *Amort*, Theol. mor. Tr. XV. §. 5. q. 31. p. 668—677. edit. in 4.

A. Du hast eine große Pflicht, deine Kinder zeitlich und ewig zu versorgen. Du hast Pflicht, sie der Gefahr der Verführung, der Unenthaltsamkeit zu entreißen. Du hast nun als Wittwe zugleich auch die Pflichten des verstorbenen Gatten (des Vaters oder der Mutter dieser Kinder) auf dir. Du mußt an ihnen Vater und Mutter zugleich seyn. Dieß ist Pflicht. Aber du hast keine Pflicht, du bist nicht schuldig zu heurathen. Sey also zuerst, was du seyn mußt, bevor du Etwas werden willst, das du seyn oder nicht seyn kannst. Sey zuerst Vater und Mutter an deinen Kindern, bevor du ein Gatte seyn willst. Thue zuvor, was du bey dem Verlurste deiner Seligkeit thun mußt; alsdann kannst du Das thun, ohne welches gethan zu haben, du doch selig werden kannst. Ich will dieß noch deutlicher sagen. Laß zuerst deine erwachsene Kinder heurathen; suche sie wohl zu versorgen: dadurch hast du auch für dich in deinem Alter und zweyten Wittwenstande gesorgt. Opfere nicht die zeitliche und ewige Glückseligkeit deiner Kinder dem unreinen Götzen deiner Fleischeslust. Hast du deine Kinder versorgt, dann komm wieder, und frage nochmal, was du thun sollst.

F. Meine Kinder sind noch nicht alle versorgt. Auch habe ich noch unerzogene, kleine Kinder. Soll ich heurathen?

A. Wenn

A. Wenn die größeren Kinder folgsam, fromm und arbeitsam sind, das Hauswesen wohl versorgen, so schone ihnen mit einem Stiefvater (Stiefmutter). Sind aber deine erwachsene Kinder ausschweifend, unbändig, gehorsamen sie dir nicht; kannst du sie nicht bändigen; nicht mit ihnen das Hauswesen bestreiten, so versetzen sie dich in die Nothwendigkeit, daß du nochmal heurathen mußt. Heurathe, aber doch einen Gatten, der für deine Kinder und dein Hauswesen taugt; der gottesfürchtig und arbeitsam, und würdig ist, dein Gatte, und ein Vater deiner Kinder zu seyn; den dir Gott bestimmt hat.

Ich bin eine Wittwe; habe unmündige Kinder. Was soll ich thun? Soll ich nochmal heurathen?

A. Hast du einen besondern göttlichen Beruf zum Heurathen? — Hast du auch Ueberzeugung, daß dieser Beruf von Gott ist? — Bist du auch zu dieser Person, welche du heurathen willst, von Gott berufen? — Nimm meine praktische **Beleuchtungen von den Standespflichten für ledige Manns- und Weibspersonen** in die Hand, lies Seite 32 bis 64. Denke darüber nach. Bethe zu Gott. Lege alle Nebenabsichten bey Seite. Wolle nur deßwegen in Ehestand treten, weil du überzeugt bist, Gott wolle es so haben, er habe dich dazu berufen.

rufen. — Bedenke aber auch die Umstände deiner Kinder, die Folgen deiner zweyten Ehe. — Wenn du keine andere Absicht hast, als nur den Willen Gottes, der dich zum Ehestande ruft, aus Gehorsame und Unterthänigkeit zu erfüllen; wenn du nicht aus Wohllust, nicht wegen dem Reichthume, nicht wegen der Bequemlichkeit, nicht um Ehre und Ansehen zu bekommen, nicht aus irdischen Absichten, noch aus Mannssucht oder Weiberlust, sondern weil dich Gott in solche Umstände gesetzt hat, die es dir nothwendig machen, und weil deine Kinder einen Vater, eine Mutter bedärfen u. s. f. in die Ehe treten willst: so heurathe, aber in dem Herrn. Heurathe nicht nach dem Aeußerlichen, nicht nach der Schönheit und dem Vermögen, sondern eine gottesfürchtige, verständige, arbeitsame, tugendhafte Person; die Vater oder Mutter an deinen Kindern seyn, und die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Mutter erfüllen, und nicht nur dein Gatte seyn will. Uebereile dich nicht. Bethe anhaltend und eifrig zu Gott. Bitt, er wolle dir den Gatten zuführen, den er dir bestimmt hat, und so lange alle deine Anstalten zur Ehe vereitlen, bis du den gefunden hast, den er dir zugedacht hat. Laß deine Kinder alle Tage um einen lieben, wahren Vater (Mutter) zu Gott bitten. Sage ihnen, wie nothwendig ihnen ein anderer Vater (Mutter) sey. Gott wird dein und ihr Gebeth erhören, und dir

einen würdigen Gatten, ihnen einen liebreichen Vater (Mutter) geben. Denn Gott versagt keine gute Gabe Denen, die ihn im Vertrauen darum bitten.

F. Ich bin eine Wittwe. Mein seliger Mann war bedienstet. Er starb. Ich erhielt den Dienst, aber ich sollte einen Menschen heurathen, dem der Dienst zugesagt ist, mit der Bedingniß, mich zu heurathen. Ich habe keine Lust zu ihm. Man sagte mir, er habe Untugenden, die keine gute Ehe versprechen. Ich fürchte, er möchte mich verachten; meine Kinder nicht mit hinkommen lassen. Was soll ich thun? Soll ich heurathen?

A. Bitt zu Gott um gute Freunde, die sich Deiner annehmem. Er wird dirs geben. Sprich sie alsdann an, daß sie bey deiner Herrschaft dir die Freyheit auswirken, einen andern, eben so schicklichen Menschen ausfinden zu därfen, den du heurathen würdest, und der mehr für deine Umstände taugt; oder daß sie es dahin bringen, daß dir alle Jahre ein gewißer Theil der Besoldung von dem dir angetragenen Manne gereicht werden. Dann laß Mann und Dienst fahren. Gezwungene Ehen gerathen selten gut. Vernünftige Herren dringen Niemanden zur Ehe auf; und kein Christ will Wittwe und Kinder seinem Günstlinge zu Liebe unglücklich

machen.

machen. Es läßt sich leichter arm und dürftig außer der Ehe, als misvergnügt im Ehestande leben. „Ein „trockener Bissen mit Freude ist besser, als ein Haus „voll Mastvieh mit Zanke *a*).“ Hat er aber dennoch Religion und ein gutes Herz, so sind seine Untugenden nicht unverbesserlich. Eine tugendhafte, verständige Gattinn kann ihn zurecht bringen. Freylich kostet dich seine Bekehrung vielleicht lebenslängliche Thränen, Seufzer und Gebethe, große Ueberwindungen, manche Opfer, und nicht geringe Leiden. Aber die Bekehrung eines Mannes, die Erziehung und Versorgung deiner Kinder sind solche Opfer werth. Hast du mehr als nur gemeine Tugend und Klugheit; oder wirst du dir sie verschaffen; hast du Gott um Leitung und Segen zu diesem Geschäfte gebethen; vermerkest du geheime Antriebe, gleichsam die Stimme des dich dahin rufenden Gottes (das dein Beichtvater unterscheiden kann), so geh mit Gott in den Ehestand. Er ruft; er wird dich dazu segnen; und es wird besser ausfallen, als du dir versprechen willst. — Hat der Mann aber keine Religion, o! so entschließ dich lieber zum Bettelstabe, als zur Ehe mit einem Ungläubigen. Er ist unverbesserlich. Du machst dich und deine Kinder durch eine solche Ehe zweymal unglücklich, für die Zeit und für die Ewigkeit.

§. Ich

a) Sprüchw. 17, 1.

F. Ich bin ein Wittwer (eine Wittwe). Ich habe ein gutes Vermögen, kein Kind. Mir kömmt die Lust zu heurathen? Soll ich nochmal in die Ehe treten?

A. Wenn du den Apostel fragen würdest, so würde er dir sagen, es sey besser, wenn du so bleibst, wie du bist. Er würde dir sagen, eine Wittwe, die in Vergnügen lebt, sey bey lebendigem Leibe todt. Hast du keine andere Ursache zu heurathen, als deine Lust zu befriedigen, so entehrest du den heiligen Stand der Ehe, dazu ich dir nicht Beyfall geben kann. Wolltest du eine junge Person heurathen? Aber eine so ungleiche Ehe fällt nicht gut aus. Wolltest du eine alte Person heurathen, so würde sie deine Gelüste nicht befriedigen. Gieb deine Freyheit nicht so feil, wie Esau seine Erstgeburt. Vergiß es nie, daß man von Gott zum Ehestande müsse berufen seyn.

F. Ich bin auf Jahren und gebrechlich; bedarf alle Jahre mehr Hilfe und Pflege. Deßwegen gedenke ich eine Person, die noch im Stande ist mir zu dienen, zu heurathen, um in meinen Schwachheiten und Kranheiten eine Auswärterinn zu haben. Thu ich recht?

A. Ich hoffe, du willst eine Person zur Gattinn, und nicht zur Magd in die Ehe nehmen; damit sie dir aus Liebe und ehelicher Pflicht, und also

aus

aus höhern Absichten, als pur um den Lohn, auswarte und diene; oder die sich zu deinem Dienste versteht unter der Verbindlichkeit, daß du auch ihr eben so dienest, wenn sie gebrechlich würde und vor dir stärbe. Dieß mag angehen. Der Ehestand ist auch dazu bestimmt, daß man einen Gehilfen habe. Aber willst du einen heilsamen Rath von mir annehmen, und hast du ein Vermögen, so heurathe eine arme, aber tugendhafte Person, und thue ihr lebenslängliche Vorsorge, wenn du etwann vor ihr sterben solltest. Dadurch verbindst du sie zweymal. Hüte dich aber, sie als eine pure Magd und Sklavinn zu behandeln: denn sie ist deine Gattinn. — Bist du arm? So magst du meinetwegen auch eine fromme Person zur Ehe nehmen, unter der Verbindlichkeit, auch ihr in ihren Bedürfnissen und Schwachheiten eben so zu dienen. Eine Reiche wird keine Magd; eine Arme will auch mehr als Magd, sie will eine Gattinn seyn. Eine Gottesfürchtige dienet dir aus erhabnen Absichten ohne Lohn. Bist du aber reich, so hüte dich ihr ihre Armuth vorzuwerfen: denn sie hat sich verpflichtet, dir Dienste zu leisten, die du durch keine Schätze erkaufen könntest. Wähle sie, lebe mit ihr in der Furcht Gottes, und denke, daß sie nicht nur dir dienen, sondern du sie, sie dich heiligen muß.

§. IX.

Vom Sakramente der Ehe.

F. Ist die Ehe ein Sakrament?

A. So lehret der heilige Kirchenrath von Trient *b*): „Nachdem die Ehe in dem evangelischen „Gesetze weit vollkommner ist, als die alten Ehen „gewesen sind, wegen der Gnade, die sie durch Je„sum Christum ertheilet; so haben unsere heilige „Väter, die Kirchenräthe und die allgemeine Erb„lehre mit allem Grunde jederzeit gelehrt, daß man „sie unter die Sakramente des neuen Gesetzes rech„nen müsse." — Die Ehe ist also ein Sakrament, das von Christus eingesetzt worden ist, die rechtmäßige Gesellschaft des Mannes und Weibes zu heiligen.

F. Welche Gnade ertheilet das Sakrament der Ehe?

A. Es ertheilet 1) die **heiligmachende** Gnade, das ist, es vermehrt die Gerechtigkeit und Heiligkeit, in der sich die Personen befanden, bevor sie dieses Sakrament empfiengen; 2) es ertheilt auch wirkliche Gnaden, das ist, ganz unverdiente Stärke, Fähigkeit, Bereitwilligkeit die Pflichten des Ehestandes zu erfüllen, die Beschwerden des Ehestandes wohl zu ertragen, die Kinder in der Gottesfurcht

b) Trdi. Seff. 24. de Matr.

furcht zu empfangen, und heilig zu erziehen, gottselig und unzertrennlich miteinander zu leben, und das große Geheimniß zwischen Christus und seiner Kirche gehörig vorzustellen.

F. Muß man sich schon im Stande der Gnade befinden, wenn man das heilige Sakrament der Ehe empfangen will?

A. Allerdings muß man im Stande der Gnade sich schon befinden, oder durch eine würdige Beicht darein versetzen, bevor man das heilige Sakrament der Ehe empfängt. Es wäre ein schrecklicher Gottesraub, es im Stande oder im Zweifel einer schweren Sünde wissentlich zu empfangen. Solche Eheleute würden sich durch eine unwürdige Empfangung des Sakramentes der Ehe den Zorn und Fluch Gottes zuziehen, und Gott würde zur gerechten Strafe sie in den großen Pflichten und Beschwernissen des Ehestandes ihrer Schwachheit überlassen, und keine außerordentliche Gnaden geben, weil sie die ordentlichen nicht annehmen, wenigst sich nicht tauglich dazu machen wollten. Sie hätten auch keinen Anspruch auf wirkliche Gnaden, die sie immer bedürfen, vor Gott zu machen. Gewiß! sie würden ihrer Schwachheit unterliegen.

F. Warum wollte der göttliche Erlöser die Ehe zu einem heiligen Sakramente erheben,

ben, oder dem Ehestande eigene, übernatürliche Gnaden anhängen?

A. Weil Jesus Christus die Liebe ist; weil er allen Bedürfnissen der Menschen abhelfen und sie heiligen wollte; weil Eheleute sie so sehr bedarfen; weil sie seine heilige Kirche fortpflanzen, vermehren und ihr heilige Glieder verschaffen sollten; weil sie das große Geheimniß der Vereinigung seiner Kirche mit ihm vorstellen; weil sie Kinder und Glieder der heiligen Mutter, der Kirche, sind; weil er den Ehestand auf seine ursprüngliche Einsetzung zurückgeführt, und ihn noch weit unauflöslicher gemacht, den Scheidebrief aufgehoben und neue Verbindlichkeiten dem Ehestande aufgelegt hat; daß sie sich nicht von der bösen Lust, wie die Heyden, hinreißen lassen, sondern immer die Schranken der ihnen angemessenen Keuschheit bewahren, und sich selbst heiligen möchten.

F. Ist es schon genug, wenn angehende Eheleute im Stande der Gnade, ohne schwere Sünde, das heilige Sakrament der Ehe empfangen?

A. Es ist zwar genug, daß sie es nicht unwürdig, aber nicht genug, daß sie es würdig und fruchtvoll empfangen. Dazu werden große Zubereitungen, große Andacht, Eifer, Ehrfurcht, Glaube, verschiedene Tugendakte gefordert. Freylich wirkt

das

das heilige Sakrament der Ehe, wie andere heilige Sakramente aus sich selbst und ihrer innern Kraft, die ihnen der göttliche Erlöser ertheilt hat, und sie wirken unfehlbar; allein, sie wirken mehr oder weniger, oder gar nicht, wo die Zubereitung geringe und der Mensch nicht ihrer Wirkungen empfänglich ist. Je mehr du dich bereitest, je andächtiger du es empfängst, um so fruchtvoller wird die Wirkung dieses heiligen Sakramentes seyn. Sieh, was ich hievon im ersten Hefte dieser Beleuchtungen S. 100. gesagt habe. Darinn versehen es aber die mehresten Eheleute. Deßwegen empfangen auch die wenigsten die ganze Kraft und Wirkung dieses hochheiligen Sakramentes. Daher kömmt es auch, daß es so wenige heilige Eheleute giebt. Sie empfangen das heilige Sakrament der Ehe unwürdig im Stande der Sünde, oder fruchtlos im Stande der Lauigkeit und Unandacht, oder sie vernachläßigen die empfangenen Gnaden und wirken denselben nicht in ihrem Ehestande mit.

F. Wie versündigen sich gemeiniglich die Eheleute am heiligen Sakramente der Ehe?

A. Einige versündigen sich **vor**, andere **bey**, noch andere **nach Empfangung** desselben. **Die Ersten** gehen ohne göttlichen Beruf, ohne heilige Absichten, nicht besser als die Heyden, manchmal aus pur sinnlichen und niederträchtigen Trieben in

die Ehe, ohne sogar auch nur daran zu gedenken, daß sie ein heiliges Sakrament empfangen, ohne ihre Pflichten zu kennen oder sich heiligen zu wollen. — Andere, weil sie ihre Sünden bis zum Eintritte in die Ehe fortsetzen, die bösen Gelegenheiten und den Umgang nicht meiden, und im Brautstande sich nicht voneinander entfernen, sündigen manchmal am Tage selbst noch, an dem sie ihre Hochzeitbeicht entrichten; ohne nochmal zu beichten, oder ihre Sünden durch eine vollkommne Reue zu vergüten, empfangen sie das heilige Sakrament der Ehe im Stande der Sünde. **Einige**, die sich nicht so sehr vergehen, verzehren doch die Tage ihres Brautstandes nicht im Gebethe und in der Vorbereitung zum heiligen Sakramente; selbst den Vormittag ihres Hochzeittages bringen sie in eiteln, müßigen, unheiligen Gedanken hin, in eitler Ausschmückung und Kleiderpracht, in unnützen, weltlichen Gesprächen und Besuchen; wohl auch in lärmenden Gesellschaften, Tänzen und Musiken, bis die Stunde der Kopulation herankömmt; dann lassen sie sich, wie zu einer profanen Handlung, noch mit lärmender Musik bis zur Kirche begleiten; empfangen da ohne Vorbereitung, ohne Andacht und Ehrfurcht, ich möchte sagen, ganz gedankenlos das heilige Sakrament nicht besser, als sie nachher den gesegneten Wein trinken. — Auch nachdem diese so unheilig das heilige Sakrament empfangen haben, sagen sie Gott nicht

Dank

Dank für das heilige Sakrament; kehren dann mit unheiligem Herzen zu den Hochzeitfreuden, denken weder an Gott noch an das Sakrament, schweifen aus im Uebermaaße der Speisen und des Getränkes; denken nicht mehr an die empfangene Gnade, suchen sie nicht mehr in ihnen zu erwecken; fallen manchmal in Sünden, die wider die Heiligkeit des Ehestandes streiten, und leben Jahre fort mit dem Sakramente, wie die Heyden ohne das selbe; das ihnen große Verantwortung zuzieht. Sie sind nicht besser, als jener träge Knecht im Evangelium: denn sie vergraben und lassen das heilige Sakrament ohne Wirkung und Nutzen. Wenige Eheleute beichten diese Sünden, und die mehresten bereuen sie nur aus sträflicher Unwissenheit nicht. Dieß sind überhaupt die Sünden der Eheleute, die sie an dem heiligen Sakramente der Ehe verüben.

Praktische Anleitungen.

F. Ich gieng in die Ehe, ohne göttlichen Beruf. Ja, ich hatte von Kindheit an einen Trieb zum Klosterleben; habe aber diesen Beruf verscherzt; die Weltliebe nahm mich ein, und ich verheurathete mich. Immer wirft mir mein Gewissen vor, ich hätte meinen göttlichen Beruf verabsäumt. Nun ists aber geschehen. Was soll ich thun?

A. Hast

A. Hast du die Ehe noch nicht vollbracht — so gestattet dir die Kirche zwey volle Monate vom Tage deines Ehevertrages an, inner denen du nicht zur Vollziehung der Ehe verbunden bist, sondern dich berathschlagen kannst, ob du in einen von der Kirche gutgeheißenen Ordensstand treten sollst. Kannst du dir Hoffnung machen in einen solchen Orden aufgenommen zu werden, so enthalt dich von Vollziehung der Ehe; und berathschlage dich hierüber mit deinem Beichtvater. — Hast du keine vernünftige Hoffnung einer Aufnahme in ein Kloster zu machen, oder hast du die Ehe schon vollbracht — so bleib in dem Stande, in dem du bist, und lebe nach den Pflichten dieses Standes. Nimmt Gott deinen Gatten zu sich; bist du von einem göttlichen Berufe in Ordensstand überzeugt, und kannst du nach allen Umständen darein treten, so folge dem Gott, der dich ruft. Ist dieß unmöglich, so bleib im Wittwenstande; lebe darinn in Einsamkeit, und heilige wenigstens diese deinen übrigen Tage dem Herrn. Indessen bereue von dieser Stunde an deine Untreue gegen die Gnade. Bitt immer diese deine Sünde vor dem Herrn ab, und diene ihm wenigst so getreu, als es deine Umstände zulassen. Werde so vollkommen und heilig, als du es werden kannst, und empfiehl deine Sache dem Vater im Himmel, der die Thränen eines reuigen Kindes nicht verschmäht, und den verlornen Sohn doch noch zu

Gna-

Gnaden aufnimmt, obwohl er an lüderliche Personen sein väterliches Erbe verschwendet hat.

F. Ich habe zwar nie einen Beruf zum Ordensstande in mir verspüret, aber ich weis auch von keinem göttlichen Berufe, in den Ehestand überhaupt, oder mit dieser Person zu treten. Ich dachte gar Nichts von einem solchen Berufe; verheurathete mich, ohne Gott darüber zu fragen, oder ihm zu folgen. Habe ich strafbar gethan? — Darf ich diesen Stand als einen göttlichen Beruf ansehen?

A. Gott auf die Seite setzen, sich um sein Wohlgefallen und seinen Willen in einer so wichtigen Sache Nichts bekümmern, und sich verhalten, als hätten wir keinen Herrn, von dem wir abhangen, ist gewiß Sünde und Beleidigung Gottes. Bereue sie, beichte es und thue Buße darüber. Vielleicht entschuldiget dich zum Theile deine Unwissenheit. — Ob du diesen Stand als einen göttlichen Beruf ansehen könnest? — Ich antworte: manchmal ist Gott sogar gut, und setzt den Menschen für sich selbst in den Stand, in den er ihn berufen hat. Wenn du nur nicht unedle, fleischliche, irdische, sondern christliche Absichten dabey zum Hauptzwecke hattest, so kannst du von der Vorliebe deines Gottes vertrauen, er habe (so unwürdig du es auch wärest) dennoch ungebethen dich in den dir von ihm be-

bestimmten Stand oder eigentlichen Beruf gesetzt, wie er dich ungebethen zum Christenthume und in solche gute Umstände versetzt hat. Du kannst ihn also, deinen wirklichen Stand, als einen göttlichen Beruf ansehen; aber hüte dich, nochmal solch einen vermessenen Schritt, ohne Gott um Rath zu fragen, zu wagen, und warne alle deine Mitmenschen, daß sie es nicht auch thun.

F. Ich bin aus unchristlichen Absichten in Ehestand getreten, um mein Geschlecht und meinen Namen fortzupflanzen, und Jemanden zu haben, dem ich mein Vermögen hinterlassen kann; — um einen Gehilfen zu haben, meinen Handel zu betreiben; — weil die Person schön war und mich eingenommen hatte; — weil sie reich, — weil sie vom vornehmen Geschlechte war; — weil ich aus dieser Ehe große Vortheile zu gewarten hatte; — ja! ich gieng in Ehestand, um meine Lüste zu sättigen und meinen Trieben vollen Lauf zu lassen. Was ist von meinem Ehestande zu halten?

A. Du giengst in die Ehe, wie ein Heyd; ja, du bist den Maulthieren und Pferden ähnlich geworden. Welche Sünde wäre es, einem Heyden ein heiliges Sakrament mittheilen wollen! Solche Sünde hast du verübt, der du nicht aus Man-

gel, sondern mit voller Vernunft, als ein vernunftloses Wesen, und obwohl du ein Christ bist, dennoch als ein Heyd das heilige Sakrament der Ehe empfangen hast. Du hast gedankenlos durch die heiligste Handlung der Religion, durch das Sakrament der Ehe, dir den Weg zum irdischen Vermögen, und sogar zur Befriedigung unordentlicher Lüste gebahnt. Frage nicht mehr, wie schwer du gesündigt hast, sondern, welche lebenslängliche Buße du dafür thun müssest! Bereue diese heydnische, diese unchristliche Sünde von Herzen. Beichte sie. Begehre von deinem Beichtvater lebenslängliche Buße. Trag die Leiden deines Standes mit wahrem Bußgeiste. Erneuere deinen Ehevertrag; setze selbem heiligere Absichten vor. Bitt deinem Gatten ab, daß du ihm durch deine schlechte Absichten beym Ehevertrage so viele Ungnaden und Strafen Gottes zuzogst, die er mit dir bisher tragen mußte. Bitt unabläßlich um die sakramentalischen Gnaden, welcher du bey deiner Kopulation nicht empfänglich warest. Suche deinem Gatten die Leiden, die du ihm dadurch zuzogst, zu versüßen. Lebe wenigst itzt als ein christlicher Gatte, und erfülle genau die heiligen Absichten des Ehestandes, die du so heydnisch und vernunft- und gewissenlos außer Acht ließest. Suche auch durch reichliches Almosen, durch ein nüchternes Leben und mäßigen Gebrauch des Ehestandes deine Sünden abzubüßen.

Frage

Frage also nicht mehr, woher es komme, daß dir Nichts gelingt? Es wäre ein sehr böses Zeichen, ob dich Gott nicht gar verworfen habe, wenn er dir in deinem Ehestande Alles gelingen ließe, und keine Trübsale über dich hätte kommen lassen. Menschen, die ohne Gott in die Ehe treten, verdienen, daß Gott von ihnen weiche, und sie ihrem Schicksale überlasse, oder den Begierlichkeiten ihres Herzens übergebe; oder ihren ganzen Erbtheil, wie sie ihn nur für dieses ganze Leben suchen, also auch nur für dieses Leben finden lasse, und von dem seligen Erbtheile im Himmel ausschließe.

F. Ich bin im Stande einer schweren Sünde in den Ehestand getreten. Wir Brautleute giengen miteinander zu beichten; nach der Kirche ins Wirthshaus, wie es bey uns so Gewohnheit ist. Wir versündigten uns miteinander; den folgenden Tag dachte ich nicht einmal daran, daß ich eine Reue erwecken müßte, viel weniger, daß ich beichten sollte; und so empfiengen wir das heilige Sakrament der Ehe. Noch nie fiel mir der Umstand bey meinen Beichten ein, daß ich im Stande der Sünde das heilige Sakrament der Ehe empfangen habe. Muß ich dieses noch itzt beichten?

A. Man sollte diese verderbliche Gewohnheit abstellen; wenigst hättest du ihr nicht nachkommen

sollen.

sollen. Die Gewohnheit macht die Sünde nicht erlaubt. Indessen, welche schwere Sünde du immer auf dir magst gehabt haben, da du das heilige Ehesakrament empfiengst; und wenn du auch nur in einem unerlaubten Gedanken oder Begierde nach deinem künftigen Gatten dich aufgehalten und versündiget hättest, so hättest du einen entsetzlichen Gottesraub am heiligen Sakramente verübt, das ein so großes Geheimniß zwischen Christus und der Kirche ist. Du hättest allerdings suchen sollen, Gelegenheit zur Beicht auszufinden. War dieß dir unmöglich, so hättest du wenigst eine vollkommne Reue, und die Begierde und den Vorsatz, bey der nächsten Gelegenheit zu beichten, erwecken sollen. Du bist noch itzt schuldig es zu beichten, daß du im Stande einer schweren Sünde das heilige Sakrament empfangen habest. Thue Buße, und suche die Wirkungen dieses heiligen Sakramentes wenigst für die Zukunft in deiner Ehe zu erhalten. Halt auch deinen Gatten dazu an, und zeige ihm die Sünde seines Gottesraubes am heiligen Ehesakramente, wenn ers vielleicht, wie du, bisher noch nie gebeichtet hätte.

F. Ich habe das heilige Sakrament der Ehe in purer Unandacht, Lauigkeit, ohne Zubereitung, ohne Danksagung empfangen?

A. Dieß ist ein sehr gemeiner Fehler der mehresten Christen. Aus Mangel der Zubereitung und

Andacht empfangen sie aber das heilige Sakrament fruchtlos, und hindern es, seine göttliche Wirkungen in ihnen hervorzubringen. Sie verstopfen sich selbst die Quellen der ihnen für ihren Stand so nothwendigen Gnaden, und weil sie Gott ihrer Schwachheit überläßt, so fallen sie in manche Sünden, die ihren so heiligen Stand entheiligen; die gegenseitige Liebe wird geschwächt; Friede und Einigkeit weicht; Gottes Segen entfernet sich; nach und nach gerathen solche Eheleute in Misvergnügen, Unfrieden, Eifersucht, wohl auch in verschiedene Sünden: weil sie sich der ihnen so nothwendigen Gnaden selbst beraubt haben, kommen sie ihren Pflichten nicht nach; große Uebel müssen sich da einfinden, wo man große Gnaden verworfen hat. Suche daher die Gnaden des heiligen Sakramentes der Ehe in dir sowohl, als deinem Gatten zu erwecken. Bereue, büße für deine Entheiligung dieses großen Geheimnißes. Beichte selbe. Bitt täglich um die verscherzten sakramentalischen Gnaden deiner Ehe, und lebe heilig nach deinem Stande. Die Gnade wird wieder aufleben, und du die Früchte dieses heiligen Sakramentes augenscheinlich an dir, deinem Gatten und den Kindern erfahren. Erfährst du nicht gleich die seligen Wirkungen desselben, so fahr fort dich im Gebethe und in der Buße zu üben. Der Herr ist Denen nahe, die ihn in Wahrheit anrufen, und er läßt sich von Jenen finden, die ihn mit Eifer suchen.

§. X.

§. X.

Von der Heiligkeit der Ehe.

F. Worinn besteht die Heiligkeit der Ehe?

A. Darinn, daß sie 1) selbst heilig ist; 2) daß sie zur Heiligkeit verbindt; 3) daß sie die Eheleute heiliget; 4) daß sie ihnen die wirksamsten Mittel und schicklichsten Gelegenheiten zur Heiligung verschafft. Wenn es unheilige Eheleute giebt, so sind sie es nur aus eigner Schuld.

F. Wie ist die Ehe an sich selbst heilig?

A. Sie ist heilig von Seite ihrer **Einsetzung**: denn Gott, der Allerheiligste, hat sie gestiftet; **von Seite der Absichten**: denn Gott hat sie verordnet, zur Vermehrung der Menschen und folglich der Diener Gottes; zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung; zur gegenseitigen Liebe und Eintracht; zur Ehre Gottes; zum Besten der Kinder, und ihrer guten Erziehung; zum Mittel gegen die Unenthaltsamkeit; zur Vereinigung der Herzen und Gemüther; zur Geselligkeit; zu seiner vereinbarten Lobpreisung nnd Anbethung u. s. f. **Von Seite der Erhöhung des Ehestandes**: denn der göttliche Erlöser hat die Ehe zum Sakramente erhöht; er hat den Mann zum Vorbilde seiner Vereinigung mit der menschlichen Natur, mit der heiligen Kirche,

 mit

mit jeder gerechten Seele, bestimmt; er soll nicht nur seine Person vorstellen, sondern auch die Eigenschaften seiner Person gegen seine Gattinn nachahmen: er soll ihr Haupt, wie Christus der Kirche ihr Haupt ist, seyn; er soll sie mit so heiliger, uneigennützigen, unveränderlicher, thätiger Liebe lieben, wie Christus die Kirche liebet; er soll sie, wie Christus, von allen Fehlern reinigen, und mit allen Tugneden ausschmücken; er soll an ihr nur die Tugend und Heiligkeit lieben; er soll ihr unzertrennlich in allen Leiden, in allen Beschwerlichkeiten und Trübsalen anhangen; dem Schooße und den Umarmungen seiner Eltern sich entziehen, um immer und ungehinderter seiner Gattinn anzuhangen. Zudem sind die Absichten der christlichen Ehe, heilige Kinder zu erzeugen, sie heilig zu erziehen; der Kirche Gottes heilige Mitglieder zu verschaffen; die Anzahl der Auserwählten zu vermehren, und selbst den Heiligen im Himmel neue Mitbürger zu verschaffen. Alles ist bey der christlichen Ehe groß, vielbedeutend, heilig und erhaben. Endlich ist die Ehe heilig, weil Gott, der Urheber der Ehe, sie selbst geheiliget und gesegnet hat; weil Christus, der Sohn Gottes, dem Ehegelobniße selbst persönlich beygewohnt, sie zur ersten Heiligkeit wieder zurückgebracht, dem ehelichen Vertrage die heiligmachende Gnade angehängt hat, und sie durch seine Diener einsegnen und heiligen läßt. —

F. Wie

F. Wie verbindt die Ehe zur Heiligkeit?

A. Die christliche Ehe erlaubet eben deßwegen nicht, weil sie ein Sakrament ist, 1) daß man so **zur Ehe schreite**, wie man vormals zur Ehe schritt. Sie gestattet nicht, daß man sie als eine pure **bürgerliche** Handlung und **profanen** Vertrag ansehe, bey dem irdische Absichten die Hauptsache seyn darfen. Sie fordert unter einer schweren Sünde, folglich unter dem Verlurste seiner Seligkeit, daß nur **Heilige**, oder **Geheiligte** und Gerechtfertigte, nur solche Menschen zu selber schreiten, die gar nicht irdisch, nicht fleischlich, sondern heilig gesinnt sind. 2) Sie verbindt, daß die Eheleute auch **ihren Stand heiligen**; nicht wie die Heyden, oder Unheilige, sondern wie Kinder der Heiligen den Ehestand gebrauchen; daß sie auch die gemeinsten, und so zu reden, thierischen Handlungen durch heilige Absichten, und mit Gottesfurcht, in aller Zucht und Ehrbarkeit, nur aus Liebe zu einer heiligen Nachkommenschaft, erhöhen und heiligen, so, wie jeder Christ die mit Thieren gemeinen Handlungen des Essens, des Trinkens, des Schlafes, der Arbeit erheben und durch eine erhabne Meynung zu übernatürlichen und verdienstlichen Werken machen soll. — Auch müssen Eheleute 3) immer mehr und mehr in der **Heiligkeit wachsen** und zunehmen. Der Heilige muß noch heiliger, der Gerechte noch gerechter werden. Sonst könnten sie unmöglich mit Würde

ihrer hohen Bestimmung, Christum und seine Kirche vorzubilden, entsprechen. 4) Auch verbindt die christliche Ehe, daß das **Weib den Mann**, dieser **seine Gattinn heilige**, und deren Heiligkeit auf die schicklichste und thätigste Weise betreibe. Sie müssen sich durch Ermahnungen, durch Vorstellungen, durch sanfte Verweise, durch Bitten und Thränen, durch Gebethe und Beyspiele heiligen. — Beede sind 5) verbunden auch **ihr Gesinde und ihre Kinder zu heiligen.** Dazu bekamen sie den Beruf, und die heiligmachende Gnade, und noch das Recht auf besondere Gnaden, die dazu dienen, Anspruch zu machen. Mit solchen Ausrüstungen Andere zu heiligen, ist Niemand (die Kirchendiener ausgenommen) versehen worden. Es ist kein anderer Stand (der Priesterstand ausgenommen) der so sehr verbunden wäre an der Heiligung seiner Mitmenschen, wenigst seiner Angehörigen, so zu arbeiten, als die Eheleute. Es hat aber auch kein Stand sich mehr vor seiner Entheiligung zu hüten, als eben die Eheleute. Denn Niemand, als sie, ist so sehr der Gefahr, sich zu entheiligen, ausgesetzt.

Da an Eheleuten Alles heilig seyn, und geheiliget werden muß, so werden sie nur um so geschwinder sich entheiligen, wenn sie nicht immer darauf bedacht sind. Heilig sind **die Leiber** der Eheleute, denn sie sind lebendige Tempel des heiligen

Geistes,

Geistes, der Den verderben wird, welcher dieses sein Heiligthum entheiliget. Sie müssen sie also auch für Das ansehen, was sie sind, nämlich für Gottes Heiligthum. Sie müssen Ehrfurcht gegen ihre Leiber tragen, und ja Nichts thun noch zulassen, was dieselben entehren oder entweihen könnte. Sie können aber nur aller Entheiligung ausweichen, wenn sie genau und auf das pünktlichste die Vorschriften befolgen, die Gott, der Stifter der Ehe, vorgeschrieben hat. Dabey läßt sich nicht fragen: wie Viel erlaubt ist, wie weit man schreiten darf, um nicht zu weit zu gehen; sondern wie genau man sich verhalten müsse, um nur die Absichten Gottes beym Ehestande zu erreichen. Man hat immer gewissenhaft zu befürchten, ob man nicht zu weit schreite, und nicht etwa die Vergnügungen des Ehestandes zum Zwecke mache, da sie nur das Mittel dazu seyn darfen. Man muß sich immer selbst fragen: Ist dieß ein heiliger Gebrauch einer heiligen Sache? Heißt dieß Gottes Heiligthum nicht entehren? — Heilig ist der **Endzweck** der Ehe, denn er läuft nur dahinaus, Heilige zu erzeugen, und die Anzahl der Heiligen zu vermehren. — Heilig ist der **Vertrag** der Ehe, denn er ist ein Sakrament. — Heilig, ja, allerheiligst ist das **Geheimniß**, das die Ehe vorstellen soll, nämlich die Vereinigung des Sohnes Gottes mit der menschlichen Natur und seiner heiligen Kirche. — Heilig sind die **Pflich**-

ten des Ehestandes, denn sie sind bloße Vorschriften der Natur, des Urhebers der Natur und des Ergänzers der Natur. Der Allerheiligste rächet und straft jede Uebertretung, so, wie er die vollkommne Erfüllung derselben belohnt.

Praktische Anleitung.

F. Ich habe einen bösen Mann (Weib), böse Kinder, und böse Dienstbothen. Wie muß ichs angehen, damit ich sie heiligen möge?

A. Wenn du Andere bessern und heiligen willst, so mußt du allemal zuerst die Besserung und Heiligung bey dir selbst anfangen. Der Unreine verunreiniget Das, was unrein ist, nur noch mehr. Umsonst ist all deine Bemühung, dein Ermahnen, dein Bestrafen, dein Bitten, dein Drohen, dein Warnen, dein Unterweisen, so lange du selbst böse oder unheilig bist. Da heißt's allemal: „Arzt, heile „dich selbst."

F. Wie muß ichs angehen, um mich selbst zu heiligen?

A. Wenn du dich heiligen willst, so erforsche zuerst dein Gewissen. Untersuche Alles, was du Böses an dir hast. Forsche nach deiner Hauptneigung und Leidenschaft, aus der alle deine übrige Leidenschaften und Untugenden entstehen. Besonders

ders spüre jenen Fehlern und Vergehungen nach, die deinem Gatten und Andern misfällig, anstößig sind, und dich ihm unerträglich, oder doch misfällig machen. Damit du sie desto gewißer entdecken mögest, so gieb nur auf Das Acht, was dir dein Gatte immer vorwirft, was er an dir immer ahndet, was ihn zum Zorne bringt, und dich ihm so unerträglich macht. Gieb Acht auf Das, worüber deine Dienstbothen klagen; was von dir deine Nachbarn sagen. Glaube sicher, daß du gewiß diese Fehler an dir hast; und wäre es auch nur der Schein eines Fehlers, so mußt du ihn verbessern. Bitt Gott den heiligen Geist alle Tage um Erleuchtung und Selbstkenntniß. Bitt alle Tage um wirksame Gnade, und nimm dir mit allem Ernste vor, die Hauptleidenschaft und die auffallenderen Fehler zuerst zu schwächen, daß sie nicht mehr äußerlich ausbrechen, alsdann auch sie auszurotten und im Herzen selbst zu ersticken. Prüfe dich darüber alle Tage um die Mittagsstunde, und strafe dich selbst, wenn du deinen Vorsatz gebrochen; oder danke Gott, und erneuere deine Vorsatz für den Nachmittag, wenn du ihn beobachtet hast. Dieß thue alle Tage. Die Strafe, die du selbst dir auflegen sollst, wenn du deiner Leidenschaft gefolget bist, sind die Ausübungsakte der dieser Leidenschaft gerade entgegengesetzten Tugend. Wäre deine Leidenschaft für deinen Gatten beleidigend, so bitt ihm allemal demüthig ab,

so hart es dich auch ankommen mag. Beichte öfter, um mehrere Gnaden zu erhalten, deine Leidenschaft zu bezwingen.

Hast du sie so geschwächt, daß sie nicht, oder kaum mehr ausbricht, so befleiß dich ganz auf jene Tugenden, welche dich deinem Gatten gefällig und liebwürdig machen, z. B. auf die Sanftmuth, Freundlichkeit, Dienstfertigkeit, Vertraulichkeit, heiteres Wesen, Nachgiebigkeit u. s. f. Uebe aber diese Tugenden nicht nur ein= oder das anderemal, sondern alle Tage, bey jeder Gelegenheit, wenn auch dein Gatte doch sich nicht ändern wollte: denn er glaubt noch nicht, daß du dich gebessert hast, bis er nicht an dir dauerhafte Früchte und fortgesetzte Tugendhandlungen, auch bey seiner Unart, gewahr wird. Hältst du diese Prüfungen deines Gatten aus, dann hast du ihm das Herz abgewonnen. Auch er wird sich bessern. Aber trag Geduld. Er wird nicht auf einmal schon heilig seyn; er wird noch hin und wieder den alten Fehler begehen. Bleibst du deinem Vorsatze getreu, so ziehst du ihn gleichsam mit Gewalt, dem er nicht länger widerstehen kann, zum Guten. Er wird dich, du ihn lieben. Du wirst ihm, und er dir wegen der Tugend gefallen. Er wird dir nachahmen, du wirst dich im Guten nicht von ihm wollen übertreffen lassen; und so bist du im rechten Geleyse der Heiligung, zu der die Ehe=

leute verbunden sind. Unterstütze ihn durch dein eifriges Gebeth. Eine sanfte, liebreiche Warnung oder Vorstellung wird ihn antreiben, noch weiter in seiner Besserung fortzuschreiten; und du hast deinen Gatten gewonnen.

F. Wie muß ich die Heiligung meiner Kinder und Dienstbothen angehen?

A. Davon werde ich in den besondern Pflichten für Eltern und Hausväter die Anleitung geben.

F. Ich habe einen gar unguten Mann (ein überaus böses Weib). Ich habe schon Alles versucht. Umsonst! ich kann selben nicht bessern. Was muß ich thun?

A. Wenn du deinen Gatten noch nicht bessern konntest, so ist es ein Anzeigen, daß du noch nicht Alles, es nicht so lange gethan hast, was du zu seiner Besserung thun mußt. Laß dich nicht abschrecken. Man fällt einen dicken Baum nicht auf den ersten oder zweyten Axtstreich. Faß Muth! Verdopple dein Gebeth! Du bist noch nicht fromm und tugendhaft genug; du mußt es noch mehr werden. Arbeite noch mehr an deiner eignen Heiligung, bis dein Gatte gar keinen ihm misfälligen Fehler an dir gewahr wird. — Bestrebe dich immer noch tugendhafter und heiliger zu werden. Bist du es, so wird es dein Gatte nur um so plötzlicher werden,

je länger er sich dir widersetzt hat. Dein Gebeth für seine Bekehrung wird gewiß nicht unerhört bleiben, wenn du nur mit Glauben und Vertrauen beharren wirst.

F. Mein Gatte ist eben nicht bös, aber er ist auch nicht fromm. Er ist so ganz in das Zeitliche vertieft. Bethet nicht gern. Gehet selten zu beichten. Er geht immer dem zeitlichen Gewinne nach. Man höret selten, oder gar nie etwas Geistliches aus seinem Munde. Er ist ein ganz kalter, lauer Christ. Was soll ich thun?

A. Wenn du Andere entzünden willst, so mußt du zuvor selbst brennen. Du mußt großen Eifer und viele Tugend haben, wenn sie bey einem lauen Gatten nicht abnehmen, sondern fortleuchten und entzünden soll. Du hast noch nicht genugsam anziehende und wirksame Beyspiele gegeben. Werde also du selbst eifriger, gottesfürchtiger; bethe du öfter und andächtiger; beichte du öfter; sey du himmlisch gesinnter; werde du heiliger. Dein Beyspiel wird ihn beschämen, und dein eifriges, unausgesetztes Gebeth ihm wirksamere Gnaden verschaffen. Mache dich bey deinem Gatten durch Andacht und Tugend ehrwürdig und schätzbar, und du wirst nicht ohne Nutzen ihm sagen können: „Was nützt „es dem Menschen, wenn er die ganze Welt ge-

„gewänne, aber seine Seele verlöre? Sollte „ich dich verlieren, Liebster! — für ewig verlieren, „dich? — den ich so zärtlich liebe? Mir ists bange „für dich. Ich zittere deinetwegen, wenn ich höre „oder denke, was der Erlöser sagt: **Weil du lau „bist, will ich dich aus meinem Munde aus„speyen.**" — Bitt ihn, beschwör ihn bey sei„ner Liebe gegen dich, er möchte diese, jene schöne Gelegenheit zum Beichten, zur Andacht nicht unbenutzt lassen. Seufze, weine über ihn bey den Füßen des Gekreuzigten in deiner Schlafkammer. Laß dich von ihm in Thränen antreffen, und gesteh es ihm, du hättest für seine Seele zu Gott geweinet. Verharre in diesen Uebungen: du wirst Gott und das Herz deines Gatten doch endlich erweichen. Doch, Dieß sage ich dir zum voraus, leichter wirst du einen Lasterhaften, als einen **Lauen** zu recht bringen. Laß es dir also nicht zu lange werden. Es wird dir doch endlich gelingen.

F. Wie sollten es einträchtige Eheleute angehen, um sich wechselweise zu heiligen?

A. Sie sollen, Eines das Andere, 1) ansuchen, daß es ihm offenherzig seine Fehler entdecken und anzeigen wolle, was ihm misfällt. 2) Sie sollen einander versprechen, jede Warnung, Ermahnung und Ermunterung zum Guten mit gutem Herzen anzunehmen. — 3) Ihre häusliche Andachten sollen

sie

sie Beede zugleich miteinander entrichten; sie sollen Beede kniend das Morgen- und Abendgebeth; alle Tage, wenn es seyn kann, den heiligen Rosenkranz, andere Gebethe miteinander bethen. — 4) Sie sollen einander öfter an ihre gemachte gute Vorsätze, wie auch an die empfangene Gnade des heiligen Sakramentes der Ehe erinnern, selbe zu bewahren und wieder zu erwecken sich ermuntern. 5) Sie sollen alle Tage nur etwas Weniges in der Frühe und Abends, an Sonn- und Feyertagen aber etwas Mehrers aus einem geistlichen Buche lesen. Eine Legend der Heiligen wäre Abends für den gemeinen Mann das schicklichste Buch. Frühe könnten sie aus dem Evangelienbuche oder aus einem andern geistlichen Buche sich Etwas vorlesen und einen Tagspruch daraus sich wählen; oder aus der letzthin gehörten Predigt einen Lehrsatz wiederholen, und einander öfters unter Tags daran erinnern. — 6) Sie sollen wenigst an Festtagen miteinander zur Beicht und heiligen Kommunion gehen; bevor sie aber zur Beicht gehen, sollen sie einander die Beleidigungen abbitten, die sie einander mit Vorsatze oder unvorsätzlich zufügeten. 7) Die Kommuniontage soll der Mann nicht ins Wirthshaus, das Weib nicht in die Einkehre gehen, sondern, wie sie ihre leibliche Arbeiten und Tagwerke miteinander verrichten, so sollen sie auch miteinander den Tag des Herrn heiligen, und in gottseligen Werken, im Gebethe, in

Betrach-

Betrachtung, in Lesung geistlicher Bücher, in Besuchung der Kirche, in Besuchung der Kranken, im Unterrichte der Kinder, der Dienstbothen, oder andern gottseligen Werken zubringen. — 8) Sie sollen dem öffentlichen Gottesdienste miteinander beywohnen, oder wenigst soll der Gatte, der die vormittägige Predigt nicht hören konnte, der christlichen Lehre Nachmittags beywohnen, und Jedes soll dem Andern zu Hause erzählen, was geprediget oder katechisirt wurde. — 9) Sie sollen miteinander in und aus der Kirche gehen. Daran hat Gott sein Wohlgefallen, wenn Mann und Weib einträchtig beysammen leben *a*).

§. XI.

Von den Hindernissen der Ehe.

F. Was ist eine Ehehinderniß.

A. Eine Ehehinderniß ist alles Das, was den **Vertrag**, oder den **Gebrauch** der Ehe **unerlaubt** oder **ungiltig** macht.

F. Was macht den Vertrag der Ehe unerlaubt?

A. Alle die Hindernisse, die vor dem ehelichen Vertrage hergehen, wegen welchen man ohne Sünde nicht in Ehestand treten, oder nicht im Ehestande leben

a) Sirach 25, 2.

leben darf. Ich habe sie in den Beleuchtungen der Standespflichten oder dem Katechismus für ledige Manns- und Weibspersonen erkläret. Sie sind die fünf folgenden: 1) Das Gelübd; — 2) das Verboth; — 3) vorgehende Sponsalien mit einer andern Person; — 4) die heilige Zeit; — 5) Unterlassung der feyerlichen Verkündigung der Sponsalien ohne rechtmäßige Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit. Zu dem ist es auch unerlaubt, Sponsalien oder einen ehelichen Vertrag zu machen, wenn die einte Person, oder beyde Brautleute untauglich sind zu einer giltigen Ehe.

F. Was macht den Vertrag der Ehe ungiltig?

A. Folgende Hindernisse, die sich vor dem Vertrage der Ehe einfinden: 1) Der Irrthum in einer Hauptsache, die man bey dem ehelichen Vertrage sich zum Zwecke ausdrücklich vorgesetzt hat. — 2) Die Leibeigenschaft oder Knechtschaft, die dem andern freyen Gatten unbekannt ist. — 3) Feyerliches Ordensgelübd der Keuschheit. — 4) Gesetzliche Verwandtschaft durch Annehmung der zu ehelichenden Person an Kindesstatt. Sie erstreckt sich auf diese Person und auf ihre Eltern. — Geistliche Verwandtschaft oder Gevaterschaft mit dem Täufling, Firmling und dessen Eltern. — Fleischliche Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft

schaft bis ins vierte Glied. — 5) **Verbrechen** des Ehebruches und Ermordung des Gatten, wenn das Einte oder Andere mit der Absicht oder auf die Zusage der Ehe nach dem Tode des Gatten geschieht. — 6) **Ungleichheit der Religion.** — 7) **Ungerechte Gewalt, Furcht.** — 8) **Eine heilige Weihe.** 9) **Eheband.** — **Oeffentlicher Wohlstand** aus Sponsalien oder der Ehe. — 11) **Eheverwandtschaft** mit den Freunden des Gatten. — 12) **Winkelehe.** — 13) **Untauglichkeit zur Ehe.** — 14) **Weiberraub oder Entführung.** Die Erklärung dieser Hindernisse sieh in den Beleuchtungen für ledige ꝛc.

F. Welche Hindernisse machen den Gebrauch der Ehe unerlaubt?

A. Unerlaubt macht den **Gebrauch** der Ehe 1) das **einfache Gelübd** der **vollkommnen Keuschheit.** 2) Die **geistliche** und die **fleischliche Verwandtschaft** mit seinem Gatten, wenn man nach dem ehelichen Vertrage darein verfällt. — 3) **Untauglichkeit zur Ehe.** — 4) Macht auch die **Ungiltigkeit der Ehe** den Gebrauch derselben unerlaubt.

F. Wann macht das einfache Gelübd der Keuschheit den Gebrauch der Ehe unerlaubt?

A. Der Ehemann, oder das Eheweib muß 1) noch im ledigen Stande, bevor sie Sponsalien macht, oder in die Ehe tritt, dieses Gelübd gemacht haben: denn nach den Sponsalien wäre ein solches Gelübd ungerecht, und nach dem Eintritte in die Ehe, kann sie kein solches Gelübd mehr machen, oder wenigst kann es der Mann wieder aufheben. 2) Muß es ein wahres Gelübd und nicht ein bloßer Vorsatz und Entschluß seyn, sonst verbindt es nicht unter einer Sünde. 3) Kann dieses Gelübd verschieden seyn. Eine Person kann die **vollkommne Reuschheit**, oder die **Jungferschaft**, oder die bloße **Ehelosigkeit**, oder die **Enthaltsamkeit**, oder den **Ordensstand**, darinn die feyerlichen Gelübde abgelegt werden, Gott versprechen und geloben. Wenn eine Person die **vollkommne Reuschheit** gelobt hat, das ist, wenn sie Gott versprochen hat, sie wolle dem Leibe und Geiste nach, ganz von Allem sich lebenslänglich rein enthalten, was im ledigen Stande unerlaubt, und im Ehestande auch erlaubt seyn würde, so begeht sie eine schwere Sünde, wenn sie heurathet. Es ist ihr auch nicht erlaubt, die ehelichen Pflichten an ihren Gatten zu **begehren**, oder ihn dazu zu reizen, daß ers begehre; doch, wenn ers für sich selbst fordert, so ist sie schuldig, die ehelichen Pflichten ihm zu leisten. Allein, wenn der Gatte stirbt, so darf eine solche Gott verlobte Person nicht nochmal heurathen

chen, weil sie das Gelübd halten muß, so gut sie es halten kann. — Hat eine Person aber nur die Jungferschaft versprochen, so hat sie zwar schwerlich gesündiget, daß sie mit diesem Gelübde in Ehestand trat, und selben vollzogen hat. Doch, nach vollbrachter Ehe, da sie ihr Gelübd nimmer halten kann, ists ihr nicht verbothen die Ehepflichten zu leisten, oder zu begehren. Auch wenn ihr Gatte stirbt, kann sie wieder heurathen, ohne eine Sünde zu begehen. — Hat sie Gott gelobet, immer ehelos zu bleiben, und niemal zu heurathen, so hat sie gesündigt, da sie in den Ehestand getreten ist; doch ists ihr nicht verbothen, die ehelichen Pflichten zu vollziehen. Indessen, weil sie nach dem Tode ihres Gatten doch noch zum Theile ihr Gelübd erfüllen kann, so darf sie ohne schwere Sünde nicht mehr heurathen. — Hat sie die Enthaltsamkeit versprochen, oder nur gelobet, keine Sünde wider die Keuschheit oder das sechste Geboth zu begehen, so kann sie ohne Sünde in den Ehestand treten, ehelich leben, und nach dem Tode ihres Gatten wieder heurathen; weil dieß Alles keine Unenthaltsamkeit, oder keine Sünde wider die Keuschheit ist. — Hat sie Gott gelobet in einen Ordensstand zu treten, oder hat der Mann Gott versprochen, die heiligen Weihen oder den Priesterstand anzutreten, so hat Jedes schwerlich gesündigt, indem sie in den Ehestand traten, bey dem sie ihr Gelübd nicht erfüllen

können, dennoch dürfen sie wie andere Eheleute leben; stirbt aber der einte Gatte, und kann der ihn überlebende noch in ein Kloster gehen, oder heilige Weihen empfangen, so sind sie dazu verbunden, weil man wenigst sein Gelübd erfüllen muß, wann und so gut sichs erfüllen läßt. — Auch sogar, wenn sie dieses Gelübd im Brautstande gemacht hätten, wären sie zu Mehrerm nicht verbunden *a*).

F. Wann macht die geistliche Verwandtschaft den Gebrauch der Ehe unerlaubt?

A. Nicht nur, wenn der Mann das Kind seines Eheweibes, bevor er sie geheurathet hat, aus der Taufe gehoben, oder zur Firmung dargestellt, oder selbes getauft hat, sondern auch wenn er so Etwas, nachdem er mit ihr in die Ehe getreten ist, vornimmt, so wird er geistlich mit ihr verwandt, es mag alsdann sein eigenes Kind, oder das Kind seyn, das ein Anderer aus seinem Weibe erzeugt hat. Geschah dieses vor der Ehe, so ist die Ehe ungiltig, und folglich auch der Gebrauch des Ehestandes unerlaubt; geschah dieses nach dem Eintritte mit ihr in die Ehe, so ist die Ehe ganz und gar nicht ungiltig, aber du bist untauglich, und darfst ohne schwere Sünde nicht mehr von deinem Eheweibe die ehelichen Pflichten begehren, noch, wenn sie es begehrt,

a) *Amort*, Theol. mor. Tr. XV. de imped. Matr. §. IV. q. 13. seq.

gehrt, ihr dieselben bewilligen *b*); dennoch, wenn eine solche Taufe des Kindes seines eignen Weibes oder Mannes aus **Noth** geschähe, und Niemand sonst zugegen wäre, welcher es taufen könnte, oder wollte; oder wenn ein solcher Mann, oder Weib es **nicht wüßte**, daß durch eine solche Taufe sie geistlich mit ihrem Gatten verwandt würde, und den Ehestand nimmer gebrauchen dårfte, so wäre ihnen der Gebrauch des Ehestandes nicht unerlaubt *c*). Außer **dem Nothfalle** aber verlieren Beede das Recht, den Ehestand zu gebrauchen, wenn nicht der Mann, oder das Weib, aus Bosheit ein solches Kind taufen würde, um von der ehelichen Pflicht sich loszumachen, und seinem Gatten das Recht oder den Gebrauch dazu zu benehmen *d*).

F. Wann macht die fleischliche Verwandtschaft mit seinem Gatten den Gebrauch der Ehe unerlaubt?

A. Wer mit einer Person das eheliche Werk vollzieht, der wird mit ihren Freunden verwandt. Und zwar also: durch eine **rechtmäßige** Ehe erstreckt sich diese Verwandtschaft bis auf den **vierten** Grad; außer der Ehe, durch einen Ehebruch oder Hurerey bis

b) Trid. Seff. 24. de cognat. spir. ex Bapt.

c) Ex Cap. 1. h. Tit.

d) *Amort*, de Imped. n. 25. Alex. III. l. supr. cit.

bis auf den **zweyten** Grade (mit eingeschlossen). Noch deutlicher: Ein Ehemann, wenn er mit einer Person rechtmäßig in Ehestand tritt, und den Ehestand vollzogen hat, so kann er nimmer weder mit ihrer **Mutter**, noch **Großmutter** rc. noch mit der **Tochter** seines Weibes, noch mit seines **Weibes** Schwester, noch mit **Schwesterkind, Enkel** oder **Urenkel** in die Ehe nach dem Tode seines Weibes treten. Und so auch das Weib kann nach vollbrachter Ehe nimmer, weder den **Vater**, noch **Großvater** rc. noch **Sohn** und **Sohneskind**, noch die **Brüder** ihres Mannes, noch seine **Bruderskinder** und **Kindeskinder** heurathen. — Hat aber Jemand einen Ehebruch oder Hurerey begangen, noch im ledigen Stande, so kann er nicht giltig die **Mutter** und **Großmutter** der Person, mit der er gesündiget hat, noch ihre **Schwester**, noch ihre **Schwesterkinder**, noch weniger ihre **Tochter** heurathen. Thut ers dennoch, so ist sein Ehestand ungiltig, wenn es auch schon unbekannt wäre, und es Niemand wüßte, daß er diese Sünde des Ehebruches, oder der Hurerey getrieben hat; und eben deßwegen dürfte er ohne schwere Sünde nicht mit einer solchen Gattinn den Ehestand gebrauchen. Es mag alsdann über kurz oder über lang anstehen; die Person mag schwanger geworden, oder es nicht geworden seyn: es ist genug, um dieses Hinderniß sich zuzuziehen, wenn diese Person hätte können schwanger werden. Und

so ists auch mit der Weibsperson, welche Hurerey oder einen Ehebruch begangen hat. Sie kann nachher nimmer weder den **Vater**, noch **Vatersbruder**, noch den **Bruder** ihres Mitschuldigen, noch seinen **Sohn**, noch **Brudersohn** giltig heurathen. Denn mit all diesen ist sie in fleischlicher Verwandtschaft. Würde sie aber dennoch mit einem solchen in Ehestand treten, so wäre die Ehe ungiltig, und sie könnte ohne schwere Sünde niemals den Ehestand gebrauchen oder zulassen, als lange sie nicht dispensirt wird.

Wenn nun aber ein Ehemann, oder ein Eheweib erst, nachdem sie in einen rechtmäßigen und giltigen Ehestand getreten sind, mit einem Freunde seines Gatten, der im ersten oder zweyten Grade befreundet wäre, sich im Werke selbst so versündigen würde, daß die Weibsperson schwanger wäre, oder es hätte werden können, so ist und bleibt zwar der Ehestand eines solchen Ehemannes oder Eheweibes, wie er es bisher war, **giltig**; allein, derjenige Theil, welcher eine solche Sünde begangen hat, verliert das Recht, und darf nicht mehr den Gebrauch der Ehe von seinem unschuldigen Gatten **fordern**. Aber der unschuldige hat wegen der Sünde seines Gatten das Recht nicht verloren, die eheliche Pflicht zu begehren, und der schuldige Gatte ist verbunden, die eheliche Pflicht ihm zu leisten, obwohl er selbst es niemal mehr begehren darf. Dem strafbaren Ehe-

gatten ist nur unerlaubt, die Ehe zu **begehren**, nicht aber sie zu **bewilligen**. Und dieß ist für ihn eine gerechte Strafe, welche der unschuldige nicht leiden darf.

F. Wann ist der Gebrauch des Ehestandes wegen der Untauglichkeit zur Ehe unerlaubt?

A. Untauglich zur Ehe ist jene Person, welche die ehelichen Pflichten nicht so vollziehen kann, wie es der Urheber des Ehestandes zu seinen Absichten angeordnet hat. Daher ist die Unfruchtbarkeit einer Gattinn keine Untauglichkeit, wenn sie nur die Ehe gehörig vollziehen kann. Ich weis Beyspiele, daß Eheweiber erst nach acht, ja nach eilf und mehr Jahren in eben diesem Ehestande fruchtbar wurden. Doch, was die **Untauglichkeit** zur Ehe betrifft, so kann sie entweder 1) **vor dem Eintritte** in den Ehestand, oder 2) erst **nach geschlossenem Ehestande** sich einfinden. 3) Kann diese Untauglichkeit sich entweder in **Rücksicht auf einen gewißen Gatten**, oder 4) in **Rücksicht auf alle andere Personen** ereignen. 5) Diese Untauglichkeit kann **für immer da seyn**, oder 6) **nur eine zeitlang** dauern. Endlich 7) ist diese Untauglichkeit **offenbar und unwidersprechlich gewiß**, oder noch **zweifelhaft und ungewiß**.

1) War

1) War eine Person, schon bevor sie in den Ehestand getreten ist, zum Ehestande ganz und gar untauglich, und ist keine Hoffnung da, daß sie mit der Zeit zu selbem tauglich werden könne, so ist die Ehe ungiltig, ihr Gatte, der tauglich ist, kann eine andere zur Ehe nehmen; nur dürfen diese Eheleute nicht selber sich voneinander scheiden, sondern müssen die Sache der geistlichen Obrigkeit anzeigen, und die feyerliche Erklärung begehren und erhalten, daß ihre Ehe ungiltig war. — Ist aber eine Person nicht ganz und gar zu den ehelichen Pflichten untauglich, ists ungewiß oder zweifelhaft, oder ist es noch nicht gewiß und unwidersprechlich, daß sie niemals tauglich werden könne; so ist solchen Eheleuten erlaubt, den Ehestand so lange zu gebrauchen, bis es unwidersprechlich gewiß ist, daß sie für immer ganz zum Ehestande überhaupt, oder zum Ehestande mit diesem Gatten für allzeit untauglich sey. Alsdann können diese Eheleute getrennet werden, und welcher von Beeden zu einem andern Ehestande tauglich ist, kann einen Andern heurathen aber nur nach feyerlicher Entscheidung der geistlichen Obrigkeit.

2) Wenn ein Gatte, erst nach dem er in den Ehestand getreten ist, oder im Ehestande selbst (wie es immer mag geschehen seyn) zum Gebrauche des Ehestandes untauglich wird, so können solche Ehe-

leute nimmer geschieden werden. Als lange sie noch eine Hoffnung haben, wieder zum Gebrauche des Ehestandes tauglich zu werden, oder so lange sie vernünftig urtheilen können, sie wären noch wirklich im Stande, den Ehestand gehörig zu vollziehen, dürfen sie denselben vollziehen. Aber wenn alle Hoffnung, und alle vernünftige Wahrscheinlichkeit verschwunden ist, und sie nicht mehr weder hoffen noch urtheilen können, daß sie den Ehestand nach der Einsetzung Gottes vollziehen können, so dürfen sie den Ehestand auch nicht mehr vollbringen, sondern müssen leben, wie Bruder und Schwester.

Wenn eine Person, Mann oder Weib, zur Vollziehung des Ehestandes gerade nur allein für seinen wirklichen Gatten **untauglich** ist; und wenn sie dazu schon vor der Ehe für ihn untauglich war, und wenn es **ungezweifelt** und **unwidersprechlich** ist, daß sie **niemals** für ihn tauglich werden **könne**, so muß die Sache der geistlichen Obrigkeit angezeigt werden, die alsdann einen solchen Ehestand für ungiltig erklärt, und jeder Gatte kann alsdann einen andern heurathen. Damit sie gewiß wissen, ob diese Untauglichkeit gegenseitig unveränderlich sey, werden ihnen drey Jahre zugestanden, in denen es ihnen erlaubt ist, den Ehestand so lang zu gebrauchen, bis es **unzweifelhaft gewiß** ist, daß sie den Ehestand nicht gehörig vollziehen können.

Aber

Aber alsdann höret dieser Gebrauch auf, erlaubt zu seyn.

4) Wenn eine Person, Mann oder Weib, schon **vor der Ehe** nicht nur für Den, der sie heurathet, sondern für **alle Andere**, und zwar für **allzeit** untauglich zum Gebrauche des Ehestandes wäre, so kann eine solche Person lebenslänglich niemals und mit gar keiner Peison in Ehestand treten, und wäre sie in selben getreten, so wäre es ihr nicht erlaubt den Ehestand zu vollziehen, wenn **gar keine**, auch nicht die geringste Hoffnung wäre, mit der Zeit tauglicher zu werden. Sie müßte es der geistlichen Obrigkeit anzeigen, und von selber die Erklärung begehren, daß ihre Ehe ungiltig sey.

5) Wenn eine Person **nur auf eine Zeitlang** zum Gebrauche des Ehestandes untauglich wäre, und ihn nicht vollbringen könnte, so ist es ihr nicht erlaubt, in der Zeit dieser Untauglichkeit den Ehestand zu gebrauchen. Wenn es aber nicht erlaubt ist, den Ehestand zu gebrauchen, so ist es den Eheleuten auch nicht erlaubt, Etwas zu thun oder zu gestatten, was sie zum Gebrauche des Ehestandes reizen würde. Wo der Zweck unerlaubt ist, da können auch die Mittel, die zum Zwecke ziehen oder führen, nicht erlaubt seyn. — Endlich macht Alles den Gebrauch der Ehe unerlaubt, was die Ehe ungiltig macht.

F. Was macht den Gebrauch der Ehe ungiltig?

A. Alle trennende Hindernisse, welche vor der Ehe vorhergehen. Denn wer mit einem solchen Hindernisse in Ehestand tritt, der schließt eine ungiltige Ehe. Solche Gatten sind keine rechtmäßige Eheleute, und alle ihre Handlnngen wären unrechtmäßig und sündhaft; ihre Kinder wären unehelich, und sie selbst wären nichts Anders als Hurer.

Praktische Anleitung.

F. Ich hörte in meiner zarten Jugend von zwölf oder vierzehn Jahren eine Predigt von der Jungferschaft, und wurde so davon gerührt, daß ich ein Gelübd machte, meiner Lebtag die Keuschheit zu halten und eine Jungfer zu bleiben. Da ich aber älter wurde, und sich eine gute Gelegenheit zum Ehestande mir anboth, habe ich mich verheurathet. Doch, ich bin unglücklich in meiner Ehe, eine Trübsal nach der andern kömmt über mich. Nun naget mich mein Gewissen, daß ich mein Gelübd nicht gehalten habe, und diesem gebe ich die Schuld von allen meinen Unfällen. Wie bin ich wohl daran?

A. Weist du gewiß, daß du ein wahres Gelübd damals machen wolltest, und gemacht hast? Oder

Oder weist du gewiß, daß du kein wahres Gelübd, sondern nur einen guten Vorsatz damals machen wolltest, und gemacht hast? — Weist du dieses Letztere gewiß, so höret aller Zweifel und Skrupel auf. Denn der Apostel sagt: Wer heurathet, der sündiget nicht. — Weist du aber gewiß, daß du ein wahres Gelübd abgelegt hast, so hast du schwer gesündiget, daß du mit diesem Gelübde in die Ehe tratest; und wenn du nicht nur die Jungferschaft, sondern auch die vollkommne Keuschheit gelobet hast, hast du so oft schwerlich gesündigt, als du die ehelichen Pflichten an deinen Gatten begehrt, oder ihn dazu gereizt hast. — Weist du aber weder das Erste, noch das Letzte gewiß, so ist dein Gelübd zweifelhaft. Wer nun Etwas unternimmt oder thut, daran er zweifelt und zweifeln muß, ob er nicht sündige, der sündiget wirklich. Und so hättest du vor Gott beym Eintritte in die Ehe, und so oft du die ehelichen Pflichten begehrt, oder dazu gereizt hast, allemal gesündigt, weil du dich allemal dabey der Gefahr ausgesetzt hast, zu sündigen, wenn du vielleicht ein Gelübd auf dir hättest. Doch, wie ich oben gesagt habe, ist deine Ehe giltig; du darfst, ja, du mußt die ehelichen Pflichten leisten, nur nicht begehren, noch dazu reizen. Was du zu thun habest, wenn du nicht die vollkommne Keuschheit, sondern nur Gott versprochen hast, nicht zu heurathen, eine Jungfer

zu verbleiben, habe ich oben schon erkläret. Uebrigens trag deine Trübsalen mit wahrem Bußgeiste und aus Liebe zu Gott und Christo. Sind es Strafen, so thust du für deine Sünden genug. Sind es Prüfungen, so sammelst du dir große Verdienste dadurch.

F. Ich bin ein Ehemann, habe mich aber mit der Schwestertochter meines Weibes vergangen. Ich sündigte mit ihr vollkommen. Indessen habe ich mit meinem Eheweibe, wie zuvor ehelich gelebt. Die Sünde habe ich zwar schon gebeichtet, nur den Umstand, daß sie mit meinem Weibe befreundt ist, habe ich weggelassen. Habe ich dabey gefehlt?

A. Du hast einen Umstand bey dieser Sünde verschwiegen, der die Gattung der Sünde verändert, und selbst eine schwere Sünde ist. Wenn es aus sträflicher Vergessenheit oder aus Vorsatz geschah, so ist jene deine Beicht auch ungiltig, und du mußt sie nochmal ganz wiederholen. Zudem, weil sie im zweyten Grade mit deinem Weibe befreundt ist, so ist sie mit dir im zweyten Grade auch verwandt. Du hast dadurch dir eine Ehehinderniß zugezogen, daß du nicht mehr die eheliche Pflicht an deine Gattinn begehren kannst, obwohl du selbe ihr bewilligen mußt, wenn sie es von dir fordert. Willst du, daß dir geholfen, und dir das Recht, die eheliche

Pflicht fordern zu dürfen, wieder gegeben werde, so geh in eine Franziskanerkirche. Jeder Beichtvater daselbst hat besondere Gewalt vom Pabste erhalten, und sie wird zu gewißen Jahren ihnen auf ihr Anhalten wieder aufs neue ertheilet, daß sie in diesem Falle im Beichtstuhle dispensiren dürfen, und dir das Recht, die ehelichen Pflichten zu begehren, wieder zustellen können.

F. Ich lebe schon mehrere Jahre im Ehestande, kann aber niemal ein Kind lebendig auf die Welt bringen. — Ich habe schon Alles versucht. Die Aerzte versichern mich, ich werde niemals eines lebendig zur Welt bringen können. Mein Mann fordert an mich meine Pflichten. Was habe ich zu thun?

A. Es kann geschehen, und ist schon oft geschehen, daß ein Weib nach mehrern unglücklichen Geburten doch endlich ihr Kind glücklich zur Welt brachte. Es läßt sich also dieß noch immer hoffen. Nur mußt du folgende Mittel gebrauchen. Bethe immer zu Gott um diese Gnade, gieb Almosen, übe dich in guten Werken, bewirb dich um die Fürbitte der göttlichen Mutter und anderer Heiligen. Aber meid auch alle Unmäßigkeit beym Gebrauche des Ehestandes, und andere Sünden und Ursachen, die gemeiniglich von solchen Unglücksfällen die Quelle

sind.

sind. So lange du nur noch einen vernünftigen Grund hast eine glückliche Geburt hoffen zu können, ist dir der Gebrauch des Ehestandes erlaubt *e*). — Wenn es aber einhällig durch verständige Aerzte entschieden ist, daß es dir unmöglich, ein Kind lebendig zur Welt zu bringen, so ist es für dich und deinen Mann ein Unglück; und ihr müsset euch von den ehelichen Pflichten für immer enthalten. Hast du einmal ein Alter erreicht, daß du nicht mehr Mutter werden kannst, so ist alsdann euch die eheliche Pflicht als ein Mittel gegen die Unenthaltsamkeit wieder erlaubt; aber bis dahin nicht. Denn warum wolltest du dein Kind zeitlich und ewig unglückselig machen, da du es so gewiß weist, daß dieses Unglück deinem armen Kinde zu Theile werden wird? — Daß dir aber nachher im höhern Alter der Gebrauch des Ehestandes und nicht früher erlaubt ist, ist dieß die Ursache, weil es keine Sünde mehr ist, die zweyte Absicht des Ehestandes zu bezwecken, nachdem die erste und wesentliche nicht mehr kann bezwecket werden.

F. Ich habe immer meine Kinder glücklich zur Welt gebracht. Aber eine unerfahrne Nothfrau hat mich so übel zugerichtet, daß ich nun keine Leibesfrucht mehr behalten kann.

Alle-

e) *S. Antoine*, Theol. mor. T. I. de obligat. C. III. de oblig conjug. q. 6. p. mihi 339.

Allemal komme ich darum nach zwey oder drey Monaten. Ich habe verständige Aerzte gefragt. Sie bezeugten mir einhällig, es wäre mir nimmer zu helfen. Was habe ich zu thun?

A. Wenn es ausgemacht ist, daß dir nicht mehr kann geholfen werden, und keine Hoffnung also mehr übrig ist, so ist das für dich und deinen Mann ein großes Unglück, und ihr müsset hinfür miteinander leben wie Bruder und Schwester. Der Gebrauch des Ehestandes ist euch nicht mehr erlaubt, weil er seinen Zweck nicht mehr erreichen kann, und unfehlbar das Kind in zeitlichen und ewigen Untergang stürzet, ohne alle vernünftige Hoffnung, oder auch nur ein Gegenmittel finden zu können. Freylich ist es sehr hart, beysammen leben und sich enthalten müssen. Allein, es ist doch mit der Gnade Gottes möglich. Es konnten es schon Viele vor dir. Wenn dir oder deinem Gatten eine schwere, langwierige Krankheit zustieße, wenn er eine weite Reise machen, wenn er durch einen Zufall gar zum Ehestande untauglich werden sollte, müßtest du dich nicht in allen diesen Fällen enthalten? Bitt zu Gott um die Gabe der Enthaltsamkeit. Er wird sie dir geben, besonders, da du aus so erhabenen Absichten, um nicht ein Kind so unglückselig zu machen, dich enthältst. Begehre noch andere Mittel

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

von deinem Beichtvater. Sönderet euch voneinander. Stelle deinem Gatten diese Pflicht der Enthaltsamkeit vor. Wie müßte dich und ihn der Gedanke martern: ich habe mein eignes Kind zeitlich und ewig unglückselig gemacht, weil ich mich nicht enthalten, nicht ein kurzes Vergnügen entbehren wollte. Diese Vorwürfe hast du dir freylich nicht zu machen, so lange du nur noch eine vernünftige Hoffnung dir machen kannst, diesem deinem Uebel könne mit der Zeit noch geholfen werden. Aber warum müßtest nicht du dir und deinem Gatten es vorwerfen, wenn du, ohne eine vernünftige Hoffnung dir machen zu können, und da du das Verderben deines Kindes gewiß schon vorher weist, dennoch dich nicht enthalten wolltest? — Hast du endlich die Jahre erreicht, in denen du dieses Uebel nicht mehr zu gewarten hast, so ist dir der Gebrauch des Ehestandes als ein Mittel gegen die Unenthaltsamkeit wieder erlaubt, weil aus demselben alle diese schrecklichen Folgen nicht mehr kommen können.

F. Ich bin schon mehrere Jahre verheurathet, und habe noch kein Kind. Ich weis nicht, ist der Fehler bey mir, oder bey meinem Manne. Ich weis auch nicht, ob wir die ehelichen Pflichten recht erfüllen.

A. Daraus folgt noch nicht, daß du oder dein Gatte zum Ehestande untauglich seyd. Du kannst

noch

noch immer mit einem Kinde gesegnet werden. Nur meid die Uebermäßigkeit im Gebrauche des Ehestandes, hitzige Getränke, Tänze und heftige Bewegungen, schwere Lasten und Arbeiten, heftigen Zorn und Leidenschaften. Laß die Liebe in dir gegen deinen Gatten nicht erkalten; erhalt auch in ihm die Liebe gegen dich. — Weist du die Vorschriften, die der Urheber des Ehestandes, Gott, den Eheleuten gegeben hat, wie sie den Ehestand gebrauchen sollen? — So komm ihnen pünklich nach; überschreit sie auf keine Weise, gestatte auch deinem Gatten es nicht, daß er sie überschreite. — Weist du aber nicht, wie du den Ehestand gehörig gebrauchen sollst, so frage darüber deine Mutter, frage eine christliche, gewissenhafte Ehegatinn, frage deinen Beichtvater. Trag ihnen auch die Zweifel vor, wenn du etwa vermuthest, du oder dein Gatte möchte untauglich zur Ehe seyn. Thue dieß, du wirst beruhiget werden.

Zweytes Hauptstück.

Von den Pflichten der Eheleute.

§. 1.

Allgemeine Pflichten der Eheleute.

Frage.

Welche allgemeine Pflichten haben beede Eheleute gegen einander?

Ant. Folgende. Sie sind schuldig, 1) beysamen zu wohnen; — 2) einander zu lieben; — 3) die eheliche Treue zu halten; — 4) die eheliche Pflicht zu leisten; — 5) gegenseitige Hilfe und Unterstützung einander zu gewähren.

F. Zu was sind die Eheleute gehalten, vermöge der Beywohnung?

A. Sie müssen in einem Hause, unter einem Dache beysammen leben und wohnen, wie ich oben erwiesen habe: denn dieß fordert der Ehestand, seine Pflichten, die Erziehung der Kinder, und die eheliche Gesellschaft *a*). Der Mann kann zwar aus billigen Ursachen auf eine kurze Zeit sich hinweg begeben, nicht aber das Weib. Lange darf auch der Mann nicht ausbleiben, wenn es nicht das Beste seiner

a) 2. Buch Mos. 2. Matth. 19. 1. Kor. 7.

seiner Familie, oder des gemeinen Wesens so forderte *b*). Dem Manne, weil er das Haupt des Weibes ist *c*), steht es zu, sich einen Wohnort auszuwählen; das Weib aber muß ihrem Manne dahin folgen *d*), wenn sie nicht wichtige Ursachen hätte es nicht zu thun. In solchem Falle könnte und würde es auch der Mann nicht fordern.

F. Welche Liebe sind sich Eheleute schuldig?

A. Sie sind schuldig, 1) eine wahre **innerliche Zuneigung** gegen ihren Gatten zu tragen; 2) **äußerliche Zeichen** dieser innerlichen Liebe einander zu geben, das heißt, seine Liebe auch durch sanfte, liebreiche Worte, heitere Mienen, frohe Blicke, durch Thaten, Dienstfertigkeiten, Willfährigkeit u. s. w. an den Tag zu legen; 3) sich seinem Gatten **liebwürdig zu machen**, indem man Alles, was ihm misfallen kann, sorgfältig vermeidt und an sich verbessert; und Alles, was ihm Liebe und Schätzung gegen sich verschaffet, das ist, alle Tugenden, alle gute Eigenschaften an sich nimmt. — 4) Sie sind einander eine **besondere** Liebe schuldig, eine Liebe, die sie sonst zu keiner andern Person tragen,

b) Ex cap. 1. de conjug. lepros.

c) 1. Kor. 11.

d) Cap. Unaquæque 13. q. 2.

gen, nicht nur nicht zeigen, sondern nicht einmal im Herzen und in Gedanken hegen därfen. Sie därfen keine Person, wie ihren Gatten, keine neben ihm, keine über ihn lieben, zu keiner eine Begierde tragen, keine andere sich gefallen lassen, noch auch sich statt seines Gatten vorstellen. — 5) Sie müssen einander lebenslänglich bis ans Ende lieben; auch durch den Tod darf ihre Liebe nicht erlöschen: denn auch dem verstorbenen Gatten darf man seine Liebe nicht entziehen.

F. Welche eheliche Treue sind sie einander zu halten schuldig?

A. Diese Verbindlichkeit der Treue ist so groß, daß sie in gar keinem Falle, auch nicht einmal in der augenscheinlichsten Leibes- und Lebensgefahr die eheliche Treue verletzen därfen. Sie müssen eher zu sterben, als untreu zu werden, bereit seyn. — Es ist aber schon Untreue gegen den Gatten, wenn man eine andere Person, ihrer zu begehren, oder mit Lust, auch nur ansieht oder sie betrachtet. Ein Gatte darf nicht auf eine andere Person mit Begierlichkeit denken, nicht sie sich vorzustellen. Er darf von jemand Anderm nicht das Mindeste zulassen, was sonst Eheleuten erlaubt oder Pflicht ist. Denn er gehört sich selbst nicht mehr an. Er hat kein Recht mehr auf seinen Leib, und kann also Niemanden ein Recht dazu zugestehen. Er hat es schon

an

an seinen Gatten abgetreten, und kann es nicht mehr zurücknehmen *e*). Er darf aber auch seinem Gatten die Treue nicht versagen, wenn er sie an ihn vernünftig und ernstlich begehrt, und ist schuldig ihm alle Treue zu erweisen, welche nothwendig oder dienlich ist, den Endzweck des Ehestandes zu erreichen. Diese eheliche Treue ist jeder Gatte eben so dem andern schuldig, und jeder kann es von seinem Gatten fordern, das Weib wie der Mann.

F. Was sind die Eheleute einander schuldig in Rücksicht auf die eheliche Pflicht?

A. Sie sind unter einer schweren Sünde schuldig, die eheliche Pflicht zu leisten, wenn es, wie gesagt worden, der Ehegatte gehörig, mit Vernunft und mit Ernst begehrt: sonst würde derselbe der Gefahr großer Sünden ausgesetzt. Wäre aber auch dieses nicht zu befürchten, so hat ein Gatte sich beym ehelichen Vertrage vor Gott und dem Priester dazu verbunden; selbst sein Stand bringt es mit sich, und die Pflicht der Gerechtigkeit fordert es. Die Sache ist wichtig, folglich wäre es eine schwere Sünde, wenn der Gatte seinem Gatten die eheliche Pflicht auch nur einmal versagen würde, da sie dieser gehörig begehrt.

F. Entschuldiget Nichts von dieser Pflicht?

A. Ein

e) 1. Kor. 7.

A. Ein Gatte ist von Leistung der ehelichen Pflicht entschuldigt, so, daß er nicht sündiget, 1) wenn sein Gatte selbe nicht ernstlich begehrt, und sehr leicht sie erläßt; wenn er darmit zufrieden ist, da der andere Gatte selbe zu leisten, oder zu gestatten sich entschuldigt, das ist, wenn er sichs ohne Widerrede oder Unwillen ausreden läßt; wenn nur dabey keine Gefahr einer Unenthaltsamkeit zu befürchten ist. — 2) Wenn der Gatte, der die eheliche Pflicht begehrt, Seiner nicht mächtig ist, weil er ganz betrunken oder unsinnig ist: denn in diesem Falle wäre es kein vernünftiges Begehren, wenn er seine Vernunft nicht gebrauchen kann. — 3) Als oft der Gatte vernünftiger Weise nicht dagegen ist, wenn ihm die Leistung der ehelichen Pflicht versagt wird. — 4) Wenn man dieselbe nicht leisten kann, ohne merklichen Schaden der Gesundheit, oder ohne Gefahr einer Krankheit. — 5) Wenn sie gar zu oft, oder zur Unzeit begehrt würde (wie ich bald deutlicher erklären werde) und dabey keine Gefahr der Unenthaltsamkeit zu befürchten wäre. Denn der Ehestand verbindt nur zum vernünftigen und unschädlichen Gebrauche. Er verbieth aber auch die Unenthaltsamkeit, und ist sogar ein Mittel gegen dieselbe.

F. Wann ist es nicht erlaubt, die eheliche Pflicht seinem Gatten zu versagen?

A. Es ist nicht erlaubt, wenn man sie ihm versagt, 1) wegen einer Andacht, oder Kommunion, die

die man vor sich hat, wenn der Gatte die Pflicht mit Ernst und geradezu fordert, und sichs nicht ausreden läßt; 2) wenn aus Weigerung dieser Pflicht eine Gefahr der Unenthaltsamkeit, der Uneinigkeit, Zänkereyen u. s. f. zu befürchten ist. — 3) Wenn man sie versagt aus Armuth, oder aus Furcht, zuviele Kinder zu bekommen. Solche arme Eheleute sollen auf die Vorsehung vertrauen, und ihren Standespflichten nachleben. — 4) Wenn ein Eheweib sie versagt, wegen den Beschwerlichkeiten und gewöhnlichen Geburtsschmerzen. Gott hat sie und Alle ihres Geschlechtes denselben unterworfen, und sie hat sich denselben unterzogen, da sie freywillig in Ehestand getreten ist. Sie darf sich ihnen nun nicht mehr entziehen.

F. Sind die Eheleute auch schuldig die eheliche Pflicht zu begehren?

A. Ueberhaupt sind sie es nicht schuldig. Doch sind sie selbe zu begehren in gewißen Fällen verbunden: 1) Wenn der andere Gatte es, wie immer, zu verstehen giebt, daß er diese Pflicht gerne fordern möchte, aber es sich zu thun nicht getrauet, oder zu geschämig ist *f*). Denn dieß heißt die Pflicht fordern, wenn mans durch was immer für Zeichen dem Andern zu verstehen giebt. — 2) Wenn deßwegen, weil der

f) *S. Thom.* in 4. dist. 32. a. 2.

der einte Gatte sie nicht, oder zu lange nicht fordert, bey dem andern Gatten eine Gefahr einiger Unentthaltsamkeit zu befürchten, oder zu vermuthen wäre. Denn jeder Gatte muß die Sünde seines Gatten hindern, da ers kann. — 3) Wenn es nothwendig ist, die gegenseitige Liebe zu unterhalten. — 4) Wenn es nothwendig ist, daß ein Leibeserbe erzeuget werde, einen großen Nachtheil einer Familie, einer Gemeinde, des Staates oder der Religion abzutreiben.

F. Welche Hilfe und Unterstützung sind sich die Eheleute gegenseitig schuldig?

A. Die Eheleute müssen 1) die leiblichen und geistlichen Fehler und Schwachheiten ihres Gatten geduldig ertragen g); — 2) denselben mit aller Schonung und Liebe abhelfen *h*); — 3) in Krankheiten und leiblichen Schwachheiten einander helfen und dienen: denn dieß fordert die Liebe, die Pflicht der Gesellschaft, die Verbindlichkeit der Freundschaft, der Ehestand aus der Absicht seiner Einsetzung. Eheleute sind zu Gehilfen einander gegeben; — 4) in einer leiblichen oder zeitlichen Noth einander beyspringen, und entweder durch sein eigenes Vermögen, oder durch seine Handarbeit seinen dürftigen, kranken, unbrauchbaren Gatten ernäh-

g) Gal. 6.
h) *S. Greg.* T. III. admon. 27.

nähren, wie Anna ihren blinden Mann und ihren Sohn Tobias durch ihre Handarbeit ernährte *i*); — 5) Einander trösten und ermuntern im Leiden, und den Geplagten ja nicht noch mehr betrüben *k*); — 6) Freud und Leid miteinander theilen. Dieß ist schon jeder Christ, noch mehr die Eheleute gegenseitig schuldig, weil sie sich zur besondern Liebe verbinden wollten. — Was die Seele und das ewige Heil betrifft, sind Eheleute schuldig, 1) sich heilig und keusch zu lieben, wie Christus seine Kirche *l*). Davon sind ein Beyspiel Zacharias und Elisabeth *m*). 2) Einander zur Tugend und Heiligkeit zu ermuntern. Dieß that Thobias *n*). — 3) Sich durch heilige Beyspiele zur Gottseligkeit und Heiligkeit zu reizen *o*). — 4) In Heiligkeit miteinander zu wandeln, damit sie den Gläubigen und Ungläubigen, und besonders ihren Kindern und ihrem Gesinde zum Muster dienen. So lehret der Apostel *p*); dazu verbindt sie das heilige Sakrament der Ehe, und die sonderbaren Gnaden, die sie dazu erhielten, und die sie nicht verabsäumen dürfen.

Prak-

i) *S. Aug.* L. V. Homil. hom. 49. veteris edit.

k) 1. Kor. 12, 25.

l) Ephes. 5, 22.

m) Luk. 1, 6.

n) Tob. 8, 4.

o) *S. Chrysost.* hom. 20. in Ep. ad Ephes.

p) 1. Petr. 3.

Praktische Anleitungen.

F. Mein Mann an hat einem andern Orte einen Dienst bekommen. Ich sollte ihm nachziehen. Allein, ich habe ihm Kinder angeheurathet, die ich anderswo nicht versorgen kann. Bin ich schuldig meinem Manne zu folgen, wohin er nun ziehen muß?

A. Daß der Mensch seinem Gatten zu Liebe Vater und Mutter verlassen muß, ihm anzuhangen, dieß lehret die heilige Schrift, und bringt der Ehestand und seine Pflichten mit sich. Du bist hierinn deinem Manne Gehorsam schuldig, und mußt ihm folgen, wenn ers fordert. Indessen darfst du ihm dennoch Vorstellungen machen, ihn ansuchen, er möchte dir erlauben, nur so lange noch an diesem Orte bleiben zu därfen, bis du deine Kinder versorgt hast. Fordert er nicht ernstlich, daß du ihm folgen sollst; läßt er sichs gefallen, so bleib da, wo du bist, aber trag Sorge daß du, so bald es möglich, deine Kinder versorgest, damit du ihn nicht lange in Gefahr und in einem für einen Mann sehr beschwerlichen Stande allein lassest. Fordert er aber, ungeachtet deiner Vorstellungen, dich zur Nachfolge auf, so vollzieh, was Gott, der Stifter der Ehe, dir zur Pflicht gemacht hat, und vertraue fest auf ihn, er werde dir zu Liebe deine Kinder versorgen, weil du ihm zu Liebe deinem Manne angehangen bist. Dieser Gehor-

horsam gegen Gott kann keine schlimme Folgen, weder für dich, noch für deine Kinder haben.

F. Ich bin zwar verheurathet. Aber als oft ich eine Person des andern Geschlechtes sehe, so kommen mir Neigungen gegen sie. Ich betrachte sie manchmal vom Fuße auf, sehe sie öfter an, sehe ihr nach, wenn sie vorbeygeht, und ich muß sagen, daß sie mir gefällt. Ich kann aus diesen Gedanken gar nicht hinaus kommen. Ich habe zwar mich noch nie, mit der geringsten That nicht, mit einer andern Person verfehlt; aber mir fällt sie immer, auch sogar dann ein, wenn ich mit meinem Gatten den Ehestand gebrauche. Es ist mir nie recht wohl dabey, und weil mein Gewissen mich beunruhiget, will ich mich anfragen, ob ich nicht mich etwa versündiget haben möchte?

A. Du bist sehr übel daran, wenn du meynst, nur die Thaten und Werke selbst seyn Sünde, Untreue und Ehebruch. Der göttliche Erlöser lehret ganz anders, indem er sagt: „Wer ein Weib auch nur ansieht, sie zu begehren, der hat mit ihr in seinem Herzen schon einen Ehebruch verübt.“ Es giebt also auch einen Ehebruch, den man mit Gedanken und mit den Augen begehen kann. Und davon sagt der Prophet: Eure Augen sind voll Un-

zucht

zucht und Ehebruch. Denn vor Gott sind Gedanken, Neigungen und Begierden schon Thaten. Daher hat Gott in dem sechsten Gebothe nicht nur die Werke und Thaten der Unkeuschheit, sondern noch ausdrücklich im neunten Gebothe die Begierde, und was sie erweckt, unterhält, befördert, verbothen. Zuerst sieht man eine fremde Gestalt. Sie gefällt. Sie reizt. Man sieht nochmal darauf, betrachtet sie genauer und mit Bedachtsamkeit. Sie gefällt noch mehr. Und was gefällt dir an ihr? Das, was du, ohne zu erröthen, mir nicht sagen möchtest. Das gefällt, worauf du deine Augen gerichtet hast. Wie der Gegenstand, so ist der Gedanke, so deine Neigung; nämlich es ist ein unkeuscher Gedanke. — Kaum siehst du eine Person, so stellst du sie dir alsogleich in deiner Einbildung vor. Du bildest dir noch Mehr, und sogar auch Sachen von ihr ein, die du an ihr auch nicht gesehen hast. Was du dir noch hiezu einbildest, ist gewiß auch nichts Keusches. Daher reizet diese deine Einbildung dich noch mehr, daß du dir diese Person, oder die Vorstellung von ihr gefallen lässest. Diese Vorstellung reizet dich an, daß du nochmal auf die Person siehst, ob du nicht etwa an ihr auch sehen kannst, was du dir nur von ihr vorgestellt hast. Du siehst also nochmal auf sie hin; und warum? Was willst du dann sehen? Was wünschest, was begehrst, was möchtest du gerne sehen? — Sieh! du hast

nun schon ein Verlangen, eine Begierde etwas Unkeusches zu sehen. Ist die Person frech, unehrbar, nachläßig bekleidet, so findst du schon einen neuen Gegenstand, der dich noch mehr reizt, und dir wohlgefällt. — Ist aber die Person auch züchtig und ehrbar bekleidet, so wirst du in dir eine geheime Unzufriedenheit bemerken, daß du gar Nichts, was du gerne gesehen hättest, wahrnehmen kannst. Oder du nimmst Gelegenheit selbst aus den Kleidern, aus der Größe, Statur, Stellung, Bewegung, Gang u. s. f. ihr Das gleichsam zuzugeben, von ihr zu vermuthen, an ihr wahrzunehmen, und wie wirklich an ihr zu sehen, was du dir von ihr zuvor eingebildet hast. Daraus entsteht Wohlgefallen; und was dir an ihr wohlgefällt, ist unzüchtige Schönheit. Aus dem Wohlgefallen entsteht Freude. Aus der Freude Lust, aus der Lust Begierde, es nahe zu sehen, zu fühlen ꝛc. Dabey wächst die Vorstellung in dir. Du stellst dir wirklich vor, was es wäre, wenn du dieses könntest. Dieß entzündet die Begierlichkeit. Du hast dich noch nicht entschlossen Das zu thun, wozu dich diese Begierlichkeit reizt. Du denkst nur: „Wenn ich nicht verheurathet wäre, so wählte ich diese." Du denkst weiter: Wenn ich mit dieser Person verehelichet wäre, so würde ich so und so mit ihr leben. Vielleicht stirbt mein Gatte bald, dann ists richtig." So geht es immer weiter. Man wünscht dem Gatten den Tod. Man

kann

kanns nicht erwarten, bis er stirbt. Man will schon früher die Vergnügungen eines solchen künftigen Ehestandes verkosten. Man macht Besuche, wird bekannt, und so geschieht Alles, was man zuvor gedacht hat. Indessen ist dieses Betragen eines Gatten vom Anfange bis daher eine Kette, Sünden an Sünden, Ehebruch auf Ehebruch. Denn schon Das denken und daran Wohlgefallen haben, was dir itzt wirklich nicht erlaubt ist, dieß ist Ehebruch und schwere Sünde. Eine verehelichte Person, oder wenn du verehelichet bist, auch nur eine ledige Person, auch nur mit einer bösen Lust, mit einer Begierde ansehen, dieß ist wahrer Ehebruch vor Gott. So viele Blicke und Begierden, so viel sind es Ehebrüche. — Auch ists Ehebruch, wenn du deinem Gatten die eheliche Treue im Werke erweisest, aber dabey an eine andere Person und nicht an deinen Gatten denkst. Das **denken, sich vorstellen, wollen, wünschen, begehren**, was man nicht ohne Sünde **thun** dürfte, dieß Alles ist Sünde, ist Ehebruch, ist Untreue an deinem Gatten, wenn du auch bey bloßen Gedanken, unthätigen Begierden, bloßen Einbildungen und Vorstellungen stehen bliebst. Du darfst dein Herz nicht zertheilen, nicht einer andern Person gefallen wollen, noch dir sie gefallen lassen; und dein Aug verräth dein Herz. Jener hat kein keusches Herz, welcher kein keusches Aug hat, sagt der heilige Augustin. Bewahre dein Aug vor freyen

Blicken

Blicken, und du wirst dein Herz vor Sünde und Ehebruche bewahren. Es ist nicht nothwendig, um eine schwere Sünde zu begehen, daß du lange Zeit in solchen Gedanken verweilen mußt; nein! in einem einzigen Augenblicke kannst du mehr als nur eine Todtsünde begehen.

F. Ich war allein zu Hause. Da kam eine Mannsperson, reizte mich zur Sünde. Ich widerstund. Er redete mirs aus: Dieß, sagte er, wäre keine Sünde. Ich glaubte ihm es nicht. — Er schmeichelte mir. Gab mir Geld, gab mir Weiberschmuck rc. Ich mußte es annehmen. Doch schlug ich sein Begehren aus. Er drohte mir, griff nach dem Messer, wollte mich erstechen. Er übte sogar Gewalt aus. Ich sah, daß ich nicht fliehen, nicht widerstehen konnte, und willigte endlich ein, hatte aber kein Wohlgefallen dabey. Habe ich gesündiget? — Was hätte ich thun sollen?

A. Dabey hast du nicht gesündiget, daß du ihm nicht geglaubt, seine Schmeuchelenen verworfen, und dich seinem Begehren widersetzt hast. Aber dabey hast du unrecht gethan, daß du seine Geschenke annahmst, die er dir nur, seine sündhafte Absichten zu erreichen, gegeben hat. Und dabey hast du eine große Sünde gethan, daß du eingewilliget hast, ob-

wohl du daran kein Wohlgefallen hattest. Denn die That war doch Ehebruch. Wie, sollte in Ehebruch einwilligen keine Sünde seyn? Du hättest deinen so oft gemachten Vorsatz, lieber sterben als sündigen, damals ins Werk setzen sollen. Man darf sich durch Nichts zur Sünde zwingen lassen. — Was du hättest thun sollen, oder vielmehr in Zukunft thun sollst, ist Dieß: Wenn du wieder zu Hause bleiben mußt, so bleib nie allein. Sieh, daß immer, wenigst aus deiner Nachbarschaft, noch eine Person deines Geschlechtes bey dir sey. Schließ deine Hausthüre zu, und laß Mannspersonen nicht in dein Haus. Bey dir haben sie Nichts zu thun, und mit deinem Manne können sie nun nicht reden. Sie sollen anderswo, als bey dir, warten, bis er nach Hause kömmt. Kämest du aber nochmal in eine solche Gefahr, so befiehlt Gott schon im alten Testamente, daß eine Weibsperschon schreyen und Lärmen machen soll, wenn man ihr Gewalt anthun will. — Nimm kein Geschenk an, auch wenn er es dir aufdringen will. Wirf ihms vor die Füße hin mit Verachtung. Nimmt er es nicht, so wirfs ihm nach, wenn er aus dem Hause geht. Hast du aber noch Etwas von diesen Geschenken, so behalt Nichts davon, damit du nicht, wenn du es siehst, an diese Thaten, oder an diese Person erinnert werdest. Es ist gefährlich solche Geschenke auch nur behalten, oder vor Augen sehen. Es er-

weckt

weckt Gedanken und Neigungen, die gefährlich sind. Schicke es ihm zurück, oder giebs den Armen. Kannst du aber nicht schreyen, und will dir Jemand Gewalt anthun, so ahme jenem herzhaften Weibe nach. Auch sie litt Gewalt. Ein Unverschämter wollte sie zur Sünde zwingen, sie konnte sich nicht herausreißen. Was that sie? Sie griff nach ihrem Bunde Schlüssel, und schlug sie dem Unverschämten so gewaltig ins Gesicht, daß ihm die Lust, einen zweyten Versuch zu machen, vergieng.

F. Mein Mann trinkt, spielt, schwelgt, verthut Alles; thut keine von seinen Pflichten. Und nun weigere ich mich auch, ihm die Pflichten eines Eheweibes zu leisten. Habe ich unrecht, wenn ich ihm die ehelichen Pflichten versage?

A. Dein Mann sündiget, nicht wahr? Und er sündiget, weil er seine Pflichten nicht erfüllt? Seine Pflichten nicht erfüllen, heißt also sündigen, nicht wahr? — Warum fragst du noch weiter, ob du sündigest, da du doch deine Pflichten auch nicht erfüllst? Zweifle nicht, du hast gesündiget, und sündigest noch ferner, wenn du deine Pflichten nicht erfüllen wirst. Dein Mann thut Unrecht. Aber du hast das Recht nicht, ihn deßwegen zu strafen, weil du nicht Herr über ihn bist. Und wenn du ihn strafen dürftest, so wäre diese Strafe nicht

heilsam und nicht vernünftig. Sie wird deinen Mann nicht nur nicht bessern, sondern in manche große Sünden stürzen. Er wird gegen dich alle Liebe verlieren, und sich zu deiner Quaal an andere Weibspersonen anhängen; er wird es eben darum thun, weil es dich verdrießt. So machst du aus einem unhäuslichen Manne einen Ehebrecher und Ruchlosen. Es kann noch mehr Unheil daraus entstehen. Fort also mit dem falschen Grundsatze: **Mein Mann thut seine Pflichten nicht; also versage ich ihm auch meine Pflichten.** Schließ vielmehr also: Er thut seine Pflichten nicht; also will ich meine Pflichten genau erfüllen, will für ihn bethen, will ihm zureden, will ihn bitten, will Geduld mit ihm tragen, will ihn durch meine Thränen und mein liebreiches Betragen zu gewinnen suchen, daß er in sich geht, und sich schämen muß, einem Weibe die Pflichten eines Hausvaters zu versagen, die ihm bey aller Unart doch ihre Pflichten so getreu leistet. Du wirst Nichts ausrichten, wenn du andere Mittel wählst.

§. II.

Besondere Pflichten eines Mannes gegen sein Eheweib.

F. Welche besondere Pflichten hat ein Ehemann gegen sein Eheweib?

A. Fol-

A. Folgende. Er ist ihr schuldig, 1) Liebe; — 2) Regierung; — 3) Versorgung; — 4) Schutz; 5) Unterhalt; — 6) liebreiche Bestrafung; — 7) Ehre; — 8) Hochachtung; — 9) treue Verwaltung des Vermögens; — 10) Bestrebsamkeit und Geflissenheit sein Hauswesen wohl einzurichten und zu verbessern; — 11) gute Beyspiele; 12) Friedfertigkeit und Eintracht.

F. Welche Liebe ist der Mann seinem Eheweibe schuldig?

A. Der Mann hat schon eine natürliche Liebe gegen sein Eheweib. Allein, ein christlicher Ehemann muß nicht nur eine natürliche, sondern christliche, heilige, erhabnere Liebe zu seiner Gattinn tragen. Der Apostel ist nicht zufrieden, daß er den Männern sagt: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, und seyd nicht bitter gegen sie *a*).“ Er sucht diese natürliche Neigung übernatürlich und geistlich zu machen, denn er zeigt ihnen die Beweggründe dazu, und das Muster. „Ihr Männer, sagt er, liebet eure Weiber, wie Christus die „Kirche geliebt, und sich selbst für sie dargegeben „hat *b*), sie zu heiligen und zu reinigen,“ — „als „Miterben der Gnade des Lebens, damit euer Gebeth nicht

a) Koloss. 3, 19.
b) Ephes. 5, 25.

„nicht verhindert werde c).“ Und gewiß muß die Liebe eines christlichen Ehemannes sich von der bloß natürlichen und fleischlichen Liebe eines Heyden gegen seine Gattinn unterscheiden, und sie übertreffen. Worinn aber anders als in der Heiligkeit und Geistigkeit dieser Liebe? Dazu empfangt er auch die Gnade des heiligen Sakramentes. Ferner muß der Mann auch äußerlich seine Liebe durch deutliche und unverdächtige Zeichen seiner Gattinn zu erkennen geben. Er sündigt, wenn er kaltsinnig, spröde gegen sie ist, denn dadurch schwächt und erstickt er auch in ihr die Liebe.

F. Was fordert von dem Ehemanne die Pflicht der Regierung seines Eheweibes?

A. Sie fordert, daß er sie zur Tugend, zur Andacht, zu allem Guten führe, sie dazu ermuntere, ihr dazu Gelegenheit verschaffe, sie nicht daran hindere. Eben so, daß er sie von der Sünde, von allen bösen Leidenschaften, von Allem, was Gott misfällig ist, auch von der Ueppigkeit, Pracht, Eitelkeit, Weltliebe abhalte. Auch daß er sie anführe, die zeitlichen Geschäffte, ihr Hauswesen u. s. f. wohl und Gott gefällig zu entrichten. Denn der Mann ist das Haupt des Weibes. Wie das Haupt alle übrige Glieder des Leibes und alle dessen Verrich-

tun-

c) 1. Petr. 3, 7.

tungen anordnet, so soll es der Mann als das Haupt des Weibes und seiner ganzen Familie thun.

F. Was ist der Mann dem Eheweibe schuldig vermöge der Versorgung?

A. Er muß sein Weib versorgen, das heißt, für sie Sorge tragen, ihr Alles verschaffen, was sie nothwendig hat, um ihren Geschäfften, dem Hauswesen, den Kindern, Dienstbothen gehörig abwarten zu können. Er muß ihr geben, damit sie austheilen kann, und nicht erst sorgen muß, woher sie es nehmen soll. — Er muß nicht nur für die täglichen Ausgaben sorgen, sondern auch dafür besorgt seyn, daß, wenn er oder sie erkrankt, wenn er dahin sterben sollte, daß sie und ihre Kinder nicht im Mangel und Kummer leben müssen. Er muß sorgen, damit sein Weib einmal auch ihre Kinder versorgen kann. Kurz, er muß solche Sorge tragen, damit die Eltern seines Weibes außer Sorge sind, und das Weib mit Wahrheit sagen kann: Ich bin versorgt; mein Mann sorgt für mich. Denn deßwegen hat sie dir ihr Vermögen zugebracht; sie besorgt auch dein Hauswesen, und dienet dir; ja sie hat die Pflicht, im Falle, daß du untauglich würdest, auch dich zu versorgen.

F. Welchen Schutz muß der Mann seinem Weibe erweisen?

A. Er muß sie schützen gegen die Feinde ihrer Seele, ihres Leibes, ihrer Ehre, ihres Lebens, ih-

rer Gesundheit, ihrer Ruhe u. s. f. Er muß von ihr abwenden alle Gefahren, alle Nachstellungen, alle Kränkungen, alles Leid, alle Unbilden, alle Beschädigungen, alle Mishandlungen, damit sie sicher, in Ruhe, ohne Furcht mit dem Manne und den Seinigen leben und die Freuden des ehelichen Lebens ungestört genießen kann. Was man liebt, das schützt man auch, und läßt sichs nicht entreißen. Du bist auch schuldig deine Gattinn, wie deinen Leib, zu lieben, nach dem Apostel. Wendest du aber nicht Alles ab, was dir gefährlich und schädlich seyn könnte?

F. Was ist der Mann dem Weibe schuldig vermöge des Unterhalts?

A. Er ist ihr schuldig Speise, Trank, Kleidung, Wohnung, Arzney zur Zeit der Krankheit, Verpflegung u. s. f. Das ist er schuldig seinem Weibe, und auch ihren Kindern, die sie ihm zugebracht hat. Auch machen die Eltern einen Theil des Weibes aus, denen in ihrer Noth, Armuth, oder Alter und Krankheit zu helfen, sollst du deiner Gattinn nicht wehren. Es ist für sie Naturpflicht, und für dich Segen. — Auch sollst du deiner Gattinn es nicht wehren, daß sie Almosen gebe, wie es andere Personen ihres Standes thun. — Ferner sollst du ihr und ihren Kindern auch Etwas zur erlaubten Ergötzung und Erholung auswerfen. Sie

bedarf

bedarf auch Erholung bey so vielen Beschwerden, und besorgt um so freudiger ihre Hausgeschäffte. Du nimmst dir ja auch Manches heraus von dem gemeinen Verdienste deiner Familie, um dir einen guten Tag anzuthun. — Indessen sollst du sie nie zur Ueppigkeit und Kleiderpracht anhalten, noch solche gestatten. Dieß wäre Verschwendung und wahre Sünde gegen ihre eigene Pflichten.

F. Welche Bestrafung ist der Mann seiner Gattinn schuldig?

A. Er soll an ihr bestrafen, was wider gute Sitten, wider die Religion und Tugend, wider gute Haushaltung, wider ihre Pflichten, wider den häuslichen Frieden und gute Zucht und Ordnung im Hause, wider gute Nachbarschaft, auch wider Freundlichkeit, Höflichkeit und gute Lebensart streitet. Er soll nicht blind in sie verliebt seyn; er soll nicht gar keine Fehler an ihr wahrnehmen wollen. Dieß streitet wider die Pflichten eines Hausvaters, eines Oberhauptes, und wider die Pflichten des Ehestandes, welcher ein Stand der Freundschaft ist; Freunde aber müssen ihren Freund bestrafen und bessern. Ohnehin ist ein Christ schon schuldig, seinen Nächsten brüderlich zu bestrafen, zu ermahnen, vom Bösen abzuhalten; wie viel mehr aber ein christlicher Ehemann? — Allein diese Bestrafung soll durch liebreiche Worte, durch weise Vorstellungen,

durch Ueberzeugung geschehen. Ist Ernst vonnöthen, so soll es doch nie so weit kommen, daß du deine Gattinn schimpfest, oder gar mit Schlägen behandelst. Dieß bessert deine Gattinn nicht; sondern verschlimmert sie insgemein. Dieß heißt sie entehren. Sie ist ja keine Magd, keine Sklavinn. Schläge erbittern nur, höchstens thun sie bloß äußerlichen Zwang an, ändern aber das Herz nicht. Man muß immer nur strafen, um zu bessern, nicht um wehe zu thun.

F. Welche Ehre muß der Mann seiner Gattinn erweisen?

A. Er muß sie besonders vor den Kindern und Dienstbothen ehren, sonst verlieren sie die Achtung gegen sie. Er muß sie ehren vor Fremden, denn es ist für ihn keine Ehre, wenn er sie verächtlich vor Andern behandelt. Er muß ihr auch Ehre anthun, ihr selbst und Andern unverdächtige Zeichen geben, daß er sie ehre und schätze. Nie ein Schimpfwort, nie beschämende Vorwürfe vor Andern, nie einen Verweis, oder was sie vor Andern erniedrigen könnte, soll ihm entkommen. Halt ihr in Geheim ihre Fehler vor, verweis sie ihr im Vertrauen, zwischen dir und ihr, und nimm nicht noch Zeugen dazu, gleichsam als wenn sie gegen deine freundschäftliche Verweise unbiegsam wäre, und nur durch Beschämung müßte zurecht gebracht werden. Es

thut einem rechtschaffnen Weibe viel zu wehe, wenn ihr Mann sie wie Dienstbothen oder Kinder behandeln und bestrafen will; wenn sie nie ein Zeichen an ihm gewahr wird, daß er sie schätze und hochachte. Ist es etwas Geringes deine Gattinn seyn? Sie ist doch die Frau im Hause, sie ist deine Gehilfinn, sie ist die Vorgesetzte und Verwalterinn deines Hauses, ist die Hälfte deines Ichs. Das Haupt verachtet kein Glied seines Leibes. Der Apostel befiehlt: „Ihr Männer, ehret eure Weiber als schwache „Gefäße, und als Miterben der Gnade des Le„bens *d*).“ Auch Christus ehret seine Kirche. Ihr seyd das Vorbild Christi. Ehre, dem Ehre gebührt!

F. Was fordert die Hochachtung von einem Manne gegen sein Eheweib?

A. Du hast vor allen andern Weibspersonen deine Gattinn gewählt, und allen übrigen sie vorgezogen. Zeig nie, daß dich diese Vorwahl gereuet habe; zeige vielmehr, ihr und Andern, daß du noch itzt keine andere wählen würdest, wenn du auch wirklich freye Wahl hättest. Sey niemal gegen eine andere Weibsperson so gefällig, und mehr für sie als für deine Gattinn, mehr für jener als dieser ihre gute Eigenschaften eingenommen. Schätze, nenne dich glücklich, und sag' es auch deiner Gattinn, daß du glück-

d) 1. Petr. 3, 7.

glücklich warst, sie zur Gattinn zu bekommen. Dulde weder an ihren Stiefkindern, noch an deinem Gesinde, noch an deinen Eltern, Verwandten und Angehörigen, daß sie deiner Gattinn verächtlich begegnen, sie kränken, erniedrigen, beschämen, oder verachten. Wenn der Herr in seinem Diener verachtet wird, soll die Verachtung deiner Gattinn nicht auch deine eigene seyn? Rede nie von ihr verächtlich; entdecke Niemanden ihre Fehler, stopfe Jedem das Maul, der ihr übel nachredet, und decke mit der Rechten ihre lobwürdige Eigenschaften auf, indessen du mit der Linken ihre Schwachheiten und Fehler zudeckest.

F. Welche Pflicht hat ein Ehemann in Rücksicht auf die Verwaltung des Vermögens?

A. Der Mann hat kein Eigenthumsrecht zu dem Vermögen, das ihm seine Gattinn zugebracht hat, sondern nur das Recht, dieses Vermögen wohl zu verwalten, und es zu den gemeinen Bedürfnissen des Hauses zu verwenden. Es ist die größte Ungerechtigkeit, wenn ers schlecht verwaltet, verschwendet, zu unnothwendigen Ausgaben verbraucht, oder es verthut, verspielt; wenn er es nur für sich anwendet, und dem Weibe und den Kindern nicht Unterstützung und das Nothwendige reicht. Er sündigt aber auch, wenn er es zum Kleiderprachte, zu übermäßi-

mäßigen Lustbarkeiten und unnöthigen Ausgaben seiner Gattinn überläßt oder übergiebt: denn er ist vermöge seiner Bestimmung und als Oberhaupt seiner Familie zur klugen Verwaltung des gemeinen Vermögens verbunden. Im widrigen Falle sündigt er an sich, an seinem Weibe, an seinen Kindern, an seiner Familie, und macht sie und sich unglücklich. — Er hat aber auch über sein Vermögen, daß er seiner Gattinn angeheurathet hat, kein anderes, als das gemeinschaftliche Recht mit seiner Gattinn, und die Verwaltung davon. — Auch was er durch Arbeit und Fleiß verdienet, wie auch Das, was seine Gattinn durch ihre Arbeit erlangt, sind gemeinschaftliche Güter, die zu den gemeinen Bedürfnissen, nicht für den Mann allein dürfen verwendet werden, obwohl der Mann darüber die Verwaltung und das Recht sie auszutheilen hat. Freylich bedarf der Mann Mehr zu seinem Unterhalte und nöthiger Erholung, als das Weib; allein, Uebermaaß ist immer Sünde, und was bey übler Verwaltung oder Verwendung, oder Diebstahl anderer fremden Güter eine schwere Sünde ausmacht, kann wohl bey der Verwaltung eines Ehemannes der gemeinen Güter nicht für eine Kleinigkeit angesehen werden.

F. Was ist der Mann schuldig in Rücksicht auf die gute Einrichtung seines Hauswesens?

A. Er

A. Er ist schuldig durch Klugheit, Sparsamkeit, gute Anstalten, Nachforschung, Achtsamkeit, Arbeitsamkeit, Bestellung tauglicher Dienstbothen und Mithelfer, Anordnung u. s. f. nicht nur sein Hauswesen im guten Stande zu erhalten, sondern auch selbes zu verbessern, um allen Nothdürften für gesunde und kranke Tage des hinfälligen Alters und der Krankheit Etwas zurücklegen; um die Schulden abzahlen, die Gebühren gehörig entrichten, und Almosen geben zu können.

F. Wozu ist der Ehemann gehalten vermöge des guten Beyspieles?

A. Er muß nicht nur sein Eheweib zu allem Guten anhalten, sondern auch ihr davon das Muster durch sein eigen Beyspiel geben. Denn dieß that auch Christus gegen seine Kirche. Daher muß der Mann Beyspiele der Klugheit, der Mäßigkeit, der Gerechtigkeit, der Sanftmuth, der Geduld, der Menschenliebe, kurz, aller Tugenden; er muß ihr Beyspiele der Gottesfurcht, der Religion, der Gewissenhaftigkeit, der Andacht, des Eifers, der vollkommnen Erfüllung aller seiner Pflichten geben, und auch selbst an Fleiß, Arbeitsamkeit, Ordnung, guter Haushaltung immer ihr vorangehen. Worte richten Wenig aus, man muß Beyspiele geben. Christus war unser Vorgänger; so muß auch der Mann seiner Gattin immer im Guten vorangehen.

Sie, als die Schwächere, hat diese Stütze nothwendig.

F. Zu was verbindt einen Ehemann die Pflicht der Friedfertigkeit und Eintracht?

A. Dazu, daß er allen Zänkereyen, Streitigkeiten, Uneinigkeiten, Händeln, Hader u. s. f. sorgfältig ausweiche, davor sich hüte, denselben ein Ende mache; daß er innerlichen und äußerlichen Frieden mit seiner Gattinn habe, suche, unterhalte, und wiederherstelle. Denn er ist zum Frieden und zur Einigkeit berufen, daß er mit seiner Gattinn nur ein Herz und eine Seele sey, wie er mit ihr auch nur ein Leib ist. Da, wo Einigkeit herrscht, da wohnet auch der Gott des Friedens.

§. III.

Von den besondern Pflichten eines Eheweibes.

F. Welche sind die besondere Pflichten eines Eheweibes?

A. Folgende: 1) Liebe; — 2) Gehorsam; — 3) Ehrerbiethigkeit; — 4) Dienstgeflissenheit; — 5) Gefälligkeit; — 6) Nachgiebigkeit; — 7) Arbeitsamkeit; 8) Reinlichkeit; — 9) Häuslichkeit; — 10) gute Besorgung des Hauswesens; — 11) Heiterkeit; — 12) Gottesfurcht; — 13) Schamhaftigkeit und Züchtig-

tigkeit; — 14) Liebe zur häuslichen Einsamkeit; — 15) gute Beyspiele; — 16) Andacht; — 17) Ordnung; — 18) Friedfertigkeit; — 19) Treue; — 20) Unsträflichkeit; — 21) Sorge über die Dienstbothen; — 22) Achtung gegen die Schwiegereltern rc.

F. Welche Liebe ist eine Gattinn ihrem Manne schuldig?

A. Sie muß ihn lieben mit einer heiligen, christlichen, besondern Liebe, vermöge welcher sie das wahre Wohl und die Glückseligkeit ihres Gatten wünscht und ihm zu verschaffen sucht. Sie muß eine wahre innerliche, aufrichtige Liebe seyn, die das Vergnügen, die Glückseligkeit und Heiligkeit ihres Mannes von Herzen verlangt, und darum sich bestrebt. Sie muß auch eine äußerliche Liebe seyn, das ist, sie muß ihrem Manne äußerliche, ungeheuchelte und zuverläßige Zeichen geben, daß sie ihn liebet und sein Bestes verlangt. Sie muß ihn zu trösten, ihm seinen Kummer und sein Last zu erleichtern, ihm Freude zu verschaffen suchen, und über sein Glück, Wohlergehen, und alles Gute sich erfreuen. Kurz! sie muß das Vorbild der heiligen Kirche seyn, und wie diese Christum, so soll sie ihren Mann lieben. Sie muß eine thätige Liebe seyn, die ihrem Manne alles das Gute verschafft, was sie ihm wünscht.

F. Wo-

F. Worinn besteht der Gehorsam, den eine Gattinn ihrem Manne schuldig ist?

A. Darinn, daß sie ohne Widerrede und Widersetzlichkeit, in Dingen, welche das Hauswesen, die Ordnung, die Erziehung der Kinder, die guten Sitten, Frömmigkeit und Religion 2c. betreffen, ihrem Manne sich unterwirft, und seine Vorschriften getreu vollzieht. Aber immer vorausgesetzt, daß der Mann nichts Sündhaftes befehle. Sie hat hierinn wieder die heilige Kirche und ihren Gehorsam gegen Christum zum Muster, dem sie nachahmen muß. Denn der Mann ist das Haupt und der Vorsteher seines Hauses, wie Christus seiner Kirche. „Seyd in Allem, gleichsam als wäret „ihr Mägde eurer Männer, zu dienen bereit. Man „soll an euch keine Widerspännstigkeit, keinen Stolz, „keine Hartnäckigkeit, noch Starrsinn, auch keinen „Ungehorsam gewahr werden; sondern dienet, wie „Mägde *a*).“ Obwohl der Mann seine Gattinn nicht wie eine Dienstmagd behandeln darf, sollen doch die Eheweiber den Gehorsam einer Magd an sich nehmen. Diese Unterwürfigkeit ist eine Strafe für das weibliche Geschlecht, die Gott nach dem Sündenfalle über sie verhängte. „Unter des Man„nes Bothmäßigkeit sollst du stehen, und er soll über „dich

a) *S. Aug.* Lib. 50. Homil. edit. vet.

„dich Herr seyn *b*).“ Das ist, dein Wille soll dem Willen des Mannes unterworfen seyn. Du sollst nicht über ihn, sondern er soll über dich herrschen. Daher ermahnet der Apostel: „Ihr Weiber, seyd euren Männern unterthänig *c*).“ — „Ueber den Mann herrschen, gestatte ich keinem „Weibe. Schweigen soll sie *d*).“ So spricht der Apostel.

F. Welche Ehrfurcht sind die Weiber ihren Männern schuldig?

A. Die Ehre besteht in einer Hochschätzung gegen Den, dem man Ehre erweisen soll, und in einer Erniedrigung unter ihn. Die Ehrbezeugung aber besteht in äußerlichen Zeichen dieser Hochachtung, und in Selbsterniedrigung. Mann nennt die Fertigkeit, immer Jemanden hochzuschätzen und bey jeder Gelegenheit sich unter ihn zu erniedrigen, eine **Ehrfurcht.** Diese Ehrfurcht und Ehrbezeugung ist ein Eheweib ihrem Manne schuldig. Nämlich, sie muß ihren Mann, wie Sara den Abraham, als ihren Herrn ansehen, unter dem sie steht, der ihr zu befehlen, und dem sie zu gehorchen hat; der das Haupt, und sie dessen Dienerinn seyn muß. Der ihr, und dem sie Nichts zu befehlen hat; unter

dem

b) 1. B. Mos. 3, 16.

c) 1. Petr. 3, 1.

d) 1. Tim. 2, 12.

dem sie, und der nicht unter ihr steht. „Alle Frauen, „vom hohen und niedern Stande, sollen ihre Män„ner in Ehren halten *e*).“

F. Was ist ein Eheweib dem Manne schuldig vermöge der Dienstgeflissenheit?

A. Sie ist verbunden, ihm zu dienen, zu helfen, mit ihm seine Last zu tragen, ihn in Krankheit zu bedienen, und zu jeder Gelegenheit sogar auch ihre Dienste und Hilfe ihm anzubiethen, und immer dazu bereit zu seyn. Ist der Mann dein Herr, so mußt du ihm dienen; doch soll dein Dienst freywillig, und eine Handlung der Liebe, nicht Zwangdienst einer Magd seyn. Auch du darfst seine Liebesdienste im Falle der Krankheit oder Noth erwarten. Wenn du aber sie von ihm auch nicht erwarten därftest, oder könntest, so mußt du deine Pflicht erfüllen, und dienen, wenn du schon nicht wieder bedient wirst.

F. Was fordert die Pflicht der Gefälligkeit von einem Eheweibe?

A. Sie verbieth ihr einem andern, als ihrem Manne, gefallen zu wollen, und verbindt sie ihrem Manne allein zu gefallen, und ihm sich gefällig zu machen. So lehrt der Apostel *f*). Du kannst ihm aber

e) Ephes. 1, 18. 20.

f) 1. Kor. 7, 34. Röm. 15, 2.

aber anders weder gefallen, noch dich ihm gefällig machen, als durch Ablegung und Vermeidung alles Dessen, was ihm misfallen muß, nämlich aller bösen Werke; und durch Uebung alles Dessen, was ihm gefallen muß, nämlich durch Uebung aller Tugenden. Denn die Tugend allein gefällt auch Dem, der nicht tugendhaft ist. Was du deinem Manne an den Augen ansehen kannst, daß es ihm gefällig, oder misfällig ist, das suche zu thun, oder zu vermeiden; doch immer nur in erlaubten Dingen: denn du mußt Gott mehr als den Menschen gefallen wollen; und immer muß dir mehr an Gott als an deinem Manne liegen.

F. Was will die Pflicht der Nachgiebigkeit?

A. Sie verbindt dich, daß du deinem Manne nicht hartnäckig dich widersetzest, nicht ihm widersprechest, ihm den Gehorsam nicht versagest, ihm nicht nachbrummest und immer recht haben willst. Du mußt deinen Eigensinn brechen, und deinen eigenen Willen aufgeben. Dieß fordert dein Stand, die Strafe, mit der Gott dein Geschlecht belegt hat, die Ehrfurcht, die Liebe, der Friede und die Einigkeit, die du deinem Manne schuldig bist, Alles fordert an dich Nachgiebigkeit. Allerdings ist dir erlaubt, deinem Manne einige Vorstellungen zu machen. Aber es muß nur mit Demuth, sanft und

mit wenig Worten, wie es eine Dienerinn ihrem Herrn machen darf, nie mit Rasch, Heftigkeit, Trotz, und im gebietherischen Tone geschehen, wenn du nicht alle deine Pflichten beynahe verletzen, und manche üble Folgen dir bey deinem Manne und selbst bey Gott zuziehen willst. Diese Vorstellungen mußt du auch nicht zur Unzeit, da dein Mann, sie anzuhören, gar nicht aufgelegt ist, sondern zur schicklichsten Zeit machen: sonst hört er sie gewiß nicht an. Sie müssen auch bittweise geschehen, und ihm nicht aufgedrungen werden. Gieb immer nach, du magst Recht oder Unrecht haben. Hast du Unrecht, so ists Pflicht, daß du nachgiebst; hast du Recht, so mußt du dein Recht nicht mit Gewalt durchsetzen. Warte bis zur schicklichen Zeit: sonst läßt dir dein Mann auch dann nicht Recht, wenn du Recht hast.

F. Welche Pflicht der Arbeitsamkeit hat eine Gattinn?

A. Davon liefert uns die heilige Schrift ein Muster und Vorschrift im starken Weibe g), wie geschäfftig ein Weib seyn soll. Nicht nur dein Mann, auch du bist zur schweißvollen Arbeit verurtheilt, nur hast du andere Arbeiten zu verrichten. Zum Müßiggange, zur Frisur, zur Kleiderpracht, zu Gemächlichkeiten u. s. f. ist der Ehestand von Gott nicht gestiftet,

g) Sprüchw. 31.

stiftet; und Gott, der den Mann zur schweren Arbeit verurtheilt hat, wird das noch strafbarere Weib nicht davon ausnehmen wollen.

F. Welche **Reinlichkeit** muß ein Eheweib beobachten?

A. Die Reinlichkeit in Speisen, in Geschirren, in Kleidern, im ganzen Hause. Auch ihre Kinder muß sie reinigen und sauber halten: daran liegt ihre Gesundheit. Ja! auch das Vieh muß man reinlich halten. Wer kann eine schmutzige, unsaubere, unreinliche Gattinn ohne Eckel ansehen? wer sie lieben und schätzen? Man darf nur deine Thürschwelle betreten, nur deine Kinder, oder deine Kleider ansehen, und man kennt deinen ganzen Karakter, und verabscheuet dich. Und wirst du Gott etwa besser gefallen? Wird ihm mit Unsauberkeit gedient? „Jene ist eine schmutzige Religion, die sich auf Unreinlichkeit gründet *h*).“

F. Was fordert die **Häuslichkeit** von einer Gattinn?

A. Eine Gattinn ist verbunden, Das, was ihr zu besorgen übergeben ist, wohl zu verwenden. Verschwendung ist immer Sünde, und wenn es auch nicht auf einmal einen großen Schaden verursacht, so sind viele kleine Verschwendungen einer Fami-

h) *S. Bonav.* Spec. disc.

Familie Das, was dem menschlichen Körper mehrere kleine Wunden sind. Zuletzt werden sie tödtlich. Hüte dich vor Geiz und Kargheit, aber eben so vor Verschwendung. Gieb deinen Dienstbothen, was ihnen gebührt: sonst stehlen sie, und betrügen dich im Größern; sie entrichten die Arbeit nur halb, und dir zum Nachtheile. Gieb auch deinem Viehe seine gute Nahrung. Es ist kein Gewinn, wenn mans hungern läßt. Wenn man eine Sache, zum Beyspiele, eine Speise, nur mit Fleiße zurichtet, kann Manches erspart werden, und sie ist dennoch niedlich. Ersetze also durch Fleiß und Mühe, was etwa dir an Menge mangelt. Wenn du auch nochmal reich bist, sollst du doch häuslich seyn. Man kann auch den tiefsten Brunnen ausschöpfen.

F. Was hat eine Gattinn zu beobachten bey guter Besorgung des Hauswesens?

A. Laß nicht Alles deinen Dienstbothen über. Sey überall selbst bey ihnen, wenn sie arbeiten. Lege ihnen Alles vor, was, wie Viel, wie sie kochen, arbeiten sollen. Sieh immer nach; du wirst die Unredlichen entdecken, oder vor Untreue hindern, und die Getreuen kennen lernen, daß sie deiner Schätzung würdig sind. Belohne sie dann reichlicher. Versäume Nichts: denn du kannst mit Dem, was du im Hause zu besorgen hast, nicht umgehen, wie du willst. Dein Mann hat das Recht dazu, du nur

die Verwaltung. Du handelst ungerecht, wenn du Etwas verwahrlosest.

F. Was ist von der **Heiterkeit** eines Eheweibes zu beobachten?

A. Da Gott dem Manne eine Gattinn zur Gehilfinn gab, so muß sie ihm auch die Last und die Trübsal dieses Lebens erleichtern, ihn aufheitern und froh machen, daß er mit fröhlichem Gemüthe dem Herrn diene, und seine Prüfungen mit heiterer Standhaftigkeit aushalte, die Absichten Gottes und seine beschwerliche Standespflichten mit Freude erfülle, und Gott auch in seinen Leiden preise. Dieß kann eine Gattinn durch ihre Heiterkeit und Fröhlichkeit bey ihrem Gatten erwecken. Wie unerträglich ist ein schwermüthiges, trauriges, feindseliges Weib!! Wer kann bey ihr auch in heitern Tagen ausharren? Aber ein Trostengel der Vorsicht ist eine immer heitere, fröhliche Gattinn, die alle Schwermuth und üble Laune des Mannes, wie die Sonne des Schöpfers das trübe Gewölke und die dunklen Nebel, verdrängt, und ihrem Gatten heilige Fröhlichkeit auch in seinen trüben Stunden einzuflößen weis. Eine Gattinn macht nur sich unangenehmere Tage, je weniger sie durch ihr heiteres Wesen ihren Gatten aufheitert; endlich werden Beede einander unerträglich.

F. Zu welcher **Gottesfurcht** ist eine Gattinn gehalten?

A. Ihre

A. Ihre Religion, Glaube, Tugend, Gottseligkeit muß so vorzüglich seyn, daß sie dadurch einen unglaubigen, lasterhaften Mann bekehren kann. Ein unglaubiger Mann, sagt der Apostel, wird durch ein glaubiges Weib geheiliget *i*). Es muß also die Gottseligkeit einer Gattinn so groß seyn, daß sie nicht nur vom Unglauben oder den Lastern ihres Mannes nicht angesteckt wird; sondern, daß sie sogar ihn heilige und zu recht bringe. Dazu empfängt sie die Gnade im heiligen Sakramente der Ehe. Die Gottseligkeit ist zu Allem nütz, einem Eheweibe aber nothwendig, um dem Manne zu gefallen, um Kinder wohl zu erziehen, um ihre Leiden zu ertragen, um ihre Pflichten zu erfüllen, um gute Beyspiele zu geben, um das Nachbild der Braut Jesu, der heiligen Kirche, zu seyn.

F. Was fordert von einer Gattinn die Schamhaftigkeit und Züchtigkeit?

A. Sie erlaubt ihr nicht die Frechheiten und Unverschämtheiten gewißer Weibspersonen, welche durch ihre ärgerliche Kleidung unverschämte Blicke auf sich ziehen, und der Unschuld Netze bereiten. Auch erlaubt sie ihr keine freche Blicke, noch Geberden, noch Worte und Scherze, noch Etwas, was die Ehrbarkeit im Geringsten beleidigen könnte.

Wenn

i) 1. Kor. 7, 14.

Wenn sogar ihr Ehemann ihr befehlen würde, so frech, wie gewiße Weibspersonen, sich zu kleiden, oder Ausgelassenheiten zu dulden, so dürfte sie hierinn ihm nicht gehorchen: denn der höhere Herr, Gott, verbieth es. — Auch sogar, wenn sie schon nicht unverschämt in ihrer Kleidung wäre, so verbieth der Apostel dennoch die Moden, den Kleiderpracht, die Schminke u. s. w. als eine Kleidung, die wider den Stand eines Christen streitet. „Ihr Schmuck, sagt der Apostel *k*), soll nicht äußerlich „seyn, in den Haarflechten, in angehängtem Golde, „nicht in der Kleiderpracht, sondern im Herzen des „Menschen, das verborgen ist, im unvergänglichen „Schmucke eines ruhigen und sanften Geistes. — So schmückten sich einst die heiligen Frauen, die auf Gott hofften, und ihren Ehemännern gehorsam waren. Und ein anderer Apostel sagt *l*): „Die „Frauenspersonen sollen in einer ehrbaren Kleidung „erscheinen, und nicht mit gekräuselten Haaren, mit „Golde, mit Perlen, oder kostbaren Kleidern, son„dern, wie es sich für Frauenspersonen geziemt, die „sich zur Frömmigkeit durch gute Werke bekennen." Wenn es der Mann befiehlt, so kannst du ihm Manches ausreden. Manchmal befiehlt ers, weil er deine Eitelkeit und Liebe zur Kleiderpracht nicht beleidigen will. Sollte er aber (doch nicht über deinen

k) 1. Petr. 3, 3 — 5.

l) 1. Tim. 2, 9.

nen Stand, nicht ärgerlich) gewiße Kleider dir zu tragen befehlen, um ihm zu gefallen, so sollst du dich, wie die Königinn Esther über ihren Schmuck und goldne Krone, vor dem Herrn darüber betrüben, und im Herzen, wie sie, solchen Prunk der Welt verabscheuen, und deinem Manne durch Tugenden zu gefallen suchen. Dann wäre es nicht nothwendig, daß du durch eitles Außenwerk ihm gefallen müßtest. Welche nur durch Pracht ihrem Manne gefallen muß, die muß nichts Gefälliges an sich haben, sonst müßte sie nicht mit solchem Prunke behängt werden, um zu gefallen.

F. Wozu verbindt die häusliche **Einsamkeit** eine Ehegattinn?

A. Dazu, daß sie immer gerne zu Hause, nicht bey Tänzen, Spielen, Komödien, Baalfesten, in Gesellschaften sich einfindt; daß sie bey ihren Kindern immer ist, und ihre Bildung, Erziehung, Versorgung nicht Andern, nicht Dienstbothen, nicht Sprachmeisterinnen, und Personen ohne Christenthume überläßt; daß sie nur selten, nur gezwungen aus ihrer häuslichen Familie tritt, und nirgend lieber als zu Hause sich aufhält. Wie vielen Gefahren setzt sie sich und die Ihrigen aus, wenn sie Gesellschaften sucht und liebt? Wie Viel versäumt sie? Wie Viel vom Geiste, von Andacht, von Gottseligkeit verliert sie unter weltlichen, üppigen, manchmal frechen und gefährlichen Menschen?

F. Was

F. Was fordert von einer Gattinn die Pflicht des guten Beyspieles?

A. Eine Gattinn muß ihren Mann, ihre Kinder, ihr Gesinde, Alle an Tugenden übertreffen, ihnen dazu das Muster und Vorbild geben, sie dazu ermuntern und vorangehen: denn sie allein richtet durch ihr Beyspiel Mehr als alle Uebrige zusammen aus. Zwar alle Christen müssen Andern an guten Beyspielen, wie ein Licht, vorleuchten. Weil dich aber Gott in Ehestand gerufen hat, so hat er dich als ein Licht auf den Leuchter gesetzt, damit du Allen vorleuchtest, die im Hause sind. Du machst dich und die Deinigen zweymal durch heilige Beyspiele glückselig, für die Zeit und für die Ewigkeit. Du mußt gute Beyspiele in allen Dingen, in deinen Worten, Handlungen, Kleidungen, Geberden, Arbeiten, Christenthume; kurz: überall geben; nie etwas Böses, das auch nur den Schein des Bösen hätte, verüben; Nichts, auch die geringste Gelegenheit zum Guten nicht unterlassen; alles Gute, und zwar auf die beste Weise üben, im Gutesthun nie müde werden, nie ablassen; alles Uebel leiden; kurz: ein Muster seyn, dem Kinder, Dienstbothen, Ehemann, Auswärtige und Hausgenossen sicher nachfolgen därfen.

F. Worinn soll die Andacht einer Gattinn bestehen?

A. Darinn, daß sie Gott nie aus den Augen verliert, immer an ihn denkt, ihm zu gefallen sucht, die Ihrigen stets an Gott erinnert; häusliche Andachten, z. B. den täglichen Rosenkranz, Morgen- und Abendgebeth, Tischgebeth ꝛc. unter den Ihrigen einführt, sie dazu anhält, ihnen vorbethet; öfters zur heiligen Beicht und zum Abendmahle geht; ihren Mann dazu einladt, und ihre Kinder und Untergebene dazu anhält; in die Predigt, in die christliche Lehre geht, und ihre Untergebene dahin schickt; alle Tage etwas Weniges aus einem geistlichen Buche liest, gottselige Gespräche mit ihnen führt, Jeden an seine Pflichten erinnert, dazu anhält u. s. f. Sage ja nicht: Ich finde keine Zeit, ich bringe meine Leute nicht dazu u. s. w. Es können es so manche christliche Hausmütter, die ein eben so großes und größeres Hauswesen führen; warum du nicht? Sey nur eine Christinn, du wirst noch Mehr zu Stande bringen, als Alle, die es nicht sind.

F. Welche Ordnung muß eine Gattinn beobachten?

A. Erstens, muß sie sich selbst an eine unverbrüchliche Ordnung gewöhnen. Zweytens, muß auch Alles nach Ordnung in ihrem Hause geschehen. Jedes aus ihren Hausgenossen habe sein eigen Geschäfft, seine Zeit zu arbeiten, zu bethen, zu ruhen, zu essen, sich zu erholen, zu schlafen, aufzustehen,

nach

nach Hause zu kommen, auszugehen; Jedes seine Zeit zu beichten, Messe zu hören, Kirchen zu besuchen, Predigt und Unterricht zu hören, u. s. f. — Auch im Hause, unter dem Hausgeräthe, unter den Geschäfften, überall muß sie Ordnung einführen, und selbst beobachten. Ihrem Manne soll sie auch Liebe zur Ordnung, zum ordentlichen Leben einflößen. Ihre Kinder, vom Kleinsten bis auf das Größte, an Ordnung gewöhnen. Wie schön muß eine Haushaltung seyn, wo eine solche allgemeine Ordnung herrscht! —

F. Zu welcher Friedfertigkeit ist eine Gattinn gehalten?

A. Ein Eheweib muß mit ihrem Manne im Frieden leben, mit ihren Hausgenossen, mit ihren Nachbarn, mit allen Menschen. Zank, Hader, Unfriede, Uneinigkeit müssen ihr und den Ihrigen unbekannte Namen seyn, sonst ist sie ein Poltergeist, und eine Furie, vor der man fliehen muß. Sie muß Frieden unterhalten, Unfrieden aufheben und Alles ausgleichen, wenn ungefähr sich Einige der Ihrigen entzweyen sollten; Frieden stiften und wieder bringen; allen Liebe zum Frieden einflößen, und ein wahrer Friedensengel in ihrem Hause seyn. Glückselig Diejenigen, welche eine solche friedliebende Seele zur Gattinn, Mutter, oder Frau haben. In ihrem Hause ist der Gott des Friedens, und sie macht Alle zu Kindern Gottes.

F. Was

F. **Was fordert die Treue von einem Eheweibe?**

A. Eine Gattinn ist ihrem Manne Treue schuldig in **Verwaltung ihres Hauswesens**, daß sie Nichts veruntreue, Nichts verschwende, Nichts übel anwende, z. B. zur Hoffart, Ueppigkeit, Näschereyen ꝛc. Nichts verderben lasse, Nichts verkaufe, verschenke, verthue, ausleihe u. s. f. ohne Einwilligung und Vorwissen ihres Ehemannes. Sie darf nicht in ihren Sack hausen, ausgenommen, was sie an ihrem eigenen Munde erspart, und wenn sie mit dem Geringern vorlieb nimmt; da ihr Mann, z. B. ihr Geld zu einem schönern Kleide, zu einer ihr anständigen Ergötzung gab, darf sie sich mit dem schlechtern begnügen, und kann Das, was sie sich selbst abgedarbt hat, für sich und ihr Eigenthum zurücklegen; so auch, was sie durch außerordentliche Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, oder Fleiß, über ihre gewöhnliche Verdienste, erobert hat, darf sie sich zueignen, ohne darüber einer Untreue sich schuldig zu machen. Eben so auch, was ihr vom Manne, oder ihren Freunden geschenkt wird, gehört ihr eigens zu. Was sie aber sonst verdient und erarbeitet, muß sie zum Unterhalte ihrer Familie verwenden, niemal aber zu überflüßigen, unerlaubten, unnothwendigen Ausgaben.

Die Treue fordert von einer Gattinn, daß sie ihm **anhange und sich nicht von ihm söndere;**

daß

daß sie ihm dahin folge, wo er seinen Wohnort nimmt; daß sie ihn nicht verlasse in der Noth, in einer Krankheit, in einem Unfalle, im Tode: denn da zeigt sich der wahre Freund und auch der wahre Gatte. Sie muß sogar ihr eigenes Vermögen daran strecken und hingeben, ihrem Manne aus der Gefangenschaft, aus der Armuth, aus den Schulden und dem Elende herauszuhelfen. Denn was wäre dieß für eine Gehilfinn, wenn sie nicht gerade in der größten Noth helfen müßte?

Sie ist Treue ihrem Manne schuldig, was die **ehelichen Pflichten** betrifft, wenn er sie vernünftig, ernstlich und gebührend begehrt. Auch nur einmal solche versagen, da sie der Gatte im Ernste, mit Vernunft und nach Gebühr fordert, wäre eine schwere Sünde, ja eine Ursache vieler anderer Sünden und übeln Folgen, die daraus entstehen, oder entstehen könnten. Doch ist ein Eheweib ohne Sünde, wenn der Mann es nicht mit Ernste und nicht durchaus haben will, sondern sich es leicht ausreden läßt, wenn nur keine Sünden der Unenthaltsamkeit daraus zu befürchten sind. Auch ist ein Eheweib von Leistung der ehelichen Pflichten entschuldigt, wenn sie der Mann nicht mit Vernunft begehrt, weil er voll und berauscht, nicht beym Verstande ist; weil er sie nicht nach den Vorschriften, die Gott den Eheleuten gemacht hat, sondern auf eine

eine sündhafte, unerlaubte Art begehrt oder vollziehen will. Auch ist eine Gattinn von der Schulkeit die ehelichen Pflichten zu leisten frey, wenn sie es ohne gewiße Gefahr der Ansteckung, einer Krankheit, ohne merklichen Schaden ihrer Gesundheit nicht leisten kann; aber sie ist die ehelichen Pflichten zu leisten schuldig, wenn sie auch schon auf Jahren wäre, weil sie ihrem Manne diese Treue bis in Tod, nicht nur auf die Jahre ihrer Jugend versprochen hat, wenn es auch schon ohne einige Beschwerlichkeit von ihr nicht geschehen könnte. Sie muß dabey darauf sehen, daß sie ihren Mann den Gefahren der Sünde entziehe, und ihn eines Mittels wider die Unenthaltsamkeit nicht beraube, das der Ehestand ihm darbieth.

Eine Ehegattinn (und dieß gilt auch vom Manne) würde die eheliche Treue schwerlich verletzen, wenn sie einer andern Person auch nur das Geringste zugestehen würde von allen den Freyheiten und Vorrechten, die ihr Gatte auf sie hat. Gewiß wäre es Sünde wider die ihrem Gatten schuldige Treue, wenn sie sich küssen, umarmen, berühren, mit ihr scherzen ließ, und es einer andern Person nicht wehren würde. — Sie darf nicht einmal ein Verlangen, nicht eine Begierde, nicht lüsterne Blicke, keine Vorstellungen oder Gedanken von einer andern Person freywillig in sich erwecken, noch, wenn

sie von selbst entstehen, auch nur einen Augenblick sich freywillig darinn aufhalten, nachdenken, oder Wohlgefallen daran haben. Dieß Alles und Jedes nennt der göttliche Erlöser einen **Ehebruch des Herzens.** — Ja! die Treue einer Ehefrau gegen ihren Mann (dieß muß auch vom Manne verstanden werden) ist so groß, und so strenge, daß einem Gatten es nicht einmal erlaubt ist, außer dem wirklichen Gebrauche des Ehestandes, die Freuden zu suchen oder zu genießen, welche die Erfüllung der ehelichen Pflichten den Eheleuten verschafft. Daher müssen sie sogar die Vorstellungen, das Andenken, die Erinnerungen an dieselben aus dem Sinne schlagen, und für sündhafte Versuchungen ansehen, wenn sie dadurch zu den ehelichen Pflichten gereizet würden, zu einer Zeit, da sie selbe nicht erfüllen können. Darinn verfehlen sich aber die Eheleute sehr oft, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, oder in der Beicht davon auch nur eine Meldung zu thun, oder sich hierüber zu befragen. Dieß entschuldiget aber vor Gott nicht, weil Eheleute fragen sollten und könnten.

F. Was fordert die Pflicht der Unsträflichkeit von einem Eheweibe?

A. Daß ein Eheweib unsträflich oder untadelhaft seyn müsse, sagten die Eltern der Sara, da sie ihr heilsame Unterrichte über die Pflichten eines

Ehe=

Eheweibes gaben. Unsträflich oder untadelhaft seyn heißt, Nichts begehen, das an einem Eheweibe könnte bestraft, getadelt, oder ausgestellt werden, entweder von Auswärtigen, oder von ihren Hausgenossen, oder von ihrem Manne. Es heißt, nicht Weniger von ihr als die Heiligkeit fordern. Sie muß sich selbst durch ihren Stand heiligen; sie muß den Mann, ihre Kinder heiligen, und selbst ihre Dienstbothen zu einem christlichen, heiligen Wandel führen. Ihr böses Beyspiel, auch der geringste Fehler, macht zu großen Eindruck auf Alle, weil sie das Muster der Uebrigen seyn muß. Es ist doch sonderbar, daß die Eltern der Sara von ihr fordern, daß sie unsträflich sey, das doch der Apostel nur von einem Priester und Bischofe forderte. Kann man von einer christlichen Ehefrau Weniger fordern?

F. Was ist ein Eheweib schuldig vermöge der Sorge über ihre Dienstbothen?

A. Sie ist schuldig für ihr zeitliches und ewiges Wohl zu sorgen, über sie zu wachen, sie von der Sünde und den Gefahren abzuhalten, zu allem Guten und zu aller Gottseligkeit anzuführen; sie zur Arbeit, Treue, guten Sitten, zur Religion, zum Gebethe, zum Gottesdienste, Predigten, christlichen Lehre, zum Genuße der heiligen Sakramente, zum Frieden, zur Einigkeit und Ordnung u. s. f. anzuhalten. Doch hievon werde ich im Katechismus für Hausmütter handeln.

F. Welche Pflichten hat ein Eheweib gegen ihre Schwiegereltern?

A. Sie muß sie schätzen, ehren, lieben, wie ihre eigene Eltern. Sie muß ihnen helfen und dienen in ihren Bedürfnissen, mit ihren Schwachheiten Geduld tragen; ihnen nachgeben, und Manches zu gut halten; mit ihnen im Frieden und in Einigkeit leben; nicht entgegen seyn, wenn der Mann seine Eltern unterstützen will; ihnen in ihren Krankheiten beystehen, und Nichts ermangeln lassen. Hart, roh, beleidigend trotzig soll sie ihnen nicht begegnen; soll sie nicht beleidigen, noch weniger schimpfen und lästern. Dieß wäre zweyfache Sünde, weil du alte Leute, und weil du deine Schwiegereltern beleidigen würdest. Du mußt sie nicht ganz auf die Seite setzen. Du mußt nicht über sie herrschen wollen, sondern ihren Rath annehmen, und nicht deinen Mann wider seine eigene Eltern, dir zu gefallen, aufbringen. Denke, wie es dir gefallen würde, wenn du durch viele Jahre bis in dein graues Alter Viel gesorgt, gearbeitet, gesammelt und deinen Kindern übergeben hättest, und sie dann ihren Weibern es gestatteten, daß sie dir mit Unart, mit Schimpf und Unbilden begegneten? Vergiß aber auch nicht, daß der Herr gesagt hat, mit dem Maaße, mit dem man ausmißt, wird ihm wieder eingemessen werden.

Drittes Hauptstück.

Sündenliste der Eheleute.

§. I.

Sünden wider die allgemeinen Ehepflichten.

Frage.

Wie können sich Eheleute wider die allgemeinen Pflichten versündigen?

Ant. I. Es ist Sünde wider die Pflicht beysammen zu wohnen, 1) wenn sie sich eigenmächtig von dem Tische und der Wohnung scheiden.— 2) Wenn das Weib vom Manne läuft, oder herumschwärmt; ohne seine Einwilligung nach Belieben Reisen macht, wenn es schon eben nicht auf längere Zeit geschähe. — 3) Wenn der Mann ohne genugsame Ursache weit verreiset, oder ohne Ursache aus bloßer Lust immer im Lande herumschwärmt, sein Weib allein läßt, nie oder selten sich zu Hause einfindt, und folglich Kinderzucht, Haushaltung, Eheweib hintansetzt. — 4) Noch mehr ein Eheweib, wenn sie alle Tage bey Tänzen, Opern, Bälen, Komödien, Lustbarkeiten, Gesellschaften u. s. w. sich einfindt, dem Manne die Haushaltung ganz überläßt, und weder Kinder, noch Hauswesen, noch Haus-

Hausgesinde besorgt. — 5) Wenn der Mann ganze Nächte ausbleibt, oder sehr oft erst um Mitternacht heim geht. — 6) Wenn ein Eheweib ohne Ursache und Erlaubniß des Mannes auch nur eine Nacht nicht nach Hause geht. — 6) Wenn ein Eheweib ihrem Manne nicht nachzieht, da er seinen Wohnort verändert, und er sie doch zu sich beruft, oder zu folgen begehrt.

II. **Es ist Sünde wider die Pflicht einander zu lieben,** 1) wenn der Mann gar keine innerliche Neigung gegen sein Weib, diese keine gegen ihren Mann hat, noch zu erwecken sucht. — 2) Wenn sie keine Zeichen ihrer Liebe einander geben; kaltsinnig, spröde, lieblos einander begegnen; die Zeichen der Liebe einander versagen, oder wenn sie der einte Gatte geben will, von dem andern verachtet, nicht angenommen werden. — 3) Wenn sie einander Böses, den Tod und anderes Uebel im Herzen oder gar mit Worten wünschen. — 4) Wenn sie wünschen und froh wären, daß sie einander nie gesehen, nie sich geehelichet hätten, oder nimmer sich sehen müßten. — 5) Wenn sie die Liebe, die sie vor oder nach dem Eintritte in den Ehestand gegen eine andere Person trugen, nicht aus dem Herzen vertilgen, sondern vielmehr unterhalten, und Portraite, Ringe und andere Geschenke, oder Andenken einer andern Person beybehalten, und ihr Herz

Herz und Neigung dem Gatten entziehen, oder wenigst mit Andern theilen; immer an eine solche fremde Person denken, ihr nachfragen, sich um selbe umsehen, Besuche ihr machen, oder von ihr annehmen. — 6) Wenn ihnen eine andere Person lieber wäre als ihr Gatte; wenn sie gegen diesen eine Abneigung tragen, ihn hassen, ihn gerne sterben sähen. — 7) Wenn sie einander lieblos begegnen, Verdruß machen, gerade Das thun, was dem Andern wehe thut und empfindlich fällt. — 8) Wenn sie sich nicht mit dem betrübten Gatten betrüben, mit ihm sich nicht freuen, und sich betragen, als gieng sie das Glück oder Unglück des Andern Nichts an.

Sie sündigen aber auch, 1) wenn sie ihre Liebe zu weit treiben und in ihrer Liebe ausschweifen, so, daß sie einander mehr als Gott, als den Himmel lieben, und auf Gott und den Himmel Verzicht thäten, wenn sie immer beysammen leben könnten. — 2) Wenn sie dem Gatten zu Liebe Sünden begehen; um ihn nicht zu beleidigen, bereit sind, Alles zu thun, wenn der Gatte auch Das begehren sollte, was Gott verbothen hat. — 3) Wenn sie so sehr ineinander sich verlieben, daß sie auf das Ewige und Gott vergessen, keine oder nur eine geringe Liebe Gottes tragen. — 4) Wenn sie nicht bereit wären, einander, da Gott den Einten von ihnen durch den Tod ab-

fordert, zu verlieren und Gottes Vorsehung sich unterwerfen zu wollen. — 5) Wenn ihre Liebe pur eine natürliche, fleischliche, nicht eine heilige, übernatürliche, und christliche Liebe wäre. — 6) Wenn sie ihre Liebe zu Ausschweifungen in den ehelichen Pflichten verleitet, so, daß sie den Endzweck, den Gott denselben gesetzt hat, außer Acht setzen, und sich bloß nur mit Weichlichkeiten und Tändeleyen ihrer Liebe abgeben.

III. **Es ist Sünde wider die Pflicht der ehelichen Treue**, 1) wenn ein Gatte einen Ehebruch begeht. 2) Wenn ein Gatte einer andern Person es erlaubet, oder nicht wehret, daß sie mit ihr unanständige Scherze, oder Frechheiten treibt. — 3) Wenn eine verehelichte Person es gerne hat, wünscht oder sucht, daß sie von einer andern Person unanständig geliebt werde; wenn sie verliebte Blicke auf dieselbe wirft; wenn sie sich frech kleidet, Andere zu reizen oder liebzugewinnen; wenn sie durch Tändeleyen, Scherze, zu große Freundlichkeit, oder andere Geberden eine andere Person zur Frechheit reizt, oder dazu Gelegenheit giebt, und gleichsam einladt. — 4) Wenn sie einer andern Person Geschenke macht, sie zu Besuchen in Abwesenheit des Gatten einladt, ihr Speise, Getränke vorsetzt; allein, lange, öfters mit derselben verweilet. Dieß heißt seine eheliche Treue auf eine solche Probe setzen, die

man nicht aushalten kann, und es heißt mit seiner ehelichen Treue hazardiren; wenn auch nichts Anders daraus entstünde, so wäre dieß Untreue genug. — 5) Gedanken, Begierden, lüsterne Blicke, Neigungen und Anmuthungen, Vorstellungen und unzüchtige Einbildungen gegen eine andere Person, sind eben so viele Ehebrüche, als oft sie bedächtlich gemacht oder beybehalten werden, oder man sich daran erinnert oder darüber nachdenkt. — 6) Sünden mit sich selbst, worinn sie immer bestehen mögen sind bey einer verheuratheten Person allemal Ehebrüche. — 7) Selbst wenn die Eheleute den Ehestand miteinander nicht auf jene Art und Weise (da sie doch wohl könnten) vollziehen, wie es Gott, der Urheber desselben, verordnet hat, begehen sie wirkliche Ehebrüche. — 8) Seinem Gatten die eheliche Pflicht leisten, aber dabey in Gedanken sich eine andere Person vorstellen, ist wahrer Ehebruch vor Gott. — 9) Sich den ehelichen Umgang mit seinem Gatten in dessen Abwesenheit vorstellen, heißt sich der Gefahr eines Ehebruches aussetzen; aber in dieser Vorstellung sich verweilen, daran Wohlgefallen und Weichlichkeit suchen oder finden, dieß ist wirklicher Ehebruch. — 10) Die ehelichen Pflichten gehörig anfangen, aber nicht vollbringen, oder nicht gehörig vollenden; — oder selbe zwar gehörig vollenden, aber nicht gehörig anfangen, Beedes ist Gräuel vor Gott und ehebrecherische Untreue. —

11) Sich selbst oder seinen Gatten zur ehelichen Pflicht vorbereiten und heftig reizen, aber dennoch diese Pflicht nicht vollbringen (da man sie vollbringen könnte, oder auch nicht könnte), ist allemal unnatürliche Sünde wider die eheliche Treue. — 12) Die eheliche Pflicht dem Gatten, da er sie vernünftig und ernstlich begehrt, nicht leisten, ohne eine solche Ursache zu haben, die davon entschuldigt und ich oben schon angeführt habe, ist eine schwere Sünde wider die eheliche Treue.

IV. **Es ist Sünde wider die ehelichen Pflichten**, 1) wenn man dieselben gar zu oft, z. B. in einem Tage oder in einer Nacht drey- vier- oder mehrmalen begehrt. — 2) Wenn man sie begehrt, obwohl man einen gründlichen Zweifel hat, ob seine Ehe giltig oder ungiltig sey. — 3) Wenn man sie begehrt, da man es nicht mit Recht begehren kann, nämlich weil man vor der Ehe das Gelübd der Keuschheit ablegte, oder weil der Gatte, der es begehrt, durch eine Sünde mit einem Blutsfreunde seines Gatten verwandt worden ist, und das Recht es zu begehren verloren hat. — 4) Wenn man sie begehrt und dringend fordert, da der andere genugsame Ursache hat, es nicht leisten zu müssen, oder es nicht leisten kann, ohne gewiße Gefahr oder merklichen Nachtheil der Gesundheit, des Lebens, der Leibesfrucht. — 5) Wenn man die ehelichen Pflich-

ten

ten begehrt, um sie zur Sünde zu misbrauchen, mit der Absicht oder dem Willen, selbe nicht, wie es Gott verordnet hat, zu gebrauchen. — 6) Es ist auch nicht schicklich für Christen, daß sie die ehelichen Pflichten begehren am Tage, da sie beichten, oder zum Tische des Herrn gehen; zu heiligen Zeiten, als in der Advent- in der Fastenzeit, an heiligen Festtagen, an allgemeinen Buß- und Bethtagen, in der Zeit des Jubiläums, da man den heiligen Ablaß gewinnen will, an Sonntagen ꝛc. obwohl dieselben zu leisten mit gehöriger guter Meynung von Seite des andern Gatten keine Sünde ist, und selbe vielmehr sollen geleistet, als der andere Theil der Gefahr einer Unenthaltsamkeit ausgesetzt werden. Aber 7) Sünde ist es, wenn man, da man den Ehestand nicht gebrauchen kann, oder nicht will, dennoch sich und den Gatten dazu reizt. — 8) Wenn der Gatte, da er bey seinem Gatten eine Unenthaltsamkeit gewahr wird, oder es wohl versteht, der Gatte getraue sich nicht die Pflichten zu begehren, und möchte sie doch begehren, selbe aus Verdruß, oder aus Bequemlichkeit dennoch nicht verlangt, um ihn aus der Gefahr zu befreyen, oder ihm zu willfahren. 9) Wenn beede Eheleute im Zweifel, ob ihre Ehe wohl auch giltig sey, in Ehestand getreten sind, so darf keines ohne schwere Sünde weder die ehelichen Pflichten begehren, noch leisten, bis der Zweifel gehoben ist. — 10) Wenn ein Gatte erst, nachdem er in die Ehe

getreten ist, über die Giltigkeit der Ehe einen vernünftigen Zweifel bekömmt, so darf er in diesem Zweifel ohne schwere Sünde die ehelichen Pflichten nicht begehren, muß sie aber seinem Gatten leisten, wenn dieser keinen Zweifel darüber hat. — Es ist Sünde die ehelichen Pflichten von seiner Gattinn begehren, da sie ihre Zeit hat, da sie in gesegneten Umständen, da sie eine Wöchnerinn, da sie noch nicht gereiniget ist, da sie ihrem Kinde die mütterliche Nahrung geben muß. — 12) Es ist eine Sünde, dem Gatten die ehelichen Pflichten leisten, wenn sie in solchen Umständen geleistet würden, die sie unerlaubt machen, z. B. wenn es in einem heiligen Orte, oder öffentlich in Gegenwart Anderer geschähe; wenn eine Gefahr dabey wäre, diese Pflichten nicht gehörig zu entrichten, dem Kinde oder der Mutter einen großen Schaden am Leben oder an der Gesundheit zuzufügen. — 13) Es ist Sünde die eheliche Pflicht zu leisten, wenn Der, welcher sie begehrt, ohne schwere Sünde sie nicht begehren kann, und der andere Gatte es weis, daß sein Gatte sie nicht ohne Sünde begehren könne. Doch hievon ausführlicher weiter unten.

Uebrigens „ist es zwar keine Sünde, die ehelichen „Pflichten leisten, aber selbe begehren, da sie nicht „mehr nothwendig sind, ist eine läßliche Sünde *a*)."

„Nur

a) *S. Aug.* Enchir. Cap. 78. — Lib. de bon. conjug. Cap. 7.

„Nur allein sind die Eheleute beym Gebrauche des „Ehestandes ohne Sünde, wann sie ihn nicht aus „Lust, sondern aus Liebe zur Nachkommenschaft ge„brauchen *b*).“ „Nur in zwey Fällen gebrauchen „die Eheleute den Ehestand ohne alle Sünde, näm„lich, wenn es geschieht, aus Liebe zu Kindern, „oder aus Liebe zur Pflicht; außer diesem läuft im„mer dabey eine Sünde mit unter, wenigst eine „läßliche *c*).“

Endlich ist es allemal eine läßliche Sünde, wenn man den Ehestand zwar gehörig vollzieht, aber wenn es nur aus Wohllust geschieht *d*). Es ist auch keine Sünde, wenn die Eheleute, um desto gewißer die Erzeugung zu erzwecken, sich selbst oder einander zu den ehelichen Pflichten reizen; allein, gar zu lange könnte dieses ohne Gefahr und schwere Sünde nicht geschehen. Es ist auch ein Zeichen einer sehr sündlichen Begierlichkeit, wenn sich Eheleute mit jener Art den Ehestand zu gebrauchen nicht begnügen, welche Gott, der Urheber des Ehestandes, verordnet hat, sondern diese Ordnung verkehren, die Art abwechseln, verändern, wenn auch daraus nichts anders Sündhaftes entstehen würde. Hierinn sollten Eheleute gewissenhafter seyn, und sich ja nicht ein-

b) *S. Greg.* Lib. 32. mor. Cap. 17.

c) *S. Thom.* in 4. dist. 31. q. 2. a. 2.

d) *S. Aug.* Lib. de nupt. Cap. 15.

einfallen lassen, den Eheleuten sey Alles erlaubt. Eheleute sündigen nur um so schwerer, wenn sie sogar im Ehestande unzüchtig sind. Sie sollten also öfters ihren gewissenhaften Beichtvater fragen, ob Dieses und Jenes ihnen wohl auch erlaubt sey. Wenn aber die Sache sogar unsündlich und erlaubt seyn soll, wie sie meynen; warum tragen sie dann Bedenken, solche erlaubte Dinge, Umstände und Arten einem Priester zu entdecken, und ihn darüber zu befragen? Die Unwissenheit, oder ihre Einbildung, dieß sey keine Sünde, entschuldiget sie von der Sünde nicht; denn sie hätten durch ihren Beichtvater die Wahrheit erfahren können. Die Beyspiele eines **Onan**, den Gott mit einem plötzlichen Tode gestraft hatte; und die sieben Männer der **Sara**, welche alle der Satan in der ersten Nacht ihres Ehestandes erwürgt hat, sind unläugbare Thatbeweise, daß sich Eheleute auch im Ehestande schwer versündigen können.

Wieder sind alle Handlungen der Eheleute große Sünden, wenn dieselbigen sogar auch wider die **natürliche Ehrbarkeit** streiten; wenn sie die Erzeugung hindern; wenn sie die ehelichen Pflichten unterbrechen; wenn sie die Wohllust zu ihrem einzigen und letzten Ziele und Ende setzen; wenn sie so gesinnet sind, daß sie doch miteinander die ehelichen Pflichten vollziehen würden, wenn sie auch schon keine Eheleute wären; wenn sie eben so den Ehestand mit

einer

einer andern Person, die nicht ihr Ehegatte wäre, gebrauchen würden; oder wenn sie eine böse, sündhafte Absicht, auch bey rechtmäßiger Vollziehung des Ehestandes, sich vorsteckten. Uebrigens können das unanständige Betragen, Unverschämtheiten, die man nur bey Heyden finden kann; Thaten, darüber sich die Natur entsetzt, gewiß bey christlichen Eheleuten von schweren Sünden nicht entschuldigt werden; ja sie sind nur um so unverzeihlicher, weil ihr Ehestand ein heiliges Sakrament ist, und sie zu ihren ehelichen Pflichten geheiliget und eingesegnet wurden, und die reinste Verbindung Christi mit seiner heiligen Kirche vorstellen müssen.

§. II.

Sünden der Ehemänner.

F. Wie versündigt sich ein Ehemann gegen seine besondere Pflichten?

A. I. Es ist Sünde wider die Pflicht seine Gattinn zu lieben, 1) wenn er sie gar nicht liebt, gar keine Neigung gegen sie trägt, noch auch eine Neigung gegen sie erweckt. — 2) Wenn er sie nur kaltsinnig liebt, und gleichgiltig ist, es mag ihr gut oder übel gehen, sie mag krank oder gesund seyn, leben oder sterben; es mag ihr ein Glück oder ein Unglück begegnen, sie mag vergnügt oder misvergnügt seyn; sie mag fromm oder böse leben, sie mag

einst

einst selig oder nicht selig werden. Wenn er nach all Diesem Nichts fragt, nicht darum sich bekümmert, gleichsam als gieng ihn seine Ehegattinn Nichts an.— 3) Wenn er sie nicht mehr als andere Menschen, die ihm doch nicht so nahe angehören, liebt. — 4) Wenn er gegen sie nur eine **irdische**, **sinnliche**, **fleischliche**, keine **christliche**, **geistliche**, **übernatürliche** Liebe trägt, um ihr geistliches Wohl sich Nichts bekümmert. — 5) Wenn er nie, oder nur selten **äußerliche und zuverläßige Zeichen** seiner Liebe gegen sie an den Tag legt. — 6) Wenn er ihr nichts **Gutes wünscht**, nicht mit ihr sich erfreuet, nicht mit ihr sich betrübt, an ihrem Geschicke und ihren Zufällen keinen Theil nimmt. — 7) Wenn seine Liebe **unthätig** ist, wenn er sie nicht tröstet, nicht ermuntert, nicht warnet, nicht ihr dienet, oder wenn er sie in Krankheiten verläßt, schlechte Sorge für sie trägt ꝛc. — 8) Wenn er sie haßt, ihr abgeneigt ist, mit ihr Nichts zu thun haben, Nichts oder Wenig mit ihr reden mag. — 9) Wenn er ihr den Tod wünschet, oder darauf wartet. — 10) Wenn er ihr harte, empfindliche, beleidigende Worte giebt, sie schimpft, lästert, über sie flucht, sie mishandelt, schlägt, ꝛc. 11) Wenn er sie betrübt, ihr das Leben verbittert, sie verachtet; ihr gar Nichts anvertraut, wie eine Magd, oder wie eine fremde Person sie behandelt; sie um Nichts wissen läßt, was er thut, vorhat, oder wie sein Hauswesen steht; wo er sein Ver-

mögen

mögen hat, u. s. f. — 12) Wenn er immer zankt, koltert, ihr kein friedfertiges Wort, kein gutes Gesicht giebt, und gerade thut, was sie verdrießen muß. — 13) Wenn er ihre Liebkosungen, Gefälligkeiten, Zeichen der Liebe verschmäht und verachtet. Dieß thut einem liebenden Herzen wehe.

II. **Es ist Sünde wider die Pflicht seine Gattinn zu regieren,** 1) wenn der Mann für das Heil, die Tugend und Heiligung seiner Gattinn keine Sorge trägt. — 2) Wenn er ihr ihre Fehler und Schwachheiten nicht liebreich untersagt. — 3) Wenn er, aus übertriebner Liebe verblendet, statt ihre Leidenschaften und Fehler ihr zu untersagen, sie ungerügt läßt, oder wohl gar noch unterstützt, sie billiget und sie darinn stärkt, z. B. in der Ueppigkeit, Kleiderpracht, Moden, u. dergl. — 4) Wenn er sie nicht zum Gebethe, zur heiligen Beicht und Kommunion, zu ihren Haussorgen, zur Ordnung, zur Wachsamkeit über ihre Untergebene, zur guten Kinderzucht anhält, sondern thun läßt, was sie will. — 5) Wenn er sich feige von ihr beherrschen, und sie Alles regieren läßt.

III. **Es ist wider die Pflicht sein Eheweib zu versorgen,** 1) wenn er ihr und den Kindern nicht giebt, was sie nothwendig haben. — 2) Wenn er ihr nicht erlaubt, ihren alten Eltern, zu helfen und sie zu unterstützen. — 3) Wenn er gar so

karg ist, und immer zörnet und lermet, da das Weib Geld zu nothwendigen Ausgaben fordert. — 4) Wenn er für sein Weib und seine Kinder gar keine Sorge trägt, daß sie nach seinem Tode sich ernähren und fortbringen können. — 5) Wenn er, da sein Weib krank ist, sie nicht verpflegt, Nichts, oder oder immer nur das Schlechtere und Wohlfeilste ihr geben läßt; sie nicht ermahnet in einer gefährlichen Krankheit zu beichten und die heiligen Sakramente zu empfangen. — 6) Wenn er keine Richtigkeit mit seinem Vermögen macht, kein Testament abfaßt, Nichts aufschreibt, sich keine Quittung geben läßt, ihr die Schulden, die er einzufordern hat, nicht anzeigt, verborgnes Geld ihr nicht entdeckt, u. s. f.

IV. **Es ist Sünde wider die Pflicht sein Eheweib zu schützen**, 1) wenn ein Mann seine Gattinn muthwilligen Menschen preisgiebt, oder sie verläßt, davon flieht, da sie in solche Hände gerathen ist. — 2) Wenn er sein Eheweib dahin, dorthin schickt, oder Geschäffte ihr anweist, wo sie in Gefahr ist, in Sünden zu gerathen, oder mishandelt zu werden. — 3) Wenn er sein Weib lästern, sie verleumden hört, und sich ihrer nicht annimmt. — 4) Wenn er sie nicht rettet aus den Händen Derer, die sie fälschlich anklagen, die sie kränken, die sie mishandeln, schlagen, betrüben u. s. f. — 5) Wenn er es gleichgiltig ansieht, daß Dienstbothen, Stief-

kinder,

kinder, Nachbarn seiner Gattinn Verdruß machen, ihr Unbilden zufügen, sie betrüben, ihr Torten spielen, u. s. f. und doch ihr nicht Recht verschafft, die Kinder nicht zum Gehorsame und zur Ehrfurcht, die Dienstbothen nicht zur Hochachtung und Unterthänigkeit anhält, sie nicht unterstützet, die Kinder nicht straft, die Dienstbothen nicht zu Paaren treibt. — 6) Wenn er seine Gattinn nicht gegen die Anfälle des Seelenfeindes schützt, da er merkt, sie werde von der Begierlichkeit geplagt, und dennoch ihrer Geschämigkeit nicht hilft, indem er ihrem Ansuchen der Ehepflichten nicht zuvorkömmt.

V. **Es ist Sünde wider die Pflicht seiner Gattinn Unterhalt zu verschaffen,** 1) wenn der Mann zwey- und dreymal Mehr verzehrt, versäuft und verthut, als das Weib mit ihren Kindern und der ganzen Familie braucht. — 2) Wenn er ihr und den Kindern nicht nothwendige und dem Stande gemäße Kleidung, Speise, Trank, Arzney verschafft, sondern sie hungern und Noth leiden läßt. — 3) Wenn es immer zu Viel ist, was das Weib und die Kinder brauchen, und er immer zankt und zörnet, als oft er für ihre Nothdürfte Geld hergeben soll. — 4) Wenn er seine Gattinn schmäht und es nicht zuläßt, daß sie ihren alten Eltern zu Hilfe komme, ein Almosen austheile, oder hin und wieder sich und ihren Kindern einen guten Tag anthue,

thue, eine Freude verschaffe. — 5) Wenn er ihr gar nie eine Erholung gestatten will, ihr nie die Ehre anthut, sie mit sich zu nehmen, um eine anständige Ergötzung zu genießen. — 6) Es ist aber auch Sünde wider diese Pflicht, wenn er zu Viel thut, und ihren Kleiderpracht, ihre Ueppigkeit, Verschwendung unterstützt, dem er doch wehren sollte. — 7) Es ist auch Sünde, wenn er jeden Bissen seinem Weibe und seinen Kindern in den Mund zählt, oder ihn in demselben noch umkehrt, und ihnen vorwirft, was sie essen und verzehren.

VI. **Es ist Sünde wider die Pflicht das Weib zu bestrafen,** 1) wenn du Alles stehen und gehen lässest, deiner Gattinn und den Kindern Nichts untersagst, es mag geschehen, was will. — 2) Wenn du gar Alles bestrafst und an ihr Nichts dulden kannst; immer zankst und schmähst. — 3) Wenn du mit Unart, mit Schimpfworten, mit Lästerungen, mit Flüchen, mit Verwünschungen, mit Drohworten und Schlägen sie strafen willst. — 4) Wenn du deiner Gattinn ihre Fehler vor den Kindern, vor den Dienstbothen, oder auch vor Auswärtigen vorwirfst: denn dadurch machst du sie verächtlich. — 5) Wenn du ihr Nichts in Geheim, Nichts mit Liebe untersagen willst. — 6) Wenn du an ihr bestrafst, was du an ihr loben solltest. — 7) Wenn du nur Fehler bestrafst, die das Zeitliche angehen und etwa

schädlich sind; entgegen aber moralische Fehler und Sünden ganz gelinde oder gar nicht ahndest. — 8) Wenn du sie nicht zur guten Kinderzucht anhältst, oder sie sogar bestrafst, da sie die Kinder bestrafen wollte, sie von guter Erziehung abhältst.

VII. **Es ist Sünde wider die seiner Gattinn schuldige Ehre,** 1) wenn du sie verachtest, sie vor Andern verächtlich behandelst, lächerlich machst, sie beschimpfst, beschämst, erniedrigst. — 2) Wenn du ihre Fehler anderswo erzählst, sie verleumdest, und um ihre Ehre bringst, sie verkleinerst.— 3) Wenn du ihr vor Andern, besonders vor den Kindern und Dienstbothen, nie eine Ehre erweisest. — 4) Wenn du sie im Herzen verachtest. — 5) Ist es auch sündhafte Entehrung, wenn du in den ehelichen Pflichten dich wie ein Heyde beträgst, keine Scheu, keine Mäßigkeit, keine Schonung, keine Ehrbarkeit beobachtest, und sie nicht als einen lebendigen Tempel des heiligen Geistes ansiehst. — 6) Sünde ist es auch, die Tugend und guten Eigenschaften deiner Gattinn verschweigen, ihr Lob und Ansehen bey Andern unterdrücken, und über die geringe Meynung, die Andere von ihr hegen, dich erfreuen.

VIII. **Es ist Sünde wider die Pflicht sein Eheweib zu schätzen,** 1) wenn der Mann sie andern Weibspersonen nachsetzt, andere sich besser gefallen

läßt, an andern Nichts als Gutes und Liebenswürdiges, an seinem Weibe aber Nichts als Fehlerhaftes und Gehäßiges sieht und sehen will, und es wohl gar noch zu ihrem Verdruße und ihrer Verachtung ihr ins Angesicht vorwirft, und sie allen nachsetzt, da er sie doch allen vorziehen soll. — 2) Wenn er ihr verächtlich, nicht als einer Gattinn, sondern als einer Magd und Sklavinn begegnet, ihr nie den rechten Namen, bey jedem Fehltritte nur Lästerworte giebt. — 3) Wenn er ihr ihre natürliche Fehler und Gebrechen, oder andere Fehltritte im ledigen Stande vorwirft. — 4) Wenn er sie vor dem Gesinde schmäht oder gar schlägt. — 5) Sünde ist es, wenn er seiner Gattinn nie äußerliche Zeichen seiner innerlichen Hochachtung gegen sie giebt. — 6) Wenn er seine Gattinn auslacht, verspottet, lächerlich macht. — 7) Wenn er sie immer wegsetzt, hintanstößt, als einen Taugenichts behandelt, Mehr seiner Magd oder den Kindern, als seiner Gattinn anvertraut, sie Nichts gelten läßt, ihr die Schlüssel nimmt, ihr alle Kästen versperrt und verriegelt, als wäre sie eine Diebinn, da sie doch weder verschwendet noch stiehlt.

IX. **Es ist Sünde wider die Pflicht gegen das zeitliche Vermögen**, 1) wenn der Mann es nicht wohl verwahrt. — 2) Wenn er Geld ausleiht, ohne seiner Gattinn ein Wort davon zu sagen;

gen; ohne dafür eine Handschrift, eine Hypotheke, ein Pfand, oder eine Verschreibung zu fordern. — 3) Wenn er sein Vermögen nicht zu vermehren sucht. — 4) Wenn er es durch unerlaubte Mittel vermehren will, durch Lügen, Betrügen, Rauben, ungerechte Wege, durch Verfälschung der Waaren, durch Verminderung des Maaßes und des Gewichtes, durch Wucher und unerlaubte Kunstgriffe. 5) Wenn er durch Schmählerung, Abbrechung des verdienten Lohnes, durch Streitigkeiten und ungerechte Prozesse, durch schlechte Kost und Nahrung, die er den Dienstbothen und Taglöhnern geben läßt, durch Geiz, und indem er seinem Weibe und den Kindern den nothwendigen Unterhalt und Nahrung entzieht oder kaum genug zu essen giebt, Geld zusammen scharrt. — 6) Wenn er überall Etwas wegzwackt, z. B. beym Zehnten die schwächste Garbe giebt, bey Bezahlung der Handwerker abbricht, die Gränzsteine, Marke verrückt, seinen Nachbar überpflügt, u. s. f. um reich zu werden. — 7) Wenn er sich ganz in das Zeitliche vertieft, immer dem Wucher und Gewinne nachgeht und nachtrachtet, Sonn- und Feyertage zum Handel und zu Kaufverträgen verwendet, selten beichtet, kaum eine Messe höret, und dann immer auf den Gewinn sich verlegt. — 8) Wenn er Weib, Kinder, Dienstbothen, Pferde und anders Vieh gleichsam schindt, sie nie ausruhen läßt, ihnen eine Last auflegt, die sie nicht ertragen können, sie immer,

ohne Erholung zu lassen, zur Arbeit anstrengt, und sie ihm doch nie genug arbeiten und verdienen können. — 9) Wenn er sogar seiner Gattinn nicht schont, und sie zu schweren Arbeiten und Lasten anhält, da sie in gesegneten Umständen ist. — 10) Wenn er auch sein Weib und seine Kinder pur, oder hauptsächlich zum zeitlichen Gewinnste, und immer nur zur Vermehrung des Vermögens, oder doch mehr dazu als zum Geistlichen und zur Sorge ihres Heiles anhält. — 11) Wenn er sein Vermögen versäuft, verspielt, verschwelgt, an lüderliche Weibspersonen hängt, ihnen Geschenke macht, groß thut und Trinkgelder ausschenkt, als wäre er noch so vermöglich; wenn er seine Trinkgesellen, oder Andere Zech frey hält; immer im Lande herum reitet, fährt, bey jeder Lustbarkeit seyn will; wenn er kostbare Speisen und Getränke, als Wein, Kaffee, Confekt, u. s. f. sich vorsetzen läßt, da er doch nur ein gemeiner Handwerker oder Bauersmann ist. — 12) Wenn er Schulden macht, Geld aufnimmt, bis endlich die Zinse ihn erdrücken. Wenn er seine Güter, Kleider, Hausrath in das Leihhaus trägt, es versetzt, Geld darauf ausnimmt, ein Stück nach dem andern verkauft, und einem guten Tage zu Liebe ganze Wochen mit seiner Familie darben muß. — 13) Wenn er seinem Weibe und Kindern den Kleiderpracht, das Spielen, und kostspielige Ergötzlichkeiten gestattet. — 14) Wenn er seine Profession, sein Gewerb,

werb, seine Arbeit nicht versteht, noch sich Mühe giebt es besser zu erlernen, Alles seinen Gesellen und Diensttbothen überläßt, nicht nachsieht, und daher sein Vermögen immer abnimmt. — 15) Wenn er selbst träge, faul, ein Müßiggänger ist, und seine Arbeiten nicht mit Ernst treibt. — 16) Wenn er statt seiner anständigen Profession, oder statt des Ackerbaues lieber sich mit dem Kornküppern, mit dem Pferdehandeln, mit immerwehrenden Fuhrwerken, mit dem Wildpretschießen abgeben will, dabey es sehr ungewiß ist, ob der Gewinn gerecht und erlaubt ist; dabey man manchmal betrogen wird und betrügt; dabey man manchmal an Schuldnern verliert, aber allemal sein eigen Hauswesen verabsäumt und sich Unsegen Gottes zuzieht; dabey manche Schwärzungen und ungerechte Kniffe wider die Rechte des Landesherrn unterlaufen, und wenn er darauf ertappt wird, sich und seine ganze Familie unglücklich macht; wenn er aber durchkömmt, doch immer ein Ungerechter und verbunden ist, alle Ungerechtigkeiten und Betrügereyen wieder gut zu machen. — 17) Wenn der Mann dem Saufen und Schwelgen nachgeht, halbe oder ganze Nächte und Tage in den Wirthshäusern zehrt, und verzehrt, was sein Weib ihm zugebracht, was er und die Seinigen verdient haben. Solche Männer leben in beständigem Stande einer Todtsünde, und können unmöglich giltig in der Beicht losgesprochen wer-

den, bis sie die Pflicht, ihr Vermögen wohl zu verwalten, besser erfüllen. Damit du aber, mein Ehemann, wissen mögest, wann du eine Todtsünde bey solch schlechter Verwaltung deines Vermögens und Hauswesens begehest, so faß dir diese Regel zu Herzen: „Alles, was eine große Sünde des Diebstahles wäre, wenn dir Jemand so Viel stehlen, oder „von deinen Dienstbothen dir verderben und verwahrlosen würde, dieß ist eine Todtsünde, wenn du von „deinem und deines Weibes Vermögen stiehlst, oder „verschwendest. Denn du hast kein Recht, darmit „nach Belieben zu walten, sondern du hast die „Pflicht, es wohl zu verwalten, und wohl gar auch „es zu vermehren. Schon es nicht durch erlaubte „Mittel vermehren ist Sünde wider deine Pflicht, „wie viel mehr selbes verschwenden, verderben, zu „Grunde richten."

X. **Daher ist es auch Sünde wider die Pflicht einer guten Haushaltung**, 1) wenn der Mann nicht klug und sparsam darein geht. — 2) Wenn er seinen Dienstbothen nicht nach geht. — 3) Wenn er keine gute Dienstbothen miethet, oder sie so hart hält, daß bey ihm kein rechtschaffner Dienstboth bleiben kann. 4) Wenn er die Sache in seinem Hause nicht wohl einrichtet. — 5) Wenn er keine Ordnung in seinem Hause einführt, und Jedes thun und machen läßt, was es will. — 6) Wenn

Wenn er nicht darauf anträgt und Vorsorge thut, daß seine Familie in einem Misjahre, in Unfällen, zur Zeit der Krankheit, des Alters, oder da seine Kinder sollten versorgt werden, Etwas hat, sondern kümmerlich leben muß, oder die Kinder unversorgt bleiben, oder schlecht versorgt werden. — 7) Es ist auch große Sünde, wenn der Mann, der Vater seine Kinder wohl 30 und noch mehr Jahre alt werden läßt, ohne auf ihre Versorgung zu denken, ohne seine Regierung zu übergeben, ohne seine Kinder zu versorgen (doch mehr davon im Katechismus für Eltern). — 8) Es ist Sünde, wenn der Mann nicht Sorge trägt, durch Häuslichkeit die Schulden und die zu leistenden Gebühren abzutragen. — 9) Aber himmelschreyende Sünde und eine Art von Unterdrückung eines Armen ist, wenn der Mann z. B. seine Grundstücke verkauft, aber die Last, die Abgaben zu bestreiten, auf dem Hause liegen läßt, die vorher der Besitzer des Gutes hatte. Jeder Besitzer des Hauses muß dabey ins Verderben gerathen. Wehe einem solchen Manne! denn er hat sein Weib und Kinder nicht versorgt, sondern ihnen Gottes Zorn zugezogen, indem er ihr Glück auf das Verderben aller künftigen Besitzer seines Hauses gebauet hat. Aber zweymal wehe jenen Richtern und Obrigkeiten! welche solche ungerechte Verträge begnehmigen, weil sie dafür Geschenke bekamen.

XI. **Es ist Sünde wider die Pflicht des guten Beyspieles**, 1) wenn er vor seinem Weibe und Kindern und Dienstbothen unheilig wandelt; wenn sie an ihm nur einen bloßen Weltmann und keinen Christen gewahr werden. — 2) Wenn er nicht Beyspiele eines arbeitsamen, klugen, vernünftigen Mannes von sich giebt. — 3) Wenn er keine Andacht, keinen Eifer im Guten, keine Gottesfurcht, keine Liebe zum Gebethe, zum Gottesdienste an sich blicken läßt. — 4) Wenn er kaum des Jahres einmal beichtet, selten oder gar nicht in die Predigt, in den christlichen Unterricht, in öffentliche Gottesdienste geht. — 5) Wenn er nicht Alle an Tugend und Gottseligkeit übertrifft, und sich nicht so vor seiner Gattinn beträgt, daß sie von ihm lernen und absehen kann, wie sie seyn muß, um eine Christinn, das ist, eine Heilige zu seyn. — 6) Noch größere Sünde ist es, wenn er ihr böse Beyspiele giebt, vor ihren Augen Sünden begeht, welche Namen sie haben mögen. — 7) Wenn er flucht, schimpft, lästert, verwünscht, zörnet und auch dadurch sie zum Zorn, zu Flüchen und zu andern Sünden reizt. — 8) Wenn er sich keine Mühe giebt, seine Leidenschaften und Sünden zu verbessern; denn endlich wird sie doch durch sein Beyspiel auch hingezogen, und sie richten einander Beede zu Grunde, da sie sich vielmehr heiligen sollten. — 9) Wenn er den guten Beyspielen und Warnungen seiner Gat-

tinn

tinn nicht nachahmet, nicht sich ermuntern, sich von ihr übertreffen läßt.

XII. **Es ist Sünde wider die Friedfertigkeit und Eintracht,** 1) wenn der Mann immer zankt, streitet, hadert. — 2) Wenn er in allen Stücken seinem Weibe Unrecht giebt, immer widerspricht, sich von ihr gar nie zu recht weisen, Nichts sich untersagen läßt. — 3) Wenn er ihr gerade zum Trotze, weil es sie verdrießt, und weil sie gerne Dieses wollte, das Gegentheil thut. — 4) Wenn er gar nie seinem Weibe nachgiebt, ihr Nichts zu gut hält, Nichts verschmerzen, auch den geringsten Fehler ihr nicht übersehen will, immer reckelt, und ihm nie kann Etwas recht gethan werden. — 5) Wenn er Gelegenheit giebt, daß seine Gattinn zankt und hadert, z. B. weil er immer so spät in der tiefen Nacht nach Hause geht, weil er dem Spiele, der Völlerey nachgeht, u. s. f. — 6) Wenn er mit andern Weibspersonen so verträulich, freundlich oder gar verliebt umgeht, sie besucht, von ihnen Geschenke annimmt, oder ihnen solche macht, daß es bey seinem Weibe nothwendig bösen Verdacht, Eifersucht und Uneinigkeiten erwecken muß. — 7) Wenn er selbst den Frieden im Hause störet, oder nicht daran ist, denselben wieder herzustellen. — 8) Wenn er den Ohrenbläsern und bösen Mäulern Gehör giebt, die nur dazu taugen, den Frieden zu stören. — 9) Wenn

er

er die Fehler seiner Gattinn Andern erzählt, die es nachher ihr wieder hinterbringen. — 10) Wenn er ihr in löblichen Dingen nicht zusagt, ihr versagt, was er ihr doch leicht zugestehen könnte und sollte. — 11) Wenn er nicht mit ihr fromm leben, nicht mit ihr bethen, geistliche Bücher lesen; da sie fromm und gottesfürchtig ist, nicht es mit ihr halten will; nicht, wie die ersten Christen, ein Herz und eine Seele mit ihr ist; da sie fromm, der Mann aber lasterhaft ist, und sich von ihrer Gottesfurcht entzweyet; das Weib Gott, der Mann aber dem Teufel dienet u. s. f.

§. III.

Sünden der Eheweiber.

F. Wie versündiget sich ein Eheweib wider ihre besondere Pflichten?

A. I. Es ist Sünde wider die Pflicht ihren Mann zu lieben, 1) wenn sie gar keine Neigung gegen ihn hat, wenn er ihr zuwider ist, wenn sie ihn nicht ausstehen kann, kurz, wenn sie ihn nicht mag. — 2) Wenn sie sich keine Mühe giebt, diese in ihr erloschene Liebe wieder zu erwecken. — 3) Wenn sie froh wäre, wann ihr Mann stärbe. — 4) Wenn sie lieber einen Andern hätte. — 5) Wenn sie ihrem Manne keine Zeichen der Liebe und Zärtlichkeit erweist, kaltsinnig, mürrisch, spröde, gleichgiltig gegen ihn ist. — 6) Wenn sie gar nicht trach-

achtet ihm zu gefallen, oder sich ihm gefällig zu machen. — 7) Wenn ihre Liebe bloß sinnlich, fleischlich, irdisch und heydnisch, nicht aber christlich, heilig, geistig, übernatürlich ist. — 8) Wenn sie ihren Mann verabscheuet, ihn hasset, ihm Böses wünscht, oder gönnt. — 9) Wenn sie ungerührt, unbekümmert ist, ihrem Manne mag geschehen, was da will; weder mit ihm sich erfreuet, noch mit ihm sich betrübet. — 10) Wenn sie um das Heil seiner Seele sich gar nicht oder wenig bekümmert, nie oder selten für ihn bethet, ihn nicht trachtet zu bekehren, oder zu bessern. — 11) Wenn sie eine andere Mannsperson mehr, als ihren Mann, liebet, nach ihm lüstert, ihm zu gefallen sucht, ihn zur Gegenliebe durch Augen, Geberden, Kleidertracht, Freyheiten ꝛc. reizet, Liebesbriefe schickt, oder annimmt, Geschenke, Ringe, Andenksel giebt oder empfängt. — 12) Wenn sie ihrem Manne keine Liebesdienste erweist. — 13) Wenn sie ihn verachtet, seine Fehler Andern entdeckt, oder verbreitet, und bey Andern ihn verdächtig macht. — 14) Wenn sie die Zeichen seiner Liebe verachtet, sie verschmäht, mit Kaltsinn erwiedert, übel auslegt und für Heucheley erklärt. — 15) Wenn sie ihn zur Zeit der Krankheit, in Armuth oder Unglücksfällen verachtet, verläßt, ihm nicht dient, nicht auswartet, ihn nicht tröstet, nicht aus ihrem eigenen Vermögen ihm aufhilft. — 16) Wenn sie sich über

sein

sein Unglück erfreuet. — 17) Wenn sie seine Fehler und Schwachheiten nicht erträgt, Nichts an ihm dulden kann.

II. **Es ist Sünde wider den Gehorsam,** 1) wenn sie sich ihrem Manne widersetzt, widerspricht, sich in Dingen nicht unterwirft, welche das Hauswesen, die häusliche Ordnung, gute Sitten, Erziehung der Kinder, und die Tugend und Religion betreffen. — 2) Wenn sie sich Nichts untersagen läßt, ihren Kopf dagegen setzt; dem Manne trotzt; es eben deßwegen thut, weil sie weis, daß dieses dem Manne Verdruß macht. — 3) Wenn sie dem Manne befehlen, das ganze Regiment im Hause führen, ihrem Manne Gesetze vorschreiben will, was er zu thun und zu lassen habe. — 4) Wenn sie in einem herrschenden Tone mit ihrem Manne, wie mit ihrem Dienstbothen, spricht. — 5) Wenn sie von ihrem Manne keinen Verweis, keine Leitung annimmt. — 6) Wenn sie Das, was ihr ihr Mann anbefahl, nicht, oder nur unvollkommen, nur mit Unwillen, nur mit Nachbrummen, Zanken und Verweisen vollzieht. — 7) Wenn sie auch gehorsamet und sich unterwirft, aber erst, nachdem ihr Mann zu fluchen, zu lärmen, zu schelten anfängt, oder darein schlägt. — 8) Wenn sie zwar gehorsamet, aber nicht, weil es ihre Pflicht ist; nicht, weil Gott sie zur Strafe dem Manne unterworfen hat, sondern aus

aus Zwang, oder aus Furcht geschlagen oder mis-handelt zu werden. — 9) Wenn sie ihn nicht für ihren Herrn, der ihr zu befehlen hat, und unter dem sie steht, ansieht.

III. **Es ist Sünde wider die Dienstgeflissenheit,** 1) wenn ein Eheweib ihrem Manne nicht in Bereitwilligkeit und Dienstfertigkeit zuvorkömmt. — 2) Wenn sie ihm nicht thut, was sie ihm an den Augen ansieht, und er gerne hätte, oder bedürfte. — 3) Wenn sie ihm nur ungerne, mit Unlust und Unwillen dienet. — 4) Wenn sie ihm in seinen Krankheiten, oder Schwachheiten nicht auswartet, nicht hilft, ihm nicht alle Dienste verschafft, weil ihr Alles zuviel wird, was sie für ihn verwenden oder thun soll. — 5) Wenn sie ihm in einem Unglücke nicht aushilft, ihn nicht aus dem Gedränge reißt, nicht durch ihr Vermögen unterstützt. — 6) Wenn sie ihm seine Last und Leiden nicht tragen hilft, ihn nicht ermuntert, nicht tröstet, nicht Theil daran nimmt, ihm dieselben nicht nach Kräften abnimmt oder erleichtert. Soll dieß jene Gehilfinn seyn, die Gott dem Manne gab?

IV. **Es ist Sünde wider die Ehrfurcht,** 1) wenn ein Eheweib ihren Mann nicht achtet, nicht schätzt, nicht fürchtet. — 2) Wenn sie über ihn als ihren Diener herrscht, schmäht, schimpft und lästert. — 3) Wenn sie es nicht anerkennen will,

daß der Mann ihr Oberhaupt ist, und sie sich nicht unter ihn erniedrigen will. — 4) Wenn sie ihm nie ein Zeichen einer Ehrfurcht, wohl aber Zeichen ihres Trotzes, Stolzes, ihrer Herrschsucht zeigt, und dem Manne Dieß und Jenes gebiethen will. — 5) Wenn sie anders als bittweise an ihn Etwas fordert, oder ihm Fehler untersagt. — 6) Sie kann die Pflicht der Ehrfurcht verletzen durch Blicke, Mienen, Worte, Geberden und Thaten.

V. **Es ist Sünde wider die Pflicht, sich dem Manne gefällig zu machen**, 1) wenn ein Eheweib sich gar nicht bekümmert, ob sie ihrem Manne gefalle oder misfalle. — 2) Wenn sie dem Manne nur durch Kleiderpracht, durch ihre eitle Schönheit, durch ihre Schminke, wie eine Buhlerinn, nicht durch Ablegung ihrer Leidenschaften und Fehler, nicht durch wahre Tugend und Gottesfurcht, nicht durch getreue Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten, wie eine christliche Ehefrau, gefallen will. — 3) Wenn sie ihre Gefälligkeit zu weit treibt, und, um dem Manne nicht zu misfallen, ihm auch in bösen, sündhaften, verbothenen Dingen gefallen will, und dazu sich bereit finden läßt. — 4) Wenn sie sich so niederträchtig, unsauber, schmutzig, sorgelos, unanständig in ihrer Kleidung, in ihrem Betragen und in allen Dingen benimmt, daß sie dem Manne nothwendig Eckel und Misfallen erwecken muß, und sich doch nicht davon abbringen läßt. —

VI. Es ist Sünde wider die Pflicht der Nachgiebigkeit, 1) wenn das Weib sich ihrem Manne widersetzt, widerspricht, ihren Starrkopf entgegenstemmt, nicht nachgiebt, nicht schweigt, sich Nichts untersagen läßt, nicht zu schimpfen aufhört, und so lange pocht und trotzt, bis der Mann darein schlagen muß. — 2) Wenn sie mit dem Manne zörnet, ihm keine Antwort mehr giebt, Nichts mehr mit ihm redet. — 3) Wenn sie immer nachbrummt, immer das letzte Wort haben muß, nicht erkennen will, daß sie gefehlt habe, ihren Fehler nicht abbittet, ihren Mann nicht besänftiget, bis er endlich von sich selbst wieder gut wird. — 4) Wenn sie immer recht haben will; dem Manne nicht ausweicht; zerrt; Alles hin- und herwirft, aus Unwillen die Sachen zusammenschlägt, zerbricht; gerade mit dem Kinde, das der Vater lieber als die Uebrigen hat, hart verfährt, und an selbem ihren Unmuth ausläßt. — 5) Wenn sie keine vernünftige Vorstellungen annimmt, und Alles gerade nach ihrem Kopfe gehen soll. — 6) Wenn sie zwar Recht hat, aber ihr Recht nicht mit Art und Gelassenheit, sondern durch Heftigkeit und Gewalt gegen den Mann durchsetzen will. — 7) Wenn sie dem Zorne des Mannes, seiner übeln Laune, seinem Unmuthe nicht ausweicht, sondern entgegenstürmet, und so das Zornfeuer noch mehr anfachet. — 8) Rechthaberey, Unbiegsamkeit, Trotz, steifes Wesen, Hart-

näckigkeit, Eigensinn, und wie man es noch nennen mag, sind wahre Sünden wider die Pflichten einer Gattinn, gegen ihren Mann nachgiebig zu seyn.

VII. **Es ist Sünde wider die Pflicht, arbeitsam zu seyn,** 1) wenn ein Eheweib faul und träge ist, nicht arbeiten mag; nur sich schmücken, ihre Haare kräuseln, müßig gehen, die Gesellschaften besuchen, Gesellschaften unterhalten, spielen, tändeln, essen, trinken und schlafen will. — 2) Wenn sie zwar arbeitet, aber nur obenhin, nur schlecht ihre Arbeit entrichtet, mehr verderbt, als sie gut macht. — 3) Wenn sie alle Arbeiten von sich auf die Dienstbothen schiebt, da sie doch überall dabey seyn, und mit ihrem guten Beyspiele vorangehen sollte. — 4) Wennn deßwegen, weil das Weib Nichts thun mag, der Mann eine eigene Magd, oder noch einen Dienstbothen über die gewöhnliche Zahl halten muß. — 5) Wenn das Weib, damit sie nicht Viel arbeiten darf, in der Geheim, oder in Abwesenheit des Mannes, eine Nebenmagd hält, und ihr dieses und jenes Kleiderstück, Speise, Geld rc. zusteckt, damit dieselbe für sie die Arbeit entrichte, und das Weib nun Nichts thun darf. — 6) Wenn ein Weib die Arbeitsamkeit zu weit treibt, ihre Kräfte zuviel erschöpft, ihrer selbst nicht schont, und bey jeder schweren Arbeit mitmachen will, obwohl sie großes Leibes, oder kränklich ist, es nicht lange

lange dauern kann. — 7) Wenn sie sogar an Sonn- und Feyertagen merkliche Zeit mit Arbeiten verzehrt. — 8) Wenn sie vor lauter Arbeiten sich nicht Zeit nimmt, öfter zu beichten, dem Gottesdienste abzuwarten, etwas Geistliches zu lesen u. s. f.

VIII. **Es ist Sünde wider die Pflicht, reinlich zu seyn,** 1) wenn sie die Küchengeschirre nicht sauber und rein hält. — 2) Wenn sie die Speisen nicht wohl zubereitet, so, daß man mit Eckel Haare, Würmer, Ungeziefer und andere Unsauberkeiten darinn findt; daß sie nicht ausgekocht, nicht genießbar sind. — 3) Wenn sie ihre Kinder nicht säubert, sondern verwahrloset. — 4) Wenn sie in ihren Kleidern unsauber, schmutzig, nachläßig sich trägt. — 5) Wenn sie ihr Haus nicht säubert und reinlich hält, Nichts aufräumt, Nichts in Ordnung stellt. — 6) Wie viel Schaden entsteht, wenn man die Wäsche so lange trägt, bis man sie nicht mehr weiß machen kann; wenn die Milchgeschirre unrein sind, und die Milch gerinnt; wenn das Futter des Hornviehes, der Bahrn, daraus es sein Futter frißt, nicht gesäubert wird? wenn man seine Kleider nie ablegt, nie trocknet, bis sie fast am Leibe verfaulen? wenn man aus einer menschlichen Wohnung einen Stall werden läßt, bis Alles fault, und unter dem Unflathe erstickt? — Dieß Alles ist große Sünde.

IX. **Es ist Sünde wider die Pflicht häuslich zu seyn,** 1) wenn ein Eheweib kein Augenmaaß hat, noch nimmt, da sie Speisen kocht; manchmal so Viel auftischt, daß man es nicht aufessen kann, oder mit Uebermacht aufzehrt. 2) Wenn sie ihre häusliche Arbeiten, z. B. das Kochen nicht kann, noch lernen will, und deßwegen mehr vertalgt, als sie gut macht. — 3) Wenn sie Das, was übrig bleibt, sogleich wegwirft, oder es nicht anders anzuwenden weis. — 4) Wenn sie Nichts in einander zu ordnen weis; wenn sie Mehr giebt, als es seyn soll. — 5) Wenn sie Nichts schonet, immer in Gallakleidern in die Küche, in den Stall, im Hause herum geht; abgetragene Kleider sogleich wegschenkt oder gar wegwirft, und sich neue Kleider anschafft; so oft sie eine neue Mode sieht, sie wieder abändern läßt. — 6) Wenn sie ihre Häuslichkeit übertreibt, und weder den Menschen noch dem Viehe genug zu essen giebt. — 7) Wenn ihr immer zu Viel aufgeht, sie immer jammert und den Leuten Nichts geben will, von denen man doch schwere Arbeit fordert; immer, da die Leute bey Tische sitzen und essen, erkläret, wie theuer Alles ist, daß man es nimmer erschwingen kann; jeden Bißen ihnen in den Mund zählt, und klagt, daß man so Viel ißt. — 8) Wenn sie immer den Leuten abbricht, am Lohne, an der Kost, an Kleidern, u. s. f. — 9) Wenn sie kein Almosen giebt, keinen Arzt will rufen lassen u. dgl.

X. **Es ist Sünde wider die Pflicht sein Hauswesen zu besorgen**, 1) wenn ein Eheweib auf Nichts Acht giebt, Kästen und Thüren überall offen läßt, Jedem die Schlüssel anvertraut. — 2) Wenn sie nicht nachsieht, sich immer auf ihre Dienstbothen, Freunde, Basen und Vetter verläßt, gleichsam als wenn diese größere Pflicht hätten ihre Sachen zu verwahren, als sie selbst; oder als wenn nicht die Gelegenheit und Sorglosigkeit Diebe machte, und die Blutsfreunde gewissenhafter wären, weil sie einmal Erben seyn wollen, als Auswärtige. — 3) Wenn sie nicht alle Tage sich von ihren Dienstbothen Rechnung ablegen läßt, wozu sie Dieß und Jenes verwendet haben; was sie eingenommen, was sie ausgegeben haben. — 4) Wenn das Eheweib selten zu Hause bleibt, immer den Ergötzlichkeiten, Besuchen, u. s. f. nachläuft, und das Hauswesen Andern überläßt. — 5) Wenn sie mit den ihrer Sorge überlassenen Gütern nach Belieben umgeht, schenkt, nachläßt, vertauscht, verkauft, verzehrt, zum Verzehren hingiebt, ausleihe wann, wem, wie sie will, da sie doch selbe nur klug verwalten soll, nicht darmit schalten kann, wie sie will: denn dazu hat sie kein Recht. — 6) Wenn sie Manches verwahrloset, verderben läßt, versäumt, oder selbst verderbt. — 7) Endlich sündiget sie auch, wenn sie gar zu sorgfältig ist, wenn sie meynt, es könne Niemand als sie Etwas recht machen; wenn

sie, wie die Heyden, immer auf Morgen sorgt, und fürchtet, es möchte an ihr verrinnen; wenn sie den häuslichen Sorgen die Sorge für ihre Seele nachsetzt, und, um in ihrem Hause Nichts zu versäumen, die Predigt, den Gottesdienst, das Wort Gottes, das Gebeth, die Andacht, die Beicht und Kommunion verabsäumt, und fast ganz auf Gott und Himmel, auf Tod und Ewigkeit vergißt. — 8) Wenn sie unter dem Gebethe immer Etwas zu krusten, aufzuräumen, an Feyertagen immer Etwas zu arbeiten hat.

XI. Es ist Sünde wider die Pflicht einer Gattinn, immer fröhlich und heiter zu seyn, 1) wenn sie sich ihrer Schwermuth, ihrem Trübsinne, ihrem mürrischen Wesen, ihrer übeln Laune, ihrem Unmuthe, ihrer Verdrießlichkeit, ihren finstern Aussichten überläßt; kaum ein Wort reden mag, den Kopf hängt, immer klagt, und dem Manne mit beständigem Jammern und Winseln den Kopf voll macht, und die Last ihres Mannes ist, da sie sein Trostengel seyn sollte. — 2) Wenn sie ihrem Manne wenig oder gar keine Freude macht, ihn nicht aufheitert, nicht Muth, nicht heilige Freude an Gott beyzubringen weis. — 3) Wenn sie sein Herz in Unfällen nicht mit Trostgründen der Religion beruhiget und seinen niedergeschlagnen Geist nicht zu Gott empor hebt, nicht sein von irdischen Sorgen nie-

niedergebeugtes Herz mit Freuden der Zukunft zu erweitern und aufzurichten weis. — 4) Wenn sie ihre Heiterkeit zu weit treibt, und immer lacht und spasset, und wie Heuschrecken hüpfen, tanzen, springen und singen will. — 5) Wenn sie nur von Freuden der Welt voll ist, aber die geistigen Freuden eines guten Gewissens, einer mit Gott vereinigten Seele nicht kennt, sich nicht verschafft, ihren Mann mit eiteln Freuden, mit geistlosen Scherzen und Spassen vergnügen und ermuntern will. 7) Wenn sie mit Ungereimtheiten, Narrendeutungen, albernen Histörchen aufgezogen kömmt, und Nichts von heiliger Ernsthaftigkeit (die ihre Munterkeit mäßigen muß) an sich nimmt.

XII. **Es ist Sünde wider die Gottesfurcht**, 1) wenn sie keine Gottesfurcht hat, und im Ehestande so eitel und weltlich verbleibt, als sie es vor demselben war. — 2) Wenn sie voll Weltliebe, voll irdischen Sinnes ist, am Gebethe, an der Andacht und Gottseligkeit, an den Handlungen der Religion keinen Geschmack findt. — 3) Wenn sie selten, oder kaum an Sonn- und Feyertagen in die Kirche geht, und mit der Anhörung einer einzigen heiligen Messe ihre ganze Heiligung der Gott geheiligten Tage beschließt. — 4) Wenn sie eben so selten als ihr Mann die heiligen Sakramente empfängt, die ganze Woche nichts Geistliches liest, nichts

redet, nichts hört, und das Wort Gottes, da sie wohl könnte, nicht hören mag. — 5) Wenn sie vor der Sünde keinen Abscheu, zum Guten keine Neigung in sich erweckt, zwar keine heydnische Laster begeht, aber auch mehr nicht als heydnische Tugenden hat, so, wie sie selbe von der Natur bekam, nicht die eine Wirkung ihrer eignen Bestrebsamkeit wären, nicht solche, die das Christenthum fordert. — 6) Wenn sie lau, kalt, unandächtig, in den Religionskenntnissen ganz seicht, wohl auch zimlich unwissend, in der Hoffnung und Begierde nach dem Himmlischen ganz fremd und unbewandert, in der Liebe zu Gott ein Fremdling ist; und wenn sie ihre ganze Andacht und Gottesfurcht in bloße Worte und Gebethsformeln setzt, ohne eine kindliche Neigung gegen Gott, ohne Bestrebsamkeit ihm zu gefallen, dahin lebt. — 7) Wenn sie ihren Mann nicht bekehrt, nicht an seiner Heiligung arbeitet, nicht ihn mit Gottesfurcht anfüllt. — 8) Wenn sie ihre Gottesfurcht und Andacht zu weit treibt, und immer in Kirchen sitzt, aber dabey ihre häusliche Pflichten verabsäumt. — 9) Wenn sie eine Scheinheilige ist, zwar Viel bethet und oft beichtet, aber zu Hause eine Furie ist, die nur zankt und lästert und verleumdet; bey der kein Dienstboth bleiben kann, und bey der der beste Mann um seine Tugend und Gottesfurcht kommen muß. — 10) Wenn sie gottlose, verliebte, ketzerische, ärgerliche Bücher, Komödien,

dien, Liebeshändel liest, und eher eine Philosophinn als eine Christinn seyn will.

XIII. **Es ist Sünde wider die Schamhaftigkeit und Züchtigkeit einer Gattinn,** 1) wenn sie in ihrer Kleidung frech und ärgerlich dahergeht; und es entschuldigt sie nicht, daß es ihr Mann so verlangt: denn der Mann kann nicht befehlen, was Gott verbieth und die Tugend beleidiget. — 2) Wenn sie an ärgerlichen Gesprächen, Zweydeutigkeiten, Liebesgeschichten eine Freude zeigt, oder selbst von Dingen redet, die ihr die Schamröthe einjagen sollten. — 3) Wenn sie Freyheiten oder Frechheiten, Scherze, Liebkosungen, Schmeuchelenen rc. der Buhler annimmt, sich küßen läßt, und nicht weigert, oder nur auf den Schein sich widersetzt, wo es freche Menschen wohl abnehmen, daß ihr damit gedient ist. — 4) Wenn sie vor ihren Kindern, Dienstbothen oder Andern ihrem kleinen Kinde die mütterliche Nahrung giebt, oder weil sie doch nicht weis, wer von ungefähr etwa in die Stube kommen möchte, sich nicht mit ihrem Kleinen verschließt, damit weder sie beym plötzlichen Eintritte einer Person geschreckt, noch Jemand geärgert werde. Die Natur legt ihr zwar ihre Mutterpflichten auf, aber das Gesetz der Natur und die Schamhaftigkeit verbiethet ihr, öffentlich zu thun, was Jemanden ärgern könnte. Es entschuldiget dich nicht, daß du

es nicht wußtest, es würde Jemand herbey kommen. Man muß vorsichtig seyn, wenn es darauf ankömmt, Jemanden zu ärgern. — 5) Wenn sie die Schamhaftigkeit von sich legt, da sie den Ehestand gebraucht, und es vergißt oder nicht achtet, daß der Leib eines Christen ein lebendiger Tempel des heiligen Geistes ist. — 6) Wenn sie sich dabey wie eine Heydinn beträgt und sogar die natürliche Ehrbarkeit beleidiget. Dazu hat sie keine Pflicht, vielmehr ein natürliches und göttliches Verboth. Alles muß ehrbar geschehen. — 7) Wenn sie sich auch nur üppig, hoffärtig, nach der Mode und nach den Weltkindern kleidet: denn eine Christinn hat der Hoffart, der Pracht des Teufels und der Welt schon in ihrer Taufe abgeschworen, und die Kleidung einer Christinn muß eingezogen und sittsam nach der Vorschrift des Apostels seyn. Sie muß zwar durch ihre Kleider ihren erhabnen Stand vom geringern unterscheiden, aber doch sündiget sie, wenn sie es gerne thut; wenn sie sich daran ergötzt, nicht darüber, wie die Königinn Esther, betrübt; wenn sie Wohlgefallen daran findt. — 8) Wenn sie ihrem Manne es nicht ausredet, da er sie zur üppigen Kleidung anhält, da sie es doch thun könnte. — 9) Wenn sie sich nicht durch Tugend und Heiligkeit ihrem Manne gefällig macht, und deßwegen ihn dazu bringt, daß er an sie üppige Kleidung fordern muß, um die Liebe gegen sie nicht erlöschen zu

lassen. — 10) Schminke, Bemalungen der Wangen, u. s. f. sind die Kunstgriffe der feilen, unverschämten, unzüchtigen Buhlerinnen, die sich Liebhaber verschaffen wollen. Du sündigest noch mehr als diese, wenn du als eine Ehefrau solcher Dinge dich gebrauchest, da du außer deinem Manne Niemanden gefallen darfst. Und wie könnte ein solcher Betrug deinem Manne gefallen? — 11) Es ist Sünde, vor Andern deinem Manne die Freyheiten der Eheleute gestatten. — 12) Es ist große Unverschämtheit, freche Blicke auf schändliche Gegenstände werfen oder heften, solche Geberden äußern, welche Andern deine unreine Begierde oder Liebe zu erkennen geben. — 13) Es ist Unverschämtheit, wenn du dich vor Andern an- oder auskleidest, wenn du schlecht bedeckt vor ihren Augen herumgehst. — 14) Wenn du dich in Bädern unter das männliche Geschlecht mengest, wenn du nicht ein ehrbares Badkleid trägst. — 15) Wenn du vor deinen Kindern nicht Ehrfurcht trägst, sondern sie in deiner Schlafkammer behältst, obwohl sie schon drey oder noch mehr Jahre alt sind, und dich bereden willst, das Kind verstehe noch Nichts, und keinen Skrupel dir darüber machen willst. Ahmet dein dreyjähriges Kind nicht schon Alles nach, was selbes sonst dich thun sieht? — 16) Es ist Sünde der Unverschämtheit, gerne mit Unverschämten Umgang haben, ihnen nicht ausweichen, Ehrfurcht gegen sie

tragen,

tragen, wenn sie frech und unverschämt sind. — 17) Es ist Sünde der Unverschämtheit, gegen sich selbst nicht Ehrfurcht tragen, und da man allein ist, nicht geschämig seyn. — 18) Es könnte auch Sünde bey einer Gattinn seyn, wenn sie die Geschämigkeit zu weit triebe, so, daß sie sich sogar ihren ehelichen Pflichten entziehen wollte.

XIV. **Es ist Sünde wider die Pflicht der häuslichen Einsamkeitsliebe,** 1) wenn ein Eheweib immer herumschwärmt. — 2) Das Hauswesen, die Kindererziehung Andern überläßt, und den Lustbarkeiten nachgeht. — 3) Wenn sie sich überall einfinden will, wo ihr Mann ist. — 4) Wenn sie aus dem Hause geht, so bald der Mann fort ist. — 5) Wenn sie sich nicht an ein stilles, geschäfftiges Leben gewöhnt. — 6) Wenn sie ihren Geist immer zerstreut, alle Neuigkeiten, und was anderswo geschieht, wissen und erfahren will. Dabey kann sich der Geist der Andacht und Gottesfurcht nicht einfinden. Sie kann weder ihrem Manne noch ihren Kindern Gottseligkeit einflößen, weil sie selbst keine hat.

XV. **Es ist Sünde wider die Pflicht ein gutes Beyspiel zu geben,** 1) wenn sich eine Gattinn nicht zu heiligen, ihre Fehler nicht zu bessern, ihre Leidenschaften abzulegen nicht Mühe giebt. — 2) Wenn sie gehäßig, neidisch, argwöhnisch, lästersüchtig,

süchtig, verleumderisch, lieblos, zanksüchtig, bißig, eigensinnig, stolz, hoffärtig, üppig, weltlich, unheilig vor ihrem Manne und ihren Kindern sich beträgt. — 3) Wenn man an ihr nichts Gutes sieht, nichts Gutes hört, oder wenn sie Böses vor den Ihrigen verübt. — 4) Wenn sie zwar gute Beyspiele, aber nur hin und wieder, und bald darauf wieder böse Beyspiele giebt. — 5) Wenn sie nicht allzeit und in allen Stücken auferbaulich handelt. — 6) Wenn sie die Ihrigen zwar zum Guten ermahnt, aber selbst nicht thut, was sie Andere thun heißt. — 7) Wenn sie Gott und der Welt zugleich dienen und gefallen will.

XVI. **Es ist Sünde wider die Andachtspflicht,** 1) wenn eine Gattinn nicht bethen, nicht in die Kirche gehen, nicht, da sie könnte, einer heiligen Messe beywohnen mag. — 2) Wenn sie das Wort Gottes nur halb, manchmal gar nicht anhört. — 3) Wenn sie von der christlichen Lehre Nichts hört, Nichts liest. — 4) Wenn sie weder Morgen- noch Abend- noch Tischgebeth, oder nur lau, nur kaltsinnig, nur sitzend oder liegend entrichtet, und unter dem Bethen immer Etwas zu thun und zu richten hat. — 5) Wenn man in ihrem Hause den ganzen Tag nicht bethen höret, wenn sie selten beichtet, ihre Kirchengänge ganz kurz abmacht. — 6) Wenn sie nur selten oder gar nicht an Gott

denkt, Nichts vom Ewigen und Geistlichen redet, und ein purer Hauswurm ist. — 7) Wenn sie ihr Gebeth voll Zerstreuungen und Unandacht verrichtet, immer zu Hause und bey ihren Geschäfften mit ihren Gedanken ist. — 8) Wenn sie nicht einmal in der Frühe, oder den ganzen übrigen Tag nicht öfters die gute Meynung, keinen Akt der Liebe Gottes erweckt. — 9) Wenn sie selten, und dann bloß mit dem Munde die theologischen Tugendakte, nie oder selten einen Akt der Menschenliebe, der Reue und Leid u. s. w. erweckt. — 10) Wenn sie ihren Mann nicht zum Eifer, nicht zur Andacht, zum Gebethe, zum öftern Beichten ermuntert. — 11) Sie kann aber auch ihre Andachtspflicht zu weit treiben, wenn sie immer nur in Kirchen sitzen und bethen will, und dabey ihre Standespflichten verabsäumt. — 12) Wenn sie sich zu lange in den Kirchen verweilt, und den Mann dadurch zum gerechten Zorne bringt. Doch darf sie sich eine vernünftige und wohleingerichtete Andacht nicht wehren lassen: denn dieß ist Christenpflicht.

XVII. **Es ist Sünde wider die gute Ordnung,** 1) wenn ein Eheweib gar keine Ordnung und gute Einrichtung in ihrem Hause hält. — 2) Wenn sie nicht auf Ordnung und ihre Beobachtung dringt. — 3) Wenn sie sich nicht alle Mühe giebt, ihren Mann in Ordnung zu bringen. — 4) Wenn

sie

sie ihre Kinder nicht an Ordnung gewöhnt, und es an ihnen duldet, daß sie weder in ihren Arbeiten, noch im Hause, noch sonst Ordnung halten. — 5) Wenn sie ihre Dienstbothen gehen, kommen, thun läßt, was sie wollen. — 6) Wenn das Weib selbst unordentlich lebt und nie weis, was sie thun, was sie anordnen soll. Dabey wird Nichts gethan, und alle Pflichten werden verletzt.

XVIII. **Es ist Sünde wider die Friedfertigkeit**, 1) wenn ein Eheweib immer zankt, streitet, zörnet und im Hause rebellet. 2) Wenn ihr Mann und ihre Dienstbothen nie ein gutes, friedfertiges Wort von ihr bekommen. — 3) Wenn sie immer Etwas zu tadeln, zu zanken hat, bald mit dem Manne, bald mit den Kindern, itzt mit den Dienstbothen, und wieder mit ihren Nachbarn, Gevattersleuten, Schwiegereltern u. s. f. — 4) Wenn sie ihren Mann wider Andere aufhetzt, ihm keine Ruhe läßt, bis er in Zorn geräth. — 5) Wenn ihr kein Mensch Etwas recht thun kann, sie überall Etwas auszustellen, zu kriteln, zu tadeln sucht und findt. — 6) Wenn sie nicht den Frieden und die Einigkeit in und außer dem Hause wieder herzustellen sich alle Mühe giebt, nicht dem Unfrieden ausweicht, noch zuvorkömmt. — 7) Sie übertreibt aber ihre Friedfertigkeit, wenn sie mit Bösen, mit Aergerlichen friedfertig ist, ihre Ausschweifungen, die üble Aufführung ihrer Kinder,

der Dienstbothen dem Manne verbirgt und vertuschen hilft, damit nicht ein Zank entstehe, obwohl sie vorsieht, daß diese Verhöhlung die Strafbare nicht verbessert, sondern noch in ihren Sünden stärkt.

XIX. **Es ist Sünde wider die Treue einer Gattinn**, 1) wenn sie das Hauswesen vernachläßiget, die ihr anvertrauten Güter verschwendet, zur Hoffart, zu Näschereyen, zur Ueppigkeit verwendet. — 2) Wenn sie ohne Vorwissen und Einwilligung des Ehemannes, und da er vernünftiger Weise dawider seyn muß, von Sachen, die der Mann zu verwalten, oder ihr zu verwalten überlassen hat, verkauft, verschenkt, oder ausleiht. — 3) Wenn sie es nicht zu den Nothwendigkeiten des Hauses, ihrer Kinder ꝛc. anwendet. — 4) Wenn sie gar zu große Almosen gäbe. — 5) Oder wenn sie Das, was ihr der Mann zum Hauswesen, zum Almosen, für Diesen oder Jenen gab, es selbst behält und sich zueignet. — 6) Wenn sie Etwas von Dem, was sie und ihre Kinder verdient haben, zurückbehält, da doch der Mann gerne Alles hergiebt, was zu ihrem und der Ihrigen Unterhalte nothwendig ist. — 7) Wenn sie Schulden macht und Geld aufnimmt ohne Vorwissen des Mannes. — 8) Wenn sie heimlich Schulden einfordert. — 9) Wenn sie dem Manne über den Geldsack oder Geldkasten geht, Getreide,

andere

andere Sachen verkauft und zu Geld macht, und es nur zu unnöthigen Ausgaben verwendet.

Sie sündiget **wider die Treue, die sie ihrem Manne schuldig ist,** 1) wenn sie sich von ihm söndert, und eigenmächtig von der Behausung scheidt. — 2) Wenn sie ihm nicht nachzieht, da er seinen Wohnort verändert, und es vernünftig von ihr fordert. — 3) Wenn sie ihn in der Noth verläßt; ihm, obwohl sie eigenes Vermögen hat, selbes nicht zu seiner Rettung oder Unterstützung in einer großen Noth, obwohl er kein Verschwender ist, hergiebt. — 4) Wenn sie ihn in der Krankheit oder in dem Todtbette verläßt, Seiner nicht Sorge trägt. — 5) Wenn sie ihm nicht einen Arzt und Arzneyen verschafft, oder nur einen unerfahrnen Arzt, einen Marktschreyer, Quacksalber herbey ruft, und nur jene Arzneyen ihm geben läßt, die nicht Viel kosten. — 6) Wenn sie ihm in seiner Krankheit nicht dient, ihn nicht tröstet, ihn nicht ermahnt sich zum seligen Tode zuzubereiten; ihm keinen Priester beruft; immer vom Besserwerden spricht und ihm falsche Hoffnung macht; die Gefahr und den nahen Tod verhöhlet. — 7) Wenn sie mit ihrem Vermögen ihm nicht aus den Schulden hilft. — 8) Wenn sie ihn nicht vor der Sünde, vor der Gefahr, die ihm am Leben, an der Gesundheit, an der Seele, an dem Gewissen ꝛc. zustößt, warnet.

Sie sündiget wider die eheliche Treue, 1) wenn sie ihm die ehelichen Pflichten versagt, da er sie vernünftig und ernstlich begehrt, und sie selbe leisten kann. — 2) Wenn sie ihn der Gefahr der Unenthaltsamkeit aussetzt, oder solche vermerkt, und ihn nicht von selber durch willige Leistung oder Forderung der ehelichen Pflichten rettet. — 3) Wenn sie sich anstellt, als hörte oder verstünde sie es nicht, da er die ehelichen Pflichten an sie begehrt. — 4) Wenn sie ihn auf ein solches Begehren hart anfährt, oder sich wegwendet, oder ganz unthätig ist, und keine Liebe, noch Willfährigkeit, vielmehr Unmuth und Verdruß zeigt. — 5) Wenn sie ihm die ehelichen Pflichten leistet, da sie es vorsieht, daß er sie zu Sünden misbraucht, und er sich nicht bereden läßt, sie gehörig zu erfüllen. — 6) Wenn sie ihm die ehelichen Pflichten nicht mehr leisten will, weil sie nie ein Kind hatte, noch jemals haben wird, obwohl der Gebrauch des Ehestandes keinen andern Fehler an sich hat. 7) Wenn sie ihm die ehelichen Pflichten versagt, weil sie schon auf Jahren ist, weil sie kein Belieben daran trägt, und ihr dieselben auch einige Beschwerlichkeiten, doch ohne Schaden, verursachen. — 8) Wenn sie durch ihre Widersetzlichkeit in Leistung der Ehepflichten den Mann der Gefahr verschiedener Sünden, der Unenthalsamkeit, des Ehebruches 2c. aussetzt.

Sie

Sie sündiget auch wider die eheliche Treue, 1) wenn sie die ehelichen Freyheiten ihres Gatten einem Andern gestattet. — 2) Wenn sie Gedanken, Neigungen, Begierden, Lust, Verlangen nach einer andern Person hat. — 3) Wenn sie auf eine andere Person denkt oder sie sich vorstellt, wirklich, da sie ihrem Manne die ehelichen Pflichten leistet. — 4) Wenn sie eine andere Person auch nur ansieht mit einer Lust oder Begierde nach ihr. — 5) Wenn sie außer dem Gebrauche des Ehestandes sich selbst zu den ehelichen Pflichten reizet, da sie doch zugleich dieselben nicht leisten kann. — 6) Wenn sie sich die ehelichen Pflichten vorstellt, darinn verweilet, daran Wohlgefallen hat, und dazu Reize in sich erweckt, zur Zeit, da sie diese Pflichten weder begehren noch leisten kann. — 7) Wenn sie allein die ehelichen Pflichten vollzieht. — 8) Wenn sie, nachdem sie die ehelichen Pflichten ihrem Gatten schon vollkommen geleistet hat, nochmal sich dazu reizet. — 9) Wenn sie mit Fleiß ihre Gedanken zerstreuet und auf andere Sachen denkt, da sie die ehelichen Pflichten ihrem Manne leistet, es mag alsdann aus Verdruß oder aus schlimmen Absichten geschehen.

XX. **Es ist Sünde wider die Pflicht eines Eheweibes, unsträflich zu seyn,** 1) wenn sie nie oder nur obenhin ihr Gewissen untersucht; sich selbst nicht kennen will, und deßwegen ihre Fehler nicht kennt und nicht bessern kann. — 2) Wenn sie

es nicht annimmt, da ihr Mann ihr ihre Fehler zeigt und vorhält. — 3) Wenn sie ihre Fehler vertheidiget und nicht anerkennen will. — 4) Wenn sie dieselben zwar erkennt, aber keine oder nicht genugsame Mühe sich giebt, selbe abzulegen, oder keine gehörige, wirksame Mittel dazu gebraucht. — 5) Wenn sie nicht alle Tage frömmer, tugendhafter, heiliger zu werden sich bestrebt. — 6) Wenn sie nicht sorgfältig wenigst die äußerlichen Fehler und Sünden bessert, damit sie Niemand anstößig werde. — 7) Wenn sie nicht Alles thut, unsträflich nicht nur vor Menschen, sondern auch vor Gott zu seyn.

XXI. **Es ist Sünde wider die Pflicht, Sorge über Dienstbothen zu tragen,** 1) wenn sie nicht darauf bedacht ist, ob die Dienstbothen auch ihre Kost, ihren Lohn, und was sie bedürfen, richtig bekommen. — 2) Wenn sie zur Zeit der Krankheit nicht für sie sorgt, daß sie einen Arzt bekommen, daß sie mit den heiligen Sterbsakramenten versehen werden, u. s. w. — 3) Wenn sie nicht über sie wacht; ihnen nicht nachgeht; nicht nachsieht; sie von Sünden nicht abhält. — 4) Wenn sie böse, ärgerliche Dienstbothen duldet; sie nicht fortschickt, sie in Schutz nimmt, nicht zulassen will, daß sie der Mann aus dem Hause und Dienste thue. — 5) Wenn sie selbe nicht in die Predigten, zur christlichen Lehre, zum Beichten gehen heißt, ihnen dazu nicht Gele-

genheit

genheit giebt, nicht Zeit läßt. — 6) Wenn sie die Ausschweifungen und Unordnungen derselben vor dem Manne verbirgt. — 7) Wenn sie selbe nicht zum Gebethe, zum Gottesdienste, zur Arbeit, zu guten Sitten und christlichem Wandel ermahnet, oder, wenn ihre Ermahnungen fruchtlos sind, es nicht dem Hausvater anzeigt. — 8) Wenn sie nicht nachspürt, ob nicht unter ihnen Liebeshändel herrschen. — 9) Wenn sie zu ihren ärgerlichen, frechen Reden, zu ihren Ausgelassenheiten und Frechheiten stillschweigt, lacht, Alles entschuldigt, u. s. f. Doch hievon Mehrers im Katechismus für Hausväter.

XXII. **Es ist Sünde wider die Pflichten gegen die Schwiegereltern**, 1) wenn ein Eheweib sie nicht ausstehen, nicht dulden kann, ihnen den Tod wünscht, mit ihnen immer zankt, sie verachtet, sie schimpft, sie entehret. — 2) Wenn sie ihren Mann gegen seine eigene Eltern aufhetzt; ihnen nicht helfen, nicht geben läßt, was sie bedürfen. — 3) Wenn sie selbe in ihrer Krankheit nicht oder nur selten besucht. — 4) Wenn sie froh ist, daß sie krank sind oder gar sterben. — 5) Wenn sie von ihnen keinen guten Rath, keine Belehrung annehmen will, sondern sie verächtlich behandelt. — 6) Wenn sie selbe betrübt, ihnen Thränen und Seufzer auspreßt; ihnen stolz, trotzig begegnet; immer

im Unfrieden mit ihnen lebt. — 7) Wenn ihr Alles zuwider ist, was sie thun, was sie verzehren. — 8) Wenn sie vor sie hingeht, ohne ein Wort zu reden, ohne ihnen den Gruß zu geben, ohne ihnen eine Gefälligkeit zu erweisen oder anzubiethen. — 9) Wenn sie selbe zornig und trotzig ansieht; sogleich über sie herfährt, als verdienten sie gar keine Achtung; sie nicht ausstehen kann. — Wie getrauest du dir mit einem solchen Herzen und solchen Anmuthungen zur heiligen Beicht und Kommunion zu gehen? Wehe dir! du kannst Gott nicht lieben, wenn du deinen Mitmenschen, sogar deine eigene Schwiegereltern nicht liebst. Wer aber nicht liebt, der bleibt im Tode.

Viertes Hauptstück.

Von den Uneinigkeiten der Eheleute und ihren Gegenmitteln.

§. I.

Allgemeine Quellen dieser Uneinigkeiten.

Frage.

Woher kömmt es überhaupt, daß in den mehrsten Ehen nur Uneinigkeit herrschet?

Ant.

Ant. Die allgemeine Ursache aller Uneinigkeiten ist die Unheiligkeit oder Lasterhaftigkeit der Eheleute. Nur den Seinigen, die es nicht mit der Welt halten, giebt der göttliche Erlöser den Frieden; die Welt kann den Frieden nicht empfangen. Die Gottlosen, sagt die Schrift, haben keinen Frieden *a*); aber viel Frieden haben Die, welche das Gesetz Gottes lieben *b*). Die Engel verkündigten nur jenen Menschen Frieden auf Erden, die eines guten Willens sind. Die Friedfertigen sind Kinder Gottes; und diese sind die Friedfertigen. Woher kam es, daß die ersten Christen ein Herz und eine Seele waren? Daher, weil sie heilig waren. „Wo „kommen die Kriege und Streitigkeiten unter euch „her? fragt der Apostel *c*). Woher anders als von „euren Gelüsten, die in euren Gliedern streiten? „Es gelüstet euch, und ihr erhaltet Nichts. Ihr „tödtet und beneidet einander, und könnet euren „Zweck doch nicht erreichen. Ihr streitet und krieget, „und erlanget doch Nichts, weil ihr nicht bittet. Oder „ihr bittet und erhaltet doch Nichts, weil ihr übel bittet, „um das Erhaltene nämlich nach euren Gelüsten zu „verzehren.“ Der Friede in der Ehe kann nur von Gott kommen. Nur dann ist Friede unter Eheleuten

a) Isai. 48, 22.

b) Psalm 118, 165.

c) Jak. 4, 1.

ten, wenn der Gott des Friedens mitten unter ihnen ist. Gott ist aber ferne von den Wohnungen der Sünder. Gott und Mammon; Christus und Belial; der heilige Geist und die Sünde können nicht beysammen seyn. Daher können die Lasterhaften keinen Frieden haben. Die erste allgemeine Quelle des ehelichen Unfriedens ist der Stand der Sünde, der Stand der Ungnade Gottes. Ein sündhafter Gatte hat keinen Frieden mit Gott, keinen Frieden mit sich selbst. Ist sein Gatte auch lasterhaft, so hat er eben so wenig Frieden. Da also Keines von Beeden Frieden hat, so kann Keines dem Andern den Frieden geben: denn Niemand giebt, was er nicht hat. Ist der einte Gatte lasterhaft, der andere gottesfürchtig, so wird zwar der Gottesfürchtige immer nachgeben, immer dem Frieden zu Liebe ausweichen, Manches dulden und verschlucken, und dadurch manchen Unfrieden glücklich hindern. Aber der Lasterhafte wird ihm immer seinen Frieden stören, immer Uneinigkeiten suchen, ihn nicht mit Frieden lassen, wenn er nochmal schweigt und nachgiebt. Er ermüdet die Geduld und Langmuth des frommen Gatten, und so wird nie Friede seyn, so lange ein Gatte lasterhaft ist.

Aber auch Da, wenn man nur **unheilig** ist, wenn man seine Leidenschaften nicht immer abtödtet, schwächet, ausrottet, und sich nicht alle Mühe giebt, heilig

heilig und gerecht zu seyn, und es immer mehr und mehr zu werden, wird kein anhaltender Friede unter Eheleuten seyn. Dem Andern fallen die Leidenschaften und Untugenden um so unerträglicher, je mehr er die Tugend schätzt. Tödtet man seine Leidenschaften nicht, so wird man des Andern seine Fehler und Schwachheiten nicht ertragen können. Der andere Gatte handelt auch nach seinen Leidenschaften, wird davon manchmal hingerissen: weil seine Tugend zu schwach ist, so wird seine Leidenschaft zu sehr gereizt, und so entstehen Streit, Händel, Uneinigkeiten, bittere Vorwürfe, beleidigende Worte, beißende Ausdrücke, der Friede und die Einigkeit der Eheleute scheitert.

F. Welche Mittel giebt es, überhaupt die Einigkeit und den Frieden unter den Eheleuten herzustellen.

A. Ihr Eheleute! die ihr euch in Sünden und in der Ungnade Gottes befindet, bekehret euch von ganzem Herzen, bereuet eure Sünden, beichtet sie aufrichtig, empfanget die sakramentalische, die heiligmachende Gnade, und hütet euch, sie nochmal durch eine schwere Sünde zu verlieren. Ermahne Jeder seinen Ehegatten, und erbethe er ihm auch von Gott die Gnade der Bekehrung. Suche dann Eines das Andere in der Gnade zu erhalten, vor dem Rückfalle zu bewahren, tugendhafter zu machen; und ihr werdet

fried=

friedlich und einig leben. Will sich der andere Gatte nicht zur Beicht und Bekehrung verstehen, so bethe so lange, bis Gott ihm die Gnade der Bekehrung schenkt. Indessen dulde, was dir dein lasterhafter Gatte zu leiden machet, und opfere es Gott zur Genugthuung für deine Sünden auf. Nur gieb ihm immer nach; reize ihn nur nicht selbst zum Zanke und zur Uneinigkeit; schweig und leid; du wirst doch endlich deinen Gatten gewinnen, und im Frieden noch leben können.

Aber auch ihr Eheleute! die ihr eben nicht lasterhaft, doch auch nicht heilig seyd, schwächet, unterdrücket alle Tage mehr eure Leidenschaften, eure gähe Hitze, euer aufbrausendes Wesen, euren Eigensinn, eure Rechthaberey; seyd vertragsam, duldet, schweiget, gebet immer nach; suchet immer die euren Leidenschaften entgegengesetzten Tugendakte zu erwecken; lasset nicht nach, bis ihr wahrhaft tugendhaft, bis ihr heilig seyd; und dann heiliget euch immer noch mehr, werdet noch gerechter, noch duldsamer, noch sanfter, noch liebreicher, noch vollkommner und Christo ähnlicher: und ihr werdet eine unwiderstehliche Gewalt eurem Gatten anthun. Er wird sich schämen, eine heilige, tugendhafte, eine so liebreiche und sanftmüthige Gattinn zu beleidigen, die so großmüthig alle seine Unarten erträgt, und für Schimpf und Unbilden nur mit Liebe, Sanftmuth

muth und Geduld vergilt. Aber ihr müsset nicht nur anfangen, sondern darinn auch fortsetzen. Gewiß, es wird gelingen! Friede wird unter euch herrschen, denn ihr seyd Kinder Gottes, und Menschen eines guten Willens.

§. II.

Besondere Quellen der Uneinigkeiten in der Ehe.

F. Welche sind die besonderen Quellen, woraus so viele Uneinigkeiten unter Eheleuten entspringen?

A. Es sind ihrer so Viele, daß man sie nicht Alle anzeigen kann. Doch die Vorzüglicheren derselben sind folgende, die ich zum Theile schon im **Katechismus für ledige Manns- und Weibspersonen** als Vorbothen unglücklicher Ehen angegeben habe: Nämlich, 1) **Verhöhlungen merklicher Mängel, z. B. Krankheiten, Unfruchtbarkeit, Vergehung der Gattinn im ledigen Stande mit einem Andern, Ehrlosigkeit und Schändung einer Familie; merkliche Schuldenlast, große Armuth, uneheliche Herkunft 2c.** — 2) **Angebung eines größern Vermögens,** oder wenn das versprochene Heurathgut nicht gegeben wird. — 3) **Böse Eigenschaften,** als **Spielsucht, Schwelgerey, Schwärmerey, Völlerey**

lerey, Verschwendung, Händelsucht, Raufereyen rc. — 4) Buhlschaften und Liebeshändel noch im ledigen Stande. — 5) Einbuße der Jungferschaft. — 6) Zwangehe. — 7) Nothehe. — 8) Herrschsucht einer Gattinn. — 9) Stolz und Verachtung. — 10) Eigensinn, Starrköpfigkeit. — 11) Sprödigkeit, trotziges Wesen, verdrießlicher, trüber Humor. — 12) Lästersucht und Böses Maul. — 13) Uebertriebene Kinderliebe oder Vorliebe. — 14) Untreue in den ehelichen Pflichten oder Störrigkeit. — 15) Ehebruch. — 16) Umgang und zu große Vertraulichkeit mit andern Personen. — 17) Eifersucht. — 18) Verabsäumung der häuslichen Pflichten. — 19) Mishandlung der Schwiegereltern. — 20) Uebels Nachreden und Verkleinerungen des Gatten. — 21) Die Dienstbothen. — 22) Die Ohrenbläser. — 23) Persönliche Mishandlungen, zum Beyspiele durch Schläge, Entehrung, Beschimpfung. — 24) Die Stiefkinder. — 25) Beständiger Ueberlauf der Blutsfreunde.

§. Wie

F. Wie können diese bösen Quellen der Uneinigkeit verstopft werden?

A. Die Mittel, Uneinigkeiten unter den Eheleuten beyzulegen, die entstunden I. aus Verhöhlungen, sind folgende, wo nicht die einzigen, doch sehr wirksamen.

1) Aus Verhöhlungen der Krankheiten.

A. Mein Gatte ist immer krank. Immer braucht er Arzneyen. Er ist zum Hauswesen und zur Ehe fast ganz unbrauchbar. — Liebe! Es ist deinem Gatten gewiß selbst nicht wohl dabey. Er hat genug zu leiden. Vermehre ihm durch Vorwürfe die Schmerzen nicht. Er würde sich gesund machen, wenn er es könnte. Ihm ists leid. Was willst du Mehr von ihm? — Die Krankheiten, die er mit in Ehestand brachte, hätten ihn nach dem Eintritte in die Ehe befallen können. Entzieh ihm um so weniger deine Liebe, je bedürftiger er derselben ist, und je großmüthiger sie deiner Seits seyn wird. Dulde, trag ihn, hilf ihm, sey freundlich gegen ihn; betrag dich so, als wenn er nicht so elend, sondern zu Allem tauglich wäre. Er wird Thränen der Dankbarkeit, Thränen über den Betrug weinen, den er dir gespielt hat. Er wird für dich bethen, dich im Tode noch segnen, und dann dein eifriger Fürbitter bey Gott seyn. Der Herr wird durch seinen Segen auf seine Fürbitte dir Alles siebenfach ersetzen, was du

du nun entbehren mußt. Du wirst selbst durch dieses gottselige Betragen deines kranken Gatten sanft gerührt, erbaut, und von reinern Freuden und erhabnern Tröstungen überströmt werden, als du jemal in seinen Armen genossen hättest, wenn er immer gesund gewesen wäre.

B. Meine Gattinn ist unfruchtbar. Für wen soll ich arbeiten, wem ein Vermögen sammeln? Mein Stamme stirbt aus, wie ein ausgedorrtes Zweig.

Lieber! Die Fruchtbarkeit kömmt von dem Herrn. Bethe zu ihm. „Isaak bath zum Herrn „für sein Weib, denn sie war unfruchtbar. Der „Herr erhörte ihn *d*)." Halt auch deine Gattinn zum Gebethe an. Denn auch Hanna bethete zum Herrn mit Thränen, sie that ein Gelübd, und der Herr war ihrer eingedenk *e*). Liebe sie dennoch zärtlich, um so zärtlicher, weil sie auch mit dir in eben dieser Trübsal ist. Je mehr du ihr die Liebe entziehst, desto weniger hast du Hoffnung, sie fruchtbar zu sehen, Je heftiger deine Liebe, desto hoffnungsvoller darf sie und du seyn. — Läßt Gott euch aber unfruchtbar, so nimm ein armes Kind an Kindesstatt an. Du kannst dein Vermögen nicht besser verwenden, und hast keine erwünschlichere

Erben

d) 1. Buch Mos. 25, 21.

e) 1. Kön. 1, 10. 15. 19. 20.

Erben als die Kleinen, von denen Christus sagt: „Was du ihnen thust, das hast du mir gethan.“

C. Meine Gattinn hat mich schändlich betrogen. Sie verhöhlte mir es, und war schwanger, da sie mit mir in die Ehe getreten ist. Das kann ich ihr ewig nicht verzeihen. Sie soll Zeit Lebens von mir kein gutes Aug, kein gutes Wort erhalten.

Lieber! sey nicht so strenge, wenn du von Gott Barmherzigkeit erhalten willst. Gott nimmt den ersten Augenblick, da sich der Sünder bekehrt, ihn zu Gnaden auf; und du willst eine reumüthige Sünderinn verstoßen? Bist du nicht auch ein Sünder vor Gott? Sie bereuet ja vor dir ihre That, bittet um Vergebung, und hat dir bisher nicht im Geringsten die Treue gebrochen. Denke nicht immer an ihre Untreue; denke auch an ihre Treue und Reue. Laß Jener deinen Frieden angedeihen, über deren Bekehrung sich die Engel erfreuten. Vergieb, so wird auch dir Gott vergeben. Zeige ihr deine Liebe, sie wird dich noch zärtlicher lieben, und du wirst eine Liebe von ihr erfahren, die dir keine andere Gattinn erwiesen hätte, weil du keiner so Viel vergeben hättest. Eine solch heftige Liebe vergütet dir Alles, und versüßet dir, was du bisher Unangenehmes genossen hast. Vergebung ist das einzige Mittel nicht nur zum Frieden, sondern auch zu deinem

Vergnügen. Denk' an dich, daß nicht auch du versucht werdest.

D. Man macht mir von meiner Freundschaft immer den Vorwurf, daß ich einen Bettelmann (ein Bettelmädchen, eine Bauerndirne) geheurathet habe, da ich doch andere ansehnliche Partheyen hätte wählen können. Man verfolgt mich, man verachtet meine Gattinn, man läßt uns nicht in Frieden leben.

Lieber! du hast für dich, nicht für deine Blutsfreunde geheurathet. Eine tugendhafte Person verdient deine ganze Liebe, und die Reichste und Adelichste, der die Tugend mangelt, ist nicht werth, das Weib eines tugendhaften Bettlers zu seyn. Tugend ist der höchste Adel des Geistes. Bist du auch tugendhaft, so hast du nicht außer Stand geheurathet. Eine tugendhafte Gattinn versüßet alle unverdiente Vorwürfe. Ahme ihrer Tugend nach, du kannst nicht glücklicher, nicht vergnügter leben. Vorwürfe adelicher Sünder, oder tugendloser Adelichen können die Ruhe, welche die Tugend verschaffet, nicht stören. Es ist Ehre und Ruhm für die Tugend, von Sündern verfolgt zu werden. Vielleicht beneidet dich mancher Adeliche, der dich, um Andern nicht zu misfallen, mit ihnen verfolgt. Er wünscht sich Das, was du genießest; aber er kann es nicht erhalten.

E. Mein

E. Mein Mann hat mir es verhöhlet, daß er einen so großen Schuldenlast hat. Nun kommen die Schuldner, und treiben mich fast aus dem Hause. Ich machte ihm die bittersten Vorwürfe, denn er verdient sie. Ich habe mich und meine Kinder unglücklich gemacht, daß ich in so viele Schulden hineingetreten bin.

Warum so aufgebracht, gutes Weib? Bist du unglücklich durch die Schulden deines Mannes geworden, so mache dich nicht nochmal unglücklich, indem du den Frieden und die Einigkeit von deinem Hause verscheuchest. Diesem Uebel wäre nicht abzuhelfen, jenem kann noch geholfen werden. Vertraue auf Gott. Er kann segnen, er kann helfen, er will helfen, er will mit dir und deinem Manne seyn, wenn du ihn nur nicht durch den Unfrieden aus dem Hause treibst. Nimm Geld auf um leichtere Zinse und bezahle die größeren. Sey mäßig, sparsam, arbeitsam; sey gottesfürchtig, tugendhaft. Beweg deinen Gatten zu ähnlichen Tugenden. Vertraue auf Gott, du wirst dich gewiß herausschwingen. Und wenn du Zeitlebens auch immer Noth leiden mußt, so kannst du doch vergnügt leben, wenn du nur auch friedlich mit deinem Gatten leben wirst. Vorwürfe taugen Nichts. Uneinigkeit vermehrt nur deine Trübsalen. Kannst du nicht reich werden, so wolle wenigst vergnügt leben. Friede und Einig-

keit ist wahres Labsal des Lebens. Laß es wenigst genug seyn, daß du einmal unglücklich warest, und sey nicht so unsinnig, daß du dein Unglück durch Unfrieden und Plagen vermehrest. Im Frieden läßt sich das Unglück leicht verschmerzen.

F. Ich muß in großer Armuth und Mangel leben. Mein Gatte ist blind, ist unbrauchbar zu aller Arbeit geworden. Ich soll ihn mit meiner Handarbeit, und auch meine Kinder ernähren. Ich machte ihm oft Vorwürfe. Er weinte. Es gieng mir zu Herzen, da ich ihn weinen sah; aber ich ließ mich wieder von meinem Unmuthe hinreißen, und fuhr über ihn her, daß er vorher nicht sparsamer, nicht arbeitsamer war rc.

Gutes Weib! Tobias war ein gutthätiger Mann, lieh Geld ohne Wucher aus, gab viel Almosen, zog sich Verfolgung zu. Endlich ward er blind. Seine Gattinn war fromm. Der Mann war es auch, und ihr Kind erzogen sie gottesfürchtig von Kindheit an. Anna, so hieß sein Eheweib, mußte auch Mann und Kind durch ihre weibliche Arbeit ernähren. Gott ließ sie nur einige Zeit arm seyn. Sie dachten sich reich genug, wenn sie nur gottesfürchtig wären. Die Zeit der Prüfung gieng vorüber, sie wurden bewährt erfunden, und Gott vermehrte über die Maaßen ihr Vermögen. Lebe nur im häuslichen Frieden, sey arbeitsam und gottes-

fürchtig. Dadurch war Anna und Tobias glückselig; du wirsts auch seyn.

G. Mein Gatte ist aus unehelichen Eltern gebohren. Ich erfuhr es erst nachher. Ich warf ihm es vor, bekam aber dafür Schläge; und nun meyne ich nicht mehr, daß ich ihm gut seyn kann. Ich muß gestehen, ich verachte ihn von Herzen; und das giebt Gelegenheit zu vielem Unfrieden. —

Wozu dann diese Vorwürfe? Er hat so wenig Antheil daran, daß er von unehelichen Eltern gebohren wurde, als du daran hast, daß du rechtmäßige Eheleute zu Eltern hast. Lad die Sünden der Eltern nicht einem unschuldigen Kinde auf. Sieh nicht auf die Geburt, sondern auf die persönlichen guten Eigenschaften deines Mannes. Hat er sie? So vergiß und verzeih eine Sünde, die nicht er, sondern seine Eltern begiengen. Sieh weg von Dem, was vorüber ist, und sieh auf Das, was du vor dir hast. — Hat er sie nicht? So such ihn zu heiligen, du wirst dann finden, was dir an ihm gefallen muß, und was allein liebwürdig ist; was dich vergnügen wird; und er wird dir seine Liebe um so weniger versagen. Der Friede wird wieder zu euch kehren, und Gott wird mit euch seyn.

2) **Uneinigkeiten aus Angebung eines größern Vermögens.** — Mein Ehegatte hält

 mich

mich hart, weil ihm das Heurathgut für mich nicht ist ausgeliefert worden, das man mir zu geben versprach. Ich habe deßwegen beständigen Vorwurf, und er zeigt, daß er mich nicht liebt. Wir kommen deßwegen oft hintereinander. —

Gutes Weib! nimm es deinem Manne nicht übel, wenn er bey diesen harten Zeiten ungehalten wird, daß man ihm das Versprochene nicht geleistet hat. Er möchte gerne dich und deine Kinder wohl versorgen. Kann dir dieß misfallen? Willst du aber Frieden haben, so schweig still, und mache dich um so liebenswürdiger durch gute Eigenschaften, durch wahre Tugend. Man verschmerzt gerne ein reichlicheres Vermögen, wenn man das so seltene Glück dafür hat, eine tugendhafte Gattinn zu erhalten. Tugend ist Mehr als alles Geld werth. Bist du dazu auch noch arbeitsam und häuslich, so kannst du in kurzer Zeit ihm Mehr ersparen, als dein Heurathgut beträgt. Duldest du Vorwürfe stillschweigend, dem Frieden zu Liebe, so werden sie von selbst aufhören, Friede und der Gott des Friedens wird bey euch seyn. Der Unfriede gleicht einem Hunde, der zu bellen aufhört, wenn man still und ruhig bey ihm vorübergeht.

3) **Uneinigkeiten aus bösen Eigenschaften.** — A. Mein Mann ist dem Spielen so sehr ergeben. Er verspielt Alles, was er die ganze Woche ver-

verdient. Er nimmt Geld auf. Verkauft, was er unter die Hände bekömmt. Dieß macht nun großen Unfrieden in unsere Ehe. Man sagte mir, ich soll bey dem Richter klagen. Aber ich mag meinen Mann nicht anklagen; es würde Nichts nützen: denn der Beamte ist selbst dabey intressirt, und spielt mit. Es ist keine Polizey in unserm Orte.

Gutes Weib! wenn selbst Obrigkeiten Spieler unterstützen, so hast du von den Menschen keine Hilfe zu gewarten. Wende dich daher zu Gott. Bethe unabläßlich für deinen Mann, daß er ihm einen andern Sinn eingeben wolle. Indessen suche dich deinem Manne gefällig zu machen, und seine Liebe zu gewinnen. Bist du davon versichert, so bitt ihn inständig, bitt ihn unter Thränen; stelle deine Kinder um dich her; laß sie auch nebst dir mit ausgestreckten Händen den Vater bitten; laß sie mit dir weinen, laß nicht zu bitten nach, bis er dir verspricht, dem Spiele nun für allzeit Abschied zu geben. Laß aber für ihn Gott zu bitten nicht ab, daß er ihn in seinem Vorhaben stärke. Bethe mit deinen Kindern alle Tage für ihn. Sag' ihm es, daß du diese Andacht für ihn mit seinen Kindern vornimmst. Laß dich von ihm für ihn bethend und weinend antreffen; gewiß, ihm wird das Herz brechen, und die Quelle alles Unfriedens wird gehoben seyn. Er wird dich um so mehr lieben, und eure Ehe wird um so viel vergnügter seyn.

B. Mein Mann ist ein Schwelger. Er bleibt oft halbe und ganze Nächte aus. Sag' ich ein Wort, so flucht, schilt und lästert er, schlägt zu, man ist des Lebens nicht sicher.

C. Mein Man ist ein Schwärmer; er geht frühe fort und kömmt oft erst den zweyten, den dritten Tag nach Hause. Er ist ein Wildschütz. Ich weis nicht, wo er sich überall aufhält. Daß sich Gott erbarme! Ich unglückliches Weib!

D. Mein Mann ist dem Trunke so gar ergeben; er kömmt ganz betrunken nach Hause. Ich habe schon Alles versucht, Gutes und Schlimmes; Alles nützt Nichts. Ist er voll, so fängt er Zank, Händel und Uneinigkeiten an, koltert und poldert, wie ein Plaggeist. Ich kann es nicht mehr aushalten.

Mein gutes Weib! du hast mit deinem Manne Gutes und Schlimmes versucht, aber vielleicht das Gute zu kurze Zeit, das Schlimme zur Unzeit. Willst du die Quelle dieses Unfriedens verstopfen, so mußt du vor Allem so beschaffen seyn, daß dein Mann Freude und größeres Vergnügen bey dir zu Hause als anderswo, findt. Wenn du trotzig, zänkisch, verdrossen; kurz, wenn du nicht tugendhaft und gottesfürchtig bist, so wird dein Mann bald genug zu Hause gewesen seyn, und ungerne nach Hause gegehen. Sey also zuerst eine liebenswürdige, christliche

liche Ehefrau. Ich weis, man wird es nicht auf einmal. Indessen nützt das Bösesepn, oder mit seinem Manne Hadern nie Etwas, zum wenigsten, wenn er wirklich berauscht ist, oder von seiner Schwelgerey nach Hause kömmt. Kömmt er wieder so heim, so sage Nichts; mache ihm keine Vorwürfe; des andern Tages, oder wenn er gut und fröhlich ist, dann liebkose, bitte, weine, suche ihn nur einmal zu Hause zu behalten; dann richte ihm eine Speise, die er gerne ißt; laß ihm zu trinken holen; lade Einen oder den Andern seiner guten Freunde oder Nachbarn dazu ein, daß sie einander unterhalten; danke ihm dann für die Freude, die er dir dadurch machte, biethe ihm diese Begegnung auch für die Zukunft an: dieß wird ihn einnehmen. Er wird die Annehmlichkeiten des häuslichen Umganges sich gefallen lassen; und wenn du je für ihn zu bethen, dich ihm liebwürdig zu machen fortfährst, so wird er seinem vorigen Wandel für immer entsagen. —

E. Mein Mann ist ein **Verschwender**. Ich muß noch Haus und Hof verkaufen, und mit meinen Kindern betteln gehen. Darüber haben wir beständigen Zank. Er läßt sich nicht berichten. —

Liebes Weib! Zank und Unfrieden nützen Nichts, bessern den Mann nicht. Kluge Vorstellungen, Bitten, Gebeth, andere Mittel, die ich eben zuvor andern Weibern einrieth, können allein auch dir helfen.

sen. Richten sie Nichts aus, so bitt andere gute Freunde deines Mannes, daß sie ihms ausreden; sag' es deinem Pfarrer. Ist dabey keine Hilfe zu gewarten, so wirf dich und deine Kinder in den Schutz deiner Obrigkeit. Sollte der Richter auch weder Gott noch Menschen fürchten, so mach' es, wie die Wittwe im Evangelium; sey ungestümm, und überlauf den Richter so lange, bis er dich deiner Ungestümmigkeit wegen rettet. Aber dieß ist ein sehr verzweifeltes Mittel, das dem Manne zwar Einhalt thut, aber ihn nicht bessert und dir gewiß keinen Frieden ins Haus bringt. Versuche also lieber die erstern Mittel, und wende dich zu Gott, zum Gebethe, zur Geduld, zu den Thränen ꝛc.

F. Mein Gatte sucht Nichts als Händel und Ursachen zu streiten und zu zanken. Alles irrt ihn. Das Kleinste ist ihm Stoff genug zu langen Zänkereyen.

Sey also unsträflich. Vermeid Alles, was ihn zum Zanke reizen könnte; und zankt er doch, daß er Nichts zu zanken habe, so schweig still; sey sanft gegen ihn. Sanftmuth bricht den Zorn. Räume Alles weg, worüber er zanken möchte. Er wird sich leichter fassen, wenn er Nichts zu zanken hat, und ihm der Stoff zu neuen Zänkereyen weggeräumt wird. Die tobenden Meereswellen zerschlagen sich und werden durch Nichts so eingehalten, als durch den Sand am Ufer, der ihnen nicht widersteht.

4) Un=

4) **Uneinigkeiten wegen Buhlschaften und Liebeshändeln im ledigen Stande.** — Mein Gatte hatte im ledigen Stande eine Buhlerinn. Allein, weil sie kein Vermögen hatte, so nahm er mich, doch behält er gegen sie noch immer seine Neigung bey. Sie kömmt ins Haus, er besucht sie; immer läuft sie an das Fenster, wenn er vorbeygeht. So lange ihm dieß Mensch im Kopfe ist, kann er zu mir, und ich zu ihm, keine Liebe haben. Er macht mir Vorwürfe und verachtet mich; ich halt ihm seine Buhlschaften vor, und so giebt es große Uneinigkeiten.

Gutes Weib! es thut freylich wehe, wenn ein frommes, treues Eheweib sehen muß, daß ihr Mann lieber eine schlechte Person, als sie liebt. Aber durch Verachtung und Schimpfung auf diese Vettel bringst du deinen Mann nicht zurecht. Wenn du es dahin bringst, daß dein Mann christlich und gottesfürchtig wird, und daß du ihm weit liebenswürdiger als jede andere Person wirst, dann ist aller Uneinigkeit und allen Ausschweifungen abgeholfen. Das Erste suche ihm unabläßlich von Gott zu erbethen. Das Zweyte hängt von deinem Betragen gegen deinen Mann und von deiner Tugend ab. Du hast noch zu wenig gute, liebenswürdige Eigenschaften. Werde sanft, gefällig, duldsam, sey ihm getreu, sey willig, sey dienstfertig. Ich möchte sagen,

gen, sey eine Heilige, und werde es immer mehr. Endlich gewinnst du sein Herz und seine Seele. Du hast einen doppelten Gewinn zu gewarten. Aber nur unter dem vielbedeutenden Bedingniße, wenn du tugendhaft und heilig bist. Alle andere Mittel sind fruchtlos. Sieh doch, wie gut es Gott mit dir und deinem Manne meynt, da er dich zur Heiligkeit so gewaltig zieht und sie dir gleichsam aufdringt, wenn du je Frieden haben willst.

5) **Uneinigkeiten wegen Einbuße der Jungferschaft.** — Ich habe mich in meinem ledigen Stande immer von allen Bekanntschaften mit dem andern Geschlechte enthalten, und habe meine Gattinn gewählt, weil ich sie für fromm und unschuldig hielt. Nun aber war sie keine Jungfer mehr, da ich sie bekam. Dieß thut mir so wehe, daß ich ihr oft darüber die bittersten Vorwürfe machte; und kann mich nimmer recht mit ihr aussöhnen.

Lieber! hat deine Gattinn ihre Jungferschaft aus eigener Schuld eingebüßt, so hat sie es vor Gott bereuet, und Gott nahm sie zu Gnaden auf. Hat sie keine Schuld daran, so verdient sie deine zweyfache Liebe und Schätzung. Halt der menschlichen Schwachheit unter so vielen Gefahren, denen deine Gattinn ausgesetzt war, auch Etwas zu gut, oder hüte dich, Die zu verachten, die vielleicht vor

Gott eine Heldinn war. Verzeih Der, welcher Gott schon lange vergeben hat. Vergieb, und der Herr wird auch dir vergeben. Sie liebet dich, sie ist dir getreu, sie hat Eigenschaften, welche manche andere Person nicht hat, die mit ihrer Jungferschaft groß thut. Was willst du noch, um sie zu lieben? Du kannst ihrer Treue und Liebe keinen höhern Schwung geben, als indem du das Vergangene übergehst, und sie liebest, als hätte sie sich nie verirrt. Denn vergeben ist noch mehr, als lieben. Sie wird dich lieben, weil du ihr vergabst, und weil du sie liebst. Dazu schenkt dann Gott euch Beeden seinen Frieden. Darmit könntest du vergnügter, als in deinem Unwillen, so gerecht er seyn mag, leben.

6) **Uneinigkeiten aus einer Zwangehe.** — Ich bin zur Ehe mit meinem wirklichen Gatten gezwungen worden. Freylich habe ich darein gewilliget, aber ich hatte nie eine Neigung gegen ihn, und habe noch keine. Ich kann es ihm nicht verbergen; und daher entstehen tägliche Uneinigkeiten, und ich führe ein überaus misvergnügtes Leben.

Liebe! warum (untersuche es, ich bitte dich), warum hast du keine Neigung gegen deinen Gatten, und hattest nie eine? Kömmt es daher, weil du vielleicht eine andere Person liebest und geliebet hast? Diese Liebe ist nun für dich sündhaft, und nützt dich Nichts, nur dich zu quälen und dich ganz elend zu machen

machen taugt sie. Leg' also diese Liebe ab. Entsage ihr, stirb ihr ab. Reiß sie aus deinem Herzen. Entferne dich von dieser Person. Sieh ihr nimmer nach, denke nicht mehr an sie; rede nicht von ihr; wolle Nichts mehr von ihr erfahren. Hast du von ihr ein Denkmaal, ein Geschenk, so schick' es zurück. Entferne es, daß dir von selbem Nichts mehr unter die Augen kömmt. — Streit wider jeden Gedanken an diese Person, wie wider jeden offenbar sündhaften Gedanken, wenn er auch noch so gleichgiltig oder unschuldig scheinen sollte. — Ist dieß zu Stande gebracht, und kömmt deine Abneigung gegen deinen Gatten daher, weil du nichts Liebenswürdiges an ihm findst, so suche durch unabläßliches Bethen, durch dein sanftes, liebwürdiges, großmüthiges Betragen, durch einen tugendhaften und heiligen Wandel auch ihn zur Tugend und Gottesfurcht zu bringen. Wenn du zu bethen und dich zu heiligen nicht nachlässest, so wird es dir gelingen ihn zu beleben, ihm Tugend einzuflößen, und dann wirst du immer finden, was nicht nur dich zur Liebe reizt, sondern auch deiner Liebe würdig ist und sie erhält.

7) Uneinigkeiten aus einer Nothehe. — Ich und meine Gattinn haben uns im ledigen Stande miteinander vergangen, und waren gezwungen, einander zu heurathen, um vielen übeln Folgen auszuweichen. Nun leben wir im beständigen Unfrieden.

Mein

Mein Lieber! dieß sind die gewöhnlichen Folgen, wenn man durch Sünden sich den Weg zur Ehe bahnt. Bekehre dich, suche auch deine Gattinn zu bekehren. Thue Buße, du und deine Mitsünderinn. Gelingt es dir nicht, eben so sie zu bekehren, als zu verführen, so leid wenigst im Bußgeiste die Strafen, und trag das Kreuz, das du dir selbst aufgelegt hast. Nur durch Buße und Geduld kannst du deine Gattinn bekehren, dir Frieden verschaffen, oder doch wenigst deine Seele vor ewigem Jammer retten. Sey daran, daß du wenigst nicht mit ihr verloren gehst.

8) **Uneinigkeiten wegen der Herrschsucht der Gattinn.** — Mein Eheweib will das ganze Haus regieren. Alles ordnet sie an. Alles soll nach ihrem Kopfe gehen. Sag' ich ein Wort, so erfahre ich Grobheiten und Unbilden, die mir sehr zu Herzen gehen. Sie behandelt mich gerade wie ihren Dienstbothen. Befehle ich Etwas, so ordnet sie es anders an; es ist, als wenn sie Mann und Herr im Hause wäre. Will ich nicht beständigen Unfrieden, so muß ich Alles geschehen lassen. Wie kann ich da mein Recht, das mir als dem Manne gebührt, wieder behaupten?

Lieber Mann! du warst zu feig, vielleicht zu verliebt in deine Gattinn, und ließest dir deine Oberherrschaft aus den Händen reißen. Es ist schwer,

dir dein vergebenes Recht wieder zu verschaffen. Doch will ich dir dazu, so viel es seyn kann, wieder verhelfen. Nur fragt sich's, ob du im Stande bist, dein Haus zu regieren, die Geschäffte anzuordnen, die Dienstbothen in Ordnung zu halten? u. s. w. Oder bist du das nicht im Stande? — Bist du es nicht im Stande, so laß dich es nicht verdrießen, daß dein Weib dich und dein Haus regiert, damit nicht Alles unter über sich gehe. Oder soll dein Haus, deine Familie ohne Regenten seyn? soll es übel regiert werden? Laß es gut seyn und danke Gott, daß du ein kluges Weib hast. — Bist du aber im Stande, dein Haus und deine Untergebene selbst zu regieren, thust es aber nicht, so ists billig, daß dein Weib dich beschäme, und Das anordne, was du selbst verabsäumest. — Willst du aber die Pflichten eines Hauptes deiner Familie, und kannst du sie erfüllen, so sage deiner Gattinn, daß sie sich eines Rechtes anmaße, daß ihr Gott nicht eingeräumt, ja vielmehr abgesprochen habe. Frage sie, ob dieß ihr Betragen den Befehl Gottes erfüllen heiße, da er dem Weibe gebiethet: „Unter des Mannes Bothmäßigkeit sollst du stehen, und er soll über „dich herrschen a)?" Lies ihr die Vorschriften des Apostels vor b), wo er ihr die Unterwirfigkeit befiehlt, die Beherrschung über den Mann untersagt, und

a) 1. Buch Mos. 3, 16.
b) 1. Timoth. 2, 11. folg.

und ihr zu schweigen gebieth. Halt ihr ihre Pflichten vor. Ist sie gewissenhaft, so wird es bey ihr einen Eindruck machen, und sie sich nicht mehr getrauen, Gottes Befehle und Gebothe so offenbar zu übertreten. Ist sie aber gewissenlos, so suche sie zuvor durch Gebethe, durch gute Beyspiele und liebreiches, sanftes Betragen zu bessern. Ermahne sie, hierüber ihren Beichtvater zu fragen. Stelle ihr die Beyspiele einer Sara, anderer gottesfürchtigen Frauen vor. Doch, benimm ihr nicht alles Regiment. Laß ihr volle Gewalt in der Kinderzucht, auch über Dienstbothen, besonders über die Mägde; doch lehre sie liebreich regieren; auch nimm ihr die Regierung in jenen Dingen nicht, in welchen sie ihr aus eingeführter Gewohnheit zukömmt, und andere Frauen auch haben. Erlaube ihr auch, dir einen Rath zu ertheilen, nur soll sie ihren Mann nicht beherrschen und Befehle geben wollen. Findst du, daß sie klug räth, so befolge ihren Rath. So wird in deinem Hause Alles in Frieden und Ordnung seyn. Denn ist dein Weib klug und vernünftig, so wird sie es einsehen, daß ihr es nicht zusteht, ihren Mann beherrschen zu wollen. Ist sie aber thöricht, so weis ich dir kein Hilfsmittel: denn die Thorheit ist unheilbar.

9) **Uneinigkeiten aus Stolz und Verachtung.** — A. Meine Gattinn hatte ein großes

Vermögen, ich wenig oder gar keines. Darauf ist sie nun stolz, macht mir die verächtlichsten Vorwürfe über meine Armuth, die mich ganz wider sie aufbringen; und weil sie ihren Stolz nicht ablegt, so giebt es fast täglich Uneinigkeiten.

Lieber! verwalte das Vermögen deiner Gattinn und dein Hauswesen wohl, suche es nicht nur zu erhalten, sondern durch erlaubte Mittel auch zu vermehren. Bring' ihr ächte Begriffe bey, daß es mehr ist, ein Vermögen wohl verwalten, als es erben oder besitzen. Gestehe es, daß du zwar ohne sie nicht reich, sie aber ohne dich es bey einem andern Manne auch nicht mehr wäre. Zeige ihr Beyspiele von Weibern, die reiche Männer ehelichten, aber mit ihnen erarmten. Ist sie klug, so läßt sie sich belehren; ist sie thöricht, so muß man etwas Thorheit auch ertragen können, bis es dir gelingt, sie klug und gottesfürchtig zu machen. Den Narren und den Betrunkenen muß man ausweichen, wenn man sich nicht verstoßen will. —

B. Mein Mann verachtet mich, weil ich alt, weil ich kränklich bin; vielleicht auch, weil ich wenig Vermögen hatte, und er sähe mich nur gar zu gerne sterben, daß er eine junge, schöne und reiche Frau heurathen könnte.

Liebes Weib! setze dir es nicht sogleich in den Kopf, daß dein Mann dich verachte, wenn er dir

nicht

nicht immer liebkoset. Ein Mann wird durch viele Sorgen, Geschäffte, Verdrießlichkeiten manchmal ernsthaft. Sieh männliche Ernsthaftigkeit nicht für Verachtung an, und fordere von deinem Gatten nicht die Schmeicheleyen eines Buhlers. — Verachtet er dich aber im Ernste, so werde tugendhaft; sey eine gottesfürchtige, heilige Gattinn. Die Tugend wird auch von den Gottlosen geschätzt, und eine heilige Gattinn verlieren, kann für einen Mann kein erwünschlicher Gewinnst seyn, weil es so etwas Seltenes um ein heiliges Eheweib ist. Wenigst hast du den Trost, daß er, wenn er dich nicht schätzt, da er dich besitzt, doch dich beweint, nachdem er dich verloren hat. Mangel der Hochschätzung soll dich mit ihm nicht entzweyen, weil er dich um so mehr schätzen wird, je weniger er dich geschätzt hat, obwohl er sich vielleicht nur durch den Verlurst zu deiner Schätzung reizen läßt. Uebrigens, bey seinem **dich gerne sterben sehen**, kannst du noch alt werden, und ihn überleben. Stirbst du vor ihm, so laß ihn heurathen, welche er will. Wie soll dieß deine Ruhe stören? Nach dem Tode bist du sein Eheweib nicht mehr. Wünsche ihm Glück, du bist in der ewigen Ruhe.

10) **Uneinigkeiten aus Eigensinn und Starrköpfigkeit.** — Mein Weib ist so eigensinnig und starrköpfig, daß sie mir in keinem Stücke

nachgeben will. Immer soll es nach ihrem Sinne gehen. Sie giebt mir nicht nach. Sie thut gerade Das, was ich nicht will, mir Verdruß zu machen. Ich habe an ihr Alles versucht. Sie ließe sich aber lieber todtschlagen, als daß sie ihr den Kopf brechen ließe. So haben wir alle Tage Streitigkeiten.

Guter Mann! man bricht den Weibern den Kopf durch Schläge und hartes Verfahren nicht. Wenn sie durch vernünftige Vorstellungen, durch Rührungen ihres Gewissens, und durch wahre Tugend nicht gerührt werden, so ist mit ihnen Nichts zu richten. Durch Zank und Streitigkeiten werden sie noch eigensinniger und unbiegsamer. Denn weil sie immer das letzte Wort haben müssen, so bilden sie sich ein, sie hätten durchgesetzt und sie wären unbezwingbar. Man läßt ihnen manchmal in ihrer Kindheit zu viel Eigensinn zu. Dieß ist ein Erziehungsfehler. Sie halten es für keine Sünde, wenn sie sich weigern dem Befehle des Mannes sich zu unterwerfen. Und dieß ist Mangel des gehörigen Unterrichts im Christenthume und in ihren Pflichten. Sie sind auch eigensinnig aus Bosheit, aus Lieblosigkeit, aus Mangel wahrer Frömmigkeit und Tugend. Zeige deiner Gattinn das Strafbare ihrer Erziehung im Beyspiele ihrer Kinder, die eben so dem Eigensinne nachahmen. Zeig' ihr das Sündhafte ihres Eigensinnes aus dem Evangelium und

dem

dem göttlichen Befehle, durch welchen die Weiber aus wohlverdienter Strafe zur lebenslänglichen Unterwürfigkeit von Gott verurtheilet wurden. Suche sie zur wahren Tugend zu führen: und sie wird nachgiebiger und folgsamer, und unter euch der Friede seyn. Eine fromme, tugendhafte Gattinn ist nicht eigensinnig. Eigensinn kömmt nur einer Bethschwester zu, gegen die es aufzunehmen ich dir nicht rathen mag.

11) Uneinigkeiten aus Sprödigkeit, trotzigem Wesen, verdrießlichem Humor und übeln Launen. — A. Mein Mann ist so spröde, so kaltsinnig gegen mich, als wäre ich seine Gattinn nicht. Ich erfahre an ihm keine rechte Zuneigung gegen mich. Auch bey den ehelichen Pflichten geht es ganz kaltsinnig her. Er hätte gar nicht heurathen sollen. Ich bin sehr misvergnügt, und mache ihm manchmal harte Vorwürfe darüber.

Gute Frau! ich traue es dir zu, daß du in den Ehestand getreten bist als eine Christinn, mit erhabenen Absichten, nicht als eine Buhlerinn, noch als eine Heydinn. Denke den Worten des Apostels nach: „Wer eine Frau hat, der betrage sich so, als „wenn er keine hätte *a*)." Dieß gilt auch von Ehefrauen.

a) 2. Kor. 7, 29.

frauen. — Hattest du also bey deinem Eintritte in die Ehe keine christliche Absichten, so hast du gesündiget und mußt dich reinigen. Hattest du aber solche, so wirst du auch wohl in deinen Begierden dich mäßigen können, und keine Uebermaaß von deinem Manne, weder in seiner Liebe, noch in seinen Pflichten, fordern. Denn alle Uebermaaß ist Sünde, und macht selbst zum mäßigen Gebrauche untauglich. Du bist ihm ja Liebe schuldig, wie kannst du fordern, daß er, wie ein Buhler, durch Liebkosungen und Schmeicheleyen dir die Liebe abkaufen, oder abverdienen soll? — Nenne gesetzte, vernünftige, christliche Liebe nicht Kaltsinn. — Doch, gesetzt, du verlangest von deinem Manne nichts Uebertriebenes, nur christliche Liebe und eine Zärtlichkeit, die sich auf einen christlichen Ehemann schickt; allein, auch dazu ist dein Gatte zu spröde und zu kaltsinnig. Aber er müßte dich gewiß mehr lieben, wenn er nur mehr Liebenswürdiges an dir fände. Du hast etwa nur eine gemeine Tugend; hast vielmehr leibliche und natürliche, als geistige und christlich gute Eigenschaften an dir. Verschaff dir also erhabnere Tugenden, liebenswürdigere Eigenschaften: die Liebe deines Mannes wird in jenem Grade wachsen, in dem du in der Tugend zunimmst. Denn gemeine Tugend verdient nur gemeine, keine sonderbare Hochschätzung und Liebe. Sey eine Christinn, sey eine heilige Gattinn: dein Mann wird

dir,

dir, du ihm lieber werden, und der Friede ist unter euch hergestellt.

B. Meine Gattinn ist sehr trotzig; hat einen mürrischen Humor; redet oft manchen Tag gar kein Wort. Ich mag gut oder schlimm mit ihr seyn, sie giebt mir keine Antwort, wenn ich sie zu todt prügelte. Mir ist das Gutseyn und das Schlimmseyn mit ihr verleidet.

Lieber Mann! du hast deinem Weibe selbst gezeigt, was sie thun soll, um dir Verdruß zu machen. Harte Begegnungen und Schläge bessern ein böses Weib nicht (sonst wären ihrer nicht so Viele) und kaum wird durch dieselben ein gutes Weib nicht böse. Suche vielmehr ihre üble Laune und ihren Trübsinn aufzuheitern, ihrer Schwachheit nachzugeben, sie zu übertragen. Sie wird dir diese wohlthätige Liebe gewiß mit ähnlichen Thaten erwiedern, und auch deine trübe Stunden aufheitern. Auch die grimmigsten Thiere werden durch gute Behandlung und Wohlthätigkeit zahm. Wie sollte es ein Weib nicht werden?

12) **Uneinigkeiten aus der Lästersucht und dem losen Maule.** — Mein Weib ist dem Lästern, Schimpfen und Schmähen sehr ergeben, und hat ein so loses Maul, daß sie ihres Gleichen nicht findt. Dieß ist ihr einziger Fehler, sonst wäre sie

ein rechtschaffenes Weib. Doch richtet das viel Uneinigkeiten unter uns an.

Guter Mann! wenn du nur Einen Fehler an dir hast, so wünsche ich dir Glück. Dabey wärest du aber noch nicht besser als dein Weib. Trägt sie an dir deinen Fehler, so trag auch du diese Untugend an deinem Weibe, bis du sie nach und nach davon gebessert hast. Laß dich nur mit ihr in keinen Wortstreit ein, du verlierst sonst auch deinen gewonnenen Handel. Vom Ueberfluße des Herzens geht der Mund über. Bessere ihr Herz, bring' ihr christliche Sanftmuth und Bescheidenheit bey, der Mund wird dann nicht mehr von Lästerungen und Plaudereyen überfließen. Dabey hören auch eure Zänkereyen auf.

13) **Uneinigkeiten aus übertriebener Kinderliebe.** — Eltern werden gar oft miteinander selbst uneinig, wenn der einte Gatte ein Kind straft, das der andere vor den übrigen liebt; oder weil der einte Gatte in alle seine Kinder zu sehr verliebt ist. Eines hindert das Andere an der Kinderzucht, Eines macht dem Andern Vorwürfe, daß es darinn zu Viel oder zu Wenig thue.

Liebe Eltern! machet es euch zum Gesetze, daß, wenn ein Kind einen sündhaften Fehler begeht, ihr es nie ungestraft lassen wollet: denn Gott straft auch die geringste Sünde an Menschen und

Kindern. Unterredet euch miteinander, daß ihr kein Kind, das moralisch gefehlt hat, beschützen, noch die Strafe ihm verbethen wollet. Saget nur eurem Kinde: Mein Kind, wenn du diesen oder jenen Fehler begehst, so kann ich dir nimmer helfen; dein Vater oder deine Mutter muß dich strafen. Willst du also nicht gestraft werden, so hüte dich vor diesem Fehler. Dieß sage dem Kinde vor, und beharre darauf. Machet es auch miteinander aus, welche Strafe überhaupt man jenem Kinde anthun soll, das diesen oder jenen Fehler begeht. Es mag alsdann ein eignes, oder ein Stiefkind seyn. Und dann befolgt die Strafe ohne Nachsicht. Da der andere Gatte schon zuvor darein gewilliget hat, kann er nicht mehr dagegen seyn. — Hat das Kind aber nur einen Fehler aus Ungeschicklichkeit, aus Unverstand, der aber kein moralischer Fehler ist, begangen, so soll der Gatte, der eine besondere Vorliebe gegen dieses Kind hat, selbem den Fehler vorhalten, zeigen, wie es in Zukunft geschickter seine Sache machen soll. Darmit soll der andere Gatte sich begnügen, und die Strafe gemeiniglich schenken, weil nun das Kind den Fehler zu verbessern weis, und es verspricht, besser Acht zu haben. Dadurch ist allen Mishälligkeiten vorgebeugt.

14) **Uneinigkeiten aus der Untreue in den ehelichen Pflichten.** — Meine Gattinn weigert

sich, mir die ehelichen Pflichten zu leisten, da ich sie doch mäßig, vernünftig, ernstlich, und wie es Gott verordnet hat, begehre und erfülle. Dieß ist eine reiche Quelle der Uneinigkeiten unter uns.

Mein lieber Mann! ich kann nicht anders urtheilen, als daß deine Gattinn es nicht weis, daß sie eine schwere Sünde begeht, wenn sie in diesen Umständen sich weigert, ihre Pflichten zu leisten. Benimm ihr diese **Unwissenheit**. Belehre sie. Weis sie an ihren Beichtvater, der ihr gewiß diese Untreue verweisen wird. Geschähe es aber aus **Bosheit**, so suche sie vorher zu bessern, und wie es deine Pflicht ist, sie zu heiligen. — Geschähe es endlich aus **Lieblosigkeit**, so mache dich ihr liebenswürdiger.

15) **Uneinigkeiten aus verübtem Ehebruche.** — Mein Mann ist aus der Ehe getreten. Ich kann es ihm nicht vergessen. Immer werf' ich ihm diese schändliche Untreue vor, das ihm sehr wehe thut, und ich ihn deßwegen manchmal zum Unmuthe und in Zorn bringe. Seit dieser That ist Friede und Einigkeit, und alle Liebe unter uns dahin, und wird wohl nicht mehr hergestellt werden.

Gutes Eheweib! du bist gar zu strenge, und vergissest auf dich selbst, daß du auch schwach bist. Sey demüthiger, daß dich Gott nicht fallen und in eine

eine Gefahr gerathen lasse, wo du noch in eine grössere Sünde als dein Mann gerathest. Sey barmherzig, und denke daran, daß der Unbarmherzige, der mit seinem schwachen Mitmenschen kein Erbarmen hat, von Gott auch keine Barmherzigkeit erwarten darf. Denke wie oft du deinem Gott schon die Treue gebrochen hast. Er nahm dich sogleich wieder zu Gnaden an, als du deine Bosheit wahrhaft bereuet hast. Ahme deinem Gott nach, und sey vollkommen, wie dein himmlischer Vater. Du hast dich schon strenge genug an deinem Manne, seiner That wegen, gerochen. Sey nicht rachgierig, und laß es genug seyn. Vielleicht warst du selbst Schuld an der Sünde deines Mannes, weil du die ihm schuldige Pflichten nicht geleistet hast. Wärest du es aber aber auch nicht, so laß dich aussöhnen. Vergiß, schenke, vergieb, wie du willst, daß Gott deine Sünden dir vergeben, schenken und vergessen soll. Dieß heißt nicht vergeben, wenn man Unbilden nicht vergessen will. Du kannst deinen Mann nicht eindringlicher beschämen, nicht größere Liebe gegen dich ihm beybringen, als wenn du ihm von Herzen vergiebst, was geschah, ewig vergissest, und ihn liebest, als hätte er sich nie deiner Liebe unwürdig gemacht. Dieß ist zugleich christliche Großmuth und ein Verdienst, den dir Gott hier mit dem angenehmsten Frieden und dort mit der herrlichsten Krone vergelten wird.

16) Uneinigkeiten wegen dem Umgange und zu großer Vertraulichkeit eines Gatten mit andern Personen. — Das ist mir ganz unerträglich, daß mein Mann gar so freundlich mit andern Weibspersonen ist. Ich habe zwar nichts Unrechtes an ihm gesehen, aber das ist mir gar nicht recht, daß er immer in ein gewißes Haus geht, und gerade, wann der Mann nicht zu Hause ist. Und wenn ich auch weg bin, so hörete ich, daß dieß Weib auch meinen Mann besucht hat. Ich verwies ihm es. Er sagte mir aber: eben darum, dir zum Trotze will ich noch öfter dahin gehen. Auch läuft er der Magd nach, lacht und scherzt mit ihr. Je mehr es mich verdrießt, desto mehr thut er es. Ich meyne, ich könnte Keines mehr vor Augen sehen, und mein Mann wird mir alle Tage mehr zuwider.

Liebes Leib! du hast recht. Es ist verdrießlich solches Betragen an seinem eignen Manne zu erfahren. Ich schließe daraus, daß dein Mann ein roher Mensch ist, weil er gerade thut, was dich verdrießen muß. Es fehlt ihm auch an guten, christlichen Gesinnungen. Mich dünkt, du habest ihm bisher das Herz noch nicht abgewonnen. Er hat zu wenig Liebe gegen dich, und zu geringe Gottesfurcht. Durch Vorwürfe und Schimpfworte besserst du ihn aber nicht. Durch Gewalt richtest du Nichts aus, und dein verdrießliches Wesen hält ihn auch nicht ab.

Suche also zuerst dich zu heiligen. Sey eine wahrhaft christliche, tugendhafte Gattinn. Bethe unabläßlich zu Gott für deinen Mann, daß ihm Gott bessere Gesinnungen ins Herz geben wolle. Suche deinem Manne gefällig zu seyn. Gieb dir Mühe, ihm mehr Gottesfurcht durch dein Beyspiel, durch deine Gebethe, durch dein Zureden, durch dein Bitten und Seufzen beyzubringen. Er wird sich schämen ein solch tugendhaftes Weib so zu betrüben, die nur ihm zu gefallen sucht, und seine ganze Hochschätzung verdient, weil sie fromm und gottesfürchtig ist. Denn sey versichert, ein heiliger Wandel ist ein immerwährender, stiller, eindringlicher Vorwurf und eine Strafrede für einen Sünder. Dein Mann wird es in die Länge nicht aushalten; und so wirst du seine Seele und den Frieden gewinnen.

17) Uneinigkeiten aus der Eifersucht. — Mir ist es allemal zuwider, so oft mein Mann mit einer Weibsperson redet, umgeht, oder freundlich ist. Da denk' ich immer: Sieh! mit dir ist er nicht so freundlich, macht mit dir nicht so Viel, wie mit dieser. Wie er doch mit diesem Laffen so Viel reden mag. Was gilt es, sie gefällt ihm besser als du. Möchte doch wissen, warum er über ihr ungescheides Geplauder lachen mag? — Ist dieses Mensch schon wieder da! Was will sie von meinem Manne? Sie will mit ihm allein reden. Ich darf es also

nicht

nicht hören. Das ist kein gutes Zeichen, wenn ein Weib nicht wissen darf, was ein junges Weibsbild mit ihrem Manne zu reden hat. — O! diese Person hat ein freches Aug. — Wie verliebt sie doch thut! — Dieß ist ein junges, schönes Weibsbild. Mein Mann sieht immer sie und sie ihn an. — O! gewiß hat sie ihn eingenommen, u. s. f. — So denk' ich; und horche an der Thüre, am Fenster, schaue durch eine Thürritze hinein, ob sich nicht gar etwas Anders zuträgt. Mein Mann traff mich manchmal an, wie ich ihn so belauschte, und begegnete mir hart. Oder ich fand, wenn solch eine Person weggeht, daß er mit mir lange nicht so freundlich und gut wie mit ihr ist. Das stärkt meinen Verdacht; und so lebe ich in banger Unruhe und stetem Unfrieden mit ihm.

— Liebes Eheweib! wie ich vermerke, so bist du eifersüchtig, und wolltest gern, dein Mann sollte mit keiner andern Weibsperson als mit dir reden. Wie gefiel es dir, wenn dein Mann auch so eifersüchtig wäre, wenn du mit jemand Andern redest, oder umgehst? Wenn er dich immer im Verdacht einer sündhaften Liebe hätte? Sieh! es ist eine schwere Sünde, ohne genugsame Ursache seinen Mitmenschen, oder wohl gar seinen Gatten in Verdacht haben, seine Treue bezweifeln, oder Böses von ihm argwohnen. Beichte diese vermessenen Argwöhne

und

und Urtheile, und schlag sie sogleich aus dem Sinne, so bald sie dir beyfallen. Beobachte ja nicht mehr deinen Gatten so, belausche ihn nicht mehr, wenn du ruhig werden willst. Es ist ja Pflicht des Anstandes, daß man mit einer fremden Person freundlicher spreche, als mit seinen Hausgenossen; wie willst du ihm daraus eine Sünde machen? Kannst du klagen, daß er dir die eheliche Liebe versagt? Hast du sie an ihn gefordert, da er dir sie versagt hat? Aber durch solchen Verdacht und Argwohn schwächest du seine Liebe. Denn wer soll vorzüglich Diejenige lieben, von der er weis, daß sie ihn immer für böse ansieht, und fast immer für einen Ehebrecher hält, da er doch so gewissenhaft die eheliche Treue ihr gehalten hat? Suche nur alle Weibspersonen an Tugend und Heiligkeit, an guten Geisteseigenschaften weit zu übertreffen, dann wird ihm es unmöglich, eine andere Person mehr, oder auch nur so sehr, wie dich, zu lieben. Dieß wird euch Beeden Ruhe und Frieden verschaffen.

18) **Uneinigkeiten aus Verabsäumung der häuslichen Pflichten.** — Mein Weib ist überaus saumselig in ihrer Hauswirthschaft. Sie verwahrloset Manches; giebt auf Nichts Acht; läßt die Dienstbothen thun und machen, was sie wollen. Sie ist gar kein Hausweib. Ich muß alle Tage mit ihr zanken, und alle Tag ist es, wie es vor war.

Lieber

Lieber Mann! das Zanken ist nun dein Weib schon gewohnt; daher macht es auf sie keinen Eindruck mehr. Wähle also andere Mittel, damit du nimmer zanken müssest. Rühre ihr das Gewissen. Zeige ihr ihre Pflichten, die sie hat, ihrem Hause wohl vorzustehen. Sag' ihr, es sey eine schwere Sünde, immer solche Pflichten vernachläßigen, und dem Hauswesen großen Schaden zuziehen. Bring' es dahin, daß sie einen gewissenhaften Beichtvater darüber befragt, sich darüber umständlich anklagt. Halt sie an, daß sie öfter demselben beichtet. Bethe auch du für sie. Geh ihr mit deinem Beyspiele in genauer Besorgung des Hauswesens voran. Sag' ihr, daß der Apostel sagt: Der, welcher für sein Hauswesen nicht Sorge trage, sey verdammlicher als ein Heyde, und folglich, daß ihr Bethen, ihre Andachten, und was sie Gutes thut, Gott nicht gefallen könne, als lange sie nicht den Willen Gottes thut, der haben will, daß sie eine rechtschaffene Hausmutter sey, sonst hätte er sie nicht in diesen Stand gesetzt. Sag' ihr dieß Alles mit sanften Worten. Wenn du auch zu Gott bittest, so wird er deinen Worten Kraft geben, daß sie bey ihr Zugang finden, und dann wird bey dir Alles in Ruhe seyn.

19) **Uneinigkeiten aus Mishandlungen der Schwiegerältern.** — Alle Tage muß ich mein Weib wider ihre Schwiegermutter, diese über jene

jene klagen hören. Jede giebt vor, sie sey mishandelt, verachtet worden. Jede will, ich soll ihr recht geben. Bin ich eine Stunde nicht zu Hause, so giebt es Lärmen, Händel und Zänkereyen. Diese zwey Weiber machen mir stete Unruhe.

Lieber Mann! bitt deine Mutter, sie möchte nachgeben, und sich mit so vielen Haussorgen nicht belästigen. Der Friede sey Mehr werth, als der zeitliche Vortheil, den sie deiner Haushaltung verschaffen will. Man müsse die junge Hausfrau nun auch schon Etwas gelten lassen, sonst würde sie mismüthig, und lege alle Haussorge darnieder. Dein Weib werde nach und nach bey deiner Aufsicht schon sich darein finden. Die Mutter meyne es zwar recht gut mit dir, doch meynest du es mit ihr eben so aufrichtig, da du ihr Ruhe verschaffen, und sie der lästigen Haussorgen überheben wollest. — Deinem Weibe aber flöße Ehrfurcht gegen ihre Schwiegermutter ein. Sag' ihr, sie wäre keine fromme, keine gottesfürchtige Ehefrau, wenn sie nicht dem Frieden zu Liebe Manches sich gefallen ließe, nachgiebig seyn würde, und die Schwiegereltern als ihren eignen Vater und Mutter ehrete. Als oft sie klagen will, erinnere sie an die Pflichten, Schwiegereltern zu ehren. Sag' ihr, dieß wäre das liebste Geschenk, das sie dir machen würde, wenn sie friedfertig, nachgiebig, liebreich und ehrfurchtsvoll gegen ihre Schwie-

germutter seyn würde. Dieses bestimmte ihren ganzen Werth, und du werdest sie ganz daraus kennen lernen, ob sie tugendhaft und gottesfürchtig sey, oder ob sie nur eine Bethschwester sey. Du hättest dir große Gedanken von ihrer Tugend gemacht, nun werde ihr Betragen es offenbar zeigen, für wen du sie halten müßtest. — Macht dieß einen Eindruck auf sie, weil sie doch gerne für fromm will angesehen werden, so laß sie bey diesem niedrigen Beweggrunde, nachzugeben, nicht stehen. Such' es dahin zu bringen, daß sie aus höhern Beweggründen ihre Schwiegereltern ehret und schätzet. Hast du ihr wahre Gottesfurcht beygebracht, so wird der Friede nimmer gestöret werden.

20) **Uneinigkeiten aus übeln Nachreden und Verkleinerungen des Gatten.** — Mein Weib richtet mich schändlich aus bey ihren Nachbarn und Befreundten. Ich untersagte ihr es in allem Ernste. Allein, ohne Wirkung. Brauche ich Gewalt, so habe ich einen Haufen Schimpfworte im Hause, und außer demselben eine Last von Lästerworten. Ich müßte alle Tage mit ihr Hadern; und dann wäre es nach, wie vor.

Lieber, guter Mann! ein schlechtes Weib kann keinen guten Mann verkleinern: denn man glaubt ihr nicht. Ein gutes Weib wird auch einen bösen Mann nicht ausrichten. Sie leidt lieber alles Unrecht.

recht, als daß sie klagen sollte. Willst du Allem ausweichen, so sey gut, sey auch unsträflich. Betrag dich so, daß dir keine böse Zunge übel nachreden kann. Dieß ist aber noch nicht Alles. Nun suche auch dein Weib, wenn sie böse ist, gut, fromm, gottesfürchtig zu machen. Zieh sie vom Bösen ab. Gewöhne sie zu allem Guten. Ein guter Mann und ein gutes Weib leben gewiß immer im Frieden.

21) Uneinigkeiten durch Dienstbothen. — Meine Dienstbothen machen viel Uneinigkeiten in die Ehe. Sie wollen bey meinem Manne wohl daran seyn, und machen allerley Schwätzereyen im Hause und außer dem Hause. Besonders habe ich eine Magd, die meinem Manne Alles zuträgt, und er glaubt ihr, als wenn sie unfehlbar wäre. So lange diese im Dienste ist, geht Alles unfriedlich her; und mein Mann will sie nicht aus dem Dienste lassen. Dieß macht sie noch boshafter. Sie thut mir allen Trotz an, und hat es schon so weit gebracht, daß mein Mann mir Nichts glaubt, und mich sehr hart behandelt. Der Hausfriede ist weg, und kömmt nicht mehr, so lange als diese Schlange im Hause herumkriecht.

Gutes Weib! du hast es in der That sehr hart, und dein Mann thut keine kleine Sünde, daß er von dir absteht, und einer Magd mehr als seinem Weibe glaubt. Es ist nicht wohl rathsam, daß

du dich bey Jemanden beklagest, oder es betreibst, daß die Magd hinausgestoßen werde. Du mußt nirgend anderswo Hilfe, als nur bey Gott und in der Tugend, suchen. Bitt daher Gott alle Tage, er möchte diesem Unfrieden ein Ende machen, das Herz deines Mannes umändern, und wegnehmen, was deinen Frieden störet. Gott erhöret gewiß dein Gebeth, wenn du mit Vertrauen und Beharrlichkeit bethest. Indessen aber betrag dich unsträflich, so, daß deine Dienstmagd mit Wahrheit von dir nichts Böses deinem Manne hinterbringeu kann. Sagt sie Lügen wider dich, so wird dein Mann ungefähr ihren Betrug aus Fügung Gottes entdecken, und sie wegjagen. Deine Geduld und Tugend wird ihn auf dich aufmerksam machen, und nach und nach eine solche Hochachtung ihm einflößen, daß, wenn er die falschen Aussagen deiner Magd mit deinem Betragen vergleicht; er sogleich den Ungrund derselben einsieht, wenigst nachsucht, ob die Sache sich wirklich so befindt, wie deine Magd vorgiebt. Er wird finden, daß dir unrecht geschah, er wird es bereuen, dir abbitten; und dann wird Niemand mehr bey ihm Gehör finden, wenn man wider dich klagen würde. Werde nur nicht müde im Dulden und Bethen. Gewiß schenkt dir Gott den lieben Frieden.

22) Uneinigkeiten aus Ohrenblasungen. — Ich habe eine Nachbarinn, die sagt mir

Alles

Alles im Vertrauen, was mein Mann da und dort geredet hat; daß er immer zu einer Weibsperson wandelt, und ihr bald das, bald jenes Kleiderstück anschafft. Die Person hat ihr es selbst gezeigt, was sie schon Alles von ihm bekommen hat. Sie hetzt ihn auch auf, daß er mich hart halten soll. Und nun ist alle Neigung gegen ihn bey mir erloschen. Ich meyne nicht, daß ich ihn noch vor Augen sehen kann. Er läßt sich freylich bey mir Nichts merken, und will gut mit mir seyn. Aber ich traue ihm nicht. Es ist nur Falschheit, damit ich es nicht merken soll, daß er es mit einer Andern hält ꝛc.

Liebes Weib! um des Himmels willen, laß dich doch von dieser Ohrenbläserinn nicht so hintergehen. Du meynst, wie gut es deine Nachbarinn mit dir vorhat, und sie ist nichts Anders als eine gottlose Ohrenbläserinn. Sie hält es mit deinem Manne. Sie suchet nur dich auszuforschen, und sagt hernach alle Worte deinem Manne wieder. Sie lügt bey deinem Manne über dich, und bey dir über deinen Mann. — Und wenn dieß auch Alles wahr wäre, was sie dir oder ihm sagt, so wäre es ja gewiß eine große Sünde, durch ein solches Geschwätzwerk Uneinigkeiten unter Eheleuten stiften. Wenn dieß ein christliches Weib wäre, so würde sie vielmehr dir die Fehler deines Mannes verschweigen, und sie ihm selber vorhalten und ihn ermahnen, er

solle dich nicht so betrüben. Sie würde dir deine eigene Fehler vorhalten und dich ermahnen, du möchtest sie ablegen. Dieß wäre christlich gehandelt. Willst du Frieden? So höre keinen Menschen an, der deinen Mann bey dir verkleinert, oder seine Fehler dir erzählt. Schaffe dieses Weib und Alle, die es wie sie machen, dir vom Halse. Glaub' ihr kein Wort, und du wirst Ruhe und Frieden haben. Lege doch die freventlichen Urtheile, daß dein Mann nur aus Falschheit mit dir gut seyn will, ab, und denke, wie wehe es ihm thun muß, wenn du sogar die Zeichen seiner Liebe verschmähst und ihn für einen Betrüger und Ehebrecher ansiehst. Deine Nachbarinn ist gewiß boshaft, und wenn sie ihre Erzählungen, die sie dir macht, aufrichtig beichten würde, so könnte sie ein gewissenhafter Beichtvater so lange nicht lossprechen, bis sie widerrufen hat. Nun urtheile selbst, ob ein solches Weib gut ist und einen Glauben verdient, die solche Sünden nicht recht oder nicht aufrichtig beichtet, oder sich nicht bessert, und nicht widerruft, da ihr es der Beichtvater aufträgt; oder die solche Bosheit für Nichts hält. Sie ist ein Werkzeug des Teufels, die in dein Haus Saamen des Unfriedens streuet. Flieh vor ihr mehr als vor dem leidigen Teufel: denn sie schadet dir Mehr als der Satan. Giebst du ihr kein Gehör mehr, so wird deine Ruhe und den Frieden auch Nichts mehr stören.

23) Un-

23) **Uneinigkeiten aus übeln Behandlungen.** — Ich habe einen sehr harten Mann. Er behandelt mich, wie eine Sklavinn. Er schlägt mich wegen einer jeden Kleinigkeit. Ich habe von ihm kein gutes Wort. Wir leben im beständigen Unfrieden.

Gutes Weib! forsche nach, ob du nicht selbst Ursache an diesem harten Betragen deines Mannes bist? Ob du nicht wenigst in die Ehe ohne göttlichen Beruf, vielleicht mit Sünden und Lastern darein getreten bist? — Bist du selbst Ursache, so räume weg, was deinen Mann wider dich aufbringt. — Hast du durch dein Lasterleben dir den Weg zur Ehe gebahnt, so wundere dich nicht an diesen übeln Folgen. Sie sind die gerechte Strafe Gottes. Trag sie willig. Opfere sie in Vernigung der Leiden Jesu zur Genugthuung für deine Sünden, so leidst du doch mit Verdienste, und wenn Gottes strafende Gerechtigkeit befriediget ist, wird er auch diesen Leiden ein Ende machen. Du wirst durch deine Geduld und Buße doch endlich deinen Mann auch besänftigen. Gott wird deinen Mann bekehren, oder auch zur Strafe ziehen. Du bist glücklich, wenn du deinem Manne in der Buße vorangehst, wie du ihm in den Sünden vorgiengst. — Bist du aber unschuldig? So ist es göttliche Prüfung. Dazu wird dich Gott stärken und dafür be-

lohnen, nachdem er dich bewähret hat. Harre in der Geduld, im Gebethe, im Stillschweigen, in treuer Erfüllung deiner Pflichten, in der Liebe eines Gatten, der sie nicht verdient. Dadurch heiligest du deine Leiden, dich und deinen Mann. Wenn der Friede auch lange zögert, so wird er doch kommen; wenigst wirst du im Frieden sterben, wenn du auch im Unfrieden leben müßtest. Du wirst doch Frieden mit deinem Gott und deinem Gewissen haben, den dir dein Mann nicht rauben kann.

24) **Uneinigkeiten wegen Stiefkindern.** — Ich habe mich verheurathet mit einem Gatten, der mir drey und ich ihm vier Kinder zugebracht habe. Auch habe ich mit selbem noch zwey Kinder erzeugt. Da giebt es nun unter den Kindern und selbst unter uns tägliche Handel und Uneinigkeiten.

Lieber Ehegatte! die wahre christliche Liebe ist nicht nur im Stande, Kinder aus mehrern Ehen, sondern alle Völker der Erde zu vereinigen und den vollkommensten Frieden unter ihnen zu stiften. Flöße deinen Kindern, flöße deinem Eheweibe wahre, heilige Liebe ein. Suche dich selbst in dieser heiligen Liebe zu üben. Habe Liebe gegen alle die Deinigen. Rede aus Liebe, handle aus Liebe, regiere mit Liebe: denn wo die Liebe herrscht, da wird auch Friede und Einigkeit seyn; da sind Alle nur ein Herz, nur eine Seele; da ist Gott, der die Liebe und der Urheber des Friedens ist, wo die Liebe ist.

25) Uneinigkeiten wegen wiederholten Besuchungen der Blutsfreunde. — Mein Mann wird oft ungehalten, wenn bald mein Bruder, bald meine Schwester, bald ein Vetter oder eine Base, bald ein Schwager oder eine Schwägerinn daher kömmt, und mich besucht. Ich erschrecke allemal, wenn Eines mein Haus betritt, und kann es doch nicht wohl abstellen, ohne sie zu beleidigen. Ich habe aber so lange einen unguten Mann, als lange von meinen Freunden Jemand da ist.

Liebes Weib! du kannst deinen Mann nicht verdenken, wenn er über solche Visiten ungehalten ist. Allein, frage deinen Gatten, wie du es doch angehen müssest, solcher lästigen Gäste mit Anstand los zu werden? Ob es ihm gefällig sey, jedes Jahr einmal an einem gewißen Tage sie alle zu Tische zu laden, und darmit alle fernere Besuche einzustellen? Statte du ihnen entgegen keinen Besuch ab. Schütze deine Geschäffte, deine Hausangelegenheiten vor. Sag' ihnen, weil sie selbst ihre Geschäffte hätten, so ersuchest du sie, ihre Besuche alle auf diesen Tag zu verlegen, so würde Niemand dem Andern hinderlich fallen. Suche dann durch besondere Emsigkeit und Sparsamkeit Das hereinzubringen, was deine Freunde an diesem Tage verzehren: so wird dein Mann nicht mehr, oder doch nicht länger, als nur einen Tag, mit dir ungut seyn. Kannst du aber die

Sache nicht so einrichten, ohne deinen Gatten oder deine Befreundte vor den Kopf zu stoßen, so ist es besser bey deinen Freunden als bey deinem Gatten einzubüßen.

Fünftes Hauptstück.

Einige Zweifel der Eheleute.

Erster Zweifel.

Frage.

Daß Eheleute einander lieben und ehren müssen, ist freylich eine große Pflicht. Ich verstehe aber noch nicht deutlich genug, worinn diese Liebe und Ehre besteht.

Ant. Die Liebe der Eheleute muß eine heilige, innerliche und äußerliche Liebe seyn, vermöge welcher ein Ehegatte am Glücke, am Wohlergehen des andern Ehegatten, an seinen guten Eigenschaften, an seinen Tugenden, an seinen leiblichen und geistlichen Gütern sich erfreuet, ihm Glück wünscht, ihn schätzt, mit ihm sich über sein Glück erfreuet; und im Gegentheile, sich über sein Unglück, über seine leibliche und geistliche Uebel, über seine Mängel und Fehler betrübt, und Nichts so sehr wünscht, als ihn davon zu befreyen. Er wünscht nicht nur, sondern zeigt auch

auch äußerlich durch Worte und Zeichen, daß er sich über des andern Wohlergehen erfreut, und über sein Uebel sich betrübt. Er erfreut sich mit ihm, und betrübt sich mit ihm. — Er zeigt nicht nur äußerlich seine Freude oder seine Traurigkeit, sondern giebt sich auch alle Mühe, seinem Gatten zu einem Glücke zu verhelfen, das er noch nicht hat, oder es ihm zu versichern, wenn er es schon besitzt. Wo er Gelegenheit findt, seinem Gatten Freude zu machen, oder ihm seine Traurigkeit zu benehmen, ihn zu trösten, und ihm zu helfen, verabsäumet er sie nicht: er hindert nicht nur das zeitliche und geistliche Wohlergehen nicht, sondern befördert es auf alle mögliche Weise, wo er es immer, und wie er es nur thun kann. Je größer das Glück oder Unglück seines Gatten ist, desto größere Freude hat er an jenem, und desto mehr betrübt er sich über dieses; desto deutlichere Zeichen seiner Freude oder seines Beyleides giebt er ihm; desto eifriger sucht er das erste zu betreiben und das letztere zu zernichten. Daher fragt er ihn oft, ob er vergnügt ist; ob er kein geheimes Leiden hat; ob es ihm gut oder übel geht? Er redet oft davon. Er tröstet ihn immer, stärkt ihn, ermuntert ihn, warnet ihn, unterstützt ihn. Kein Gatte will allein eine Freude haben, keiner allein ein Glück besitzen, keiner etwas Gutes erhalten, oder es genießen; er theilet davon allemal in Allem seinem Gatten auch mit. Er suchet ihm geistliche

Güter,

Güter, Tugenden, Heiligkeit, als die besten Güter, auch mitzutheilen und einzuflößen; wie er auch an des andern guten Gaben Theil nimmt, seinen guten Beyspielen nachahmet, und sogar ihn zu übertreffen sucht. Kein Gatte betrübt den andern. Keiner läßt seinem Munde eine bitteres, verächtliches, beleidigendes Wort entfahren. Was Einem (im Guten) gefällt, gefällt auch dem Andern. Keines unternimmt Etwas ohne zu erforschen, ob es dem Andern auch lieb ist. Keines giebt dem Andern auch nur einen trotzigen oder zornigen Blick. Immer herrschet Heiterkeit und Freude in ihrem Angesichte. Wenn Eines das Andere nur sieht, so hat es Freude. Eines kömmt dem Andern mit Gefälligkeiten bevor und will es übertreffen. Eines will dem Andern gefallen. Sie sind wie die Engel und Kinder Gottes im sterblichen Fleische, und sind nur Eine Seele, Ein Herz, Ein Leib, Ein Fleisch, Ein Geist. Wer sie sieht, meynt, er sehe in ihnen, wie in einem Bilde, selbst die Vereinigung des Sohnes Gottes mit der menschlichen Natur, mit seiner heiligen Braut, der Kirche, und mit jeder gerechten Seele.

Die **Ehre**, welche die Eheleute einander schuldig sind, ist auch **innerlich** und **äußerlich**. Ein Gatte solle den andern bey sich selbst im Herzen hochschätzen Der Mann soll sich glücklich dünken, daß er diese Gattinn; das Weib, daß sie diesen Mann

hat.

hat. Es ist eine kostbare Gabe für einen Mann, wenn er ein tugendhaftes Weib; und für das Weib, wenn sie einen christlichen Mann zum Gatten überkam. Gott gab Jedem dieses Geschenk, er gab es ihnen zum Lohne ihrer Gottesfurcht. Es ist Schande für einen Mann, wenn er es für etwas Geringes hält, daß sein Weib seine Gattinn ist; und es ist Schande für ein Weib, wenn sie es nicht achtet, die Gattinn ihres Mannes zu seyn. Aber Mann und Weib müssen sich, Eines dem Andern, ehrwürdig machen. Sie müssen sich solche gute Eigenschaften verschaffen, die dem andern Gatten Ehrfurcht gegen sie einflößen. Sie müssen ihre Fehler voreinander nicht so fast verbergen, als ablegen. Sie müssen auch einander zu verstehen geben, daß sie sich schätzen. müssen einander alle Ehre anthun, wenn auch nur sie allein sind. Sie müssen eben so einander vor Andern Ehre erweisen, ihre Ehre vertheidigen, und allen Menschen Ehre gegen ihren Gatten einflößen; rühmlich voneinander reden; die Fehler vor Andern verbergen und entschuldigen. Kein beleidigendes Wort, kein verächtlicher Blick, keine Geringschätzung gegen einander darf sich unter ihnen vorfinden. Eines muß dem Andern Ehre machen, Ehre erweisen. Das Weib muß nicht nur Ehrerbiethung, sondern auch Ehrfurcht gegen den Mann tragen, das ist, sie muß ihn als ihr Oberhaupt und ihren Herrn ehren und fürchten. Der Mann muß sein Weib als seine

Haus=

Hausfrau, als seine Gehilfinn, als die Gesellinn seiner Pilgrimschaft, als seine Freundinn, als seine Mitgenossinn des Himmels, als sein zweytes Ich ansehen, und durch Ehrenbezeugungen ihr zu erkennen geben, wie hoch und vorzüglich ihre Bestimmung ist, da er durch die Ehren, die er ihr erweist, das Betragen Jesu Christi gegen seine Kirche vorstellen muß. Beede müssen eifersüchtig für die Ehre ihres Gatten seyn, und sie ihm selbst erweisen, und bey Andern, besonders bey den Kindern und Dienstbothen auf alle mögliche Weise betreiben. Als lange die Eheleute sich lieben und ehren, wird immer Friede, Eintracht und Vergnügen unter ihnen herrschen. Alle Uneinigkeiten und böse Ehen kommen von Verletzung der Liebe oder der Ehrfurcht gegen den Gatten her. Hüte dich vor Kaltsinne und vor Entehrung, und du hast nie eine misvergnügte Ehe zu befürchten.

Zweyter Zweifel.

F. Ich weis nicht, ist es erlaubt oder nicht, wenn ich den Ehestand auch gebrauche, da ich schon großes Leibes bin?

A. An und für sich ist es nicht erlaubt, zur Zeit der Schwangerschaft die ehelichen Pflichten zu begehren, wie die heiligen Väter lehren *a*), und die Ver:

a) *S. Ambr.* in Psal. 118. Octon. 19. — in Evang. Luc. I. — *S. Hier.* L. II. contr. Jovin. c. 30. — in Ep. ad Gal. V. — in Ep.

Vernunft selbst zeigt. Die Thiere würden darüber die Menschen beschämen. Allein, es kann doch zufäller Weise geschehen, daß es keine Sünde ist, wenn ein Gatte in diesen Umständen den Gebrauch des Ehestandes begehrt, oder leistet. Damit du aber wissen magst, wie du dich verhalten müssest, so behalt diese Regeln:

I. In der Schwangerschaft ist es weder dem Eheweibe, noch ihrem Manne erlaubt, sich oder seinen Gatten zu den ehelichen Pflichten zu reizen. Denn aus purer Lust darf man weder in den Ehestand treten, noch in demselben leben. Diese Reizung geschähe aber doch wohl aus keiner andern Absicht.

II. Man darf aber auch nicht freywillig eine Ursache geben, daß von selbst heftige Reize zu den ehelichen Pflichten in einem oder in beeden Eheleuten in diesen Umständen entstehen. Daher ist es Sünde, wenn sie durch Gespräche, durch Lesung gewißer Bücher, durch freye Blicke, durch freche Spiele, durch Berührungen, durch Unmäßigkeit in Speise und Trank, u. s. w. in sich selbst solche heftige Triebe und Neigungen zu den ehelichen Pflichten erwecken, daß sie selbe nicht mehr bändigen oder einhalten

Ep. ad Tit. II. — *S. Aug.* Lib. de Bono conjug. c. 6. 7. 10. — *S. Greg.* Lib. 32. Mor. in cap. 40. Job. c. 17. in Pastor. P. III. c. 28. — Lib. XII. Ep. 31. ad August. Angliæ Episc.

Hausfrau, als seine Gehilfinn, als die Gesellinn seiner Pilgrimschaft, als seine Freundinn, als seine Mitgenossinn des Himmels, als sein zweytes Ich ansehen, und durch Ehrenbezeugungen ihr zu erkennen geben, wie hoch und vorzüglich ihre Bestimmung ist, da er durch die Ehren, die er ihr erweist, das Betragen Jesu Christi gegen seine Kirche vorstellen muß. Beede müssen eifersüchtig für die Ehre ihres Gatten seyn, und sie ihm selbst erweisen, und bey Andern, besonders bey den Kindern und Dienstbothen auf alle mögliche Weise betreiben. Als lange die Eheleute sich lieben und ehren, wird immer Friede, Eintracht und Vergnügen unter ihnen herrschen. Alle Uneinigkeiten und böse Ehen kommen von Verletzung der Liebe oder der Ehrfurcht gegen den Gatten her. Hüte dich vor Kaltsinne und vor Entehrung, und du hast nie eine misvergnügte Ehe zu befürchten.

Zweyter Zweifel.

F. Ich weis nicht, ist es erlaubt oder nicht, wenn ich den Ehestand auch gebrauche, da ich schon großes Leibes bin?

A. An und für sich ist es nicht erlaubt, zur Zeit der Schwangerschaft die ehelichen Pflichten zu begehren, wie die heiligen Väter lehren *a*), und die Ver=

a) *S. Ambr.* in Psal. 118. Octon. 19. — in Evang. Luc. I. — *S. Hier.* L. II. contr. Jovin. c. 30. — in Ep. ad Gal. V. — in Ep.

Vernunft selbst zeigt. Die Thiere würden darüber die Menschen beschämen. Allein, es kann doch zufäller Weise geschehen, daß es keine Sünde ist, wenn ein Gatte in diesen Umständen den Gebrauch des Ehestandes begehrt, oder leistet. Damit du aber wissen magst, wie du dich verhalten müssest, so behalt diese Regeln:

I. In der Schwangerschaft ist es weder dem Eheweibe, noch ihrem Manne erlaubt, sich oder seinen Gatten zu den ehelichen Pflichten zu reizen. Denn aus purer Lust darf man weder in den Ehestand treten, noch in demselben leben. Diese Reizung geschähe aber doch wohl aus keiner andern Absicht.

II. Man darf aber auch nicht freywillig eine Ursache geben, daß von selbst heftige Reize zu den ehelichen Pflichten in einem oder in beeden Eheleuten in diesen Umständen entstehen. Daher ist es Sünde, wenn sie durch Gespräche, durch Lesung gewißer Bücher, durch freye Blicke, durch freche Spiele, durch Berührungen, durch Unmäßigkeit in Speise und Trank, u. s. w. in sich selbst solche heftige Triebe und Neigungen zu den ehelichen Pflichten erwecken, daß sie selbe nicht mehr bändigen oder einhal-

ten

Ep. ad Tit. II. — *S. Aug.* Lib. de Bono conjug. c. 6. 7. 10. — *S. Greg.* Lib. 32. Mor. in cap. 40. Job. c. 17. in Pastor. P. III. c. 28. — Lib. XII. Ep. 31. ad August. Angliæ Episc.

ten können, und sich bereden wollen, es wäre ihnen nun wohl erlaubt, den Ehestand zu gebrauchen, weil sie nicht mehr oder nur mit großer Gewalt, die sie ihrer Natur anthun müssen, sich enthalten können. Denn dieß hieß, sich selbst in die Nothwendigkeit versetzen, wider das Naturgesetz handeln zu müssen.

III. Die Zeichen der Liebe und Zuneigung, die sich Eheleute im Stande der Schwangerschaft geben, sind ihnen nicht verbothen, wenn sie nur nicht für sich selbst, oder aus der Absicht der Eheleute zu heftig zu den ehelichen Pflichten reizen.

IV. Wenn von sich selbst in einem oder in beeden Ehegatten ein heftiger Reiz und Antrieb zu den ehelichen Pflichten entsteht, ohne selben gesucht zu haben, und ohne ihn durch andere Mittel überwinden zu können, so ist es keine Sünde die ehelichen Pflichten zu leisten oder auch zu begehren *b*). Denn es wäre beeden Gatten und auch der Leibesfrucht sehr schädlich, wenn sie mit aller Gewalt die Natur unterdrücken und zurückhalten würden. Daraus entstünden große Krankheiten, und sie würden sich selbst sehr schwächen, oder zur Leistung der ehelichen Pflichten

b) *Ita Petr. de Palude.* in 4. dist. 31. q. 2. a. 1. — *S. Antonin.* P. III. tit. I. c. 20. §. 11. — *Sylvester* V. Debitum. n. 13. — *Sotus* in 4. dist. 31. a. 4. — *Paulus a Lugduno* ap. *Euseb. Amort,* Theol. mor. Tr. XV. §. 6. q. 10.

ten merklich unbrauchbar oder untauglich machen *a*). In diesem Falle müßte man freylich das geringere Uebel wählen.

Dritter Zweifel.

F. Ich weis nicht, was ich zu thun habe, wenn mein Ehemann die ehelichen Pflichten an mich begehrt, da ich gerade meine Zeit habe.

A. Im alten Gesetze war dieses unter der Todesstrafe von Gott verbothen *b*). Das evangelische Gesetz kann aber nicht unvollkommner, als das jüdische seyn. Es war auch dieses Verboth kein bloßes Zeremoniengesetz, wie die heiligen Väter es klar beweisen *c*). Zu deiner vollkommnen Beruhigung aber kann dir die Lehre des heiligen Thomas dienen. Dieser schreibt also: „Wenn der Mann „die ehelichen Pflichten begehrt, und es weis, daß seine Gattinn gerade ihre Zeit hat, so muß das „Weib ihn durch Bitten und Ermahnungen davon ab-

a) Dieses lehren ansehnliche Arzneyverständige, als z. B. *Galenus* L. VI. de locis affectis c. 5. — *Zachias* Quæst. Medicol. Lib. VII. tit. 3. q. 6. n. 5. — *Jacob Primerosius.* De Morb. Muller. Lib. II. c. 14. — Lib. III. c. 5. & 9. — *Amort.* cit.

b) 3. B. Mos. 20, 18. Ezech. 18, 6.

c) *S. Aug.* hom. III. sup. Levit. q. 64. — Lib. III. de peccat. merit. & remiss. cap. 12. — *S. Hier.* in cap. 18. Ezech. — *S. Thom.* in 4. dist. 32. a. 2. q. 2. C.

„abwendig machen, doch aber nicht so kräftig ihn ab„weisen, daß es ihm zu manchen übeln Folgen Ge„legenheit seyn könnte, wenn er große Neigung da„zu äußerte. Weis es aber der Mann nicht, daß „seine Gattinn ihre Zeit hat, so kann sie ihm vor„geben, es wäre ihr Etwas zugestossen, oder sie wäre „von einer Schwachheit befallen, damit sie die „ehelichen Pflichten nicht leisten müsse; doch aber so, „daß dabey für den Gatten keine Gefahr (der Unent„haltsamkeit ꝛc.) zu fürchten sey. Läßt sich aber der „Mann von seiner Forderung nicht abwendig machen, „so muß sie ihm die ehelichen Pflichten leisten, da „er sie begehrt. Doch ist es nicht rathsam, daß sie „ihm ihren wirklichen Zustand anzeige, damit er nicht „deßwegen gegen sie einen Abscheu faße ꝛc. *d*)." Indessen darf das Eheweib in solchen Umständen an ihren Mann nie die ehelichen Pflichten begehren, weder ihn, noch sich dazu reizen; noch darf es der Mann an sein Weib fordern, ohne eine schwere Sünde zu begehen, wenn er ihren Zustand weis, oder nicht wissen will, oder daran zweifelt; denn dadurch wird das Weib und das Kind, das sie empfängt, großen Krankheiten preisgegeben. Es ist aber wohl gewiß keine kleine Sünde, sein Weib und Kind in die gewiße Gefahr einer schweren Krankheit oder des Todes bloß aus eigener Unenthalsamkeit

keit

d) *S. Thom.* in C. q. 2. & in C. ad q. 3.

keit versetzen. Wer es immer begehrt, der Mann oder das Weib, kann von einer schweren Sünde durch Nichts entschuldiget werden, als etwa durch die gewiße, unvermeidliche Gefahr, die durch kein anderes Mittel kann gehoben werden, in eine noch unnatürlichere Sünde der Unenthaltsamkeit zu fallen, oder sich zu den ehelichen Pflichten durch gewaltsame Enthaltsamkeit merklich untauglich zu machen. Kann ein Gatte allen diesen Uebeln nicht ausweichen, so mag er das geringere wählen.

Was ich noch beysetzen muß, ist, daß eben dieser heilige Lehrer Thomas die **gewöhnliche** und die **ungewöhnliche** Zeit bey einer Gattinn unterscheidet. Ihre **gewöhnliche** Zeit beläuft sich nur auf etwelche drey bis vier Tage. Ihre **ungewöhnliche** Zeit aber ist entweder immer fort anhaltend, oder doch dauert sie eine lange Zeit. Es ist nach der Lehre des heiligen Thomas im neuen Gesetze nur verbothen, zur natürlichen und gewöhnlichen Zeit seiner Gattinn von ihr die ehelichen Pflichten zu begehren; die **ungewöhnliche**, außerordentliche Zeit aber auszuwarten hat kein Gatte die Pflicht, und sündiget also nicht, wenn er in diesem letztern Falle die ehelichen Pflichten begehrt *e*).

Vier-

e) *S. Thom.* loc. cit.

Vierter Zweifel.

F. Ich bin ein junges Eheweib, und habe einen sehr heftigen Mann. Ich war eine Wöchnerinn, und mein Mann forderte an mich die Pflichten. Ich muß die mütterliche Nahrung meinem Kinde geben. Dieß verträgt sich nicht mit den Forderungen meines Mannes. Was habe ich zu thun, wenn ich wieder in solche Umstände gerathe? Oder was soll ich sagen, wenn mich ein anderes junges Eheweib hierüber befragt?

A. Du stellest eine zweyfache Frage an mich. Nun gebe ich dir auch eine zweyfache Antwort. **Erstens**: Eine Wöchnerinn ist vor ihrer Reinigung, das ist, vor sieben Tagen zum Ehestande untauglich. Würde sie auch den Ehestand gebrauchen, so würde sie selbst der Gefahr einer schweren Krankheit, die Leibesfrucht aber der Gefahr einer Ansteckung und einer unglücklichen Geburt oder Misgeburt ausgesetzt. Daher ist der Gebrauch des Ehestandes in diesen Umständen unerlaubt, und wer die ehelichen Pflichten inner dieser Zeit begehrt, der begeht eine in seiner Art sehr schwere Sünde. Auch ist es schwere Sünde, wenn der Ehemann oder das Eheweib sich oder seinen Gatten in diesen Umständen reizt. Damit aber nicht etwa der Mann oder das Weib, ohne ihr Zuthun, von der eigenen Natur für sich selbst zu heftig zu den ehelichen Pflich-

ten gereizet werde, so sollen sie inner dieser Zeit dem Gebethe obliegen, nüchtern und mäßig sich verhalten; Alles entfernen, was in ihnen solche gewaltsame Triebe erwecken könnte, und so bald sie eine Versuchung vermerken, derselben alsogleich widerstehen, so werden sie nie in solch eine große Gefahr der Unenthaltsamkeit, oder der Beschädigung der Mutter und der Leibesfrucht gerathen. Sie sollen da thun lernen, was sie thun müßten, wenn der einte Gatte eine langwierige, schwere Krankheit etwa aushalten, eine längere Reise machen, oder im Wittwenstande längere Zeit verbleiben müßte. Man hat von der Tugend der Enthaltsamkeit nicht so leicht zu befürchten, daß man zum Ehestande gar so merklich untauglich werde. — Wenn aber der einte Gatte für solche Umstände den Ehestand forderte, so soll sich die Gattinn entschuldigen, ihre Krankheit und Untauglichkeit ihm vorlegen, und durch Ansuchung und Verbittung ihm sein Begehren ausreden. Würde sich der Mann aber auf keine Weise abhalten lassen, so begieng er eine schwere Sünde, nicht aber die Gattinn, die es wider ihren Willen geschehen ließe, wie der heilige Thomas lehret f).

Was

f) *S. Thom.* loc. sup. cit.

Was deinen zweyten Zweifel betrifft, nämlich ob du die ehelichen Pflichten begehren oder leisten därfest, wenn du deinem kleinen Kinde die mütterliche Nahrung geben mußt; antworte ich: Da dieß niemal geschehen kann, ohne der Mutter große Beschwerlichkeiten zu machen *g*) und sie oder ihr kleines Kind, oder wohl gar Beede zugleich in die Gefahr einer Krankheit *h*), oder des Todes zu versetzen, so ist der Gebrauch des Ehestandes, so lange die Mutter ihrem Kinde die Nahrung geben muß, nicht erlaubt. Es wäre allemal eine läßliche Sünde. Indessen, wenn ein Eheweib von sehr heftigen Anfällen und Neigungen zum Gebrauche des Ehestandes befallen würde, so würde es ihr und dem Kinde noch weit schädlicher seyn, wenn sie sich gewaltsam davon enthalten, als wenn sie denselben gebrauchen würde. In diesem Falle wäre es dann gar keine Sünde, wenn sie den Ehestand gebrauchen würde. Aber, wie ich schon zuvor angemerkt habe, so därfen die Eheleute in diesen Umständen weder sich selbst, noch ihren Gatten zu den ehelichen Pflichten reizen. — Würde der Ehemann wider seinen Willen, ohne es gesucht oder Ursache dazu gegeben zu

g) Sieh *Plinius* Lib. 28. Natur. Histor. c. 9.

h) *Galenus* Lib. I. de sanit. tuenda. — *Roderic. a Castro* L. IV. de morbis mulier. c. 12. — *Primeros.* Lib. V. de mulier. morb. c. 7. & 11.

zu haben, auch von sehr heftigen Neigungen zum Gebrauche des Ehestandes gereizet, und wäre er in Gefahr der Unenthaltsamkeit oder sich zum Ehestande merklich untauglich zu machen, oder eine schwere Krankheit sich zuzuziehen, und könnte er sich nicht anders daraus losmachen, so würde er ohne Sünde seyn, wenn er die ehelichen Pflichten begehren sollte.

Die Rede ist hier nur davon, wenn das Kind noch schwach ist, nämlich die zwey ersten Monate. Freylich reichet die Mutter ihre Nahrung dem Kinde durch vier, höchstens sechs Monate; (länger ist es nicht rathsam) doch, wenn das Kind schon etwas stärker (nach den zwey ersten Monaten nämlich) geworden ist, so ist keine so große Gefahr mehr, dem Kinde durch den Gebrauch des Ehestandes merklich nachtheilig zu seyn. Daher wäre es dann auch keine Sünde, wenn die Eheleute ihren Pflichten abwarteten, obwohl eben aus ihrer Enthaltsamkeit keine so üble Folgen für sie selbst zu befürchten wären. Indessen sehen wir, daß es ein rühmliches Zeugniß von Mäßigung der Eltern, und ein großes Maaß von Stärke und Dauerhaftigkeit der Kinder ist, wenn ein Kind allemal anderthalb oder zwey Jahre älter als das andere ist.

Fünfter Zweifel.

F. Mein Gatte begehrt die ehelichen Pflichten gar zu oft. — Ich sollte sie ihm leisten, auch wenn ich oder er selbst krank ist, und er hat eine ansteckende Krankheit. Was bin ich zu thun schuldig?

A. Behalt dir diese Regel: Wenn aus dem gar zu oftmaligen Gebrauche des Ehestandes, oder wegen einer Krankheit dir oder deinem Gatten, oder gar Beeden ein merklicher Nachtheil der Gesundheit entstünde, dem nicht vorgebeugt werden kann, so wärest du nicht schuldig, anders und öfter ihm die ehelichen Pflichten zu leisten, als du es ohne gewiße Gefahr eines merklichen Schadens thun kannst. Wäre aber die Krankheit gar zu langwierig, und geriethe dein Gatte deßwegen in eine gewiße Gefahr, unenthaltsam oder merklich zum Ehestande untauglich zu werden, und sich eine eben so schwere Krankheit zuzuziehen, so forderte es der Ehestand, der ein Stand der Freundschaft ist, daß du ihm die Treue leistest, und seine größere und geistliche Gefahr deiner geringern und nur leiblichen vorziehest. Wäre die Krankheit ansteckend, so kann der Ansteckung vorgebeugt oder der Gebrauch der Ehe versagt werden, besonders, wenn der einte Gatte einen Eckel und Abscheu vor selber hätte: denn der Stand der Freundschaft fordert von einem Gatten nicht, was er ohne seine Lebensgefahr nicht leisten kann.

Sechs-

Sechster Zweifel.

F. Können sich die Eheleute auch versündigen bey dem Gebrauche des Ehestandes?

A. Die Eheleute können die schrecklichsten Sünden im Ehestande begehen, und es ist grundfalsch, wenn sie sich einbilden wollten, den Eheleuten sey Alles erlaubt. Ich habe schon eine ganze Liste von Sünden der Eheleute verfertiget, und könnte noch eine verfertigen, wenn es rathsam wäre. Denn es giebt Sünden vor, bey, und nach dem Gebrauche des Ehestandes. Die Eheleute sollten sich hierüber öfters bey einem gewissenhaften Beichtvater befragen. Denn so oft sie Etwas thun oder zulassen, darüber sie vernünftig zweifeln, oder zweifeln könnten und sollten, ob es ihnen erlaubt oder nicht erlaubt ist, und handeln doch in ihrem Zweifel, so begehen sie vor Gott eben jene Sünde, die sie vermuthen, daß sie selbe vielleicht begehen möchten. Nur will ich sie noch warnen, daß, wenn es auch aus oben angezeigten Ursachen zufälliger Weise den Eheleuten zur Zeit der Schwangerschaft erlaubet ist, den Ehestand zu gebrauchen, so ist es ihnen dennoch nicht erlaubt, sich gar zu sehr zu diesem Gebrauche zu reizen, weil dieß der Mutter und dem Kinde sehr schädlich wäre. — Auch wenn du sonst schon die ehelichen Pflichten vollbracht hast, so wäre es ohne läßliche Sünde nicht erlaubt, dich oder deinen Gatten nochmal dazu

zu reizen, oder erst nachher in dir die Lust zu erwecken: denn dieß hätte keine vernünftige, gute Absicht. Es wäre allerwenigst Unmäßigkeit.

Siebenter Zweifel.

F. Ich bin verheurathet, aber ich bin aus der Ehe getreten; und habe nun ein Kind, davon mein Mann nicht Vater ist. Was habe ich zu thun?

A. Daß du einen Ehebruch begangen hast, wenn Derjenige, mit dem du gesündiget hast, ledig war; und daß du einen zweyfachen Ehebruch begangen hast, wenn dieser auch verheurathet war, dieß weist du selbst. War dieser Mann dein Blutsfreund, so hat deine Sünde einen Umstand, den du nothwendig beichten mußt. War aber dieser Mann im ersten oder zweyten Grade mit deinem Manne befreundt, so mußt du nicht nur diesen Umstand der Freundschaft auch ausdrücklich beichten; sondern du bist dadurch auch mit deinem eignen Manne verwandt worden, so, daß du zwar schuldig bist ihm die eheliche Treue zu leisten, aber dein Recht, sie begehren zu können, verloren hast.

Ferner, weil du ein unrechtmäßiges Kind hast, zu dem dein Mann nicht Vater ist, so thust du deinem Manne und den übrigen Kindern ein großes Unrecht an, wenn es dein Mann erhalten müßte, und

es mit andern Kindern ein Erbe wäre. Du hast auch noch andern Schaden deinem Manne und deinen Kindern dadurch zugefügt, die du in deinem Gewissen schuldig bist, vollkommen zu vergüten. Ich gebe dir die Vorschrift, **wann**, **was**, **wie** du es vergüten mußt. Und zwar

I. Wenn du einen Ehebruch ohne einige andere Wirkung, ohne deinem Manne Hörner aufzusetzen, begangen hättest, so wärest du Nichts zu vergüten schuldig, weil du Niemanden einen Schaden verursacht hättest. —

II. Wenn das Kind vor oder nach der Geburt sogleich gestorben wäre, so müßtest du alle Unkosten deinem Manne gut machen, die er machen mußte zur Zeit deiner Schwangerschaft und Geburt; und vergüten müßtest du auch jenen Schaden, den du ihm gebracht hast, weil du in diesen Umständen manche Arbeit, manchen Gewinn, manche Verbesserung des Hauswesens verabsäumtest, und demselben nicht nachkommen konntest; und weil er eine oder mehrere Personen dingen mußte, um dir abzuwarten oder deine Arbeit zu entrichten.

III. Wenn das Kind noch lebt, wie es du behauptest, so bist du und der Vater des Kindes schuldig, Eines wie das Andere, allen Schaden zu ersetzen, den dein Mann und deine rechtmäßige Kinder bisher erlit-

erlitten haben; und du und dein Mitschuldiger sind verbunden es zu hindern, daß weder dein Mann noch deine Kinder, die du schon hast oder noch bekömmst, einen Schaden leiden; und wenn du und dein Mitschuldiger dieß nicht hindern können, so müsset ihr Beede ihnen den Schaden gut machen.

IV. Was ihr Beede gut machen müsset, ist folgendes: 1) Was ich gerade zuvor (Nr. II.) gesagt habe. — 2) Müsset ihr die Unkosten, die dein Mann für dieses unrechtmäßige Kind macht, in Speise, in Trank, in Kleidung, in Arzneyen, in Lehrgeld, für seinen ganzen Unterhalt, alle deinem Gatten ersetzen. — 3) Ihr müsset den übrigen Kindern gut machen, was dein Gatte diesem Kinde schenkt, weil er meynt, es sey sein eigenes Kind: denn dieß würden sonst die übrigen Kinder bekommen. — 4) Müsset ihr gut machen, Alles, was die Freunde und Blutsverwandte deines Mannes diesem Kinde schenken, weil sie es für sein rechtmäßiges Kind halten. — 5) Müsset ihr gut machen, die ganze Erbschaft, die dein Mann diesem Kinde, und was er ihm immer nach seinem Tode zurück läßt. — 6) Eben so müsset ihr auch gut machen, was deine und die Blutsfreunde deines Mannes diesem Kinde zum Nachtheile der übrigen Kinder, die es sonst bekommen hätten, im Testamente vermachen oder zurücklassen würden. — 7) Eben so auch, was du in die-

dieser Zeit deiner Schwangerschaft weniger gewonnen und über das Gewöhnliche verbraucht und verzehrt hast *i*).

V. Dieß Alles müssen Beede, welche die Ehe gebrochen haben, eben so gut machen, Jedes den halben Theil. Kann Eines nicht die Hälfte, oder einen Theil vergüten, so muß der andere Mitschuldige den ganzen Schaden gut machen, weil Beede miteinander diesen Schaden zugefügt haben, und Eines dem Andern gedient hat, diesen Schaden zuzufügen.

VI. Die ersten drey Jahre ist die Mutter allein schuldig das Kind zu erhalten *k*); vom dritten Jahre an, bis das Kind sich selbst erhalten kann, ists sein Vater, der die Ehe gebrochen hat, schuldig zu erhalten. Kann die Mutter es die drey ersten Jahre nicht, so muß es dieser für die Mutter thun, und es auch diese drey Jahre durch verköſten. Kann der Vater nach dem dritten Jahre es nicht erhalten, so muß es die Muter für den Vater thun, bis das unrechtmäßige Kind sich selbst sein Brod verdienen kann.

VII. Dieser Ersatz muß geschehen, nach dem Verhältniße der Gewißheit oder Ungewißheit, daß dieses Kind unrechtmäßig sey, und nur die Ehebre-

cher

i) *Molina* Tr. 4. disp. 101.

k) Ex cap. de convers. Infid.

cher zu seinen Eltern habe; so zwar, daß 1) wenn der Ehebrecher und die Ehebrecherinn es gewiß wissen, daß der Ehebrecher der Vater dieses Kindes ist, so müssen sie Beede den ganzen Schaden vom ersten Augenblicke ihres Ehebruches an vollkommen gut machen. — 2) Meynen sie, es sey wahrscheinlicher, daß das Kind unrechtmäßig sey, so müssen sie zwey Drittheile von diesem Schaden ersetzen. — 3) Zweifeln sie, so, daß sie einige Ursache haben zu denken das Kind sey unrechtmäßig, aber eben so starke und viele Ursachen, selbes sey rechtmäßig, so müssen sie die Hälfte dieses Schadens vergüten. — 4) Wäre noch ein vernünftiger Zweifel übrig, ob sie nicht die Eltern davon sind, obwohl es größere Gründe dagegen giebt, daß sie es nicht sind, so müssen sie doch wenigst den dritten oder nach Verhältniß des Zweifels den vierten Theil dieses Schadens ersetzen, weil es nicht recht und billig ist, daß der rechtmäßige Gatte allen Schaden tragen soll, so lange ein vernünftiger Zweifel übrig ist, ob er der Vater sey.

VIII. Wenn es ein Zweifel ist, ob das Kind ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Kind ist, so muß und kann dieses Kind immer als ein rechtmäßiges Kind vor Gericht angesehen werden, und kann mit Recht die Erbschaft mit den übrigen Kindern theilen. Aber weil dabey der Ehemann in der Ge-

fahr

fahr ist, beschädiget zu werden, so müssen die Ehebrecher ihn schadlos halten, weil sie ihn ungerechter Weise in diese Gefahr versetzt haben *l*).

IX. Damit die Ehebrecher den Schaden ganz ersetzen können, so muß der Ehebrecher von seinem eigenen Vermögen, die Ehebrecherinn aber von ihren Gütern, die sie dem Manne nicht angeheurathet, sondern darüber sich das Recht und die Verwaltung vorbehalten hat, den Ersatz machen. Hätten sie aber kein eigenes Vermögen, so wäre die Ehebrecherinn schuldig, das Hauswesen um so fleißiger zu verwalten; so Viel sie nur kann, muß sie von ihren Auszierungen und Kostbarkeiten in Kleidern, von Ergötzlichkeiten, von eigenem gewöhnlichen Aufwande sich abziehen, so Viel an ihrem eigenen Munde ersparen, als sie Vermöge ihres Standes nur immer kann. Bey ihrem Tode aber soll sie nur allein den rechtmäßigen Erben größere Geschenke und Vermächtnisse aus ihren eigenen oder zugefallenen Gütern machen. Auch soll sie suchen durch Rath und Ermunterungen es dahin zu bringen, daß das unrechtmäßige Kind eine solche Kunst oder Stand erwähle, in dem es frey allen Ansprüchen auf gleichen Antheil mit andern Kindern und Erben entsagt. Solch ein Stand wäre z. B. der Soldatenstand, der Ordensstand, ein

l) *Antoine* Theol. mor. Tr. de Iustit. q. 3. p. 429. seq. edit. August. in 4.

ein Kanonikat, die Kaufmannschaft, Pfarrey u. s. f. doch dazu muß auch ein göttlicher Beruf da seyn. Aber ihr Verbrechen ist sie nicht schuldig zu entdecken, weder dem Manne, noch dem unrechtmäßigen Kinde. Dieß kann weder der Mann noch die rechtmäßigen Kinder fodern; und das unrechtmäßige Kind ist nicht schuldig es seiner Mutter zu glauben, wenn sie es ihm auch eingestehen oder bezeugen würde.

Achter Zweifel.

F. Vielleicht sind in einer Pfarrey mehrere Eheleute, derer Ehestand ungiltig ist. Wie könnte Alles berichtiget werden?

A. Wie die Fehler können gut gemacht werden, die sich bey der **Einwilligung in den ehelichen Vertrag** eingeschlichen haben, habe ich weiter oben abgehandelt. Nun setzen wir, einige Eheleute wären in Ehestand getreten, da sie ein **trennendes** Ehehinderniß wirklich auf sich hatten. Was ist da zu thun? — Ich antworte: Wenn ihr Ehehinderniß aus dem Naturgesetze herkömmt, oder göttlichen Rechtes ist, so läßt sich da nicht anders helfen, als daß sie getrennt, oder so, wie Bruder und Schwester, zu leben angehalten werden. — Ist ihr Ehehinderniß aber nur aus der Verordnung der Kirche, so kann leicht geholfen werden. Mich dünkt, vor allem Andern müßte man sich alle mögliche Mühe

geben,

geben, die Eheleute zu bessern, ihnen wahre Tugend und Gottesfurcht einzuflößen; sie miteinander zu versöhnen; einander sich gefällig und liebenswürdig zu machen, so, daß sie nun gerne beysammen sind und bleiben wollen. Alsdann, dünkt mich, wäre es sehr schicklich, wenn ein Pfarrer alle Eheleute besonders in seiner Pfarrkirche versammelte, an sie eine kurze Anrede überhaupt von den Ehehindernissen hielte; ihnen zeigte, wie nothwendig und nützlich es wäre, daß sie in ihrer nächsten Beicht einen gewissenhaften und verständigen Beichtvater hierüber befragten, ob sie kein solches Hinderniß auf sich hätten, der dann sie darüber auszufragen wissen wird. Sie sollten ihn dann ersuchen, und ihm volle Erlaubniß geben, Alles thun zu dürfen, damit sie von solchen Ehehindernissen befreyet oder dispensirt würden. Dieser Beichtvater suchte dann Dispense für Alle zu erhalten. Wäre dieß zu Stande gebracht, so ordne der Pfarrer einen besondern Festtag oder eine Feyerlichkeit für alle Eheleute auf einen gewißen Tag an. Die Eheleute beichten dann alle am Vorabende dieser Feyerlichkeit eben diesem verständigen Beichtvater, der wissen wird, Jedem, der ein oder kein Hinderniß hat, Das zu sagen, was er ihm sagen, jene Buße aufzulegen, die er Vermöge der Dispense ihm auflegen muß. Am Tage selbst bereite der Pfarrer die Eheleute durch eine bündige, kurze Anrede zur Erneuerung ihres ehelichen Vertrages vor. Er sag'

ihnen, sie dürfen ohne alles Bedenken ihren ehelichen Vertrag erneuern, weil nun alle Hindernisse seiner Pfarrkinder gehoben wären. Er setze das hochwürdigste Gut in der Monstranz aus; berufe dann ein Ehepaar nach dem andern vor den Altar hin; lasse sie da (wie ich oben angezeigt habe) ihren ehelichen Vertrag erneuern, wie es geschieht am Tage ihrer Kopulation; er ertheile ihnen dann seinen Priestersegen, und halte das feyerliche Hochamt, unter welchem die Eheleute dann auch die heilige Kommunion empfangen. Nach selbem halte er an sie noch eine kurze Anrede vom Frieden, von der Liebe und Eintracht in der Ehe, und lasse sie dann im Frieden hinziehen. Wären aber der Eheleute zu Viele, oder säumte sich die Dispense; wären die Eheleute nicht genug vorbereitet zu einer Erneuerung ihres ehelichen Vertrages, u. s. f. so könnten wohl mehrere solche Feyerlichkeiten im Jahre angestellt, und die Partheyen abgetheilt werden. Ist die Sache einmal im Gange, werden angehende Eheleute wohl vor und zu dem Ehestande katechisirt, dann kann Alles mit einer solchen Feyerlichkeit jedes Jahr abgethan werden. Wie vielem Unheile würde dadurch nicht abgeholfen! Wie leicht könnten die schwierigsten Fälle dadurch leicht entschieden werden! Und wie heilsam wäre dieß für alle Eheleute! — Doch, ich überlasse diese meine Einfälle der Klugheit eines jeden Seelsorgers, der dazu und davon nehmen,

und die Sache besser auseinander setzen wird; das mir in diesem Katechismus zu thun nicht rathsam ist. — Nur könnte noch dieß eine Schwierigkeit machen, wie man das Geld zusammen bringen könnte, um die Unkosten so mancher Dispensen bestreiten zu können, da gemeiniglich jene Eheleute das geringste Vermögen haben, die vor Andern dispensirt werden müssen. Ich dächte, man könnte, wie zu andern Feyerlichkeiten, also auch zu dieser wohl einen freywilligen Beytrag von allen Eheleuten, nach eines Jedem seinem Vermögen, erwarten. Man könnte eine fromme Kasse der Eheleute errichten, darein künftig jedes neuangehende Ehepaar Etwas legen könnte; bis dahin könnte man aus einer Bruderschaftskasse so Viel borgen, als nöthig ist, und es nachher wieder ersetzen. Die vermöglicheren Eheleute würden gewiß auch zur Unterstützung der dürftigern Etwas beytragen. Man könnte auch eine Sammlung bey Eheleuten dazu anstellen. Man könnte sterbende Reiche zum Beytrage für eine Stiftung hiezu bereden, und noch andere Quellen dazu ausfinden ꝛc.

Neunter Zweifel.

F. Mir kömmt der Zweifel, ob sich ein Gatte auch versündigen kann, wenn er die ehelichen Pflichten leistet, gerade deßwegen, weil es sein Gatte an ihn fordert?

A. Nicht allemal ist jener Gatte ohne Sünde, der die eheliche Pflicht seinem Gatten, da er es begehrt, zugesteht; denn es kann dabey eine Sünde unterlaufen, entweder, weil der Gatte, welcher sie begehrt, unerlaubt handelt, oder weil die ehelichen Pflichten selbst unerlaubt sind. Dieses gehörig unterscheiden zu können, setze ich folgende Regeln für den Gatten in diesem Punkte her:

1. Regel. Wenn die Handlung oder das eheliche Werk selbst an sich sündhaft ist, weil es unrechtmäßig, oder mit einer Sünde verbunden ist, so ist es nicht erlaubt, das eheliche Werk zu gestatten, wenn nicht aus Verweigerung desselben noch etwas weit Böseres nothwendig entstünde, dem nicht anders auszuweichen wäre.

2. Regel. Wenn der Fehler und die Sünde nur von Dem, der die ehelichen Pflichten begehret, herkömmt, und die Handlung selbst nicht böse macht, so ist es keine Sünde dieselben leisten. Denn der Akt selbst ist unsündlich.

3. Regel. Wenn der Fehler oder die Bosheit sowohl von Seite Desjenigen, der die eheliche Pflicht begehrt, als von Seite der Pflicht selbsten herkömmt, so ist es nicht erlaubt, die ehelichen Pflichten von freyen Stücken zu leisten; denn dieß wäre zur Sünde helfen.

4. Regel. Wenn es nicht ganz gewiß ist, ob das eheliche Werk selbst sündhaft ist, oder ob Derjenige, welcher es begehrt, sündige, so kann und muß der einte Gatte die ehelichen Pflichten leisten; denn der andere Gatte hat ein gewißes Recht, selbe zu fordern, dem der Zweifel des andern Nichts benehmen kann.

5. Regel. Wenn der Fehler oder die Sünde bey dem ehelichen Werke nur von Dem herkömmt, der selbes begehrt, oder wenn es nicht ganz gewiß ist, daß das Werk selbst sündhaft und unerlaubt sey, so muß Der, welcher die ehelichen Pflichten leistet, seinen Gatten ermahnen, daß er sie nicht begehren solle, damit er nicht sündige; weil ja jeder Christ die Sünde des Andern und die Beleidigung Gottes hindern muß.

6. Regel. Wenn das eheliche Werk selbst eine Sünde ist, so begeht Derjenige, welcher die ehelichen Pflichten leistet, eben die Sünde der Schwere und der Gattung nach, welche diese Handlung in sich begreift *a*).

Zehn-

a) *Amort*, Tr. XV. §. 6. q. 5. p. 679. seq.

Zehnter Zweifel.

F. Ich hatte ein Ehehinderniß mit meinem Gatten. Weil ich mich aber zu sehr in ihn verliebt hatte, so ließ ich mir es nicht ausreden, sondern begehrte Dispensazion von diesem Hindernisse. Ich erhielt sich auch, und wir leben schon mehrere Jahre in der Ehe, allein, so misvergnügt und unglücklich, als kaum andere Eheleute leben können. Mir kömmt manche Unruhe selbst über unsere Dispense, als wäre es nicht aufrichtig genug dabey hergegangen. Ich weis nicht, wie ich daran bin.

A. Dieß ist gemeiniglich das Ende der Dispensazionen, daß die dispensirten Eheleute unzufrieden, misvergnügt, unruhig werden, einander zu verachten, zu verabscheuen, zu hassen anfangen, und manchmal für die Zeit und die Ewigkeit unglücklich machen, weil man selten genugsame Ursachen, eine Dispensazion zu begehren, hat, und doch durchaus dispensirt werden will. Hierüber will ich nur Folgendes anmerken.

1) Derjenige, welcher **ohne rechtmäßige Ursache** Jemanden **dispensirt**, begeht eine Sünde, weil er wider seine Pflicht handelt und seine Gewalt misbraucht *b*). Ist die Sache, darinn er dispen=

b) *S. Bern.* Lib. III. de consider.

dispensirt, wichtig (wie sie in Ehedispensen allemal wichtig ist), so begeht er eine schwere Sünde. Aber Derjenige, welcher ohne rechtmäßige Ursache eine Dispensazion begehrt, der begeht auch (in dieser wichtigen Sache) eine Todtsünde, weil er seine Obrigkeit zu einer schweren Sünde verleitet. Zweifelt er daran, ob er eine rechtmäßige Ursache habe, dispensirt zu werden, so darf er ohne Sünde Dispense begehren und seine Bewegursachen aufrichtig der Obrigkeit vortragen. Denn dem Obern steht es zu, diese Bewegursachen zu untersuchen, ob sie zureichend und rechtmäßig sind, oder es nicht sind.

2) Die Dispensazion, welche ohne rechtmäßige Ursache von dem Obern, welcher die eigentliche Macht hat zu dispensiren, gegeben wird, ist zwar giltig; aber sie ist ungiltig, wenn sie von jemand Anderm ertheilt wird, der vom Obern nur den Auftrag zu dispensiren, und folglich nicht selbst eigene, sondern nur geborgte und übertragene Macht dazu hat.

3) Die Dispensation, wenn sie auch selbst vom Obern, aber ohne genugsame Ursache, gegeben wird, und allerdings giltig ist, so ist es doch dem Untergebenen nicht erlaubt, Gebrauch von einer solchen Dispensation zu machen, und er begeht allemal eine Sünde, als oft er seine Dispensazion gebraucht; oder er bleibt immer im Stande der Sünde, wenn er nach dieser Dispense lebt und darinnen

verharret. Zwar sündiget er nicht wider das menschliche Geboth, das der Obere ihm durch seine Dispense abgenommen hat; allein, er sündiget wider das natürliche Gesetz, das ihn verbindt sich den Uebrigen gleichförmig zu machen, zum Besten der Gemeinde *c*).

4) Wenn Jemand aufrichtig darein gieng, da er Dispensation begehrte, und ihm nach erhaltener Dispensation, da er Gebrauch davon machen will, ein Zweifel kömmt, ob seine dem Obern vorgetragene Beweggründe genugsam waren, um rechtmäßig dispensirt zu werden, so soll er diesen Zweifel ablegen, und sicher denken, seine Obrigkeit habe die Sache besser eingesehen, und gewiß nicht ihm zu Liebe sich in eine große Sünde stürzen wollen, daß sie eine unerlaubte Dispense gegeben hätte. Wäre es aber augenscheinlich, offenbar, und viel wahrscheinlicher, daß der Obere unrecht daran war, oder darein gieng, so müßte solch ein Dispensirter sich gerade so betragen, wie Derjenige, der gewiß weis, daß seine Dispense zwar giltig, aber unerlaubt ertheilt worden sey.

5) Jede Dispensazion ist ungiltig, wenn Der, welcher sie für sich selbst, oder für einen Andern begehrt, die **Wahrheit verschweigt**, oder eine

Unwahr-

c) *S. Aug.* Lib. II. Confess. c. 8.

Unwahrheit angiebt *d*). — Die Dispense ist ungiltig aus **Verschweigung** oder **Verhöhlung der Wahrheit**, wenn man Etwas, auch ohne Schuld, aus Versehen, verschweigt, das doch zur Sache gehört, oder nach den Rechten sollte ausgedrückt werden *e*). Denn der Obere hat nur die Absicht und den Willen zu dispensiren, wenn alle die Bedingnisse bey der Ansuchung um Dispense vorhanden sind, welche das Recht, die Gewohnheit, die Gesetze und Vorschriften ꝛc. fordern. — Die Dispense ist ungiltig aus **Vorwendung einer Unwahrheit**, wenn die endliche Bewegursache falsch ist *f*). Denn der Obere will nicht dispensiren ohne rechtmäßige und wahre Ursache. Niemand kann auch von einem Obern vermuthen, er habe eine Sünde bey seiner Dispense thun wollen, die doch geschehen wäre, wenn er keine wahre und wirkliche Ursache gehabt hätte. — Hätte Jemand zwo Ursachen bey seiner Bitte um Dispense angegeben, derer die einte wahr, die andere aber falsch wäre; so kömmt es darauf an, ob die wahre Ursache oder der Beweggrund so stark und gründlich war, daß der Obere nur wegen dieser allein rechtmäßig und vernünftig hätte dispensiren können; oder ob sie nicht genug-

d) Innoc. Cap. 7. de fide instrum.

e) Cap. 2. de fil. Presbyt. in 6.

f) Cap. 20. de rescript.

genugsame und zureichende Ursache war. War sie eine genugsame, und wurde die zwote falsche Ursache nur vorgegeben, um den Obern desto leichter zum Dispensiren zu bewegen, so ist diese Dispense giltig. Sie ist aber ungiltig, wenn die wahre Ursache nicht so stark und gründlich gewesen wäre *g*).

6) Es kann geschehen, daß die Ursache, Dispensazion zu begehren, wichtig, wahrhaft und wirklich vorhanden ist, da man sie begehrt; aber, noch bevor sie ertheilt, oder Jemanden kund gethan worden ist, oder auch nach all' diesem, bevor Die, welche sie begehrten, Gebrauch davon machen, oder solche in Ausübung bringen konnten, höret die ganze Ursache zur Dispensazion auf. Zum Beyspiele, zwey Personen, welche miteinander befreundet sind, haben sich vergangen. Sie begehren aus der Ursache, um das unrechtmäßige Kind zu Ehren zu bringen, Dispense, um sich verehelichen zu können; aber das Kind stirbt, bevor noch dispensirt ward, oder bevor sie noch in die Ehe treten konnten; hiemit hört auch die Dispense auf, und sie können einander nicht mehr heurathen. Denn gewiß will der Obere nicht, daß seine Dispense gelten solle, wann die rechtmäßige Ursache zu selber aufhören sollte *h*). Allerwenigst

g) Ex eod. Cap. — *Antoine* Theol. mor. Tr. de leg. P. I. q. 5. pag. 80. seq.

h) S. *Antoine* L. c. q. 6. p. 81.

wenigst ist es ein großer Zweifel, ob diese Dispense nicht aufhöre; und weil man bey den heiligen Sakramenten immer das Sicherere wählen muß, wenn es auf ihre Giltigkeit ankömmt, so müssen solche Personen entweder eine neue Dispense oder wenigst eine gesetzmäßige (authentische) Erklärung von der geistlichen Obrigkeit hierinn begehren. — Hört aber die Ursache erst auf, nachdem sie schon zur Ehe geschritten sind, so können und dürfen sie in ihrer Ehe fort leben, ohne darüber sich einen Zweifel zu machen. Indessen sollen sich alle Christen, welche ein Ehehinderniß auf sich haben, durch so manche unglückliche Ehen der dispensirten Eheleute abschrecken lassen, ohne dringendste Ursachen ja doch keine Dispense zu begehren; oder wenn sie je solche begehren müssen, sollen sie aufrichtig, gewissenhaft und rechtmäßig darein gehen, sowohl wenn sie Dispense begehren, als wenn sie selbe erhalten; und sie sollen pünktlich die Bedingnisse erfüllen, unter denen ihnen die Dispense ertheilt worden ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Anzeige
einiger eingeschlichenen Druckfehler.

Seite	Zeile	steht	lies.
236	17	liebes Leib!	liebes Weib!
255	3	zufäller Weise	zufälliger Weise.
94	2	in eine Franciskanerkirche	in eine Mendikanten- oder Franciskaner-kirche.

Anmerkung.

Es steht an der 94 Seite, daß, wenn ein Gatte das Recht, die Ehepflichten zu fodern, durch eine sich sträflich zugezogene Verwandtschaft verloren hat, derselbe sich in eine Franziskanerkirche begeben soll, und dort von jedem Beichtvater Dispense hierüber erhalten könne. Man könnte diese Anweisung leicht im verkehrten Sinne nehmen. Es ist ganz richtig, daß die ordentliche Gewalt, in einem solchen Ehehinderniße zu dispensiren, nur dem Bischofe einer jeden Diözes zukomme, der sie dann an Jene austheilet, denen es ihm beliebt. Allein, so viel dem Verfasser bekannt ist, so sind die Privilegien der Mendikanten und der Franziskanermönche (welche nebst den allgemeinen Privilegien auch noch eine speziale Erlaubniß darüber vom päbstlichen Stuhle alle drey Jahre erhielten, in diesem Falle dispensiren zu dörfen) von nirgend einem hochwürdigsten Ordinarius kassiert, noch Gebrauch davon zu machen ihnen untersagt worden. Da man also nicht allgemein und deutlich bestimmen kann, Wem die Gewalt zu dispensieren jeder Bischof namentlich gegeben habe, so wollte der Verfasser einen solchen Pönitenten lieber an eine Mendikanten- oder Franziskanerkirche verweisen, weil ihm dort Dispense, entweder vermöge der allgemeinen Privilegien der Mendikanten oder einer besondern päbstlichen Erlaubniß (mit stillschweigender Begnehmigung des hochwürdigsten Ordinarius) kann ertheilet, oder doch von einem solchen Priester auf die leichteste Art vom Ordinariate selbst kann ausgewirket werden.

Der Verfasser.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Menne, Edilbert,

Praktischer Katechismus für Eheleute

Augsburg 1799

Catech. 821 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10390300-1
VD18 14678853-001